

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1939)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Heimberg, den 18. April 1939.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 8. Mai 1939**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¹/₄ Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Regierungsstatthalter.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Revision von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen.
2. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Fremdenverkehrswerbung. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über das kantonale Institut für Gewerbe-förderung.
2. Dekret betreffend die Ausrichtung von ausser-ordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden. (Bestellung einer Kommission.)
3. Dekret betreffend Zuteilung von Bremgarten an die Pauluskirchgemeinde von Bern und Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde Zollikofen. (Bestellung einer Kommission.)

4. Dekret über die Erhebung von Kirchensteuern. (Bestellung einer Kommission.)
5. Dekret betreffend die Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft. (Bestellung einer Kommission.)
6. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisnahme von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Absatz 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Absatz 2).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Absatz 4).
4. Bericht über das Postulat Graf betreffend Milderung des Besoldungsabbaues.
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Kreditkasse. Genehmigung der Jahresrechnung.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

1. Bodenverbesserungen und Alpweyanlagen.
2. Herabsetzung der Gebühren für Viehhandelspatente. Genehmigung.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Leichtathletikanlage in Bern (Wankdorffeld).
Beitrag.

Armendirektion:

1. Bericht über die Neugestaltung der Altersfürsorge.
2. Beitrag an die jurassische Anstalt für schwachbegabte Kinder in Delsberg.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Fr. Bärtschi betreffend Einführung der Wechselnummer für Automobile.
2. Motion des Herrn Meister betreffend Trennung der Amtshandlungen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten für einzelne weitere Amtsbezirke.
3. Motion des Herrn Wipfli betreffend Zeitungsleseverbot im Grossen Rat.
4. Motion des Herrn Otto Häberli betreffend Ueberprüfung der gesamten Tierseuchengesetzgebung.
5. Motion des Herrn Barben betreffend Zinshilfe an nicht sanierte notleidende Bergbauern und Zuschüsse an notleidende seuchengeschädigte Bauern für den Viehersatz.
6. Motion des Herrn Horisberger betreffend die Reorganisation der staatlichen Erziehungsheime.
7. Motion des Herrn A. Fawer betreffend Förderung des Uhrenexportes.
8. Motion des Herrn Fr. Bigler betreffend Eingabe der Schweizerischen Bauernheimatbewegung über die von Herrn Bundesrat Obrecht im Nationalrat gegen die Berner Bauern erhobenen Vorwürfe wegen der Durchführung der Abwehrmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und Milderung der Folgen der Viehseuche.
9. Motion des Herrn Rahmen betreffend Durchführung einer Frachtzuschussaktion für Strohbeschaffung.
10. Motion des Herrn Fritz Schwarz betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.
11. Interpellation des Herrn W. Weber betreffend Knabenerziehungsanstalt Erlach.
12. Interpellation des Herrn Vuille betreffend Hilfeleistung an die durch die Krise in der Uhrenindustrie schwer belasteten Gemeinden.
13. Interpellation des Herrn M. Tschanz betreffend Arbeitsverhältnisse beim Bau der Sustenstrasse.
14. Interpellation des Herrn Barben betreffend Einführung eines Versuchsbetriebes auf einem Teil der für die landwirtschaftliche Schule in Zweisimmen angekauften Liegenschaften.
15. Einfache Anfrage des Herrn Anliker betreffend Hilfsmassnahme für die durch die Maul- und Klauenseuche geschädigte erwerbstätige Bevölkerung.

16. Einfache Anfrage des Herrn G. Lauper betreffend Verfehlungen eines Angestellten des Erziehungsheims Erlach.
17. Einfache Anfrage des Herrn H. Müller betreffend Abwanderung von Arbeitern der Schuhindustrie aus dem Ob- und Nid- u. Aargau in den Kanton Solothurn.
18. Einfache Anfrage der Herren Meister und Laubscher über das kantonale Amt für die Einführung neuer Industrien.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über die Regierungsstatthalter.
4. Motionen Häberli, Barben und Bigler und einfache Anfrage Anliker.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der *ersten* Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hulliger.

Weitere hängige Geschäfte:

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

Bericht über die Untersuchung betreffend Verantwortlichkeit bei der Kantonabkank in Bern.

Erste Sitzung.

Montag, den 8. Mai 1939,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Brügger, Chavanne, Daepf, Geissbühler (Lauperswil), Gilomen, Graf, Gressot, Juillard, Meister, Queloz, Stalder, Strahm; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chételat, Ilg.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ordentlichen Frühjahrssession. Vorerst habe ich die traurige Mitteilung zu machen, dass wir auch in dieser Session die liebe und vertraute Gestalt von Herrn Regierungsrat Joss werden missen müssen. Er hat einen Rückfall erlitten und bedarf längerer Pflege und Erholung. Sie sind sicher alle mit mir einverstanden, wenn ich den Herrn Staatsschreiber ersuche, Herrn Joss unsere besten Wünsche zu übermitteln.

Sie werden bemerkt haben, dass die Geschäftsliste nicht sehr umfangreich ist; ich hoffe denn auch mit Ihrer freundlichen Unterstützung diese Woche fertig zu werden. Das ist leicht möglich, wenn jeder mithilft.

Vor mir liegt eine freundliche Einladung zur Laupenschlachtfeier. Das Bureau des Rates gehört zum engeren Rayon der eingeladenen Gäste; der Rat selbst ist eingeladen, an der Feier im Münster teilzunehmen, am Samstag, den 24. Juni, vormittags; nachmittags am Umzug und am Sonntag auf dem Bramberg. Ueberall werden den Ratsmitgliedern genügend Plätze reserviert werden; Sie werden seinerzeit von der Staatskanzlei noch Näheres vernehmen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Traktandenliste ist von der Präsidentenkonferenz vorberaten worden. Wir haben je eine Gesetzesvorlage zur ersten und zur zweiten Beratung, sowie eine weitere, wo eine Kommission zu bestellen ist. Auch die Dekretsentwürfe werden unsere Geschäftsliste nicht stark belasten; mit einer

Ausnahme handelt es sich um Bestellung von Kommissionen. Das Dekret, das auf der Geschäftsliste zuerst steht, ist nicht bereit.

Gemäss Vorschlag der Präsidentenkonferenz sollen die nachfolgenden Geschäfte an Kommissionen gewiesen werden:

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Fremdenverkehrswerbung. 15 Mitglieder.

Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden. 17 Mitglieder.

Dekret betreffend Zuteilung von Bremgarten an die Pauluskirchgemeinde von Bern und Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde Zollikofen. 7 Mitglieder.

Dekret über die Erhebung von Kirchensteuern. 15 Mitglieder.

Dekret betreffend die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft. 15 Mitglieder.

Präsident. Das an sechster Stelle aufgeführte Geschäft über die Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates konnte nicht bereitgestellt werden, weil noch Recherchen bei den 24 Staatskanzleien notwendig werden. Das Geschäft wird nächstens vom Bureau behandelt und nachher der Kommission überwiesen.

Die Direktionsgeschäfte sind alle bereit.

M. Raaflaub (Moutier). Le Grand Conseil a constitué une commission pour examiner le postulat de notre collègue M. Graf concernant une atténuation de la baisse des traitements des fonctionnaires de l'Etat et du corps enseignant. Cette commission a siégé et, contrairement au préavis du Conseil-exécutif, elle a conclu à l'entrée en matière. Dans ces conditions, cet objet devrait, selon nous, trouver place dans les délibérations de la session, au chapitre des projets de décrets. Du moment que la question a été étudiée par une commission régulièrement constituée à cet effet et que celle-ci s'est prononcée, l'affaire doit, selon le règlement, être mise en délibération devant le Grand Conseil. Je propose donc de modifier notre ordre du jour par cette adjonction.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der letzten Session eine Kommission zur Prüfung eines Postulates Graf eingesetzt, durch welches die Abänderung der Besoldungen und Löhnen schon im Laufe dieses Jahres verlangt wurde. Die Kommission hatte über einen Antrag des Regierungsrates auf

Nichteintreten zu beraten, was bedeutet hätte, dass im Lauf des Jahres 1939 keine Lohnerhöhung eintreten hätte. Die Kommission hat aber Eintreten beschlossen und einen Dekretsentwurf zur Abänderung des geltenden Besoldungsdekrets bereinigt. Wir sind damit einverstanden, dass die Sache in dieser Session zur Behandlung kommt.

M. Raafflaub (Moutier). Les positions sont d'ores et déjà prises, une majorité s'est formée au sein de la commission dont les travaux sont suffisamment avancés pour permettre aux diverses fractions de traiter cet objet dans leur prochaine réunion. Le Grand Conseil pourrait donc fort bien en délibérer au cours de la présente session.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motionen Wipfli (soll im Zusammenhang mit der Revision der Geschäftsordnung behandelt werden) und Horrisberger.

Wahlen.

Präsident. Normalerweise hätte auf die Geschäftsliste dieser ordentlichen Frühjahrssession gehört die Wahl des Kantonalbankpräsidenten. Der Herr Regierungspräsident wird Ihnen mitteilen, weshalb diese Wahl nicht auf die Geschäftsliste genommen wurde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai 1935 wurde vom Grossen Rat zum Bankpräsidenten gewählt: alt Regierungsrat Dr. Moser. Herr Moser vollendet nun sein 72. Lebensjahr; bekanntlich haben wir eine Verordnung des Regierungsrates, gestützt auf das Gesetz von 1935, das vorsieht, dass Mitglieder von Staatsbehörden mit dem 72. Altersjahre zurücktreten müssen. Herr alt Regierungsrat Moser wäre gestützt auf diese Bestimmung auf Ende April 1939 aus seinem Amt ausgeschieden; der Regierung hat er schon Ende 1938 mitgeteilt, dass er sich mit Rücksicht auf diese Bestimmung einer Wiederwahl nicht mehr unterziehe; er wünschte sogar, auf Ende des letzten Jahres als Bankpräsident auszuscheiden. Damals wurde mit Herrn Moser verhandelt und er erklärte sich bereit, seine normale Amtsdauer fertig zu machen.

Unterdessen sind nun die Ihnen bekannten Ereignisse eingetreten. Im Laufe der Verhandlungen hat sich auch die Notwendigkeit einer Revision der Kantonalbankgesetzgebung ergeben. Nun hängt aber die Stellung des Kantonalbankpräsidenten von der Organisation ab, die man der Bank gibt. Wir sind nun mit der Vorbereitung des Gesetzes noch nicht so weit, dass wir beurteilen können, in welchen Rahmen der Bankpräsident hineingestellt werden soll. Sie werden begreifen, dass die Erledigung dieser Frage auch auf die Person des zu Wählenden übergreift.

Weil diese grundsätzliche Frage noch nicht abgeklärt ist, haben wir neuerdings mit Herrn Moser verhandelt, und Herr Moser hat sich bereit erklärt, das Bankpräsidium so lange zu führen, bis der neue Bankpräsident gewählt sein wird, längstens aber bis Ende 1939. Wir sehen also vor, diese Frage im Lauf dieses Jahres zur Abklärung zu bringen, und möchten Sie bitten, diesem Vorgehen zuzustimmen. (Zustimmung.)

Zur Vorberatung der
Revision der Grundsteuerschätzungen
hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat	Weber (Grasswil),	Präsident,
»	Jakob,	Vizepräsident,
»	Anliker (Grosshöchstetten),	
»	Biedermann,	
»	Bouchat,	
»	Bühler,	
»	Geissbühler (Liebefeld),	
»	Gurtner,	
»	Horisberger,	
»	Kläy,	
»	Kleinjenni,	
»	Mühlemann,	
»	Schneider (Biglen),	
»	Stämpfli,	
»	Stettler (Bern),	
»	Ueltschi,	
»	Varrin,	
»	Vuille,	
»	Wälti.	

Kreditkasse; Jahresrechnung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Anliker (Grosshöchstetten), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuharden des Grossen Rates vorgelegte Rechnung für das Jahr 1938, sowie der Geschäftsbericht dieser Kasse werden genehmigt.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raafflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der von Notar E. Dür in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 13. April 1939, nach welchem der Staat Bern von Fräulein E. Gaudard die Liegenschaft Herrengasse 7 in Bern bei einer Grundsteuerschätzung von Fr. 47 900 zum Preise von Fr. 45 000 erwirbt, wird genehmigt.

Nachkredite.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Winzenried, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bis zum 20. April 1939 folgende Nachkredite gewährt hat:

I.

Baudirektion.

1. Rubrik Xa. A. 1. a. Besoldungen der Beamten Fr. 448.35

Definitive Anstellung des II. Sekretärs gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1178 vom 21. März 1939.

2. Rubrik Xa. J. 3. Bureau- und Reisekosten Fr. 2 960.—

Durch den Umzug des Vermessungsamtes nach dem Kollerweg No. 6 bedingte Anschaffung von Mobiliar gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 905 vom 28. Februar 1939.

Militärdirektion.

3. Rubrik IV. J. 5, Bureauaushilfen für die Reorganisation der Armee (neu) Fr. 19 000.—

Anstellung von Bureauaushilfen zur Durchführung ausserordentlicher Arbeiten für die Reorganisation der Armee gemäss Regierungsratsbeschluss 1303 vom 24. März 1939.

II.

Baudirektion.

Der Grosse Rat bewilligt ferner gestützt auf Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung und seinen Beschluss vom 14. September 1938 über die Zuteilung für Verpflichtungen (Guthaben von Unternehmern und Lieferanten) aus dem Ueberbrückungskredit einen Nachkredit von Fr. 229 000.—

Leichtathletikanlage in Bern (Wankdorffeld); Bewilligung eines Beitrages.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates der stellvertretende Militärdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskom-

mission deren Mitglied, Grossrat Dr. Freimüller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligt an die im ganzen mit Fr. 230 000 veranschlagten Kosten für die Erstellung einer ständigen Leichtathletikanlage auf dem Wankdorffeld in Bern einen Beitrag von Fr. 38 000 auf Rechnung der Rubr. A.e.3 (Magazineinrichtungen der Militärdirektion). An die Beitragsleistung wird die Bedingung geknüpft, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinde Bern ebenfalls ihren Kostenanteil in der gleichen Höhe wie der Kanton, also je Fr. 38 000 übernehmen und dass dem Kanton ein Mitbenützungsrecht auf der Leichtathletikanlage im Wankdorfe eingeräumt wird. Das Mitbenützungsrecht erstreckt sich auf Veranstaltungen, an denen der Kanton beteiligt ist, insbesondere auf die Benützung durch die Truppen des Waffenplatzes Bern zu militärischen Zwecken.

Die Militärdirektion wird beauftragt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit der Gemeinde Bern einen Vertrag über die Beitragsleistung und über die Einräumung eines Mitbenützungsrechtes abzuschliessen.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über diese Geschäfte namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Die durch Notar H. Abplanalp in Meiringen verurkundete Handänderungsurkunde vom 6. April 1939, laut welcher der Staat Bern das für den Pfarrhausbau in Gadmen notwendige Land erwirbt, wird genehmigt. Der Kaufpreis sowie die verschiedenen, in der Urkunde erwähnten Entschädigungen werden aus dem Baukredit für das Pfarrhaus bestritten.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Der von Notar Heimann in Biel verurkundete Kaufvertrag vom 1. Mai 1939, nach welchem der Staat Bern von Frau H. Seiler-Dubois in Bern, Frau S. Nicolet-Dubois in Biel

und Frau C. Roth-Dubois in Lyss die Liegenschaft Quellgasse 23 in Biel bei einer Grundsteuerschätzung von Fr. 27 830 zum Preise von Fr. 29 000 erwirbt, wird genehmigt.

Staatsstrasse Eggiwil-Röthenbach; neue Brambachbrücke.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Projekt der Baudirektion über den Bau einer neuen Brücke in Eisenbeton über den Röthenbach bei Brambach im Zuge der Staatsstrasse Eggiwil-Röthenbach und bewilligt den hiefür notwendigen Kredit von Fr. 63 000 gemäss dem aufgestellten Finanzplan für das Rechnungsjahr 1939.

Bericht über die Neugestaltung der Armenfürsorge.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Armendirektor Moeckli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Stünzi, worauf vom Bericht zustimmend Kenntnis genommen wird.

Jurassisches Kinderheim für schwachsinnige Kinder in Delsberg.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Armendirektor Moeckli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Monnier, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Dem «Asile jurassien pour enfants arriérés» wird für den Betrieb aus dem Kredit VIII E ab 1. Januar 1940 ein jährlicher Beitrag ausgerichtet, dessen Höhe jeweilen durch das Budget festgesetzt wird.

Verbilligte Abgabe des Viehhandelspatentes pro 1939.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz. Ferner spricht dazu Grossrat Dr. Giovanoli, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Auf den Grundtaxen des Viehhandelspatentes pro 1939 wird eine Ermässigung von 40% gewährt. Die Kanzleigebühr wird in bisheriger Höhe erhoben. Demnach betragen die Grundtaxen für das Pferdehandelspatent 120 Franken, für das Grossviehhandelspatent 60 Franken und für das Kleinviehhandelspatent Fr. 30.

2. Diese Ermässigung wird nur auf Patenten gewährt, welche vor dem 30. Juni 1939 gelöst werden.

3. Die Umsatzgebühren werden mit der herabgesetzten Grundtaxe in der bisherigen Höhe erhoben.

Gesetz

über

die Regierungstatthalter.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 110 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich auf die Mitteilung beschränken, dass das Ergebnis der ersten Beratung vorschrittsgemäss publiziert worden ist, unter Ansetzung einer Frist bis zum 15. April zur Einreichung von allfälligen Eingaben. Es langten vereinzelte Eingaben ein. Die Kommission hat den Gesetzesentwurf nochmals durchberaten; sie hat sich auch mit den Fragen befasst, deren Prüfung im Lauf der ersten Beratung von einzelnen Herren gewünscht worden war. Darüber wird bei der Detailberatung rapportiert. Von grösserer sachlicher Bedeutung war dabei einzig der Antrag zu Art. 20, der die Möglichkeit schaffen wollte, als Kanzleivorsteher Leute mit Fürsprecher- oder Notariatspatent zu wählen. Sie wissen, dass diese Frage zu grossen Diskussionen Anlass gegeben hat; es sind auch verschiedene Eingaben eingelangt. Die Kommission hat beschlossen, den ominösen Absatz 4 von Art. 20 einfach zu streichen. Das ist eigentlich die einzige Abänderung von sachlicher Bedeutung, die getroffen worden ist; alle andern Aenderungen haben nur redaktionelle Tragweite. Ich beantrage Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission ist gefragt

worden, wieso man dazu komme, die Einteilung des Kantonsgebietes in Amtsbezirke einem Dekret zu überlassen. Die Kommission hat darüber beraten und ich kann hier die Erklärung wiederholen, die ich schon früher abgegeben habe, nämlich dass einfach gemäss dem bisherigen Rechtszustand die verschiedenen Dekrete zusammengefasst werden sollen, die sich mit der Einteilung des Kantonsgebietes in Amtsbezirke befassen. Sachlich soll nichts geändert werden; insbesondere denkt in der Regierung niemand daran, etwa den Bestand der heiligen Zahl von 30 Amtsbezirken anzutasten. Der Grosse Rat wird bei Beratung des Dekretes Gelegenheit haben, diese Haltung zu bestätigen. Im übrigen entspricht die Ordnung dem Rechtszustand, den wir seit annähernd 130 Jahren haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsbezirke.

Art. 1. Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organisation.

Art. 2. In jedem Amtsbezirk wird ordentlichweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl, Wahlfähigkeit und Amtsdauer.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 4.

Schneider (Biglen). Es heisst in Art. 4, der Regierungsstatthalter habe seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes. Ich möchte dem nicht opponieren, aber ich möchte doch fragen, wie man sich die Innehaltung dieser Bestimmung in verschiedenen Amtsbezirken angesichts der Entwicklung der Verhältnisse vorstellt. Ich nehme zum Beispiel den Amtsbezirk Trachselwald. Da wird man nicht behaupten wollen, dass Trachselwald der Hauptort dieses Bezirkes sei. Im Amt Konolfingen kann man fast gar nicht sagen, wo der Hauptort ist; der Amtssitz ist in Schlosswil. Die Beispiele liessen sich vermehren. Es macht sich etwas sonderbar, wenn man eine Bestimmung aufstellt, die in der Praxis so vielfach durchlöchert wird.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Hauptort jedes Amtsbezirkes ist dekretsmässig festgelegt; es kann also kein Zweifel darüber bestehen, was als Hauptort im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sitz des Regierungsstatthalteramtes.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Ausnahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsverweser.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Stellvertretung.

Art. 6. Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Ablehnung.

Art. 7. Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsverweser geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

Art. 8.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist einzig auf Wunsch von Herrn Kronenberg noch das Amtsgelübde angenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Amtseid.

Art. 8. Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Nebenbeschäftigung.

Art. 9. Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

B. Aufsicht und Amtspflichten.**Art. 10.**

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Aufsicht über die Regierungsstatthalter.

Art. 10. Der Regierungsstatthalter steht unter Aufsicht des Regierungsrates.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Beschwerde.

Art. 11. Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

Art. 12.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Gressot eine Bemerkung gemacht, die sich zwar in erster Linie auf den französischen Text bezog, die aber, wenn ihr Rechnung getragen worden wäre, auch eine materielle Aenderung zur Folge gehabt hätte. Herr Gressot wollte sagen, dass der Statthalter im Bezirk der Vertreter des Staates sei. Diese Auffassung wäre der Sachlage nicht gerecht geworden. Der Regierungsstatthalter ist nicht Vertreter des Staates, sondern der administrativen Gewalt; in andern Sachen sind andere Leute die Vertreter des Staates.

Die Kommission hat die Sache nochmals eingehend geprüft und ist zum Schlusse gekommen, dass es am besten sei, wenn man die Bestimmung einfach stehen lasse, wobei man allerdings im französischen Text aus einem Satz deren zwei macht.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte empfehlen, den Artikel so anzunehmen, wie er vorgeschlagen wird. In einzelnen Fraktionen

wurde über einzelne Ausdrücke beraten; man meinte, sie könnten ersetzt werden. Die Begriffe, die hier zur Anwendung gelangen, sind aber wohlüberlegt. Es heisst zuerst, der Regierungstatthalter vertrete die administrative Gewalt im Amtsbezirk, dann wird gesagt: er hat die Gesetze zu befolgen; er ist das ausführende Organ, als solches ist er den Gesetzen unterstellt. Wir wollen keine Landvögte in den Amtsbezirken, die auf eigene Faust regieren. In dritter Linie hat er zu überwachen. Die Abstufung ist eindeutig und klar; ich möchte beantragen, diese Formulierung anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit des Regierungstatthalters.

1. Organ der administrativen Gewalt im allgemeinen.

Art. 12. Der Regierungstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk. Er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitem Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen. Die Vorschriften des Strafverfahrens sind dabei sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

Art. 13.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist das zweite Alinea neu redigiert worden, gestützt auf eine Eingabe des Regierungstatthalters von Burgdorf, die von der kantonalen Polizeidirektion übernommen worden ist. In der ersten Beratung war folgende Fassung von Absatz 2 beschlossen worden: «Die Staats- und die Ortspolizei des Amtsbezirkes sind ihm unterstellt;...» Das stimmt nun nicht wörtlich, denn disziplinarisch und kommandomässig ist die Polizeigewalt dem kantonalen Polizeikommando unterstellt, aber sie kann dem Regierungstatthalter zur Verfügung gestellt werden. Darum ist es besser, wenn man die neu vorgeschlagene Fassung wählt: «Hiefür stehen ihm die Staats- und die Ortspolizei zur Verfügung». Dann ist auch der

zweite Satz nicht zweifelhaft, der gemäss der Formulierung, die von der kantonalen Polizeidirektion vorgeschlagen worden ist, aufgenommen wird.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir unterstützen diese neue Fassung, vorgeschlagen von der kantonalen Polizeidirektion.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Polizei.

Art. 13. Der Regierungstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Hiefür stehen ihm die Staats- und die Ortspolizei zur Verfügung. Die Ortspolizeibehörde soll sich an ihn wenden, wenn sie Zweifel über ihre Zuständigkeit oder über die Wirksamkeit ihrer Massnahmen hegt.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vollstreckung und Rechtshilfe.

Art. 14. Der Regierungstatthalter vollstreckt vorbehaltlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

Art. 15.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat Herr Fawer in der ersten Beratung gefragt, ob man nicht die im dritten Alinea vorgesehene Frist von 8 Tagen auf 14 Tage verlängern könne. Nun haben wir aber feststellen müssen, dass die genau gleiche Vorschrift sich auch im Gemeindegesetz findet. Um die Uebereinstimmung mit dem Verfahren in Gemeindebescheiden beizubehalten, haben wir vorgezogen, die Frist von 8 Tagen auch hier aufrechtzuerhalten. Das wollte ich erwähnen, da Herr Fawer gewünscht hatte, dass dieser Punkt noch besonders untersucht werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Organ der Verwaltungsjustiz.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entscheid innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

Art. 16. Der Regierungsstatthalter übt im weitem die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

Art. 17.

Steinmann, Präsident der Kommission. Auch hier ist das Amtsgelübde neu aufgenommen worden, wie es der Verfassung entspricht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Einsetzung und Beeidigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er nimmt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirks in Eid oder Gelübde. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

Art. 18.

Buri. Wir haben Amtsbezirke, wo Art. 18 sicher gut anwendbar ist: dort, wo wir die Gewaltentrennung haben, aber wir haben auch andere. In

erster Linie ist vielleicht die juristische Frage ausschlaggebend: Soll der Gerichtspräsident dieses sogenannte Berichten, das ihm nach dem Gesetz verboten ist, als Statthalter bis zu einem gewissen Grade zulassen? Der Herr Justizdirektor hat mir darauf schon einmal geantwortet, indem er erklärte, ein Gerichtspräsident - Statthalter, der Takt habe, finde von selbst den Punkt, bis zu dem er gehen könne; er wisse auch, wo er schweigen müsse. Ich glaube aber, da werden sich immer mehr Komplikationen einstellen; die Begründung der Motion Meister wird das zeigen.

Aber es ist nicht nur die juristische Frage, die sich hier aufdrängt, sondern es handelt sich auch um eine starke zeitliche Beanspruchung, denn es wird hier keine Zeit festgesetzt. Ich weiss nur, dass unser Statthalter schon mehr als einmal gesagt hat, das sei sehr unangenehm: Alle Tage werde er in solchen Sachen aufgesucht, dabei wollen die Leute nicht nur 5 Minuten mit dem Statthalter reden, so dass eine ganz ausserordentliche Beanspruchung daraus entsteht. Es wird so gewissermassen ein neutrales Rechtsauskunftsbureau installiert.

Ich möchte keinen Gegenantrag stellen; schon in der Fraktion habe ich mich einer Antragsstellung enthalten, aber ich möchte doch sagen, dass diese Auskunfterteilung nach meiner Ueberzeugung Komplikationen mit sich bringen wird, dass sie dazu führen wird, dass man in gewissen Amtsbezirken die Gewaltentrennung wieder einführen müssen.

Kunz (Wiedlisbach). Es heisst hier, dass man den Rat des Regierungsstatthalters einholen könne. Das ist dort möglich, wo der Regierungsstatthalter die administrative Gewalt allein vertritt, aber dort nicht, wo in ihm vollziehende und richterliche Gewalt vereinigt sind. Wenn man einen Statthalter, der zugleich Gerichtspräsident ist, fragt, so wird er sagen, da dürfe er nicht Auskunft geben, da die Sache eventuell vor Gericht kommt. Er wird also die Leute zum Fürsprecher schicken. Es wäre vielleicht möglich, hier Abhülfe zu schaffen, indem man dafür den Amtsverweser beansprucht. Aber dieser wird sagen, solange der Statthalter im Amt sei, sei er als Amtsverweser nicht befugt, amtliche Funktionen zu übernehmen. Ich möchte doch wünschen, dass man untersucht, ob nicht eine Lösung nach dieser Richtung gefunden werden könnte.

Laubscher. Wenn man diese Bestimmung aufgenommen hat, so deshalb, weil man den Regierungsstatthalter, obwohl er der Vertreter der Regierung ist, doch als den Vertrauensmann der Bevölkerung betrachtet. Er wird vom Volk gewählt, infolgedessen soll er auch Auskunft geben müssen. Auch in den Bezirken, wo die Aemterzusammenlegung eingeführt worden ist, die vielleicht wieder einmal geändert wird, kann ein verständiger Statthalter den Rank finden. Ich möchte also beantragen, die vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Präsident. Herr Kunz hat keinen bestimmten Antrag gestellt; in der zweiten Beratung können wir aber bloss Anregungen nicht entgegennehmen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich stelle keinen Antrag.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Buri sind durchaus der Erwägung wert; er hat recht, wenn er sagt, es könnte sich hier eine Praxis herausbilden, die die Statthalter stark in Anspruch nimmt. Es werden alle kommen und um Auskunft fragen, die die Beziehung eines Anwalts scheuen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es nicht heisst, der Regierungsstatthalter stehe den Einzelnen zur Verfügung, sondern der Bevölkerung. Der Regierungsstatthalter kann sich also darnach einrichten; er muss nicht jeden Tag von morgens bis abends alle anhören, die bei ihm Rat holen wollen, sondern da geht selbstverständlich die Erfüllung der eigentlichen Amtspflicht vor. Die Sache ist also so zu verstehen, dass er zur Auskunftserteilung nur verpflichtet ist, soweit es ihm seine Zeit und die Erfüllung seiner andern Amtsbefugnisse gestatten.

Man wird also die Sache praktisch schon so lösen können, dass die Regierungsstatthalter nicht überlaufen werden, und zwar immer von den gleichen Leuten.

Und nun der Vorschlag Kunz. Dem könnte man Rechnung tragen, indem man die Worte einfügen würde: «oder der Amtsverweser». Das würde aber kaum mehr dem Grundgedanken entsprechen, den man verfolgt. Wir wollen also abwarten, wie sich das in der Praxis entwickelt und an der vorliegenden Fassung nichts ändern.

Jossi. Als simpler Amtsverweser habe ich in der vorliegenden Frage auch einige Erfahrung. Man braucht hier nicht ängstlich zu sein. Herr Kunz meint, es dürfe einer nicht zum Amtsverweser kommen, solange der Regierungsstatthalter im Amt sei. Diese Befürchtung trifft nicht zu. Als Privatmann kann ich jeden Rat erteilen; natürlich muss man, wenn man Statthalter oder Amtsverweser ist, sich vorher darüber orientieren, ob man in den Fall kommen könnte, hier entscheiden zu müssen. Besteht diese Möglichkeit, so muss man dem, der Auskunft wünscht, eben sagen, es tue einem leid, aber man könnte in den Fall kommen, in dieser Sache entscheiden zu müssen, und muss ihn an einen andern weisen. Man braucht also hier nicht so ängstlich zu sein.

Präsident. Soviel ich sehe, hat Herr Kunz keine Antwort bekommen auf seine Frage, wie es denn sei, wenn der Amtsverweser erkläre, der Statthalter sei im Amt, daher dürfe er als Amtsverweser gar nicht funktionieren.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird schon so sein, dass Art. 18 in der praktischen Anwendung noch zu gewissen Schwierigkeiten führen wird. Ich möchte wiederholen, was ich in der ersten Beratung gesagt habe: die Hauptsache hängt vom Takt und vom Geschick des Statthalters ab. Im übrigen haben wir ein zweites Alinea, in welchem eine Verordnung des Regierungsrates vorgesehen wird. Wenn sich über die Auslegung des ersten Alineas Schwierigkeiten ergeben, so kann man in diese Verordnung Weisungen an den Statthalter aufnehmen. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht dargelegt, dass die Bestimmung einschränkend auszulegen ist, und Herr Jossi hat gezeigt, dass der Amtsverweser unter

Umständen wertvolle Dienste leisten kann. Solange der Statthalter nicht verhindert ist, funktioniert der Amtsverweser in diesen Dingen als Privatperson; das steht in seinem Belieben, wie es im Belieben jedes Bürgers steht, zum Amtsverweser zu gehen, wenn er nicht gern zum Statthalter geht. Der Amtsverweser kann viel besser Rat erteilen als der Statthalter, der unter Umständen durch seine amtlichen Funktionen gehindert ist. Ich hätte aber Bedenken, hier vom Amtsverweser etwas zu sagen, ihm hier besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, die er nicht haben kann, solange der Statthalter in seinem Amt ist. Wir wollen Art. 18 also so laufen lassen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Wir haben in Absatz 2 ein vielleicht nicht ganz unnützes Sicherheitsventil. Dort ist eine Verordnung des Regierungsrates vorgesehen; in dieser können wir den Statthaltern vielleicht gewisse Weisungen auch in diesem Punkt erteilen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Regierungsrat Dürrenmatt nur daran erinnern, dass wir zu diesem Artikel noch eine Anregung Gressot zu erledigen haben betreffend jährliche Konferenzen der Regierung mit den Regierungsstatthaltern. Wir haben davon Umgang genommen, eine solche Bestimmung in Art. 18 aufzunehmen, weil der Vertreter des Regierungsrates erklärt hat, das werde so gehalten. Wir haben dann die Lösung darin gefunden, dass wir erklärten, wenn der Vertreter des Regierungsrates diese Erklärung hier zu Protokoll gebe, so wären wir zufrieden und Herr Gressot könnte auf einen Zusatz verzichten.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Herrn Kommissionspräsidenten dankbar, dass er mich an diese Sache erinnert. Es stimmt, dass Herr Gressot in der ersten Beratung verlangt hat, man solle im Gesetz festlegen, dass die Statthalter jährlich einmal vom Regierungsrat zur Besprechung von Fragen, die sie gemeinsam betreffen, einberufen werden. Diese Konferenzen sind schon bisher angeordnet worden; vielleicht nicht alljährlich, aber doch von Zeit zu Zeit, und man wird das auch in Zukunft so halten; möglicherweise in kürzeren Zeiträumen als bisher. Das liegt im Zug der Zeit. In diesem Sinne sind wir mit der Anregung Gressot einverstanden, aber wir würden es nicht als zweckmässig betrachten, das als bindende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Das kann durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt werden, dass regelmässige Zusammenkünfte stattfinden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Nähere Umschreibung der Obliegenheiten.

Art. 18. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

C. Kanzlei und Archiv.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

Art. 19. Der Staat stellt dem Regierungstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 20.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich nur die Mitteilung zu wiederholen, die ich im Eintretensreferat machte, dass die Kommission, im Einverständnis des Regierungsrates, den Stein des Anstosses im vierten Alinea ausgemerzt hat. Dieses Alinea wird also gestrichen; es hatte vorgesehen, dass durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden könne, dass der Kanzleivorstand in grossen Regierungstatthalterämtern im Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müsse. Wir halten daran fest, dass das eine zweckmässige Bestimmung gewesen wäre, dass man das im Gesetz hätte sagen sollen, damit eine zweckmässige Verwaltung garantiert wird. Tatsächlich wird sich diese Notwendigkeit nur im Statthalteramt Bern einstellen, sonst nirgends, aber hier hat sie sich bereits eingestellt, und auch in Zukunft muss man dem Regierungsrat das Recht vorbehalten, da, wo es notwendig und nützlich ist, vom Kanzleivorstand zu verlangen, dass er im Besitz eines Notariats- oder Fürsprecherpatentes sei. Es ist aber nicht unbedingt nötig, dass man das im Gesetz selbst sagt; in der ursprünglichen Fassung hatten wir nur ein Fakultativum vorgeschlagen. Wenn sich später die Notwendigkeit erzeigt, wird man ein solches Dekret gleichwohl vorlegen können, weil nach der Verfassung die Errichtung neuer Stellen in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Gegen die im ersten Entwurf vorgeschlagene Fassung sind Eingaben des Beamtenverbandes gekommen; auch im Rat hat sich grosse Opposition gezeigt. Es wäre möglich gewesen, dass deswegen das Gesetz in der Abstimmung angefochten worden wäre. Die Regierung hat sich daher aus praktischen Gründen damit einverstanden erklärt, eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern diesen Absatz 4 einfach zu streichen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich muss ein paar Bemerkungen zu diesem Ansatz machen, weil man sich darüber in den antragstellenden Verbänden ganz unnötigen Befürchtungen hingegeben hat. Man hat befürchtet, auf Grund dieser Bestimmungen werden in allen Regierungstatthalterämtern Kanzleivorstände ernannt werden, von denen der Besitz des Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert werde. Davon war nie die Rede, sondern es war immer so gemeint, dass das eine Ausnahme bleiben soll, vor allem für Bern, wo man vielleicht einen Statthalter hat, der juristisch nicht vorge-

bildet ist, wo auch eine starke Arbeitsüberlastung besteht. Hier hätte ich es gern gesehen, wenn man durch Dekret eine Lösung hätte bringen können. Im Grossen Rat sind alle Parteien, Volksschichten und Landesteile vertreten; da hätte man schon zum Rechten gesehen, dass da kein Ueberfluss entsteht an solchen Kanzleivorstehern, die unglücklicherweise ihre Hochschulstudien mit einem juristischen Examen abgeschlossen haben. Man sollte nicht Befürchtungen äussern, die sich in der Praxis nicht bewahrheiten werden. Die Fassung, die für die erste Beratung vorgeschlagen war, hätte alle Garantien geboten. Wir wollten aber daraus keinen casus belli machen, und nicht riskieren, dass in der Referendumskampagne dieses Gesetz bekämpft worden wäre. Darum haben wir gestützt auf die Erklärungen des Herrn Justizdirektors die Bestimmung fallen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kanzlei- und Archivarbeiten.

Art. 20. Ein beeidigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzleipersonal begeben.

Der Regierungstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke.

Art. 21. Zur Bedienung steht dem Regierungstatthalter die Staatspolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) begeben.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren.

Art. 22. Für die Verrichtungen des Regierungstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 23.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir schlagen vor, das Gesetz auf 1. Januar 1940 in Kraft zu setzen. Es kann bis dahin vor das Volk gebracht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1940 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.
2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehelflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.
3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.
4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Art. 24.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine blosse Zuständigkeitsbestimmung, die berufen ist, das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch in gewissen Punkten zu ergänzen. Neu ist nur das, was in kursiver Schrift gedruckt ist. Auf Anregung von Herrn Oberrichter Peter sind auch noch die Art. 324, Abs. 2 und 325, Abs. 2 eingefügt worden.

Im Hinblick auf die Ergänzung von Art. 329 E. G. hat Herr Biedermann bei der ersten Beratung darauf hingewiesen, es sollte doch geprüft werden, ob man nicht ausdrücklich vorschreiben wolle, dass der Statthalter in solchen Fällen nur nach Anhörung der Gemeindebehörden entscheiden dürfe. Die Kommission beantragt Festhalten an der ursprünglichen Fassung; nach meiner Meinung mit Recht, weil es hier einzig und allein darum geht, festzustellen, wer zur Beurteilung solcher Streitigkeiten zuständig ist. Verfahrensvorschriften sind nicht notwendig; solche findet man im Armengesetz und im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, daran wollen wir nichts ändern. Es ist selbstverständlich, dass der Statthalter auch hier, wie in allen andern Funktionen, die in Art. 24 aufgezählt sind, nur dann entscheiden kann, wenn er die beteiligten Behörden

und Parteien vorher angehört hat. Das gehört zum ABC jedes Richters, sei er nun Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrichter, dass er den Entscheid nur fällt, wenn er die Parteien angehört hat.

Ferner hat zum letzten Alinea Herr Grossrat Keller darauf hingewiesen, dass die Verträge, die dort vorgesehen werden, heute nicht mehr abgeschlossen werden können, dass sie vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossen werden mussten; daher sei dieser Hinweis auf das Einführungsgesetz überlebt. Das ist an und für sich richtig; dagegen ist doch daran zu erinnern, dass noch eine grosse Zahl von solchen Eheverträgen in Kraft stehen, darum ist es gut, wenn man die Bestimmung beibehält, dass zur Abfassung solcher Eheverträge ein Beistand bestellt werden muss, wozu der Regierungsstatthalter zuständig ist. Das dient dazu, dass man später weiss, dass die Beistandsbestellung in richtiger Weise durch den Statthalter erfolgt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung früherer Erlasse.

1. Art. 7 E. G. Z. G. B.

Art. 24. Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiften;

Art. 272, 284, 289, 324, Abs. 2, und 325, Abs. 2. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker;

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 E. G.);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihensgülden und der Tilgung ab-bezahlter Titel;

E. G.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.»

Art. 25.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist gemäss Antrag Kronenberg das Amtsgelübde aufgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Art. 101 G.O.

Art. 25. Art. 101 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhält folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): «Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.»

(Abs. 6): «Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.»

(Neuer Abs. 9): «An Stelle des Eides kann das Amtsgelübde abgelegt werden (Art. 113 der Staatsverfassung).»

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

Art. 26. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Regierungsstatthalter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 47, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

M. Voutat. Je ne trouve pas très heureuse la rédaction de l'article 18 dans le texte français.

Je n'ai pas d'observation à présenter sur le texte allemand où il est dit: «Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung», mais j'estime beaucoup trop élastiques les termes de la traduction française ainsi conçue: «Le préfet est à la disposition de la population pour les conseils dont elle aurait besoin...» On en pourrait conclure qu'il doit fournir à quiconque des conseils sur toutes sortes de choses au sujet desquelles on viendra le consulter; il n'y aurait pas de limite! Il me semble que l'on devrait revoir cette rédaction et la mettre au point.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Uebersetzung noch nachprüfen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Herr Vorredner ist mit dem deutschen Text einverstanden; er wünscht nur, dass der französische Text ihm angepasst werde.

Laubscher. Ich möchte dem Herrn Justizdirektor noch eine Frage stellen, die sich auf Art. 21 bezieht. In Abs. 2 wird gesagt: «Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.» Gegenüber jedem Strafmandat besteht eine Rekursfrist von 5 Tagen. Ich habe nun die Auffassung, in dem Moment, wo der Landjäger das Strafmandat überbringt, soll er Datum und Zeit notieren. Ich habe schon verschiedene Strafmandate erhalten, auf welchen der Landjäger die Zeit der Zustellung nicht vermerkte. Ich wünsche nun eine Erklärung des Herrn Justizdirektors, dass das in Zukunft nicht mehr vorkommen darf, denn wenn der Landjäger, der ein Strafmandat mit Verspätung zustellt, nicht zur Wahrheit steht, so ist die Rekursfrist gar bald verpasst.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gehört nicht daher, sondern gehört in das Gesetz über das Strafverfahren. Herr Laubscher hat praktisch recht; der Landjäger, der ein Strafmandat zustellt, auch wenn er es einem Grossrat überbringen muss, soll das Datum notieren, damit man weiss, von wann an die 5 Tage zu laufen beginnen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs: Einstimmigkeit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Motion der Herren Grossräte Häberli und Mitunterzeichner betreffend Ueberprüfung der gesamten Tierseuchengesetzgebung.

(Siehe Seite 5 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend Zinshilfe an nicht sanierte notleidende Bergbauern und Zuschüsse an notleidende seuchengeschädigte Bauern für den Viehersatz.

(Siehe Seite 23 hievor)

Motion der Herren Grossräte Bigler und Mitunterzeichner betreffend Eingabe der Schweizerischen Bauernheimatbewegung über die von Herrn Bundesrat Obrecht im Nationalrat gegen die Berner Bauern erhobenen Vorwürfe wegen der Durchführung der Abwehrmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und Milderung der Folgen der Viehseuche.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Häberli. Der Wortlaut der Motion unserer Fraktion betreffend die Maul- und Klauenseuche ist Ihnen bekannt. Sie ist bereits bei der Eröffnung der vergangenen Februarssession hier verlesen worden und wir glaubten, sie müsste noch im Laufe jener Session zur Behandlung kommen. Herr Regierungsrat Stähli hat das aber als unmöglich abgelehnt. Wir waren damals darob etwas ungehalten; heute können wir aber wieder einmal sagen, alles Böse habe auch etwas Gutes. Hier darum, weil sich die Gemüter seither etwas beruhigt haben. Die Seuche ist am Erlöschen und man hat von den Schreckens-tagen, da alles aus Rand und Band zu gehen schien und drohte, einige Distanz bekommen.

Einige, ja sogar viele von unseren Forderungen sind bereits in Vorbereitung oder schon verwirklicht, wohl nicht zuletzt dank dem neuen und frischen Geist, der mit dem neuen Kantonstierarzt ins Stiftgebäude eingezogen ist, dank seinem energischen Vorgehen.

Gestatten Sie mir aber doch zuerst einen kleinen Rückblick. Vorerst einige Feststellungen: Epidemien sind wohl so alt, als menschliche Erinnerung zurückreicht. Jede Epidemie zeigt Höhepunkt, grösste Virulenz, dann langsames Abnehmen. Je mehr Passagen sie zurücklegt, d. h. je mehr Körper sie durchläuft, umso schwächer wird sie. Jede Seuche läuft sich dergestalt tot, wenn man so sagen darf. Man sagt auch, je grösser die Zeitspanne zwischen einer Epidemie und der nächsten sei, umso stärker trete die Krankheit auf, weil keine Abwehrstoffe (Antitoxine) mehr im Körper vorhanden sind. Und darum gibt es auch Leute, sogar unter den Vertretern der Wissenschaft, die gegen die Keulung sind. Sie sagen, wenn wir öfters Seuchen hätten, dann seien die meisten Tiere mehr oder minder immer immun, die Krankheit könnte dann nur schwach auftreten und der Schaden wäre viel kleiner. Es ist möglich, dass dem so ist, auf jeden Fall machte man früher bei Seuchenausbruch keine so grosse Geschichte wie heute.

Nur ein Beispiel dafür: Aus einem alten Protokoll der Gemeinde Deisswil-Wiggiswil geht hervor: Am 22. März 1834 bricht in der Gemeinde die

Seuche aus. Der Halter des Wucherstieres — den Namen Zuchtstier kannte man damals noch nicht — wird angewiesen, bis zum 28. März (also 6 Tage lang) keine Kühe mehr zuzulassen, weder gesunde, noch kranke. 1839, nur 4 Jahre später, bricht in der Gemeinde schon wieder die Seuche aus, und zwar Anfang Juni. Beschluss der Gemeinde: Die Auffahrt auf die Weide wird um 10 Tage hinausgeschoben. Damals hatte man noch die gemeinsame Weide, den alten Rechtsamebesitz. Persönlich bin ich nicht dieser Meinung; die Keulung hat auch ihr Gutes.

Der Export von Zuchtvieh, den unser Zuchtgebiet so notwendig hat, kann nur getätigt werden, wenn das Land seuchenfrei ist. Durch das Mittel der Keulung ist es den Organen der Seuchenpolizei aber doch gelungen, das Land von 1920—1937 seuchenfrei zu halten, selbstverständlich mit Ausnahme einiger Einzelfälle. Wie die Seuche nun doch wieder in unser Land kam, wollen wir übergehen; der Seuchenzug lässt sich von der Einschleppung in Marseille bis heute genau nachweisen und verfolgen.

Eine Feststellung aber ist notwendig: die Seuche ist ausserordentlich heftig aufgetreten. Man sagt, die Maul- und Klauenseuche, die von wilden Tieren herkomme, sei immer eine sehr schwere Krankheit. Und man glaubt, dass man es hier mit einer solchen Seuche zu tun habe, indem die marokkanischen Schafe, die nach Marseille und Paris gebracht wurden, die Seuche auf der Weide am Rand der Wüste von wilden Tieren aufgelesen haben.

Wenn ich vorhin gesagt habe, man habe mit der Keulung gute Erfahrungen gemacht, so gehören wir aber nicht zu denjenigen, die glauben, das Abschlachten sei das einzige und das Allheilmittel.

Ein Seuchenzug, wie derjenige, der seit dem Herbst 1937 über ganz Europa zieht, konnte an unserer Grenze nicht aufgehalten werden. Das wäre niemanden möglich gewesen; solche Epidemien unterliegen Naturgesetzen, die abzuändern heute den Menschen noch nicht möglich ist.

Wenn die Keulung im Winter 1937/1938 noch einen Erfolg hatte, indem der Kanton ja den ganzen Frühling und Sommer über wieder seuchenfrei gemacht werden konnte, so hat man im Herbst 1938 beim Neuausbruch der Seuche ganz offenbar viel zu lange abgeschlachtet. Wie war das möglich? Das kam daher, weil man beim Eidg. Veterinäramt von der Unfehlbarkeit der Abschachtungsmethode überzeugt war und bis zuletzt in Wort und Schrift dieses Allheilmittel verfocht. Um es gleich vorweg zu sagen: Die Bauern im Amt Fraubrunnen lassen es sich noch heute nicht nehmen, trotz allen Versuchen es ihnen auszureden, die Seuche sei ihnen durch die Seuchencamions zugeführt worden. Wie und wieso das?

Die Seuche ist zuerst im Herbst im Jura aufgetreten, und zwar im St. Immortal; gleich nachher im Kanton Solothurn; von dort sind die Tiere zur Abschachtung nach dem Schlachthof Bern transportiert worden, weil behauptet wurde, der Schlachthof Solothurn sei für die Schlachtung von Seuchentieren nicht eingerichtet. Das war die Zeit, wo die Tiere im Flachland auf die Herbstweide getrieben wurden. Die Seuchencamions fuhren mitten durch die Viehherden hindurch; sie mussten sogar, weil solche Viehherden auf der Strasse waren, anhalten. Bauern aus Grafenried und Fraubrunnen wollen gesehen haben, wie bei einem solchen Anhalten

Urin aus dem Seuchencamion geflossen sei, wie die Weidetiere davon geleckert haben, eine Gewohnheit, die bei Jungtieren nicht allzusehr anzutreffen ist.

Jetzt ging die Ausbreitung ausserordentlich rasch. Man war mitten in den Herbstarbeiten, in der Kartoffel- und Rübenenernte, beim Mistführen usw. Dazu wurde, wie schon gesagt, das Vieh auf die Weide getrieben. Alles war also auf Feld und Acker und natürlich auch auf der Strasse. Der Herbst ist für den Bauer die Zeit des grössten Strassenverkehrs.

In dieser Zeit ist es unbedingt sehr schwer, sein Vieh vor Ansteckung zu schützen. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen, das ich selbst erlebt habe: Ein Verwandter von mir hatte Zuckerrüben ausgegraben und wollte sie abtransportieren; in diesem Moment brach in seinem Stall die Seuche aus. Zwei Tage darauf telephonierte er mir, jetzt seien die Wagen zum Verladen der Zuckerrüben auf der Station; was er machen solle? Wir haben den Wink begriffen und sind gegangen, um die Rüben einzuladen, zu einer Zeit, wo man sonst gar nicht ins Dorf gefahren wäre; 6 Tage darauf hatten wir bei uns zuhause die Seuche. Ich will nicht behaupten, dass sie von dorthin eingeschleppt worden ist; immerhin ist zu sagen: es lag noch Werkzeug auf dem Land; dieses haben wir bis auf etwa 100 m vors Haus gebracht. Aber eines ist sicher: Wenn man mir heute die Frage stellen würde, ob man nicht besser die Rüben draussengelassen hätte, so würde ich wieder sagen: Es war unsere Pflicht, die Rüben einzuladen.

Noch ein Wort zur Keulung. Man hat viel über Bauern geschimpft, die sich ihr widersetzen. Im Grunde genommen aber ist sie ein rauhes, ein gewalttätiges und barbarisches Mittel der Seuchenbekämpfung.

Wer weiss, was die Tiere dem Bauer, seiner Familie und den Dienstboten sind und bedeuten, der vermag auch die seelischen Qualen zu ermessen, die für sie das Abschachten bringt. Sie sind viel grösser als der finanzielle Schaden; dieser tritt in dieser Zeit ganz in den Hintergrund. Darum sind wir auch von Anfang an für eine gute Entschädigung der Betroffenen eingetreten. Uebrigens, diese Leute schlachten ja nicht für sich, nicht in ihrem Interesse, sondern zum Vorteil aller Andern. Man will damit den Ansteckungsherd auslöschen, die Verschleppung verhindern.

Aber nicht nur die Tierbesitzer, sondern auch Handel und Gewerbe, ja die ganze Geschäftswelt, sind daran interessiert, dass die Seuche beim ersten Auftreten möglichst bald niedergekämpft wird, um die stark ins Wirtschaftsleben eingreifenden, diese stark hemmenden und einschränkenden Massnahmen zu verhindern oder abzukürzen.

Jetzt geht der Seuchenzug glücklicherweise seinem Ende entgegen und wir können Rückschau halten. Was ergibt sich bei dieser Rückschau? Ist die Bilanz günstig oder ungünstig? Leider müssen wir sagen: Sie ist ungünstig. Die Seuche hat der bernischen Landwirtschaft schwere finanzielle Wunden geschlagen.

Neben der grossen wirtschaftlichen Schädigung wurde ihr durch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Obrecht im Nationalrat und durch die anschliessende Presseberichterstattung moralisches Unrecht zugefügt. Man sucht nach Sündenböcken; das ist Beweis genug, dass etwas nicht in Ordnung

war. Von oben suchte man diese Sündenböcke nach der Seite des geringsten Widerstandes, also bei den Bauern. Der Bauer aber ist ganz anderer Meinung und sagt, es habe oben gefehlt. Ich kann Ihnen sagen: Im Amt Fraubrunnen war man eine Zeitlang sehr aufgebracht und stark unzufrieden. Man musste leider feststellen, dass im Anfang eine unglaubliche Kompetenzenverwirrung herrschte. Vom Kantonstierarzt über die Regierungsstatthalter, die Kreistierärzte, Viehinspektoren, Ortspolizeibehörden, die Kantonspolizei usw. — keiner wusste, was er zu tun hatte, und wenn er es gewusst hat, so wurde ihm sicher von den obernen Instanzen in seine Befugnisse hineingepuscht. Es fehlte eben oben, im «Generalstab». Man schimpfte dann über das Gesetz und wollte dieses von Grund auf ändern. Aber es fehlte nicht alles am Gesetz, sondern nur an dessen Handhabung. Das Gesetz und die Vollziehungsverordnung dazu sind gar nicht so schlecht. Der Fehler war der, dass man allzusehr auf die Keulung vertraute.

Wie man im Winter vorher fertig geworden war, so glaubte man immer fertig zu werden. Herr Prof. Flückiger hat, das ist bewiesen, noch letzten Frühling gesagt und geschrieben: «Es gibt keinen grösseren Seuchenzug mehr.»

Aus diesem Grunde war auch die Verwertung der Tiere so mangelhaft vorbereitet. Was nach dieser Richtung alles passiert ist, das geht auf keine Kuhhaut, um gerade beim Bilde zu bleiben. Tage lang, ja ganze Wochen, blieb das Fleisch in Tennen und Schöpfen hängen, bis es steinhart gefroren war. Es ist auch vorgekommen, dass nur die Haut abgeholt wurde, während das Fleisch liegen blieb, oder umgekehrt.

Nach Gesetz steht die Verwertung der Tiere allerdings den Gemeinden zu. Aber, warum hat man denn das Fleisch von Anfang an fortgenommen, wie man das übrigens auch schon im Seuchenzug 1920 so gemacht hatte? Weil man genau weiss, dass eine Verwertung in rein landwirtschaftlichen Gemeinden, in Gemeinden ohne Industriebevölkerung, unmöglich wäre. Erst, als die ganze Verwertung stockte, hat man die Gemeinden zur Hilfe beigezogen. Dann kam aber auch bald der Vorwurf, wir behandeln die Tiere nicht und schlagen alles tot, was uns unrentabel scheine. Schuld daran sei die Tatsache, dass man die Tiere zu hoch geschätzt habe. Diesen Vorwürfen gegenüber fragen wir: Wer hat die Schätzungen gemacht? Antwort: Eine amtliche Kommission, genau nach Vorschrift und Richtlinien! Wer hat gesagt, wann geschlachtet werden soll oder musste? Der Tierarzt!

Gottfried Gnägi, der uns unvergesslich bleibt, hat kurz vor seinem allzufrühen Tode in einem glänzenden Artikel: «Wir verlangen Auskunft, wer gibt sie uns?» die Bauern gegenüber diesen ungerechten und verletzenden Anschuldigungen in Schutz genommen und die Sache richtiggestellt.

Es mögen einige Verfehlungen vorgekommen sein, das möchte ich gar nicht bestreiten. In jedem Stand gibt es neben den Guten auch Ungute, Brave und weniger Brave. Warum sollte das bei den Bauern anders sein? Aber, wenn man deswegen einen ganzen Stand an den Pranger stellt, wie das Herr Bundesrat Obrecht getan, so kann das nicht scharf genug zurückgewiesen werden.

Der Sprechende hat zwei Monate als Schätzer amtirt, ist also mit vielen Seuchengeschädigten in Berührung gekommen. Ich wiederhole hier, gestützt auf meine Erfahrungen, was ich schon anderswo gesagt habe: Der Bernerbauer ist besser als sein heutiger Ruf. Den Charakter eines Menschen erkennt man am besten daran, wie er Glück und Unglück trägt. Wir haben bei der Ausübung unseres traurigen Amtes viele prächtige Menschen kennen gelernt, bei kleinen und grossen Bauern, bei Gutsbesitzern wie bei Pächtern.

Viel Unzufriedenheit verursachten auch die vielen Bussen, die mancherorts ausgesprochen wurden. Das war nämlich nicht überall gleich, im Gegenteil sehr verschieden von Dorf zu Dorf. Die Einheitlichkeit der Anordnungen und Massnahmen liess überhaupt sehr zu wünschen übrig. Hier verfuhr man so, dort anders; das hat sehr viel böses Blut geschaffen. Einzelne Massnahmen, wie z. B. das Verbot des Eingrasens, entsprachen den praktischen Bedürfnissen nicht. Jedermann weiss, wie die Vegetation letztes Jahr sehr spät einsetzte, wie bis weit in den Monat Mai hinein eine trockene, kalte Bise jedes Wachstum zurückhielt. Die Folge davon waren kleine Heustöcke. Wie ganz anders war es im Herbst! Ein Wachstum, Futter, wie man es um diese Jahreszeit noch selten oder nie so gesehen hatte. Es schien, als wollte die Natur alles wieder gut machen, was sie im Frühling versäumt hatte.

Weiter: An den landwirtschaftlichen Schulen, in Kursen lernt der junge Bauer, ja, jeder Tierarzt sagt es, man solle den Uebergang von der Grün- zur Dürrfütterung möglichst langsam vornehmen. Die Uebergangszeit solle lieber 10—14 als nur 6—8 Tage betragen. Dazu kommt das erste, was der Tierarzt sagt, wenn er die Seuche festgestellt hat in einem Stall: «Gebt Achtung auf die Verdauung, sorgt für einen offenen Darm.»

Mitten in diese Zeit hinein fällt das Eingrassverbot. Von einer Stunde zur andern sollte man mit der Grünfütterung aufhören. Da ist es kein Wunder, dass die Bauern zusammenstuden und einfach nicht gehorchten. Des weitern herrschte immer Mangel an gutem Impfstoff, und die Blutimpfung, mit der man 1920 gute Erfahrungen gemacht hatte, war verboten. Wie weit dieser Mangel den Streit zwischen Prof. Flückiger und Dr. Gräub verschuldet hat, und ob er nicht auf mangelndes gegenseitiges Verständnis zurückzuführen ist, können wir nicht beurteilen. Auf jeden Fall darf man sich nicht verwundern, wenn man viel den Spruch hörte vom Propheten und seinem Vaterland. Dr. Gräub ist doch immerhin ein Bakteriologe und Forscher von Ruf.

Was nützt es uns, wenn der Chef des Eidg. Veterinäramtes in Vorträgen, wie letzthin bei den Fleckviehzüchtern, sagt, das Mittel zur Abwehr der Seuche sei gefunden, es sei das Vaccin W., das Riemser-Serum, wenn dieses Serum weder billig noch teuer erhältlich ist?

Nach dem Gesagten werden Sie verstehen, warum unsere Fraktion seinerzeit eine Kommission eingesetzt hat, die den Auftrag erhielt, den ganzen Fragenkomplex zu prüfen und der Fraktion Bericht zu erstatten. Gestützt auf die gründliche Behandlung dieses Berichtes wurde die Kommission beauftragt, eine Motion zu entwerfen, die dann auch eingereicht wurde.

«Wir vertreten die Auffassung», heisst es da, «dass alles getan werden muss, um aus diesem verhängnisvollen Seuchenzug die nötigen Lehren für die Zukunft zu ziehen. Gleichzeitig aber müssen Vorkehren getroffen werden, um die in zahlreichen Einzelfällen untragbar gewordenen Verluste und Verdienstausfälle, wie sie Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende, Händler und Reisende erlitten haben, zu mildern.»

Dann wird weiter gesagt: «Wir beantragen der Regierung:

1. Eine grossrätliche Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, die eidgenössische und kantonale Tierseuchengesetzgebung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um zu erreichen, dass:

Die Kompetenzen möglichst einfach, aber klar geordnet sind;

die Anordnungen und Massnahmen unter Berücksichtigung örtlicher Verschiedenartigkeit eine einheitliche Linie erkennen lassen;

die einzelnen Organe sich streng den ihnen zukommenden Aufgaben widmen können;

das Schätzungswesen möglichst einfach und klar geordnet ist. Die Schätzungen haben dem Gesetze zu entsprechen und müssen für alle Gegenden und insbesondere während der ganzen Dauer eines Seuchenzuges nach gleichen Grundsätzen ermittelt werden.

Weisungen an die Schätzungskommissionen haben periodisch zu erfolgen; es darf aber keineswegs während eines Seuchenzuges verfügt werden, dass eine andere Praxis einzusetzen habe.

Die Organe der Viehversicherungskassen sind von den Schätzungskommissionen beizuziehen.

Die Uebernahme von Notschlachtungen durch die Tierseuchenkasse hat während eines ganzen Seuchenzuges nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen.

Die Frage der Kennzeichnung geschätzter und durchgeseuchter Tiere muss so geordnet sein, dass kein Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von Mitteln aus der Tierseuchenkasse aufkommt.

2. Die Uebernahmefrist für Notschlachtungen ist nun so zu ordnen, dass für Tiere unter tierärztlicher Kontrolle die Uebernahme auch nach der achten Woche erfolgen kann, wenn die Anmeldung vor der achten Woche erfolgt ist und der Kantonstierarzt die Weiterbehandlung verfügt.

Es sind viele Tiere zwischen der siebenten und achten Woche notgeschlachtet worden, die die Bauern gern noch weiter gepflegt und behandelt hätten, die sie aber abtun mussten, weil man nicht sicher war, ob man sie durchbringen werde, da sie später nicht mehr hätten übernommen werden können.

3. Die Sperrfrist von acht Monaten für die Einstellung unverseuchten Viehs in durchseuchten Beständen ist im wirtschaftlichen Interesse der Landwirtschaft zu verkürzen, wenn:

a) ein separater Stall für die Einstellung unverseuchter Tiere vorhanden ist;

b) durch Impfung der nötige Schutz vor Ansteckung geschaffen werden kann.

Mit Zuchtstieren ist das bereits so gemacht worden; warum soll das gleiche nicht auch mit weiblichen Tieren möglich sein?

4. Die Uebernahme von Tieren, die nach der Durchseuchung unwirtschaftliche Kümmerer sind, und nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg gemästet werden können, ist in Erwägung zu ziehen.

5. Da die Viehversicherungskassen durch die Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche ausserordentlich stark belastet werden, ist die Frage der Beitragsleistung durch die Tierseuchenkasse zu prüfen.

Auch für angekaufte Serum-Kühe ist ein angemessener Beitrag aus der Tierseuchenkasse zu leisten. Was im Kanton Freiburg möglich ist, sollte auch bei uns durchführbar sein.

6. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Ausmerzungen der euterkranken Kühe zu fördern. Die Seuche hat der Verbreitung des gelben Galt ungeheurer Vorschub geleistet. Die Schlachtviehverwertungs-Organisationen, Milchverbände und die Behörden hätten hier Hand in Hand zu arbeiten.

7. Die Bestrebungen zur Ermöglichung einer rationellen Sömmerung des Jungviehs und zur vollständigen Bestossung der Alpweiden sind energisch weiterzuführen.

Eine Verkürzung der Sperrfrist von acht Monaten für das Zusammenstellen von unverseuchten und durchgeseuchten Tieren würde diese Massnahmen sehr viel erleichtern.

8. Die Tierseuchenkasse muss unverzüglich wieder geöffnet werden. Dazu sind vermehrte Leistungen der Viehbesitzer durch angemessene Erhöhung der Gesundheitsscheine, besonders für die Schweine, nötig. Das ist teilweise schon angeordnet worden. Dazu sind aber weitere Beiträge der Öffentlichkeit und eventuelle Beiträge der «Seva» zu verwenden. Die Auszahlung der Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse hat in der Regel spätestens zwei Monate nach dem Schadenfall zu erfolgen.

9. Beim Seuchenausbruch ist der Abtransport schlachtreifer Ware mit allen Mitteln zu fördern. (Hier ist sehr viel gesündigt worden.)

10. Die Maul- und Klauenseuche ist auch in der Schweiz mit aller Intensität zu erforschen; Schutz- und Heilmethoden sind in gleicher Weise der Untersuchung zu unterziehen. Wir dürfen uns in dieser Sache nicht länger nur auf das Ausland verlassen und ewig von diesem abhängig sein. Die Verhältnisse sind von verschiedenen Gesichtspunkten aus auch viel zu ungleichartig.

11. Das gesamte Spezialpersonal zur Bekämpfung der Tierseuchen hat periodisch Instruktionkurse zu bestehen.

12. Es ist eine besondere Hilfsaktion gemäss Eingabe der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vom 22. Februar d. J. durchzuführen. Ein Moratorium für Seuchengeschädigte, wie das von anderer Seite verlangt wurde, lehnen wir ab, weil es doch nichts nützen würde. Wenn einer heute nicht zahlen kann, wo soll er bei einem von der Seuche geschwächten und reduzierten Viehstand in sechs Monaten oder einem Jahr das Geld hernehmen? Solchen Leuten muss anders, d. h. zusätzlich geholfen werden.

13. Ueber den Stand der Tierseuchenkasse und die Verwendung der Mittel ist alljährlich öffentlich Bericht zu erstatten.

14. In Punkt 3 stellt die Motion das Begehren, es sei Bericht zu erstatten über die Art der Erledigung der durch Herrn Bundesrat Obrecht am 3. Februar 1939 im Zusammenhang mit dem Postulat Bigler im Nationalrat gemachten Feststellungen.

Dieser Punkt fällt dahin. Der Fall ist durch unsere Parteileitung durch Briefwechsel mit Herrn

Bundesrat Obrecht direkt erledigt worden. Gewiss ist dieses Problem nicht so einfach und es hat sich schon mancher Studierende daran die Finger verbrannt. Anlässlich der Milchpreisdebatte hat sich aber Herr Bundesrat Obrecht wiederum gehen lassen und sich in einer Art und Weise über die Bauern und ihre Organisationen geäussert, die uns neuerdings so grossen moralischen Schaden zugefügt hat, dass wir das unmöglich so hinnehmen können. Wir zweifeln aber keinen Augenblick daran, dass unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten den Fall aufnehmen und die so notwendige Richtigstellung veranlassen werden.

Damit bin ich am Schluss der Begründung unserer Motion angekommen. Ich bitte Sie um Annahme.

Barben. Ich habe am 6. März eine Motion eingereicht, deren Wortlaut bekannt ist, eine Motion betreffend Zinshilfe an notleidende Bergbauern und Zuschüsse an notleidende, speziell seuchengeschädigte Bauern. Ich möchte mir zum vornherein einige kurze, grundsätzliche Feststellungen gestatten. Ich bin mir bewusst, dass das, was ich hier verlange, gewissermassen nur eine Ueberbrückungsmassnahme ist, nicht eine Dauerlösung, auch nicht eine eigentlich durchgreifende Krisenbekämpfung darstellt, auch nicht eine Massnahme auf weite Sicht. Wenn solche Sachen in Frage stünden, so müssten wir eine Erörterung der Boden- und Preisfrage, vor allem für unser Oberland, verlangen, ebenso der Zinsfrage und der Entschuldungsfrage. Da dies Fragen sind, für welche das eidgenössische Parlament zuständig ist, so wollte ich sie hier nur nennen, ohne näher darauf einzutreten.

Mit meiner Motion verlange ich Ueberbrückungsmassnahmen als dringende Hilfe, die heute besonders für die Berggegenden nötig ist. Wie ist die Lage im allgemeinen? Die Lage der Bergbauern sollte uns hier bekannt sein; ich möchte fast sagen, dass man viel zu viel darüber geschrieben, aber zu wenig gehandelt hat. Dieses Schreiben und Drum-Herumreden, wobei man nicht handelt, bedeutet eine gewisse Gefahr. In allerletzter Zeit ist die Lage so: Wir konstatieren einen erheblichen Preisrückgang. Speziell im letzten Herbst, nicht zuletzt als Folge der Milchpreisreduktion, hatten wir einen Rückgang der Viehpreise um Fr. 200 bis 250 per Stück Grossvieh, dazu eine sehr weitgehende Absatzstockung, zurückzuführen einmal auf den Exportrückgang, dann aber auch auf die Seuche, wodurch der Handel im letzten Herbst in einzelnen Gebieten fast vollständig unterbunden war, und auch während des Winters fast vollständig lahmgelegt blieb. Ich nenne als Gegenmassnahme die Faselviehaktion, die gut gemeint war, aber in gewisser Hinsicht doch auch versagt hat. Ähnlich verhält es sich mit andern kleinen Hilfsaktionen, die wir im Oberland begrüssen, die aber in vermehrtem Masse durchgeführt werden müssen.

Als erschwerende Momente nennen wir mehr nebensächliche Dinge, wie diesen späten Frühling mit Futterknappheit. Dadurch wird die ganze Sachlage verschärft. Es gibt Bergbauernbetriebe, die 5, 6 und noch mehr Monate arbeiten müssen, nur um den Zins herauszubringen. Um die Sachlage zu illustrieren, kann ich erwähnen — was vielen unter Ihnen bekannt sein wird —, dass es Fälle gibt, wo

die Bergbauern es nicht vermögen, die von ihnen aufgezogenen Schweine zu schlachten, sondern, dass sie sie verkaufen müssen, damit sie wenigstens einen gewissen Barerlös erzielen, wobei sie dann für sich selbst billigere Nahrungsmittel einkaufen müssen, Mais und andere Sachen.

Das sind Tatsachen, um die man nicht herumkommt, sicher bezeichnende Erscheinungen. Wenn Unglück im Stall und andere Sachen dazukommen, so gehen für diese Bauern, besonders für die Kleinbauern, die Einnahmen zurück, während die Ausgaben so ziemlich gleich bleiben, so dass die Existenz dieser Bauern gefährdet ist. Viele unter ihnen haben sich vertröstet auf die allgemeine Entschuldungsaktion, gerade in unserem Hochzuchtgebiet. Leider wird diese aber von Monat zu Monat, ja fast von Jahr zu Jahr vertröhlt. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, dass diese Tröhlerei direkt zu einem Entschuldungsskandal ausartet.

Das ist, in ganz kurzen Zügen geschildert, die Lage der Bauernschaft im allgemeinen, speziell aber die Lage der Bergbauern. Und nun ganz kurz unsere Forderungen. In einem Punkt der Motion wird Zinshilfe verlangt, und zwar auch für nicht sanierte notleidende Bergbauern, eventuell unter Beiziehung der Bauernhilfskasse, wobei gleichzeitig von den beteiligten Banken Zinsermässigungen zu erwirken sind. Unter Zinshilfe verstehe ich vor allem unverzinsliche, rückzahlbare Vorschüsse, aber dann auch ganz besonders Zinszuschüsse. Es gibt viele kleine Bergbauernbetriebe, die bei aller Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der darauf arbeitenden Bauernfamilien den Zins fast gar nicht aufbringen können. In solchen Fällen sollte man einspringen und durch einen Zuschuss die Zinszahlung ermöglichen. Die Leute wären für jeden Franken, den man dafür zahlen kann, dankbar. Ich verstehe darunter solche Bergbauernbetriebe, von denen auch die Bauernhilfskasse in ihrem Bericht pro 1937 schreibt: «Wir können öfters feststellen, dass hypothekarisch schwer belastete Schuldner alles daran setzen, um sich wenigstens bis zum erhofften Inkrafttreten des Entschuldungsgesetzes halten zu können.»

Für solche wirklich notleidende Leute möchten wir also eine Hilfe verlangen, für kleine Leute, die eben noch nicht saniert haben — ich verwende dieses Wort, um in diesem Zusammenhang nicht von einer Bilanzbereinigung sprechen zu müssen. Die Lage vieler Betriebe in den Berggegenden erfordert direkt eine solche Zinshilfe. Solche Zuschüsse können schon heute von der Bauernhilfskasse gewährt werden; das sollte aber nicht nur an sanierte, sondern auch an nicht sanierte Betriebe geschehen. Ich habe mir aber sagen lassen, dass im letzten Jahr im ganzen nur 5 solche Zuschüsse in der Höhe von insgesamt Fr. 3700 gewährt worden sind, dazu in einem Fall aus einem besondern Fonds Fr. 500. Wir sehen daraus, dass solche Zuschüsse sehr selten gewährt werden, dass man daher nicht von einer richtigen Hilfe im eigentlichen Sinne reden darf. Das Reglement über diese Zinszuschüsse, vom 20. Mai 1935, ist teilweise sehr eng gefasst; wir sollten auf eine gewisse Erweiterung bedacht sein. Es müsste eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass man denen, die tatsächlich Not leiden, auch wirksam helfen kann.

Auch in den Fällen sollte man helfen können, wo die Leute, weil sie allen ihren Verdienst für den

Zins aufwenden müssen, gar keine Reparaturen mehr ausführen lassen können. Wenn man da mit Zinshilfe einspringt, so können sie Arbeiten ausführen lassen, wodurch Arbeit für das Gewerbe beschafft würde.

Dabei sollte man von den Bankinstituten und Gläubigern verlangen, dass auch sie einen entsprechenden Zinsnachlass gewähren. Diese Verhandlungen sollten von den Behörden geführt werden, da diese viel mehr Macht haben als die einzelnen Schuldner. Man sollte hier von oben her an diese Bankinstitute und Gläubiger appellieren, damit sie ein vermehrtes Verständnis aufbringen für diese kleinen und armen Leute. Die Anmeldung sollte durch die Gemeinden geschehen; die Behörden und Organe der Gemeinden kennen ihre Leute am besten. Man hat vielleicht hie und da Fälle, wo die Beurteilung nicht so ganz objektiv ist; wir müssen aber doch im allgemeinen auf diese Behörden abstellen. Dabei wäre zu wünschen, dass nicht gerade die Begehrlichsten, die, die sich zuerst melden, in den Vordergrund gerückt werden, sondern die, die es am nötigsten haben.

Die Bauernhilfskasse verfügt heute über verhältnismässig grosse Mittel; es können sicher solche freigemacht werden, um in Fällen zu helfen, in denen man bisher noch nicht helfen konnte. Aehnlich verhält es sich mit der zweiten Forderung, den Zuschüssen an notleidende, speziell seuchengeschädigte Bauern, um denselben den Viehersatz zu erleichtern, insofern die Ankäufe bei den Züchtern des Oberlandes getätigt werden.

Die Viehseuche hat ungeheuer grosse Schäden verursacht, auf die ich nicht näher eintreten will; es sind ja darüber bereits mehrfach Ausführungen gemacht worden. Man sollte nun sicher solchen notleidenden Bauernbetrieben ermöglichen, das Vieh, das sie infolge der Seuche eingebüsst haben, wieder zu ersetzen, indem man gewisse Zuschüsse ausrichtet, selbstverständlich à fonds perdu. Es gibt viele Bauern, die heute einfach kein Geld haben, um neues Vieh anzukaufen. Wir würden damit gewissermassen eine doppelte Hilfe leisten, den Seuchengeschädigten und den Züchtern. Das letztere ist sicher auch sehr nötig, speziell mit Rücksicht auf die Lage in unsern Zuchtgebieten. Es handelt sich hier um kleine Leute, die wirklich Not leiden. Ich möchte daher den Rat bitten, meiner Motion zuzustimmen. Diese Hilfe ist nichts anderes als ein Stück richtige, wahre wirtschaftliche Landesverteidigung.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. Mai 1939,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hülliger.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Brügger, Chavanne, Daep, Graf, Gressot, Juillard, Laubacher, Queloz, Strahm; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Abänderung von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der jetzt geltende Art. 38 des Strassenbaugesetzes vom Jahre 1934 regelt die Schneeräumung auf den Staatsstrassen, zum Teil auch auf den Gemeindestrassen. Er stellt dabei folgende Grundsätze auf:

1. Zunächst sollen öffentliche Strassen, für die ganzjähriges Offenhalten vorgesehen ist, auch im Winter offengehalten, d. h. vom Schnee geräumt werden.

2. Die Schneeräumung auf den Staatsstrassen fällt in den Pflichtenkreis der Gemeinden (unter Mitwirkung der Staatswegmeister).

3. Wenn die Gemeinden dieser Pflicht nicht in genügendem Masse nachkommen, ist das Nötige durch die Organe der Baudirektion, d. h. durch die Kreisoberingenieure, auf Kosten der Pflichtigen, vorzukehren.

4. Vorgesehen ist ferner eine gewisse Signalisierung im Winter durch Einstecken von Pfählen und andern Signalen.

5. Der Staat gewährt den Gemeinden Beiträge, wenn die Kosten der Schneeräumung unverhältnismässig hoch sind, und zwar:

- a) an Gemeinden in gebirgigen Gegenden, und
- b) an Gemeinden für die Gemeindestrassen, wenn sie von regelmässigen Postkursen befahren werden.

Die Beitragsquote variiert je nach den Verhältnissen und der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden zwischen 25 und 75 %; 75 % werden allerdings nur in Ausnahmefällen gewährt.

Das ist also die bisherige Ordnung. Sie genügt, solange der Verkehr mit Motorfahrzeugen noch nicht so gross war. Sowohl die Intensität wie die Schnelligkeit des Verkehrs hat aber nun stark zugenommen. Es ergeben sich dabei namentlich auf den Hauptdurchgangsstrassen mit der Schneeräumung gewisse Schwierigkeiten. Gerade diesen Winter fiel der Schnee reichlich. Viele Gemeinden haben trotzdem die auf ihr Gebiet entfallenden Strassen ordnungsgemäss freigemacht. Andere wieder haben die Strasse nur in der Mitte freigehalten. So bestanden an der gleichen Strasse oft verschiedene Verhältnisse.

Das ist ein Zustand, der umso weniger befriedigen kann, als in andern Kantonen, z. B. im angrenzenden Kanton Aargau, die Schneeräumung bis zu einem gewissen Masse zentralisiert ist und die Strassen dort in Ordnung gehalten werden. Im Kanton Bern aber lassen die Verhältnisse in dieser Beziehung zu wünschen übrig. Es ist deshalb durchaus verständlich, wenn reklamiert und darüber geklagt wird, dass das Auto im Winter im Kanton Bern — das Auto ist ja heute nicht nur ein Luxusverkehrsmittel — nicht den gleich grossen Verkehr bewältigen kann, wie in andern Kantonen, wo die Schneeräumung besser geordnet ist. Es ist deshalb zuzugeben, dass bei der jetzigen Ordnung die Verhältnisse — auch bei Pferdebetrieb — unbefriedigend sind, indem bei der üblichen Verwendung des Dreispitzes, der in der Mitte der Strasse geführt wird, die Strasse für die Verkehrsfahrzeuge nicht mehr passierbar ist, so dass oft lange Autokolonnen warten müssen, bis sie auf irgend eine Art vorgehen können oder der Schneepflug schliesslich neben die Strasse ausweicht.

Trotzdem nun die Baudirektion zugeben musste, dass ein Teil der eingetroffenen Klagen berechtigt war, konnte sie wegen des Wortlautes des bisherigen Art. 38 des Strassenbaugesetzes nichts unternehmen. Der Staat kann nur dann eingreifen, wenn die Schneeräumung ungenügend ist. Dabei ergibt sich aber sofort eine neue Schwierigkeit. Wenn der Oberingenieur sagt: Diese und diese Strasse muss besser vom Schnee freigemacht und gereinigt werden, erklären manchmal die betreffenden Gemeinden: Bitte schön, wir sind mit dem Pflug durch die Strasse gefahren, wir haben unsere Pflicht getan. Und dann ist der Streit da. Es ist ausserordentlich schwierig und mühsam, gegen die Gemeinden einzuschreiten. Wir kamen deshalb zur Auffassung, man müsse zu einer andern Ordnung übergehen, wie es in andern Kantonen auch der Fall ist und im Berner Jura im Einverständnis mit den Gemeinden versuchsweise gemacht worden ist, d. h. es sei die Schneeräumung auf den Hauptdurchgangsstrassen zu motorisieren und vom Kanton zu besorgen. Dazu ist aber eine Aenderung des Strassenbaugesetzes notwendig.

Was sieht nun die Vorlage der vorberatenden Behörden vor?

Einmal wird der bisherige Grundsatz beibehalten, wonach ganzjährige Strassen offengehalten werden müssen. Aber in Zukunft sollen die Hauptdurchgangsstrassen durch die Organe des Staates offen gehalten werden (z. B. die Bern-Murgenthalstrasse, die Strasse Bern Richtung Murten, die Bern-Thunstrasse usw.). Sie werden durch den Regierungsrat bestimmt. Die Gemeinden müssen sich an den Kosten beteiligen.

Es ist in der Kommission darüber diskutiert worden, ob der Begriff der Hauptdurchgangsstrassen nicht noch erweitert, ob man nicht einfach von Hauptverkehrsstrassen sprechen solle. Wir müssen das ablehnen. Das könnte ausserordentlich weit führen und es bestünde die Gefahr, dass sich die Ansprüche steigern, bis die Kosten für den Staat untragbar würden. Denn, wenn es schneit, schneit es natürlich nicht nur auf einer Strasse, sondern in einem ganzen Gebiet, und dann müsste man, wenn zu viele Strassen dem Staate zugewiesen wären, zu viele Schneepflüge auf einmal zur Verfügung haben, was ein Anlagekapital erfordern würde, wie es unter keinen Umständen wirtschaftlich wäre.

Aber auch aus einem andern Grunde ist die Beschränkung auf die vom Regierungsrat zu bezeichnenden Durchgangsstrassen zweckmässiger, deshalb nämlich, weil in einzelnen Gemeinden Befürchtungen bestehen, dass die neue Lösung sie teurer zu stehen käme. Das ist zwar nicht ganz richtig. Und wenn das Bedürfnis, die Schneeräumung auch auf einer Verbindungsstrasse (eine Verbindung zwischen Hauptdurchgangsstrassen) der neuen Ordnung zu unterwerfen, nachgewiesen werden kann, wird man selbstverständlich den Begriff der Hauptdurchgangsstrassen nicht restriktiv, sondern extensiv interpretieren. In solchen Fällen muss man selbstverständlich mit den beteiligten Gemeinden ins Einvernehmen kommen, und man wird dann darnach trachten, eine Ordnung zu finden, die den Bedürfnissen des Verkehrs und den beteiligten Gemeinden gerecht wird.

Ganz neu ist, dass die Gemeinden verhalten werden können, wo es nötig ist, Schneewände aufzustellen. Der Ausdruck ist vielleicht nicht sehr bezeichnend, denn man will ja schliesslich nicht Wände aus Schnee errichten. Gegen einen andern Ausdruck haben aber die Fachleute eingewendet, das sei der allgemein in der Literatur und Strassenbauwirtschaft übliche Fachausdruck.

Sonst ist, mit Ausnahme der Kostenverteilung in Art. 38, nichts Neues enthalten.

Die Kosten mussten bis jetzt in vollem Umfange von den Gemeinden getragen werden. Lediglich für Staatsstrassen in gebirgigen Gegenden gewährte der Staat einen Beitrag.

In Zukunft wird nun die motorisierte Schneeräumung auf den vom Regierungsrat bezeichneten Hauptdurchgangsstrassen auf Rechnung des Staates, also von diesem selbst besorgt werden. Aber die Gemeinden müssen die Hälfte der Kosten tragen. Der Staat, der sie bisher überhaupt nicht zu bezahlen hatte, kann sie natürlich nicht ganz auf sich nehmen. Die Gemeinden müssen an der Art der Schneeräumung auch noch ein Interesse haben. Dabei ist zu erwähnen, dass für die Gemeinden noch die bisherigen Kosten für die Anschaffung der Pflüge usw. wegfallen.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren haben wir eine ganze Reihe praktischer Beispiele durchgerechnet, wobei wir zu folgenden Feststellungen gekommen sind: Im Unterland kamen wir (bei Annahme eines normalen Winters mit sechs Schneeräumungen) zu folgenden Kosten pro km: Heutige Ordnung, Pferdebetrieb Fr. 18 (zu Lasten der Gemeinden); neue Ordnung, motorisierter Betrieb, Fr. 12 (zu Lasten der Gemeinden nur Fr. 6). Die Gemeinden, welche Anstösser von Staatsstrassen sind, kommen also billiger weg. Voraussetzung dieser Berechnung ist jedoch, dass die Strassen nach dem bisherigen System gleich gründlich gereinigt worden sind, wie es nach dem neuen System der Fall sein wird.

Dann haben wir vor allem die Beispiele im Jura durchgerechnet, weil wir dort über beide Systeme praktische Erfahrungen haben. Die Gemeinden, mit denen wir zur Besorgung der motorisierten Schneeräumung ein Abkommen getroffen haben, haben uns die Berechnungen über ihre Kosten zur Verfügung gestellt. Sie betragen im Winter 1938/1939:

in der Gemeinde	nach altem System	nach neuem System
Les Bois	Fr. 630. —	Fr. 200. —
Le Noirmont	» 787. 50	» 195. —
Develier	» 750. —	» 300. —
Asuel	» 800. —	» 225. —

Also wesentliche Entlastungen.

Auch an die Erstellung von Schneewänden müssen die Gemeinden die Hälfte bezahlen. Wir haben solche bereits im Jura erstellen lassen. Sie haben sich als nützlich erwiesen. Bis jetzt musste das auch vollständig von den Gemeinden bezahlt werden. Zudem werden durch diese Schneewände die Schneeräumungskosten vermindert.

Alinea 6 sieht Beiträge an die Gemeinden vor. Das Mass bestimmt sich nach den gewährten Krediten und von Fall zu Fall. Darum wurde auch kein bestimmter Prozentsatz aufgenommen. Das war bei den bisher schon vorgesehenen Beiträgen auch so.

Weiter kann in gebirgigen Gegenden der Gemeindebeitrag an die staatliche Schneeräumung herabgesetzt werden. Auch hier muss man es der Praxis überlassen, wie weit man da gehen will. Auf alle Fälle wird man dort, wo es notwendig und möglich ist, den Gemeinden entgegenkommen und sich mit ihnen verständigen.

Diese ganze Vorlage ist keine weltbewegende Sache. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs. Es ist aber der Baudirektion klar, dass mit dieser neuen Ordnung eine Reihe von Schwierigkeiten verbunden sein werden.

Im Saanenland z. B. wird das Begehren gestellt: Um Gotteswillen, macht doch die Strasse nicht schneefrei, im Gegenteil, führt zu gewissen Zeiten noch Schnee auf die Strasse und fährt mit der Dampfwalze darüber, damit wir eine schöne Schlittelbahn haben. Wieder andere Gemeinden bitten uns: Um Gotteswillen, räumt doch schnell den Schnee weg, man kommt sonst mit den Autos und Fuhrwerken nicht durch. Man wird deshalb immer wieder von Fall zu Fall entscheiden und mit den Leuten reden müssen, um einen möglichst grossen Interessentenkreis befriedigen zu können.

Wir wissen auch, dass sich bei anteilmässiger Belastung der Gemeinden nach der Länge der auf ihr Gebiet fallenden Strassenstrecke für manche Gemeinden Schwierigkeiten ergeben werden. Viele haben ein unverhältnismässig langes Staatsstrassenstück, ohne ein entsprechend grosses Interesse an sehr guter Schneeräumung, während es bei andern Gemeinden, etwa Fremdenorten, gerade umgekehrt ist. Schon heute ist im Oberland z. B. die Lösung gefunden worden, dass unter anderm die Gemeinde Grindelwald den untenliegenden Gemeinden Beiträge an die Schneeräumungskosten leisten muss, weil sie im Gegensatz zu den untern Gemeinden, ein verhältnismässig kleines Strassenstück aufweist, deren grosse Schneeräumungsarbeiten aber zur Hauptsache doch den Interessen der Gemeinde Grindelwald dienen. Wir hoffen auch in Zukunft, eine solche Verständigung jeweilen finden zu können, was umso eher möglich sein sollte, als die bisherigen Kosten vermindert werden.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Stucki (Rothbad), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt ebenfalls Zustimmung zur Vorlage. Es handelt sich in der Tat um keine weltbewegende Neuerung, sondern lediglich um eine Umstellung, indem auf gewissen Strassen nun der Staat die Schneeräumung besorgt, während die Gemeinden Beiträge leisten, statt umgekehrt. Angesichts des intensivern Verkehrs ist es heute sicherlich praktischer, wenn der Staat die Schneepflüge anschafft und unterhält. Die Gemeinden haben zum Teil nur noch veraltete Schneepflüge, die den neuen Anforderungen nicht mehr genügen. Im übrigen will ich schon Gesagtes nicht wiederholen.

Studer. Die vorgeschlagene Neuerung ist zu begrüssen, nicht nur vom Standpunkte des Autofahrers aus, sondern auch von jenem der Radfahrer, Fussgänger und andern Strassenbenützer aus gesehen. Es ist sehr wichtig, dass die Strassen jeweilen möglichst rasch vom Schnee geräumt werden. Gewiss, es ist zuzugeben, dass das auch bisher der Fall war. Aber manchmal wurde die Strasse nur in einer Breite von 3—4 m frei gemacht, was bei den heutigen Verkehrsverhältnissen einfach nicht genügt. Es ist heute notwendig, dass die Strassen breiter und zugleich einheitlich vom Schnee geräumt werden, und zwar jeweilen zuerst die eine Hälfte, so dass der Verkehr trotz des Pflügens weiterzirkulieren kann. Bei der bisherigen Art, die Strassen vom Schnee zu räumen, entstanden meistens bloss zwei Geleise, denn zuerst wurden die Strassen vor dem Pflügen durch Autos benützt. Erst nachher kam dann der Schneepflug, nachdem ein Teil des Schnees bereits festgefahren war. Dann haben die Autos mit ihren Schneeketten Geleise gebildet. Bei Tauwetter füllten sich diese Geleise mit Wasser, worunter die Strassen stark leiden. Das wird besser, wenn die Strassen auf der ganzen Breite vom Schnee geräumt werden, und zwar schnell, so dass die Strasse sofort in ihrer ganzen Breite fahrbar ist. Die Unterhaltskosten werden sich deshalb bei der neuen Ordnung vermindern.

Arni. Gerade diesen Winter hat es sich gezeigt, dass wir in bezug auf die Schneeräumung etwas

hinterwäldlerisch sind. Die heutigen Verkehrsverhältnisse erfordern es, dass die Strassen schon sehr früh am Morgen vom Schnee geräumt werden, bevor die Autos die Fahrbahn in grösserer Zahl benützt haben. Das ist beim heutigen System bei grossen Schneefällen fast unmöglich. Herr Studer hat bereits die wesentlichen Vorteile der neuen Ordnung genannt. Ich will nicht wiederholen.

Als Gemeindevertreter haben uns besonders die Ausführungen über die Kosten interessiert, wonach die Gemeinden nach der neuen Ordnung weniger Ausgaben haben werden. Nach den vorgebrachten Berechnungen, die uns zu überzeugen vermögen, dürften sich die Kosten für die Gemeinden bei den Hauptdurchgangs-Staatsstrassen auf einen Drittel der bisherigen Ausgaben reduzieren. Weiter können ja nach der Vorlage die Gemeinden auch für andere als Hauptdurchgangsstrassen subventioniert werden. Abgesehen davon, bringt die Neuregelung Verbesserungen in der Weise, dass die Schneeräumung schneller und gründlicher erfolgt.

M. Josi. La revision de l'article 38 est souhaitée depuis longtemps déjà par tous ceux qui se préoccupent de la question de l'ouverture des routes en hiver; aussi l'affaire a-t-elle été à réitérées fois déjà portée devant le Gouvernement bernois par les autorités de diverses communes jurassiennes. Elle est remise aujourd'hui sur le tapis, d'où le rapport et les propositions présentés par la Direction des travaux publics au Conseil-exécutif à l'intention du Grand Conseil.

Nous nous en félicitons, car les temps sont révolus où le déblaiement des neiges par les communes au moyen du triangle à chevaux pouvait être restreint à assurer le passage des traîneaux. On ne peut plus s'en tenir là maintenant, surtout pour les artères de transit à circulation intense. C'est à l'ampleur prise par la circulation des véhicules à moteur qu'est imputable l'impossibilité d'arriver à une ouverture satisfaisante de nos routes de transit bernoises en hiver par les moyens dont on disposait jusqu'à présent. Seul le chasse-neige motorisé peut satisfaire aux exigences actuelles. Mais il est évident par ailleurs que l'intérêt local des communes riveraines ne nécessite pas un déblaiement aussi parfait: ce sont les intérêts cantonaux qui entrent ici en jeu. L'Etat a donc le devoir de participer équitablement à ce travail.

La commission du Grand Conseil a déjà eu l'occasion d'émettre son préavis: l'Etat pourvoit au déblaiement sur un réseau de grandes artères désigné par le Conseil-exécutif, les communes intéressées contribuant pour moitié aux frais de ce service, chacune proportionnellement à sa part de tronçon de route. Ainsi l'Etat assure le déblaiement au moyen de chasse-neige motorisés. Il achète à ses propres frais ces machines ainsi que les outils nécessaires et, pour l'exécution même du travail — à faire sous le contrôle de la voirie — il passe des contrats avec des propriétaires de camions ou de tracteurs, établis en des endroits propices; trois ou quatre machines suffiront d'ailleurs par arrondissement du service des ponts et chaussées. Dans ces conditions, rien ne sera modifié à l'obligation de principe faite aux communes de pourvoir pour moitié à ces frais. Il nous est agréable de constater que, par cette modification, le budget des travaux de

chaque commune intéressée va se trouver sensiblement allégé, pour le plus grand bien de ses finances, dans un esprit conforme à la logique et à l'équité.

Sahli. Die Chauffeure des Werkdienstes begrüssen es allgemein, dass das nun vom Staate an die Hand genommen wird. Es sind bei der frühern Leitung der Baudirektion schon viele bezügliche Beschwerden vorgebracht worden. Der damalige Baudirektor hatte jedoch für den Werkverkehr wenig oder gar kein Verständnis. Wir sehen nun, dass es da einen Schritt vorwärts geht, wofür ich der Regierung bestens danken möchte. Es ist auch zu berücksichtigen, dass bei schlechtem Pflügen die Unfallgefahr grösser ist. Die Unfälle werden nicht nur durch zu grosse Schnelligkeit, sondern sehr oft auch durch die Schneeverhältnisse verursacht.

Wir hoffen nur, dass nun hier nicht etwa Schindluderei getrieben wird. Der Staat selber will ja keine Traktoren anschaffen. Die Führung der Pflüge soll vielmehr vergeben werden. Es ist aber zu wünschen, dass die Submissionsbedingungen so gestaltet werden, dass dabei rechte Löhne bezahlt werden können und müssen.

M. Bouverat. Me serait-il permis de demander à M. le directeur des travaux publics quelles sont les caractéristiques des contrées qualifiées ici « régions de montagne » et quels sont les facteurs entrant en considération pour cette définition?

Wyss. Beim Pflügen morgens wird der Schnee links und rechts der Strasse in Form von Wellen (Mahden) auf die Seite getrieben, wodurch die Einfahrten zu Garagen, Bäckereien usw. versperrt werden. Man wird dann wahrscheinlich sagen, es sei nun Sache der Gemeinden, diese Einfahrten frei zu machen. Wie verhält es sich da?

Krähenbühl. Der Herr Baudirektor hat gesagt, der Ausdruck Schneewände müsse verwendet werden, weil es die Herren Architekten und Ingenieure so wollen und für richtig erachten. Nun wird aber das Gesetz nicht bloss für die Herren Architekten und Ingenieure, sondern für das Volk gemacht. Der Laie wird diesen Ausdruck nicht verstehen. Ich beantrage deshalb den Ausdruck « Schneeschutzwände ».

Präsident. Das betrifft die Detailberatung, wo der Herr Baudirektor auf diese Anfrage antworten wird.

Grütter. Die Motorisierung des Schneepflügens ist heute zu einer absoluten Notwendigkeit geworden. Wenn nicht bloss einseitig gepflegt oder der Schneepflug auf einer Seite aufgeklappt werden kann, müssen die Autos und andern breitem Fahrzeugen in langen Kolonnen warten, so dass oft Kolonnen von 10—20 Wagen entstehen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bouverat fragt, was unter « gebirgigen Gegenden » zu verstehen sei. Das sind Gegenden mit Gebirgscharakter und mit ziemlich zahlreichen Schneefällen, wo der Schnee lange liegen bleibt, so dass man, wie im Oberland und im Jura, sagen muss: Die Gemeinden sind allein nicht in der

Lage, alle Kosten zu tragen. Eine solche Hilfe liegt auch im Interesse eines reibungslosen Durchgangsverkehrs. Also, der Jura, um den es sich bei der Anfrage offenbar handelt, ist gegebenenfalls inbegriffen.

Weiter ist die Frage gestellt worden, wer die Einfahrten, z. B. zu Garagen, Zuckerbäckereien und Tea-rooms, öffnen müsse.

Etwas wird man den Privaten auch zumuten dürfen. Man wird ihnen doch noch zumuten dürfen, eine kleine Schaufel in die Hand zu nehmen und eine solche Schneemahde wegzuräumen. Der Private soll froh sein, dass man ihm die Strasse, an der er wohnt oder sein Geschäft hat, schnell und sauber vom Schnee räumt.

Gurtner. Wie verhält es sich mit Postautostrassen, mit der Strasse Rüeggisberg - Bern z. B.? Es bereitet oft grosse Schwierigkeiten, diese Strecke früh morgens schon für den Postkurs offenzuhalten. Der erste Kurs fährt schon morgens halb 8 Uhr in Rüeggisberg fort. Wir sollten hierfür genügende Beiträge haben. Ich weiss nicht, ob wir auch unter die gebirgigen Gegenden fallen. Sonst rechnet man uns zum Mittelland. Hier aber wäre eine Zuteilung zu den gebirgigen Gegenden gerechtfertigt, denn bei uns fällt eine ziemlich grosse Schneemenge.

Im übrigen beantrage ich Zustimmung zur Vorlage.

Zaugg. Wir haben mit diesen motorisierten Schneepflügen sehr gute Erfahrungen gemacht. Seit wir einen Motorschneepflug verwenden, sind die betreffenden Strassen intakt. Wir haben seither die schönsten Strassen, wie man sie sonst fast nirgends antrifft. Dabei wird der Verkehr sehr wenig gestört. Auf der betreffenden Strasse wird sehr viel Holz transportiert, weshalb das wichtig ist. Der Pflug gehört einer Auto-Genossenschaft.

Ich möchte nun noch fragen, ob die Schneepflüge von solchen Auto-Genossenschaften, die seit Jahren in Betrieb stehen, auch in Zukunft berücksichtigt werden können, trotzdem nun nach der neuen Vorlage der Staat diese Aggregate beschafft. Oder können diese Pflüge dem Staate abgetreten werden?

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wird sich mit diesen Autogenossenschaften verständigen und sie entweder damit beauftragen, unter unserer Oberleitung die Schneeräumung durchzuführen oder aber, wenn sie genügend amortisiert haben und der Staat damit ein Geschäft macht, diese Schneepflüge übernehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe das Nötige in der Eintretensberatung gesagt.

Kleinjenni. Schon in der Kommissionsberatung hat mich der Ausdruck « Hauptdurchgangsstrassen » gestossen, besonders vom Standpunkte des Ober-

landes und der mehr abseits gelegenen Gegenden aus gesehen. Ich finde nun, nach der Aufklärung des Herrn Baudirektors über die Bedeutung dieses Ausdruckes, dass der Unterschied zwischen diesen Hauptdurchgangsstrassen und den andern Strassen in den Auswirkungen für die Gemeinden in vielen Fällen zu gross ist. Diese Kluft sollte man überbrücken. Hauptdurchgangsstrassen sind meines Wissens solche, die in andere Kantone führen, während anlere Staatsstrassen Gegenden des Kantons Bern miteinander verbinden. Ich möchte zur Ueberbrückung den Ausdruck «Hauptdurchgangs- und Fremdenverkehrsstrassen» vorschlagen. Die Last wäre sonst für die Gemeinden der Fremdenverkehrszentren zu gross.

Weiter hat es mich schon in der Kommission gestossen, dass der Beitrag an die Gemeinden für Staatsstrassen, die nicht vom Staate besorgt werden, nicht festgesetzt wird. Es ist doch sonst üblich, für Beiträge ein Minimum festzusetzen. Diese Lasten für die Schneeräumung werden immer grösser, so dass sie schliesslich für die Gemeinden in den Berggegenden unerträglich werden. Wir sollten deshalb mit einem Minimum rechnen können.

Ryter. Ich habe mich in der Eintretensfrage nicht geäussert, weil ich mit der Vorlage im ganzen genommen einverstanden bin. Aber jene, die damals schon Mitglied unseres Rates waren, werden sich daran erinnern, dass ich schon bei der Beratung des Strassenbaugesetzes im Jahre 1934 auf die Schwierigkeiten hingewiesen habe, die den Gemeinden mit diesen Ausgaben entstehen werden. Andere Kollegen haben damals die gleiche Auffassung vertreten. Schon damals habe ich verlangt, der Staat müsse mindestens 50 % der Kosten für die Schneeräumung übernehmen. Man wusste damals schon, dass die Gemeinden der Pflicht zur Schneeräumung nach dem damaligen System nicht in genügendem Masse nachkommen, dass insbesondere auch manche Gemeinden an der Wegräumung des Schnees nicht interessiert sind und deshalb diese Pflicht mangelhaft erfüllen werden. Der Herr Baudirektor hat schon darauf hingewiesen, wie es Gemeinden gebe, die eine verhältnismässig grosse km-Beteiligung haben, während andere, die an der Zufahrt das grösste Interesse haben, eine verhältnismässig geringe km-Beteiligung haben, wie z. B. Grindelwald. Das trifft auch für Lauterbrunnen zu. Eine Gemeinde, die anderseits eine sehr grosse km-Beteiligung hat, ist die Gemeinde Spiez. Es wird sicherlich jedermann, auch der Herr Baudirektor, mit mir einig gehen, dass die Vorlage eine dahingehende Sicherung enthalten sollte.

Der Herr Baudirektor hat interessante Zahlen genannt. Wenn diese Zahlen für uns zutreffen und wir den Gemeinden dahingehende Zusicherungen geben könnten, kann auch ich mich beruhigt erklären. Immerhin werden die verschiedenen Punkte, die der Herr Baudirektor berührt hat, auch in Zukunft wieder zu schaffen machen. Die Baudirektion ist ja nicht mehr frei in diesen Dingen. Wenn die Automobilisten darauf beharren, eine Strasse müsse offenbleiben, wird sie eben nachgeben müssen.

Ich möchte ebenfalls auf die Postautostrassen zu sprechen kommen. Die Strecke Rüeggisberg-Bern ist schon erwähnt worden. Ich denke vor allem an die Strecke Reichenbach-Kienthal. Die Strasse eignet

sich in schneereichen Wintern für den Autoverkehr überhaupt nicht. Schon bei der Uebernahme — der Staat hat diese Strasse mit einer Loskaufssumme von Fr. 40 000 übernommen —, ist von unserm ehemaligen Ratskollegen Matter zu Protokoll erklärt worden, dass das Offenhalten dieser Strasse im Winter den Gemeinden nicht möglich sei. Nun reklamiert aber die Postverwaltung jeden Winter, wenn die Strasse nicht schon für den ersten Postkurs frei gemacht wird. Bei den letzten grossen Schneefällen im März war es ausserordentlich schwierig, die Strasse für das Postauto rechtzeitig frei zu machen. Gerade hier sollte die Baudirektion angesichts solcher Protokollerklärungen versuchen, mit der Postverwaltung ins reine zu kommen, in der Weise, dass diese an das Offenhalten der Strasse auch angemessene Beiträge leistet.

Es ist vom Herrn Baudirektor gesagt worden, das sei eine weniger wichtige Vorlage. Im Volke, in den Versammlungen draussen, ist aber über diese scheinbar kleine Vorlage schon mehr diskutiert worden, als über die grosse Arbeitsbeschaffungsvorlage. Gerade in unserer Gegend misst man dem eine sehr grosse Bedeutung bei. Wenn nun aber die Berechnungen der Baudirektion stimmen, wonach eine Mehrbelastung nicht entsteht, sollte man nicht anstehen, hier zugunsten der Gemeinden eine Sicherung aufzunehmen, und diese möchte ich einfügen in lit. 3, 5. Zeile, nach «beizutragen»: «Diese sollen die von den Gemeinden während der letzten 10 Jahre geleisteten Aufwendungen im Durchschnitt nicht übersteigen.» Und wenn man das nicht ins Gesetz aufnehmen will, sollte wenigstens der Vertreter des Regierungsrates eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben. Das würde zur Beruhigung beitragen. Andernfalls glaube ich bestimmt, dass man in unserer Gemeinde und ich bin überzeugt, auch in andern Gemeinden des Oberlandes und bestimmt auch des Juras, der Vorlage Opposition machen wird.

Perreten. Ich beantrage, nach dem Worte «Schneeräumung» im dritten Alinea einzufügen: «Dabei ist zu beachten, dass in höher gelegenen Gemeinden und Winterkurorten eine Schneesohle unterhalten wird, die den bisherigen Verkehr auf den Winterstrassen möglich macht.»

Das mag vielleicht unvernünftig erscheinen, aber gerade im Saanenland haben wir letzten Winter die Erfahrung machen müssen, dass wir die Winterstrasse so unterhalten mussten, wie es dem Oberwegmeister gefallen hat. Der Oberwegmeister des Saanen- und Simmentals ist Autofahrer. Wir stehen mit ihm in gutem Einvernehmen. Aber es kommt darauf an, ob ein solcher Oberwegmeister nicht meint, er sei Gauleiter.

Ich möchte also mit einem solchen Zusatz eine Sicherung dafür schaffen, dass wir diesen Weg benutzen können, wie es bisher der Fall war.

M. Imhof (Neuveville). Le projet dit, en son sixième paragraphe, que «... dans les régions de montagne l'Etat accorde des subsides pour les frais du déblaiement de la neige sur les routes cantonales lorsque ce travail incombe entièrement à la commune, de même que quant aux chaussées communales sur lesquelles s'effectue un service postal régulier. ...» Or, il y a dans le Jura bernois des

régions montagneuses où circulent des automobiles postales et les petites communes riveraines des routes ainsi desservies ne disposent pas toujours de la main-d'œuvre nécessaire pour faire procéder au déblaiement dans les conditions prévues ici. Ces communes ne pourraient-elles pas obtenir que certains tronçons de ces régions fussent, quant au déblaiement des neiges, traités comme les grandes artères et mis également au bénéfice de l'emploi du chasse-neige? En effet, lorsque surviennent en hiver de fortes menées de neige, on n'arrive pas à déblayer assez vite pour permettre le rétablissement de la circulation. Si donc on pouvait recourir là au chasse-neige, au même titre que pour les grandes artères, (les communes prenant à leur charge la moitié des frais), ce serait un réel progrès et un service appréciable rendu à ces communes.

C'est pourquoi je propose l'adjonction suivante à la première phrase de ce paragraphe:

« Ces communes ont la latitude de demander à l'Etat que certains tronçons de route soient assimilés aux grandes artères pour le déblaiement au chasse-neige. »

Studer. Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass wir den Art. 38 nicht ändern, um dem Staate mehr Lasten aufzuerlegen und damit die Gemeinden zu entlasten, sondern damit der Automobilist auf den Hauptdurchgangsstrassen besser fahren kann, und damit es weniger Unglücks- und Todesfälle gibt. Nach meiner Auffassung soll es nicht Sache des Staates sein, die Zufahrten zu den Fremdenkurorten zu unterhalten. Diese wissen selber besser, wie sie die Strassen haben wollen. Grindelwald z. B. hat sehr gut dafür gesorgt, dass seine Zufahrt gut ist, auch Saanen. Man stelle sich übrigens nur die Telephoniererei auf der Baudirektion vor, wenn noch andere als bloss die Hauptzufahrtsstrassen vom Staate besorgt würden. Von überall her würde man telephonieren, ob denn der Pflug noch nicht komme usw. Es soll also im ganzen wie bisanhin bleiben, mit Ausnahme der Hauptdurchgangsstrassen. Uebrigens wollen wir gar nicht, dass im Winter nur noch die Autos ins Oberland kommen. Die Fremden sollten vor allem mit den Bahnen fahren, in denen der Kanton soviel Geld stecken hat. Wir wollen nicht so gute Strassen bereithalten, dass die Fremden im Winter so leicht wie im Sommer ins Oberland hinauffahren können. Die Fremdenkurorte sorgen schon dafür, dass die Fremden zu ihnen hinaufgelangen können, aber auch dafür, dass sie Schnee auf der Strasse haben. Wenn man mit dem Pfluge die Strassen vom Schnee räumt, ist eine gute Schlittelbahn nicht haltbar; ferner kommen die Fuhrwerke von schneebedeckten und mit Schlitten zu befahrenden Strassen auf die Hauptstrassen und können dann plötzlich die Schlitten nicht mehr benützen. Wenn der Schnee vorzeitig weg ist, telephoniert man schliesslich auf die Baudirektion: Ja, bitte, bringt wieder Schnee auf die Strasse. All das muss man also berücksichtigen.

Man sollte also hier nicht versuchen, dem Staate alles Mögliche aufzuhalsen. Er hat sonst schon genug. Und die Gemeinden dürfen auch noch etwas tun.

Biedermann. Die Verteilung der Kostenhälfte nach dem streckenmässigen Anteil führt zu Unge-

rechtigkeiten bei Gemeinden, die an der Schneeräumung ein verhältnismässig geringes Interesse haben. Im Saanenland z. B. sind die Lasten für die Schneeräumung aus diesen Gründen heute schon nicht gerecht verteilt. Ich beantrage deshalb folgende Ergänzung: « Wo die anteilmässige Beteiligung zu Unbilligkeiten für einzelne Gemeinden führt, ist ein Ausgleich unter den einzelnen Gemeinden herbeizuführen. » Das in der Meinung, dass Gemeinden, die an der Schneeräumung ein besonders grosses Interesse haben, den andern daran weniger interessierten Gemeinden auch noch einen Beitrag bezahlen müssten. Ich bitte den Herrn Baudirektor, diesen Antrag entgegenzunehmen.

Zurbuchen. Es ist verlangt worden, die Fahrbahn sei möglichst breit zu öffnen. Darin sehe ich eine gewisse Gefahr, dahingehend, dass bei Öffnung auf einer Breite von 6 m die Umzäunungen beschädigt werden. Ich möchte deshalb den Herrn Baudirektor bitten, die Wegmeister anzuweisen, dieser Gefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls die Strasse nicht in voller Breite öffnen zu lassen, vielleicht nur 4,5 oder 5 m und nicht 6 m.

Tschanz. Herr Studer hat gesagt, die Fremden sollten bei der Reise ins Oberland in erster Linie die Bahn benützen. Wie ist es aber dort, wo keine Bahn hinfährt? Dort gibt es auch sehr wenige Hauptdurchgangsstrassen. Und diese Gegenden sollen nun von diesen 50 % Beitrag des Staates nichts erhalten? Auch da wird im Interesse des Verkehrs der Staat eingreifen müssen.

Dann heisst es hier: « Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneepflüge und der Werkzeuge trägt der Staat. » Ist das richtig? Ich hätte es lieber gesehen, wenn hier privates Kapital in diese Gegenstände investiert worden wäre. Es ist doch sicherlich besser, wenn der Staat, anstatt für diese Anschaffungen einen Kredit von Fr. 60 000 zu eröffnen, diese Schneepflüge usw. durch Private anschaffen lässt. Vielleicht könnte man ja auch die Pflüge der Postverwaltung verwenden, die sich bewährt haben. Ich beantrage deshalb, die Baudirektion solle auf diese Frage nochmals zurückkommen. Man kann das den Garagisten überlassen und ihnen an die Amortisation und Verzinsung vielleicht 3, 4, 5 % Beitrag gewähren. Wenn der Staat solche Pflüge anschafft, ist wieder eine Kontrolle darüber notwendig, ob diese 15, 20 Pflüge gut eingeseift und richtig remisier sind usw. Und wer hätte im Falle der Beschädigung den Schaden zu tragen? Wieder der Staat. Andernfalls trägt der Private das Risiko und dieser hat somit auch ein Interesse daran, diese Pflüge sorgfältig zu behandeln. Es wird vielleicht gesagt, die Pflüge des Staates seien mit einem Versandungsapparat versehen. Doch das ist kein stichhaltiger Grund, denn man kann ja jetzt das gleiche Ergebnis mit Anhängern erzielen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, nach dem Worte « Staat » am Schlusse des 3. Alineas beizufügen: « ..., soweit er damit nicht private Unternehmungen betraut. » So hätte der Staat die Möglichkeit, statt neue Pflüge zu kaufen, die schon jetzt in Betrieb stehenden weiterzuverwenden.

Rubin. Ich muss die etwas ans Ironische gemahnenden Bemerkungen aus dem Unterland richtig-

stellen. Ich hätte mich natürlich auch mit einer verbindlichen Erklärung des Herrn Baudirektors begnügen können.

Es ist begreiflich, dass man in vielen Gemeinden eine richtige Schneesohle verlangt. Es ist ja vorgekommen, dass viele Strassen wegen der vielen Pflügerei völlig schneefrei waren, während daneben 1 m Schnee lag. Das geht natürlich nicht, wenn man an die vielen Transporte denkt, die in der Landwirtschaft notwendig sind, besonders an die Holztransporte für die Sägereien. Da fahren diese Holztransporte mit Schlitten, bis sie an die Strasse kommen, und dann können sie nicht mehr weiter. Auch die Hotellerie, die auf den Touristenverkehr angewiesen ist, hat kein Interesse an schneefreien Strassen.

Diese Erwägungen hatte ich in einem kurzen Schreiben zusammengefasst. Es handelt sich keineswegs nur um Hinterwäldlerei, wenn wir gerne eine kurze Erklärung hätten, dass auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werde.

Lengacher. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, ob er nicht zuhanden der zweiten Lesung bereit wäre, die Hauptdurchgangsstrassen in einem Bericht an den Grossen Rat zu nennen, damit das Volk bei der Abstimmung weiss, um welche Strassen es sich dabei handelt. Das würde sicherlich dazu beitragen, diese Vorlage beim Volke durchzubringen.

Ueltschi. Ich habe die Ausführungen des Herrn Baudirektors mit grossem Interesse angehört, als er die Kosten nach der neuen Ordnung besprach, wonach der Kilometer bei sechsmaliger Pflügung für den Staat auf Fr. 12 und für die Gemeinden auf Fr. 6 zu stehen käme, wenigstens im Mittelland. Ich möchte nun fragen, ob die Kosten im Oberland wesentlich grösser seien. Ich muss schon sagen, dass Fr. 6 per Kilometer wirklich nicht viel wäre, und ich gratuliere dem Staate, wenn er hier einmal billiger arbeitet als die Privaten. Wir haben es nicht fertig gebracht, für Fr. 6 pro Kilometer die Strasse sechsmal zu pflügen. Wenn das wirklich nicht mehr kostet, könnte ich dieser Vorlage ohne Abänderung zustimmen. Aber wir möchten wissen, wie hoch die Kosten im Oberland zu stehen kommen, damit wir auch mit gutem Gewissen zustimmen können.

Der Wunsch der Herren aus Saanen soll nicht falsch aufgefasst werden. Das ist ein Fremdenplatz. Als Vertreter dieses Gebietes muss ich auch wünschen, dass dort die Strassen nicht zu rasch geöffnet werden. Man soll den Schnee doch zuerst etwas liegen lassen, damit sich eine Sohle bildet. Wir haben daran ein grosses Interesse, wegen der Holzfuhrten insbesondere, wie es schon Herr Rubin gesagt hat, damit die Fuhrwerke nicht beim Einmünden in eine solche Hauptdurchgangsstrasse auf schneefreien Boden stossen. Man denke z. B. an die Unzukömmlichkeit, die bei einer blossen Ueberquerung der Strasse entsteht. Das wäre unhaltbar. Der Holzertrag bildet ja eine Haupteinnahmequelle in unsern Gegenden und die Holzfällung ist eines der wichtigsten Mittel der Arbeitsbeschaffung. In der Praxis sollte die Baudirektion diesen Wünschen schon entsprechen können, ohne dass das hier im Gesetz geordnet wird. Ich zähle auf ihren praktischen Sinn, auch auf den der Kreisoberingenieure.

Krähenbühl. Es sind nun schon so viele Anträge gestellt und Wünsche vorgebracht worden, dass ich auch noch einen Wunsch zuhanden der Baudirektion anbringen darf. Er steht zwar mit diesem Gesetz nur in einem indirekten Zusammenhang. Staat und Gemeinden müssen für die Schneeräumung aufkommen, weil die Strassen ihr Eigentum sind. Es gibt aber noch andere Strassen, und das sind die Dekretsbahnen, an denen der Staat und die Gemeinden auch als Eigentümer beteiligt sind. Auch hier sollte der Staat die Hälfte der Schneeräumungskosten übernehmen.

Studer. Eine kurze Erwiderung auf die Ausführungen von Herrn Tschanz, damit man nicht glaubt, ausgerechnet ich, als Gewerbler, wolle dem Staat auf Kosten der Gewerbler Arbeiten übertragen.

Es scheint mir richtiger zu sein, wenn der Staat die Schneeräumung selbst besorgt, denn, wenn es nicht schneit, hat der Private für die Scheepflüge keine Verwendung. Zudem werden ja die Schneepflüge von Privaten hergestellt, wodurch dieselben auch Arbeit haben. Die Autos, die zum Pflügen notwendig sind, kann natürlich der Staat nicht anschaffen. Die Pflüge werden bei den Privaten, die die Autos zur Verfügung stellen, eingestellt.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir scheinen in glücklichen Zeiten zu leben, da hier im Grossen Rat über eine so umfassende, gewichtige staatspolitische Frage eine Stunde lang diskutiert wird und zu einem einzigen Artikel nicht weniger als 7 Anträge gestellt werden. Und wir wollen uns wirklich nicht beklagen, wenn es uns noch so gut geht, dass wir über solche Kleinigkeiten diskutieren können, als ob in der Welt gar nichts geschähe. Wir wollen nur hoffen, dass solche Diskussionen nicht dazu beitragen, das Ansehen des Parlamentes zu schmälern, sonst müsste man in diesen Dingen eine etwas grössere Bescheidenheit des Grossen Rates wünschen, damit man nicht annehmen muss, es sei umgekehrt, wie es Herr Ueltschi sagte, nämlich, es freue ihn, wenn der Staat billiger arbeite als die Privaten. Im vorliegenden Fall arbeitet der Staat teurer als der Private. Im Privatbetrieb, etwa in einer Aktiengesellschaft, wäre so etwas in 5 Minuten erledigt, und hier diskutiert man stundenlang über diesen oder jenen Ausdruck. Schliesslich hätte man es ja einfacher machen und einfach sagen können: «Der Staat leistet an die Gemeinden Subventionen für die Schneeräumung; die Höhe der Subvention wird durch die Gemeinde selbst bestimmt.»

Zu den einzelnen Anträgen möchte ich kurz folgendes bemerken:

Den Antrag von Herrn Kleinjenni muss ich ablehnen. Was ist eine Fremdenverkehrsstrasse? Das kantonale Recht kennt diesen Begriff nicht. Das kann eine Gemeindestrasse, eine Staatsstrasse oder gar eine Privatstrasse sein. Privatstrassen z. B. gehen uns nichts an. Wir können hier keine neuen Begriffe aufnehmen, die nachher zu unmöglichen Konsequenzen führen. Wir haben uns deshalb auf die Hauptdurchgangsstrassen beschränkt, weil wir mit dieser Vorlage nicht durchgängig die Gemeinden entlasten, sondern es lediglich ermöglichen wol-

len, ähnlich wie in andern Kantonen, dass die Schneeräumung in einer Art vorgenommen werden kann, die den Verkehr nicht beeinträchtigt und Leben und Gesundheit der Strassenbenützer nicht gefährdet.

Ich muss Sie ferner bitten, auch den Antrag Krähenbühl abzulehnen. Er schlägt vor, zu sagen: «Schneeschtutzwände». Wir wollen doch nicht den Schnee schützen, sondern vielmehr den Schnee fernhalten.

Antrag Ryter. Wenn mir Herr Ryter das Rezept gibt dafür, dass ich in den nächsten 10 Jahren einen durchschnittlichen Schneefall von gleicher Grösse wie jener in den letzten 10 Jahren organisieren kann, dann ist sein Antrag berechtigt, sonst nicht, z. B. nicht, wenn es in den nächsten Jahren vier, fünf Winter mit starkem Schneefall gibt, während wir in den letzten Jahren durchwegs schneearme Winter gehabt haben. Wir sind deshalb der Meinung, man solle das ruhig der Entwicklung überlassen und annehmen, dass wir, trotzdem wir Staatsbeamte sind und sogar in der Regierung sitzen, noch vernünftig denken können und dass ein bisschen gesunder Menschenverstand auch noch in unsern Gehirnen wohnt, dass man es auch in Zukunft, wie früher, wird vernünftig machen können.

Es ist auf die Schwierigkeiten bei der Beratung im Jahre 1934 hingewiesen worden. Aber es ist zu sagen, dass ich auf der Baudirektion mit den Gemeinden in bezug auf die Schneeräumung nicht den geringsten Anstand gehabt habe. Soweit man den Gemeinden entgegenkommen kann, wird man es tun. Aber auf der andern Seite muss man daran denken, dass der Staat auch leben muss und nicht Mittel herausschleudern kann, unbekümmert darum, was daraus entsteht.

Antrag Perreten. Herr Perreten verlangt, man solle für eine richtige Schneesohle sorgen. Wir wollen versuchen, eine solche Sohle herzustellen. Aber das wollen wir doch nicht ins Gesetz aufnehmen. Das wäre eine Verpflichtung, die zu weit gehen würde. Wir werden also auch hier die nötigen Massnahmen treffen.

Herr Imhof verlangt, dass gewisse Strecken von Poststrassen den Hauptdurchgangsstrassen in bezug auf die Schneeräumung gleichgestellt werden. Das ist ausgeschlossen. Wir müssten ja dazu weiss der Herrgott wie viele Schneepflüge haben. Etwas müssen wir schliesslich auch noch den Gemeinden überlassen, genau so, wie der Landwirt oder ein anderer Bürger, der nicht an der Hauptstrasse wohnt, auch selbst den Schnee wegräumen muss.

Antrag Tschanz. Wir beabsichtigen nicht, hier einen grossen Apparat aufzuziehen. Für diese Aufgaben steht uns die Organisation der Obergeringenieurkreise zur Verfügung. Wir wollen diese Aggregate anschaffen und bei irgendeinem Unternehmer einstellen, der sofort bei Schneefall den Schnee wegräumen muss. Dieser Antrag ist deshalb überflüssig. Die Räumung soll also grundsätzlich durch private Unternehmer und Garagisten durchgeführt werden.

Antrag Biedermann. Ich habe schon in der Eintretensdebatte auf die unverhältnismässig grosse Belastung von Gemeinden hingewiesen, die, im Vergleich zu ihrem Interesse an der Schneeräumung, einen unverhältnismässig grossen Strassenanteil haben. Wir werden in solchen Fällen versuchen

müssen, mit den beteiligten Gemeinden zu einem billigen Ausgleich zu kommen. Man könnte das ausdrücklich ins Gesetz aufnehmen. Ich möchte Sie aber bitten, das für die zweite Lesung zurückzustellen. Dann kann die Kommission das noch prüfen.

Anregung Lengacher. Die Hauptdurchgangsstrassen sind in einer Strassenbauvorlage vom Jahre 1924 aufgeführt. Ich bitte, das dort nachzulesen! Aber ich füge sogleich bei: Es steht noch nirgends geschrieben, dass dann alle diese Strassen durch den Staat besorgt werden. Vielmehr ist es so gedacht, dass zwar jene Strassen im genannten Verzeichnis, die wichtig sind, selbstverständlich der neuen Ordnung unterstellt werden und dass ferner Hauptverbindungsstrassen, welche einen grossen Strassenverkehr aufweisen, in das von der Regierung zu bestimmende Verzeichnis der Strassen aufgenommen werden sollen, die unter die neue Ordnung fallen.

Ich möchte Sie bitten, nun wirklich dieses grausame Spiel zu beenden und diese Vorlage so anzunehmen, wie sie aus den sicher auch nicht flüchtigen Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Man hat ja in der Kommission schon des langen und breiten über die ganze Geschichte gesprochen. Kommission und Regierung gehen einig und empfehlen Ihnen Annahme dieser Vorlage. Ich möchte auch den Grossen Rat bitten, diese Vorlage so anzunehmen, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist.

Präsident. Wir haben 7 Anträge. Ich glaube, Herr Biedermann ist ohne weiteres damit einverstanden, dass sein Antrag für die zweite Lesung noch erdauert wird. Die andern Anträge behandeln wir als Hauptanträge und wir stimmen darüber ab, sofern nicht der eine oder andere noch für die Erdauerung bis zur zweiten Lesung zurückgestellt werden kann.

Ryter. Da der Antrag Biedermann im wesentlichen dem meinigen entspricht, ziehe ich, in der Erwartung, dass ihm bei der zweiten Lesung Rechnung getragen werde, meinen Antrag zurück.

Präsident. Die Anträge Biedermann und Ryter werden also zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission gewiesen.

Krähenbühl. Ich muss meinen Antrag aufrechterhalten. Die Schneewände bestehen auch nicht aus Schnee, sondern aus Brettern.

Abstimmung.

Für den Antrag Krähenbühl Minderheit.

Präsident. Der Antrag Kleinjenni will überall dem Ausdruck «Hauptdurchgangsstrassen» noch beifügen: «Fremdenverkehrsstrassen».

Abstimmung.

Für den Antrag Kleinjenni Minderheit.

Präsident. Herr Kleinjenni hat noch den Wunsch ausgesprochen, es sei die Beitragsleistung zu modifizieren. Ist er damit einverstanden, dass das noch für die zweite Lesung geprüft werde?

Kleinjenni. Ja.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lehne diesen Wunsch und Antrag ab. Das ist geprüft worden. Wir würden es vorziehen, die Vorlage zurückzuziehen.

Präsident. Das war nur ein Wunsch. Ich übergebe diesen Wunsch der Kommission. — Herr Perreten nun beantragt schriftlich, nach dem Worte «Schneeräumung» in Abs. 2 einzufügen: «Dabei ist zu beachten, dass in den höher gelegenen Gemeinden und Winterkurorten eine Schneesohle unterhalten wird, die den bisherigen Winterstrassenverkehr möglich macht.»

Abstimmung.

Für den Antrag Perreten Minderheit.

Präsident. Herr Imhof beantragt, in Abs. 7 nach dem ersten Satz einzufügen: «Diese Gemeinden können verlangen, dass gewisse Strecken von Poststrassen den Hauptdurchgangsstrassen gleichgestellt werden für die Schneeräumung mittels Schneepflug.»

M. Imhof (Neuveville). Après les déclarations de M. le directeur des travaux publics, je retire ma proposition, car je me rends compte qu'il est bien difficile de lui donner une suite favorable actuellement, mais je veux espérer que dans un avenir point trop lointain, les régions dont j'ai parlé pourront également bénéficier de l'utilisation du chasse-neige.

Mais avant de terminer, je voudrais me permettre une petite remarque à l'adresse de M. le directeur: Si nous avons amplement discuté la question, c'est qu'elle nous intéresse au premier chef comme représentants du peuple. Pour ma part, j'ai été, je crois, extrêmement bref et je n'aimerais pas que M. le directeur nous fit de nouveau le reproche d'avoir discoursu trop longuement. Quand lui-même siégeait de ce côté de la salle nous l'avons toujours écouté sans marquer aucune impatience, même lorsqu'il parlait pendant quarante minutes ou trois quarts d'heure. C'est que nous sommes démocrates et nous restons démocrates! Et je me permettrai de protester si l'on cherche à introduire dans nos débats quelque chose qui sent la dictature.

Präsident. Der Antrag Imhof wird also zurückgezogen. Herr Imhof behält sich aber vor, ihn bei der zweiten Lesung wieder zu stellen. Nun kommen wir zum Antrag Tschanz.

Tschanz. Ich bin bereit, diesen Antrag zurückzuziehen, wenn er vom Herrn Baudirektor für die zweite Lesung zur Prüfung entgegengenommen wird. Ich habe zwar bemerkt, dass der Herr Baudirektor sehr wenig geneigt ist, Wünsche des Grossen Rates entgegenzunehmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch feststellen, dass es sich nicht darum handelt, ob man mehr oder weniger Wünsche entgegennehmen will, sondern da-

rum, ob man glaubt, im Grossen Rat jedes Detail behandeln zu müssen, während in Wirklichkeit der Staat und die Öffentlichkeit mit wichtigeren Aufgaben und Sorgen beladen sind. Darum handelt es sich und nicht um Diktatur und Neigung zur Entgegennahme oder Nichtentgegennahme von Wünschen.

Im übrigen nehme ich diesen Wunsch entgegen.

Präsident. Dieser Antrag ist also auch zurückgezogen worden. Im übrigen werden ja diese Anträge nicht gegen den Baudirektor, sondern gegen die Kommission gestellt.

Zurückkommen.

Ueltschi. Ich möchte den Herrn Baudirektor noch bitten, der Kommission für die zweite Lesung noch eine Kostenberechnung im Sinne meiner vorherigen Ausführungen vorzulegen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja, wenn es möglich ist.

Abstimmung über den ganzen Artikel.

Für Annahme Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Fassung:

Oeffentliche Strassen, die ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit für ihn erforderlich, auch im Winter offen zu halten.

Auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen besorgt der Staat die Schneeräumung. An die Kosten haben die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu ihrem streckenmässigen Anteil die Hälfte beizutragen. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneepflüge und der Werkzeuge trägt der Staat.

Die Schneeräumung der anderen Staatsstrassen ist, unter Mitwirkung der Staatswegmeister, Sache der Gemeinden.

In Gegenden, wo für Staatsstrassen Schneeverwehungsgefahr besteht, kann der Kreisoberingenieur die Gemeinden zur Aufstellung von Schneewänden verhalten. Der Staat trägt die Hälfte der Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Die Schneeräumung der übrigen öffentlichen Strassen ist Sache der Unterhaltspflichtigen.

An die Kosten der Schneeräumung auf Staatsstrassen, soweit diese ganz den Gemeinden obliegt, sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, leistet der Staat in gebirgigen Gegenden Beiträge. Er kann auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeindeanteil ermässigen, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen. Dabei ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Erfolgt die Schneeräumung nicht oder ungenügend, kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Den Gemeinden liegt ferner ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Strassenfahrbahn auf eigene Kosten mit schwarzangebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die

Abänderung von Artikel 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Interpellation der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Arbeitsverhältnisse beim Bau der Sustenstrasse.

(Siehe Seite 217 hiavor.)

Tschanz. Den Anlass zu der Motion, die ich betreffend die Arbeitsverhältnisse beim Bau der Sustenstrasse eingereicht habe, bildete der Tod eines Kameraden, der mir über die Arbeitsverhältnisse bei diesem Bau einiges berichtet hatte.

Nach den Ergebnissen der gerichtsmedizinischen Untersuchung war dieser Todesfall keine direkte Folge der Arbeitsverhältnisse, nur eine indirekte.

Vorerst möchte ich festhalten, dass die Sustenstrasse durch den Staat gebaut wird. Dieser ist Bauherr. Die Baustellen werden von verschiedenen Unternehmern geleitet. Gegenwärtig sind es vier Unternehmungen, die in vier verschiedenen Sektionen arbeiten. Die Klagen des in Frage stehenden jungen Burschen beziehen sich nur auf eine dieser Sektionen. Dort ist auch eine Untersuchung durchgeführt worden, und zwar von Männern, die für eine einigermaßen richtige Berichterstattung Gewähr bieten; nebenbei bemerkt stehen diese Männer rechts, so dass sie als unverdächtige Zeugen gelten dürften.

Es hat bei dieser Untersuchung eine Befragung sowohl bei den Arbeitern wie bei der Bauleitung stattgefunden. Es sind drei Arbeiter befragt worden. Ferner geht aus dem Tagebuch des Verstorbenen hervor, welche Hemmungen und Empfindungen er hatte und wie er behandelt worden ist.

Merkwürdig ist, dass bei den meisten Fragen die Aussagen des technischen Personals, der Bauleitung und der Arbeiter auseinandergehen.

Die gestellten Fragen bezogen sich hauptsächlich auf Ernährung, Unterkunft und Behandlung. Geklagt wurde von den Arbeitern namentlich in bezug auf den Schichtenwechsel, besonders wegen der Nachtschicht, aber auch wegen der Ernährung, zwar nicht wegen der Menge, aber wegen der Einteilung; auch an genügenden Möglichkeiten zum Trocknen der Kleider habe es gefehlt. Auch an der Aufsicht ist einiges bemängelt worden.

Ich möchte Ihnen kurz einige der gestellten Fragen und die Antworten dazu bekannt geben:

1. Frage: Stimmt es, dass die Mineure der Nachtschicht in Wyler an der Sustenstrasse vor Neujahr 8 Stunden ohne Unterbruch im Stollenvortrieb arbeiten mussten?

Antwort des technischen Personals: Die Arbeiter hatten nachts von 12 bis 1 Uhr eine Pause.

Antwort der Arbeiter (alle): Es stimmt. Kein Unterbruch.

Wer weiss, was es heisst, zuerst auf 2 bis 2 1/2 m vorzustossen, und, drei nebeneinander, diese Hämmer immer in den Fels hineinzupressen, so dass man diesem furchtbaren Stoss ausgesetzt ist, der kann ermassen, was es bedeutete, so eine Nachtschicht von ununterbrochen 8 Stunden zu machen. Es ist klar, dass Naturen, die nicht sehr stark sind, diesen ungeheuren Strapazen nicht standhalten können.

Die 2. Frage lautete: Wurde während dieser Arbeitszeit auf irgend eine Weise eine Zwischenverpflegung oder Erfrischung zur Verfügung gestellt?

Technisches Personal: Ja.

Arbeiter: Nein.

Es ist schon merkwürdig, wie alle Arbeiter, die einzeln und unabhängig voneinander befragt worden sind, übereinstimmende Antworten erteilt haben.

Dann: Stimmt es, dass nach Neujahr die Arbeitszeit auf 9 Stunden ausgedehnt und eine halbstündige Pause eingeschaltet wurde?

Diese Frage ist auf beiden Seiten mit Ja beantwortet worden.

Weitere Frage: Stimmt es, dass in dieser Pause als Zwischenverpflegung Tee, Wurst und Brot verabreicht wurde?

Antworten: Ja, Tee, Kaffee und Wurst, Fleisch oder 100 gr Käse. Und dieser Zwischenimbiss war Ersatz für das Mittagessen, das diese Arbeiter früher mittags 12 Uhr erhalten hatten, das aber dann wegfiel, weil diese Arbeiter sonst mittags geweckt werden müssten. Es ist des Staates nicht würdig, als Bauherr hinter solchen Arbeitsverhältnissen zu stehen.

Weitere Frage: Stimmt es, dass sich der Vorarbeiter ohne Erfolg um eine Aenderung dieses Zustandes bemüht hat?

Technisches Personal: In unserm Bureau hat niemand reklamiert.

Arbeiter: Ein Arbeiter sagt, er wisse nichts, zwei sagen aus, es sei reklamiert worden, jedoch ohne Erfolg.

Ferner wurde gefragt: Wurden im Nachtbetrieb auch Besichtigungen der Arbeitsstelle durch Vorgesetzte der Bauunternehmung oder durch die Bauleitung vorgenommen?

Technisches Personal: Ja, jeden Abend der Techniker.

Arbeiter: Zweimal der Ingenieur und etliche Male der Techniker, sonst zeigte sich niemand.

Es ist also anzunehmen, dass sich vom Staate niemand darum gekümmert hat, was da vorgehe, nur der Unternehmer.

Dann wurde auch noch gefragt: Waren Räume zum Trocknen von nassen Kleidern und Wäsche vorhanden?

Technisches Personal: Ja.

Arbeiter: Nein. Kleider und Wäsche mussten im Zimmer getrocknet werden.

Auch das ist sicherlich ein Mangel. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass Tröcknerräume vorhanden waren, aber nur mangelhafte. Auch von andern Möglichkeiten, die zur Verfügung gestanden hätten, wie warmes Wasser, wussten die Arbeiter nichts, was auf mangelnde Organisation schliessen lässt. Die Waschgelegenheit ist im Freien, unter einem Vordach. Die Leute kamen aus dem Stollen, wo sie 8 Stunden gearbeitet hatten, schweissbedeckt, in der Nacht, zum Waschen und mussten das im Dezember und Januar im Freien tun und in nassen, schweissdurchtränkten Kleidern darauf warten. Dass daraus Krankheiten entstehen müssen, ist fast selbstverständlich. So hat sich auch der Verstorbene in Briefen, die vorgelegt wurden, über Rheumatismus usw. beklagt. Die gleiche Gefahr birgt die mangelhafte Organisation des Kleidertrocknens in sich. Einzelne Unternehmungen sind in dieser Beziehung sehr gut eingerichtet, andere aber mangelhaft.

Angesichts dieser Arbeitsverhältnisse ist eine Intervention zweifellos notwendig. Es ist zuzugeben, dass sich seit der Besichtigung einiges gebessert hat. Ich möchte nun nur noch eine Stelle aus dem Tagebuch des Verstorbenen vorlesen. Er machte jeden Tag seine Notizen, z. B. wie weit der Stollen vorgetrieben worden war usw. Diese Stelle lautet:

«Nach diesen 8 Stunden bohren mit der Achsel, in einem Loche von 2 auf 2,5 m wo immer 3 Bohrhämmer dicht gedrängt den Stahl in den Felsen hämmern und dazu einen feinen Staub erzeugen, der einem in die Lunge und Magen geht, dass man nicht einmal den eigenen Bohrhämmer bis voraus sieht, der einem geschwollene Achseln schlägt, soll man dann noch schlafen können.»

Derartige Aeusserungen finden sich im Tagebuch dieses Arbeiters an vielen Stellen. Ich kannte diesen Arbeiter persönlich. Er würde mir genügen, um mich von der Richtigkeit dieser Behauptungen zu überzeugen. Das ist nicht etwa ein Arbeiter gewesen, wie man sie gerne hinstellt, sondern einer, der gewohnt war zu arbeiten. Auch die Leitung hatte ihn als recht hingestellt. Und dennoch diese Klagen! Er sagte mir, er wäre schon nach acht Tagen davongelaufen, aber er hätte sich das nicht nachsagen lassen wollen.

Also Grund genug, um hier einmal zum Rechten zu sehen und zu prüfen, ob die Baudirektion die Möglichkeit habe, nötigenfalls eine Besserung zu bewirken. Ich habe mich gefragt, ob etwa der Staat so knauserig sei, die Unternehmer so knapp halte, so dass sie gezwungen seien, unter derartigen

Bedingungen arbeiten zu lassen, oder ob es etwa die Unternehmer seien, die so auf die Arbeiter drücken.

Es ist nun unterdessen vieles besser geworden, immerhin sind die Tröcknerräume zum Teil noch mangelhaft.

Bei andern Unternehmern wieder ist alles in guter Ordnung. Die hier in Frage stehende Firma arbeitet immer noch nachts. Man muss sich doch angesichts der grossen Arbeitslosigkeit fragen, ob es wirklich angezeigt sei, da derart zu forcieren. Man sollte doch die Arbeit wenn immer möglich so verteilen, dass der Schichtenbetrieb nicht erforderlich wird. Ich weiss nicht, wer da so sehr pressiert. Es ist möglich, dass die Bauleitung, über deren finanzielle Stellung wir ja schon gesprochen haben, den Termin bis zur Beendigung dieser Arbeiten verkürzen will, und so für sich etwas herauszuholen sucht.

Es ist in dieser Angelegenheit auch eine diesbezügliche Eingabe an das Arbeitsamt und die SUVAL eingereicht worden. Wir sind gespannt darauf, was dabei herauskommt. Wir hoffen, dass die Arbeitsverhältnisse nun besser werden. Sie sollen übrigens, wie gesagt, schon gebessert haben. Und dann hätte die Interpellation ihren Zweck erreicht. Immerhin möchte ich zum Schluss der Baudirektion doch den Auftrag geben, in Zukunft dort oben zum Rechten zu sehen, damit nicht der Staat als Bauherr dort oben noch in einen schlechten Ruf kommt. Solche Arbeitsverhältnisse liegen nicht in der Absicht des Volkes.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Interpellation wirft drei Fragen auf:

Die erste Frage müssen wir, um es gleich vorweg zu nehmen, verneinen; und die beiden andern fragen nach etwas, das selbstverständlich ist.

Ich habe dazu folgende Bemerkungen zu machen. Es wird da gefragt, ob dem Regierungsrat der unhaltbare Zustand im Schichtenwechsel auf gewissen Baustellen der Sustenstrasse bekannt sei. Bis zum 16. März 1939, das heisst bis zum Tage der Einreichung dieser Interpellation, sind uns nie Klagen zu Ohren gekommen. Es hatte sich niemand beklagt, es lagen keine Beschwerden vor, und wir konnten deshalb nichts feststellen, was unhaltbar gewesen wäre. Erst zwei Tage nach der Einreichung der Interpellation, am 18. März, ist dem kantonalen Arbeitsamt ein Schreiben zugegangen, in dem eine Reihe von Vorwürfen enthalten sind, auf die ich noch kurz zu sprechen kommen werde.

Folgende Tatsache bildete den Anlass zur Einreichung dieser Eingabe und dieser Interpellation.

Es wurde in der Sektion II ein Mineur zu einem Stundenlohn von glaube ich Fr. 1.20 beschäftigt. Der betreffende Arbeiter machte seine Sache recht. Er blieb bis Anfang Februar. Dann hat er die Arbeit aufgegeben mit der Bemerkung, er wolle einen Bruchsteinmaurer-Kurs absolvieren, und ob er nachher wieder als Mineur zurückkommen könne.

Die Direktion des Sustenstrassenbaues erklärte, der betreffende Arbeiter sei vollständig gesund gewesen, als er austrat. Dass er unzufrieden gewesen sei, sei auch nicht anzunehmen, eben wegen der genannten Bemerkung.

Dieser Arbeiter ist dann aber an einer schweren, kurzen Grippe gestorben. Das bildete dann, wie gesagt, den Anstoss zur Einreichung dieser Interpellation.

Ich möchte nun nicht auf Details eingehen. Die Angaben der Untersuchung widersprechen sich vollständig. Ich habe hier einen ganzen Haufen schriftliche Berichte und Erklärungen der beteiligten Arbeiter, aus denen hervorgeht: Ja so wie es in diesem Frageschema steht und wie das da beantwortet worden ist, stimmt es mit der Wirklichkeit nicht überein. Ich will damit kein Werturteil fällen, sondern ich stelle nur fest, dass die Aussagen der Arbeiter und der Vorgesetzten dem widersprechen, was da behauptet worden ist.

In der Eingabe an das Arbeitsamt wird erklärt — der Ton ist kräftig —, es sei ein unhaltbarer Zustand, eine Gesundheitsgefährdung, die Geschichte werde fahrlässig durchgeführt. Und eine Stelle lautet: «Selbst Mineure die in Innertkirchen wohnen, ziehen es vor, arbeitslos zu sein, als sich in diese Mördergrube zu begeben.»

Als ich diesen Bericht las, habe ich mir gesagt: Selbstverständlich muss da durchgegriffen werden. Wir wollen nicht dulden, dass unhaltbare Zustände herrschen, dass dieser Bau fahrlässig durchgeführt werde, dass man sagen müsse, das sei eine Mördergrube. Ich habe deshalb unverzüglich eine Untersuchung durchführen lassen. Diese Untersuchung ist dann durchgeführt worden, zunächst von der Direktion der Sustenstrasse. Ich habe mir die Dokumentation geben lassen. Die Direktion der Sustenstrasse erklärt, dass die Ergebnisse der Untersuchung nach Einvernahme des Personals zu den Behauptungen in Widerspruch stehen. Sie erklärt: «Ein unhaltbarer Zustand im Schichtenwechsel auf gewissen Baustellen der Sustenstrasse besteht nicht und hat nie bestanden.»

Im übrigen konnte ich bei Einreichung der Interpellation überhaupt nicht wissen, wo unhaltbare Zustände bestehen sollten. Wenn man in der Interpellation sagt, «auf gewissen Baustellen», so weiss ich natürlich nicht, wo diese sind. Ich möchte deshalb bitten, in Zukunft derartige Beschuldigungen konkret vorzubringen, damit man nicht noch zuerst lange umfragen muss.

Die Baudirektion hat nun aber die Sache noch keineswegs auf sich beruhen lassen, sondern diese Sache durch neutrale Personen abklären lassen. Wir dulden natürlich keine Verhältnisse, die so sind, wie es behauptet worden ist.

Nun hat die in Frage stehende Unternehmung, die im allgemeinen nie zu Klagen Anlass gibt und gut eingerichtet ist, namentlich in bezug auf den Arbeiterschutz, wegen der schweren Vorwürfe, die gegen sie erhoben worden sind, gerichtliche Klage einreichen lassen. In der Klageschrift werden als Zeugen angerufen: der Oberingenieur der Bauleitung, der Sektionsingenieur, ein Ingenieur, der sonstwie beteiligt ist, ein Techniker, ein Mitteilhaber der Firma, ein zweiter Mitteilhaber des Konsortiums, ein Bausekretär und sämtliche Arbeiter und Vorarbeiter der Bauunternehmung, Sektion II. Diese Angelegenheit wird nun vor Gericht abgeklärt werden. Ich wünsche, dass das mit aller Gründlichkeit und Objektivität geschehe. Und ich werde es nicht unterlassen, die Ergebnisse des gerichtlichen

Verfahrens nachher dem Grossen Rat in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen muss ich feststellen, dass uns wie gesagt, unhaltbare Zustände nie gemeldet worden sind. Das ist der erste Fall, der nun abgeklärt werden soll. Und deshalb muss ich die erste Frage der Interpellation einstweilen verneinen.

Dann wird weiter gefragt, ob wir nicht auch der Meinung seien, der Staat habe als Bauherr die Verhältnisse auf dem Bauplatz in bezug auf Arbeitsteilung, Wohngelegenheit und Verpflegung so zu gestalten, dass es normalen, geordneten Verhältnissen entspricht und gesundheitliche Schädigungen der Arbeiter nach Möglichkeit verhütet werden können.

Um gerade beim letzten anzufangen: Es ist interessant, dass just die Unternehmung, von der hier gesagt wurde, sie dulde Zustände, die man als Mördergrube bezeichnen müsse, in bezug auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter die beste Note hat. Wenn man die Prämienleistungen an die Krankenkasse Helvetia in Vergleich setzt zu den ausbezahlten Taggeldern, ergibt sich folgendes Bild: Im Durchschnitt sind es 93 % der vereinnahmten Prämien, die an Krankengeldern ausbezahlt werden müssen. Bei der angeschuldigten Firma waren es aber nur 74 %, bei einer andern Unternehmung 114 % und bei einer dritten 180 %. Die Verhältnisse sind also bei der angegriffenen Firma am günstigsten.

Man fragt uns, ob wir nicht auch der Meinung seien, man müsse das und das tun, um die Verhältnisse zu ordnen. Das haben wir schon getan, als wir die Arbeit am Susten organisiert haben. Wir haben hier ein Heft «Allgemeine Bestimmungen für die Uebernahme und Ausführung von Bauarbeiten». Um nicht etwa den Eindruck bestehen zu lassen, als hätten wir Zustände, die die Bezeichnung «Mördergrube» verdienen, möchte ich doch auf folgende Bestimmungen in diesem Heft hinweisen:

«Die Arbeitszeit soll in der Regel wöchentlich 52 Stunden betragen. 3. Ausfallzeit durch Schlechtwetter darf kompensiert werden.

Falls die Unternehmung die den Arbeitern geschuldeten Löhne nicht zahlt, so hat die Direktion das Recht, diese auf Rechnung der Unternehmung direkt zu entrichten.

Die Unternehmung hat die Arbeiter bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zu versichern. Die Beiträge der Arbeiter für diese Krankenversicherung dürfen 3 % des Lohnes auf keinen Fall übersteigen; für den Mehrbetrag hat die Unternehmung aufzukommen.

Für Unfälle gilt die Gesetzgebung betreffend die obligatorische Unfallversicherung.

Der Bauvertrag wird für die Bauherrschaft erst verbindlich, wenn die Unternehmung den Nachweis geleistet hat, dass sie die hier gemäss den vorstehenden Absätzen 6 und 7 obliegende Versicherungspflicht erfüllt hat.

Die Unternehmung hat, sofern annehmbare Bedingungen für die Unterkunft der Arbeiter fehlen, die notwendigen Wohnbaracken inklusive Betten, Waschanlagen, Abort und Heizung zu stellen.

Die Wartung dieser Baracken während der Dauer des Baues geht zu Lasten der Unternehmung; sie wird für ihre Aufwendung entsprechend der einschlägigen Position im Arbeitsvertrage honoriert.

Diese Einrichtungen stehen den Arbeitern der Unternehmung kostenlos zur Verfügung. Bettdecken und Wäsche sind ebenfalls von der Unternehmung zu stellen.

Die Bauunternehmung hat ferner folgende Wohlfahrtseinrichtungen zu erstellen; Küche mit Trinkwasseranschluss, Lebensmittelmagazine, Aufenthalts- und Essräume für die Arbeiter, Trockenräume, Untersuchungs- und Verbandzimmer. Die diesbezüglichen Projekte sind der Direktion gleichzeitig mit der Offerte vorzulegen und den Aussetzungen ist Rechnung zu tragen. Derartige Einrichtungen dürfen nicht vermietet werden; sie sind von der Unternehmung auf eigene Rechnung durch besonders geeignete Angestellte zu betreiben. Beim Bau beschäftigte Angestellte und Arbeiter wie auch Unterakkordanten dürfen solche Einrichtungen insbesondere Kantinen weder selbst betreiben noch sich daran beteiligen.

Mit dem Betriebe der Wohlfahrtseinrichtungen und der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken, Werkzeugen und andern Gebrauchsgegenständen (z. B. Tunnellampen, Karbid und dergleichen) darf über die Selbstkosten hinaus kein Gewinn erzielt werden und es muss den Arbeitern die freie Wahl des Bezugsortes gewährleistet bleiben. In die Selbstkosten können angemessene Beträge für die Abschreibung der bezüglichen Anlagen und die Betriebskosten einbezogen werden.

Das Kostgeld darf auf keinen Fall Fr. 3.— für drei genügende tägliche Mahlzeiten überschreiten. Für diejenigen Arbeitstage, an denen infolge schlechter Witterung nicht gearbeitet werden kann und infolgedessen der Lohn vollständig ausfällt, ist denjenigen Arbeitern, welche in den Bauplatzkantinen verpflegt werden, der halbe Betrag des Kostgeldes vom Unternehmer zu vergüten.»

Und dann kommt eine Kontrollbestimmung, die sehr scharf ist. Sie lautet:

«Für den Betrieb der Wohlfahrtseinrichtungen ist besonders Rechnung zu führen und der Direktion auf Verlangen Einsicht in die Bücher zu gewähren. Die Unternehmung hat allfälligen Beanstandungen der Direktion sowohl betreffend Preise als auch betreffend Betrieb und Hygiene der Wohlfahrtseinrichtung Rechnung zu tragen. Unterlässt sie dies innert nützlicher Frist, so ist die Direktion berechtigt, den Betrieb der beanstandeten Einrichtungen selbst zu übernehmen oder deren vollständige Schliessung zu verlangen, ohne dass der Unternehmung irgendwelcher Anspruch auf Entschädigung zukäme.

Die Direktion kann über die Erstellung und den Betrieb der Wohlfahrtseinrichtungen noch besondere Vorschriften erlassen.

Der Genuss alkoholischer Getränke auf den Bauplätzen ist während der Arbeitszeit verboten.»

Ich habe schon verschiedene Bauverträge gesehen, aber es ist mir bis jetzt noch keiner zu Gesicht gekommen, in dem in so ausgedehnter Art und Weise die Rechte des Personals sichergestellt gewesen wären. Aber diese Rechte werden nicht nur sichergestellt, sondern dazu auch noch kontrolliert. Der beste Beweis dafür ist der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis durch einen Tarifvertrag zwischen den verschiedenen in Betracht fallenden Arbeiterverbänden und den Unternehmern geordnet ist, dass aber diese Arbeiterverbände, die

doch Vertragspartner sind, nie reklamiert haben, auch nicht einzelne Arbeiter. Wenn Reklamationen einlaufen, so sind es solche, die sich gegen das Arbeitsamt richten wegen Nichteinstellung.

Aus diesen Gründen muss ich erklären: Jawohl, es ist ganz selbstverständlich, dass wir an der Baustelle Susten Ordnung haben wollen. Die «allgemeinen Bedingungen» müssen beachtet werden. Wir haben auch die Garantie dafür, dass die Kontrolle durchgeführt werden kann. Und was den besondern Fall von Grosshöchstetten anbelangt, wird das Gericht die nötigen Feststellungen machen, die ich, wie gesagt, dem Grossen Rate zur gegebenen Zeit in geeigneter Form zur Kenntnis bringen werde.

Motionen betreffend Maul- und Klauenseuche.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 235 hievor.)

Bigler. Am 3. Februar hatte ich Gelegenheit, im Nationalrate ein Postulat zu begründen, das für die durch die Seuchenschäden in eine untragbare Notlage versetzten wirtschaftlich schwachen Bauern eine zusätzliche Hilfe forderte.

Herr Bundesrat Obrecht hat diesen Anlass benutzt, um gegen die Berner-Bauern Vorwürfe zu erheben, die unbedingt einer Ueberprüfung und meiner Ansicht nach auch einer Berichtigung bedürfen.

Nach dem amtlichen Stenogramm hat Bundesrat Obrecht unter anderm folgendes gesagt:

«Gerade weil Herr Bigler aus dem Kanton Bern kommt, muss ich mir hier etwas vermehrte Reserve auferlegen, denn aus diesem Berichte geht hervor, dass die Disziplin der Landwirtschaft im Kanton Bern sehr stark zu wünschen übrig gelassen hat. Man spricht hier offen davon, dass in diese schwierige Aufgabe der Seuchenbekämpfung zu viel Politik hineinspielt. Was die Behörden angeordnet haben, ist teilweise durch Besserwissende wieder durchkreuzt worden. Es ist bei den Bauern eine Mentalität grossgezogen worden, die mir ausserordentlich gefährlich scheint. Es steht in dem Bericht, die Viehbesitzer vertreten die Meinung, der Staat sei verpflichtet, die durchseuchten Tiere unter allen Umständen zu übernehmen. Diese Auffassung stimmt mit der Gesetzgebung nicht überein. Bei einer derartigen Mentalität ist nicht verwunderlich, dass für die Abwehr in den betreffenden Fällen nicht viel getan wird. Wie sich die Einstellung gegenüber dem Staate gestaltet, geht am besten aus dem Bericht hervor, den wir ihnen über die Vornahme von Notschlachtungen im Kanton Bern unterbreitet haben. Da der Besitzer bei der Schlachtung einen Vorteil ersah, sind angeblich nur Schlachtungen — ich bitte das zu beachten — vorgenommen worden, ohne dass ein zwingender Grund dafür bestand. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, dem Kanton Bern die Beiträge zu sperren und eine Untersuchung zu verlangen.»

Diese bundesrätliche Rede gab einer gewissen Presse (vor allem seiner freisinnigen Hofpresse) Anlass, in einer derart gehässigen Weise Verdäch-

tigungen in das Volk hineinzutragen, dass diese von den Berner-Bauern nicht mehr auf die leichte Achsel genommen werden können.

In sensationeller Weise verkündigte «der Bund» schon am 4. Februar von einem skandalösen Verhalten der Berner-Bauern. Er schreibt:

«Die Seuchendisziplin der Berner-Bauern liess sehr zu wünschen übrig. Aus politischen Rücksichten werden Massnahmen durchkreuzt. Man hat den Landwirten vorgemacht, der Bund müsse das Seuchenvieh, bzw. die Schäden übernehmen. So hatte man kein Interesse, das Uebel zu bekämpfen. — Das Verhalten im Bernbiet ist so skandalös, dass dem Kanton Bern die Bundesbeiträge gesperrt wurden bis zum Abschluss einer eingeleiteten Untersuchung.»

Schon am 6. Februar weiss der gleiche «Bund» mehr zu berichten. Er schreibt von verseuchter Politik, von Mogelversuchen usw. Und: «Nachdem Herr Bundesrat Obrecht, schwer herausgefordert durch den jungbäuerlichen Nationalrat Bigler (offenbar weil er eine zusätzliche Hilfe für schwer bedrängte Bauern verlangt hat), in geradezu sensationeller Weise auf skandalöse Verhältnisse in der Seuchenbekämpfung hingewiesen und mitgeteilt hat, dass dem Kanton Bern die Auszahlung betreffend Bundesgelder gesperrt worden sei, muss man sich nicht verwundern, dass sich das Bedürfnis regt, genau zu wissen, wodurch und durch wen der Name Berns einen derartigen Anstrich bekommen konnte. Es gibt schliesslich in unserm Kanton auch noch Bauern, denen nichts vorzuwerfen ist, und die sich weder durch jungbäuerliche noch andere politische Versprechungen zu unredlichen Handlungen gegenüber der Öffentlichkeit verlocken lassen, auch nicht in einem politischen Seuchengjahr» (es gibt wieder neue Nationalratswahlen).

So berichtet «Der Bund».

Und er berichtet (auch wenn er im gleichen Artikel sagen muss: «Wir suchten genauere Angaben zu erhalten, worauf sich das scharfe Urteil des Bundesrates stützte... es war uns leider nicht möglich, Näheres zu erfahren!)). «Man hat sich einstweilen damit zu begnügen, dass Tierärzte sich über böswillige Mogelversuche beklagen, und dass im Bernbiet mehr als das Doppelte der verhältnismässig in den andern Kantonen vorgenommenen Notschlachtungen vorgekommen sind.»

Aber die Sache wird noch besser! Am gleichen 6. Februar steht in den «Basler Nachrichten», in der «Solothurner Zeitung» und andern «ehrwürdigen» Blättern zu lesen:

«Es war ungemein scharfer Tabak, den Bundesrat Obrecht am Freitag im Nationalrat bei der Beantwortung von Tierseuchenpostulaten den Berner-Bauern „beizte“. Es braucht sicher viel, bis eine Bundesbehörde einem Kanton wegen Misswirtschaft eidgenössische Zuwendungen sperrt und eine peinliche Untersuchung anordnet. Man bekam das Gefühl, dass lange angestauter Ingrimm sich am Bundesrätisch Luft machte. In der Tat war man an Amtsstellen schon lange empört über die Art und Weise, wie im Bernbiet seitens gewisser Bauern die Seuchenmassnahmen missachtet werden und der Verbreitung des Uebels so Vorschub geleistet wird. Die Sache ist umso übler, als auch kantonale Instanzen, wie aktenmässig zu belegen wäre, ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden, bzw. es an der

nötigen Energie fehlen liessen, um gegen laxes Verhalten einzuschreiten.

Wenn man den Dingen auf den Grund geht, stösst man auf eine betrübliche politische Einstellung in der bernischen Landschaft, welche von gewissen Politikern grossgezogen wurde und wird. Da sind namentlich die Jungbauern bemüht — man merkt, dass wir im Nationalrats-Wahljahr stehen —, ihren Getreuen einzuhämmern, sie möchten nur getrost den Stallfeind abwarten, sie würden schon dafür sorgen, dass Staat und Bund alle verursachten Schäden übernehmen müssten. So braucht man sich nicht zu wundern, dass der Wille, das Uebel fernzuhalten, sehr zusammenschmilzt. Leider macht die Demagogie der Jungbauern Schule, färbt auf die andern Bauernparteiler ab, so dass sie auch mit Rücksicht auf parteipolitische «Belange» nicht den «wüsten Hund» spielen wollen oder können. So hat eine unverantwortliche politische Haltung der Seuche im Bernbiet, wo der grosse Zug ausbrach, Auftrieb gegeben und damit auch der Verschleppung in andere Gegenden. Man fragt sich an zuständiger Stelle, ob das Landesunglück unter Umständen nicht hätte aufgehalten werden können, wenn die ersten Herde im Kanton Bern richtig blockiert worden wären. Allerdings kann man diese Frage weder bejahen noch verneinen, denn man hat keine schlüssigen Beweise zur Hand. Aber Tatsache ist, dass Jungbauern sich hinter seuchenbetroffene Bauern stellen und sie im Widerstand gegen die behördlichen Massnahmen unterstützen. Wenn man weiter bedenkt, welche unabsehbaren Schäden der Bauersame und dem ganzen Land erspart geblieben wären, wenn man die Krankheit hätte im Keime ersticken können, so ermisst man das Mass der Verantwortung, welche die Schuldigen trifft, welche nicht alles taten, um die Seuche einzudämmen.»

Dass solche Schreibereien und Pressemitteilungen (um nicht zu sagen Presseschmierereien) den gesamten bernischen Bauernstand aufs tiefste empören und zum Proteste herausrufen mussten, ist jedem verständlich, der weiss, was diese Seuchengeissel ist. Der ganze bernische Bauernstand weist diese Vorwürfe als ein frevles Unrecht und eine verlogene Verleumdung zurück! Es erübrigt sich, das Niveau, auf dem diese Presseberichte gehalten sind, näher zu kennzeichnen. Wer es fertig bringt, über einen Berufsstand, der ohnehin vom Unglück so schwer heimgesucht wird, derart herzufallen, der kennzeichnet sich selbst. Wer es fertig bringt, das Unglück des Andern dazu zu benutzen, um mit Fusstritten und gemeiner Verleumdung über ihn herzufallen, der dokumentiert eine derart niedrige Gesinnung, dass es sich erübrigt, darüber weitere Worte zu verlieren.

An dieser Feststellung ändert auch der Umstand nichts, dass diese Kampfesart gegen den so verhassten politischen Gegner gerichtet ist. Diese Angriffe und diese Polemik sind so durchsichtig, dass selbst politischen Analphabeten der Zweck der Uebung klar sein dürfte. Ich erspare mir deshalb hier jede weitere Auseinandersetzung.

Was uns tief berührt, sind die Vorwürfe vom Bundesrätische aus. Sie richten sich nicht nur an die Berner-Bauern, sondern nach den erwähnten Presseberichten auch an kantonale Instanzen.

In der Märzsession der Bundesversammlung hat Bundesrat Obrecht erklärt, dass er diese Vorwürfe

vom 3. Februar aufrecht erhalte. Aber Bundesrat Obrecht hat es auch diesmal unterlassen, die erhobenen Anschuldigungen unter Beweis zu stellen. Ich brauche Ihnen sicher nicht zu begründen, warum der Bauernstand hier klare Auskunft und vor allem Tatsachenbeweise fordert. So wie die Sache bis jetzt aufgezo-gen worden ist, ist es eine derart ungerechte und taktlose Verdächtigung, dass sie nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann.

Was uns in der ganzen Affäre sehr ernst beschäftigt, das ist die Haltung der bernischen Landwirtschaftsdirektion. Seit dem 3. Februar 1939 wartet die gesamte bernische Landwirtschaft und weite Kreise darüber hinaus auf eine Antwort von Seiten unserer Landwirtschaftsdirektion. Herr Regierungsrat Stähli hat sich weder am 3. Februar, noch in der Märzsession, noch seither zum Wort gemeldet. Herr Regierungsrat Stähli hat sich auch dann nicht zum Wort gemeldet, als kantonale Instanzen in die Beschuldigung einbezogen wurden. Am 9. Februar 1939 hat unsere Bewegung den bernischen Regierungsrat um eine gründliche Untersuchung und um eine einwandfreie Abklärung der Dinge ersucht. Eine Antwort auf unsere Ein-lis bis heute nicht erfolgt.

Die einzigen Dokumente, die wir bis heute von der bernischen Regierung zu Gesicht bekommen haben, sind einmal lediglich eine Empfangsbestätigung für unsere Eingabe, worin sie uns die grosse Mitteilung macht, dass die vom 9. Februar datierende Eingabe von uns erst am 14. Februar der Post übergeben worden und dann am folgenden Tag in ihren Besitz gelangt sei! Und weiter eine Mitteilung vom 14. März, wonach die Regierung uns die Prüfung der in der Eingabe aufgeworfenen Fragen in Aussicht stellt.

In der Märzsession des Grossen Rates haben wir auf die Behandlung der aufgeworfenen Frage gedrängt. Die zur Diskussion stehende Motion bestätigt das. Herr Regierungsrat Stähli hat damals diese Behandlung abgelehnt. In der Präsidentenkonferenz vom 4. Mai liess der Vertreter der Regierung durchblicken, dass diese die Motion als inzwischen erledigt und daher gegenstandslos betrachtete.

Nach all diesen Feststellungen dürften wir also gar nicht überrascht sein, wenn Herr Regierungsrat Stähli heute diesen Standpunkt einnehmen würde. Wir stellen zudem fest, dass es der bernische Regierungsrat nicht als der Mühe wert findet, einer Bewegung, die mit 22 Grossräten im Parlament vertreten ist, zu antworten. Aber ich muss Sie versichern, dass für uns damit die Sache nicht erledigt ist. Herr Regierungsrat Stähli dürfte uns in diesem Falle nicht zürnen, wenn wir sein Verhalten in dieser Seuchenaffäre und vielleicht im Zusammenhang mit seinem Verhalten anlässlich einer Abstimmung über die Milchpreisfrage vor den Bauern diskutieren müssten.

Der Bauer verlangt Auskunft, und er verlangt eine Auskunft, die sich auf aktenmässig belegtes Tatsachenmaterial stützen kann. Irgend ein bestellter Expertenbericht, von der Art, wie sich Bundesrat Obrecht ihrer zu bedienen pflegte, genügt diesmal nicht. Weil man uns und andere der politischen Intrigue bezichtigt hat, und weil sich die erhobenen Vorwürfe auch gegen kantonale Instanzen richten, verlangen wir, dass in der Bestellung des

Untersuchungsorgans alle hier im Grossen Rate vertretenen politischen Gruppen herangezogen werden.

Jede einseitige oder jede halbe Untersuchung müssten wir entschieden ablehnen. Wir sind erst dann bereit, solch schwerwiegende Vorwürfe entgegenzunehmen, wenn diese einwandfrei und aktenmässig bewiesen sind. Eine Untersuchung lediglich von den Stellen aus, denen heute in aller Öffentlichkeit das Versagen in der veterinär-medizinischen Seuchenbekämpfung vorgeworfen wird, genügt uns nicht.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die bundesrätlichen Anwürfe und dabei ganz besonders der vom Bundesrat herangezogene und bestellte Bericht, eine Entlastungsoffensive einleiten sollten, für diejenigen verantwortlichen Stellen, die in der Seuchenforschung und veterinär-medizinischen Seuchenbekämpfung als der Aufgabe nicht gewachsen bezeichnet werden. Dieser Eindruck wird ganz besonders bestärkt, wenn man die Äusserungen eines ausgewiesenen Fachmannes gelesen hat.

Ich verweise auf die Presseberichte von Dr. Gräub: Im Bund Nr. 83 vom 19. Februar 1939; Neue Berner-Zeitung Nr. 44 vom 22. Februar 1939; Neue Zürcher-Zeitung Nr. 508 vom 22. März 1939. Die Schweizerische Bauernzeitung schreibt in dieser Beziehung folgendes: «Schwere Anklagen gegen das eidgenössische Veterinäramt erhebt der bernische Tierarzt Dr. Gräub. Er erklärt, dass das Veterinäramt in der Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. Entgegen den im Seuchenzug 1920/21 gemachten Erfahrungen hätten die Vertreter des Veterinär-amtes noch in einer Versammlung der Tierärzte vom 23. Oktober 1938 erklärt, Impfungen mit Blut seien «ausgeschlossen». Die vom Veterinäramt befürchteten Nachteile (Uebertragung von Tuberkulose und Bang) werden im Standardwerke von Huczczera-Marek über Tierseuchen als unbewiesen und als nicht wahrscheinlich bezeichnet. Am 25. November 1938 habe das Veterinäramt den Tierärzten sogar die Bundesbeiträge für Heilimpfungen gesperrt. Aeltere Tierärzte haben aber trotzdem die Blutimpfung angeordnet. Später habe das Veterinäramt die Blutimpfungen schliesslich auch empfohlen. Die Weisung kam aber zu spät, eine richtige Instruktion habe gefehlt. Es hätten ganz «verworrene Verhältnisse» in der Durchführung der Seuchenbekämpfung geherrscht. Erst im Februar 1939 habe man zum Beispiel den Tierärzten mitgeteilt, dass verspätet vorgenommene Heilimpfungen keine Wirkung mehr haben. Dr. Gräub schliesst seine Ausführungen wie folgt: «Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass der Uebergang von der Keulung, von welcher man sich zu viel versprach, zu der Behandlung von den leitenden Stellen ohne Begeisterung und vielfach sogar à contre-cœur und bloss unter dem Zwange der unhaltbar gewordenen Verhältnisse erfolgte.»

Als die Schweiz durch die Keulung seuchenfrei geworden war, hat die Schweizerische Bauernzeitung dem Veterinäramt volle Anerkennung gezollt. Wir bedauern, dass man durch die Mitteilungen von Dr. Gräub den Eindruck bekommen muss, das Veterinäramt sei dem zweiten Teile seiner Aufgabe weniger gewachsen gewesen. Auch bei den im Nationalrate gegen die Bernerbauern erhobenen

Vorwürfe scheint das Veterinäramt Herrn Bundesrat Obrecht schlecht und unrichtig beraten zu haben. Jedenfalls passen diese Angriffe nicht zu den Feststellungen von Tierarzt Gräub.»

Vom Bundesrattische aus suchte man den Vorsteher des eidgenössischen Veterinäramtes in Schutz zu nehmen und diese Vorwürfe an Professor Flückiger als unberechtigt darzustellen. Ein nach unserer Auffassung auch diesmal bestellter Expertenbericht wurde als Hilfsmittel beigezogen. Allein auch dieser Expertenbericht vermag uns wenig zu überzeugen.

Mehr als einmal hat sich Professor Flückiger der engen freundschaftlichen Bande gerühmt, die ihn mit dem deutschen Seuchengelehrten Professor Weidmann, der ja als Obmann in dieser Expertenkommission gewaltet haben soll, verbinden. Es ist doch nicht anzunehmen, dass sich Freunde in der Not im Stiche lassen.

Zudem stehen diesem Expertenberichte auch andere Berichte gegenüber: 1. Einmal eine amtliche Mitteilung aus einer Konferenz der Kantontierärzte, die uns meldet (N. B. Z. 29. März 1939), dass seit dem Frühjahr 1938 im ganzen 75 000 Stück Vieh geimpft worden seien, dass man aber noch nicht in der Lage sei, über den Wert oder den Unwert der Seuchenimpfungspräparate ein schlüssiges Urteil abzugeben. ... Welchen Anteil an der Nichtweiterverbreitung der Seuche und am relativ milden Verlauf die Schutzimpfung habe, und wie weit daran die gegenüber früher stark verminderte Ansteckungsfähigkeit des Erregers und damit auch die bessere Wirkung der seuchenpolizeilichen Massnahmen beteiligt seien, könne heute (also Ende März 1939) noch nicht entschieden werden.

An Hand dieser Mitteilung müssen wir also feststellen, dass man sich nach bald 2 Jahren Seuche an verantwortlicher Stelle über die Wirkung, oder wie die Kantontierärzte sagen, über den Wert oder den Unwert des Impfens noch kein Urteil zu bilden vermochte.

Darüber hinaus stellen wir weiter fest, dass man von diesen Stellen aus wohl polizeiliche Befehle und Verordnungen zu geben vermochte, Verordnungen allerdings, die sie wahrscheinlich oft selbst nicht zu begreifen vermochten, dass man aber auf der andern Seite dem Bauer im Kampfe gegen die Seuchenkrankheit monatelang auch nicht die leisen Ratschläge zu geben wusste.

2. Aus tierärztlichen Kreisen wird dem eidgenössischen Veterinäramt in der N. B. Z. vom 5. April 1939 folgende aufschlussreiche Feststellung gewidmet:

«Wer geglaubt hätte, man werde die Erfahrungen früherer Jahre ausnützen, der sah sich schwer getäuscht. Nicht die fehlende geistige Bereitschaft der Bauern zur Behandlung der seuchenkranken Tiere, sondern mangelhafte Aufklärung der Landwirte über die Serum-Blut-Behandlung durch die obersten Instanzen, unzuverlässiges ausländisches Serum und die Verweigerung einer Entschädigung für mit Blut behandelte Tiere, das sind die Gründe, weshalb die Seuche in ihrem jetzigen Zug so schwere Schäden verursachen konnte. Anstatt die schweizerischen Tierärzte zu einem einheitlichen Kampf durch eine einheitliche Behandlung zusammenzuschliessen, hat es das Veterinäramt verstanden, durch seine Stellung bei den Tierärzten sowohl wie bei den Bauern eine grosse Unsicherheit hervorzu-

rufen, die sich sehr zum Schaden der Schweizerischen Volkswirtschaft ausgewirkt hat.»

Vielleicht versteht man nun, wenn wir auch hier eine Auskunft und eine Ueberprüfung verlangen. Ich vermag nun nicht zu beurteilen, für wen hier das Herz des bernischen Regierungsrates und ganz besonders das des Herrn Landwirtschaftsdirektors schlägt, ob mehr für die Bernerbauern, oder mehr für die über ihm stehende eidgenössische Amtsstelle. Ich will nur betonen: Bevor man von diesen Amtsstellen aus gegenüber den Bernerbauern und gegenüber einzelnen politischen Gruppen derart unwahre Vorwürfe erhebt, ist ein Rechenschaftsbericht auf dieser Seite fällig. Und vom Regierungsrate hoffen wir erwarten zu dürfen, dass er endlich seine Büsche verlässt und tut, was der Bauernstand das Recht hat zu fordern, nämlich: eine einwandfreie Ueberprüfung und Abklärung der Dinge.

In der Presse hat der Regierungsrat bekannt gegeben, dass er auf Grund einer Eingabe der bernischen B. G. B. P. eine Sammlung für die Seuchengeschädigten einzulernen gedenke. Glauben Sie, dass diese Sammlung unter dem Eindruck der gegen die Bernerbauern erhobenen Anwürfe Erfolg haben wird? Der grösste Beitrag, der im Dienste dieser Seuchengeschädigten gegeben werden kann, das ist die Zurückweisung jener unberechtigten Vorwürfe gegenüber den Bernerbauern durch die massgebende bernische Regierungsstelle.

Und nun zum Schlusse noch ein paar Ausführungen zu den in der Eingabe aufgeworfenen Hilfsmassnahmen. Die Eingabe nimmt Bezug auf die Forderungen, wie sie in meinem in der Bundesversammlung am 3. Februar begründeten Postulat enthalten sind. Es handelt sich hier speziell um Fragen, die von Bund und Kanton gemeinsam gelöst werden müssten. Meine Vorschläge zu dieser Hilfe waren folgende:

1. Durch eine direkte finanzielle Hilfeleistung müssten bedrängten Bauern die Schäden soweit als möglich gedeckt werden.

2. Durch eine umfassende Kredithilfe sollte mittellosen Bauern die Wiederbestellung ihres Viehstandes ermöglicht werden. Dabei sollten diese Kredite unter allen Umständen zinsfrei und für eine genügend lange Frist verabfolgt werden.

3. Durch Intervention der zuständigen Behörden (Bundesrat, Regierungsrat) sollte den durch die Seuchenfolgen wirtschaftlich bedrängten Bauern eine ausreichende Zinshilfe und Steuererleichterung, aber auch Erleichterung im Pachtzins erwirkt werden.

4. Leistungen von Betriebszuschüssen etc. durch eine eventuelle Vermittlung der Bauernhilfskasse.

5. Massnahmen, die eine Verwertung des abgehenden Seuchenviehs zu angemessenen Preisen sicherstellen.

6. Eine Verlängerung der Haftungsfrist durch die Seuchenkasse.

Das sind die Anträge, bei denen der Kanton meiner Auffassung nach mitzuwirken hätte. Es ist Ihnen bekannt, dass der Bundesrat das betreffende Postulat abgelehnt hat. Die Notwendigkeit der Hilfe und damit die Berechtigung meiner Forderungen hat er nicht bestritten. Er war aber der Meinung, dass diese Hilfe nicht vom Bunde ausgelöst, sondern über die Bauernhilfskassen gehen

müsste. Wie der Weg gewählt wird, das ist schliesslich nicht das Wesentliche. Was das Entscheidende ist, das ist die Hilfe und was wir mit dem Postulate, mit der Eingabe und nun auch mit dieser Motion anstreben, das ist nur die Hilfe! Dabei muss ich allerdings betonen, dass verschiedene notwendige Hilfsmassnahmen ja nie in den Kompetenzenbereich der Bauernhilfskassen fallen können. Ich erwähne die Frage der Steuererleichterung, die Massnahmen zur Verwertung des Seuchenviehs, die Verlängerung der Haftungsfrist der Seuchenkasse etc. etc.

Wie steht nun aber die Sache dort, wo die Hilfsmöglichkeiten der Bauernhilfskasse gegeben wären? Die bernische Bauernhilfskasse erklärt, dass sie auf Grund der massgebenden Vorschriften und der bisherigen konstanten Praxis notleidenden bürgerlichen Schuldnern, die ihr Heimwesen vor dem 1. Januar 1932 erworben oder das bisherige Pachtverhältnis vor Frühjahr angetreten haben, zwecks Verhinderung der Zwangsverwertung und Sicherung der wirtschaftlichen Existenz finanzielle Leistungen ausrichten könnte und zwar in Form von Sanierungsbeiträgen und in Form von Zinszuschüssen. Die bernische Bauernhilfskasse erklärt dann weiter, dass finanzielle Leistungen anderer Art oder in anderer Form nicht ausgerichtet werden können.

Wir müssen demnach feststellen, dass die Hilfe der Bauernhilfskasse = 0 sein wird. Wer seinen Betrieb in den letzten 8 Jahren erworben hat, oder wer sein Pachtverhältnis innerhalb den letzten 8 Jahren eingegangen ist, also gerade diejenigen Bauern, die in schwerster Zeit ihr Leben aufzubauen suchten, haben keine Hilfe zu erhoffen, werden ihrem Unglück überlassen! Und für die andern geht die Hilfe nur über den Weg der Sanierung (wir könnten sagen auf Kosten der Gewerbler etc.) oder durch Zinszuschüsse (und hier könnten wir sagen im Blick auf die Banken).

Ein einziges Beispiel:

Es kam ein Kleinbauer zu mir. Sein kleiner Betrieb erlaubt ihm die Haltung von vier Stück Vieh. Aber gewöhnlich hat er nur eine Kuh und einen Galtlig, weil er nicht mehr vermag. Neben dieser landwirtschaftlichen Tätigkeit geht er noch seinem handwerklichen Beruf als Maurer nach, soweit er Arbeit findet. Nun kam das Unglück über diesen Mann. Letzten Sommer war er wegen eines Unfalls 10 Wochen krank. Nachher musste er in den Militärdienst, wo er wieder krank wurde. Er musste fast den ganzen Winter den Arzt beanspruchen. Und zuletzt bekam die einzige Kuh, die er hatte, die Seuche, so dass er sie schlachten musste. Andern Verdienst hatte er nicht mehr, so dass er alle Milch den Winter über kaufen musste. So blieb ihm nichts anderes übrig, als die Seuchenschädigung für den Unterhalt der Familie zu verwenden; er kann daher keine Kuh mehr kaufen. Die Bauernhilfskasse kann nur Zinszuschüsse, aber keine andere Hilfe gewähren. Das sei lediglich dann möglich, wenn das Pachtverhältnis vor mindestens 8 Jahren begründet worden sei. Da muss doch sicherlich eine Aenderung Platz greifen.

Ich darf annehmen, dass angesichts dieser Tatsachen sowohl der Regierungsrat wie der Grosse Rat mit mir der Ueberzeugung sein werden, dass diese Hilfe nicht genügt. Ich muss deshalb die

Forderung geltend machen, dass der Regierungsrat den Weg für eine wirksame Hilfe frei macht.

Wie das nun geschehen soll, ob durch die direkte Hilfe vom Kanton aus oder durch eine Intervention an die Bauernhilfskasse mit der Wirkung einer Anpassung der Vorschriften an die wirkliche Notwendigkeit, das möchte ich freistellen. Das Beschreiten beider Wege wird notwendig und das beste sein. Zu den andern aufgeworfenen Fragen bedarf es sicher keiner weitem Begründung.

Wer sich nur einigermassen Rechenschaft gibt über die Lage, in der sich viele von der Seuche betroffene Bauern befinden, der wird eine zusätzliche Hilfeleistung nicht ablehnen können. Die jahrelange Krise hat manchen Bauern ausserstande gesetzt, solches Unglück allein tragen zu können.

Auch zu den übrigen in der Eingabe aufgeführten Punkten will ich nicht mehr viel sagen. Es handelt sich hier um die Begehren nach einer Vereinfachung und Vereinheitlichung im Abschätzungsverfahren, die Erleichterung in den Bestimmungen betreffend Zukauf und Verstellung von unverseuchten und durchseuchten Tieren, sowie die Regelung der Alpsommerung im Jahre 1939.

1. Zur Frage 1 würde uns sehr interessieren, wie gross die Kosten für diese Abschätzungen sich belaufen. Wir stossen auf diese Frage, weil es vorgekommen ist, dass beispielsweise im gleichen Bauerndorf mehr als 10 verschiedene Schatzungskommissionen amtiert haben. Zudem ist festzustellen, dass diese Schätzungen recht ungleich ausfielen, was natürlich zu allerlei Kritik und Missmut Anlass gab. Es drängt sich daher die Frage auf, ob eine Vereinfachung und Vereinheitlichung hier nicht am Platze wäre.

2. Was die Forderungen auf eine Erleichterung in den Bestimmungen betreffend Zukauf und Verstellung von Vieh anbetrifft, muss hier alles getan werden, um dem Bauer die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes wieder möglich zu machen. Eine baldmöglichste Wiederbestellung des Viehbestandes ist für die Bauern zwingende Notwendigkeit. Jede unnötige Erschwerung bedeutet hier weitere Not und eine neue Belastung der Oeffentlichkeit, vor allem wohl der Bauernhilfskasse. Wir wissen, dass dabei auf die Gefahr eines neuen Seuchenausbruches Rücksicht genommen werden muss. Es ist auch unsere Meinung, dass man alles vermeiden muss, was dieser Gefahr Vorschub leisten könnte. Auf der andern Seite aber müssen Mittel und Wege gefunden werden, die eine Verkürzung der Einstellfrist ermöglichen, sei es durch Schutzimpfung usw.

3. Was die letzte Frage anbetrifft, eine möglichst baldige Regelung der Alpsommerung, so haben wir das gefordert nicht zuletzt auch im Blick auf die ohnehin schwere Notlage der Bergbauern. Wie mir der Kantonstierarzt mitteilte, versucht man von hier aus die Sache zu ordnen. Leider muss ich feststellen, dass man dieser Forderung unserer Eingabe viel zu spät und in ungenügender Weise Folge gegeben hat. Unter den Bauern herrscht heute in der Frage der Alpsommerung die grösste Unsicherheit. Vom Regierungsrat aus hat man sich lediglich bemüht, Vorschriften aufzustellen; das übrige überlässt man zunächst den Bauern allein. Ich bezweifle sehr, dass dieses Vorgehen zum richtigen Ziele führen wird. Wir müssen also verlangen, dass man hier

ein Mehreres tut und dass dabei ganz besonders der keiner Genossenschaft angeschlossenen Tal- und Bergbauern gedacht wird.

Man wird mir sagen, ich hätte zur Begründung meiner Motion scharfe Worte gebraucht. Mit schwerer Sorge geht die gesamte bernische Landwirtschaft den kommenden Tagen entgegen. Unglück und bittere Not haben die vergangenen Monate gebracht. Unverständnis, Missgunst und niederer Hass, wie sie von gewissen Kreisen über die Betroffenen ausgeschüttet werden, sind nicht am Platze. Sie sind gegenüber dem Bauernstande ein bitteres Unrecht und rufen zu schärfstem Proteste heraus. Wir wollen nicht wünschen, dass die geworfenen Steine auf die armen und rücksichtslosen Werfer zurückfliegen. Aber wir wollen wünschen und hoffen, dass alle Rechtdenkenden im Volke, und dass vor allem auch die Behörden den Hilferuf aus dem Bauernstande nicht verkennen. Diesen Wunsch und diese Hoffnung möchte ich vor allem auch vor der bernischen Regierung aussprechen. Ihre bisherige Haltung ist nicht dazu angetan, die Misstimmung im Bauernstande herabzumindern. Wir müssen Sie bitten, alles zu tun, was dem Bauernstande in schwerster Stunde Hilfe sein kann.

Buri. Ich kann mich kurz fassen. Es ist nun ziemlich lange über die ganze Geschichte gesprochen worden. Wir haben es bedauert, dass diese Motion nicht in der letzten Session behandelt werden konnte. Es schien uns, verschiedene Punkte hätten eine dringende Behandlung erfordert. Andererseits haben wir aber doch auch begriffen, dass Herr Regierungsrat Stähli Zeit haben musste, um diese Dinge abzuklären. Wir haben auch festgestellt, dass in der Zwischenzeit verschiedenes im Sinne und Geist unserer Forderungen in Angriff genommen worden ist. Das trifft hauptsächlich auf Punkt 2 und 4 unserer Motion zu. Dagegen gibt es doch noch verschiedenes, was in unserer Motion aufgeworfen wird, das auch eine rasche Behandlung erheischt.

Wie wir wissen, hat die Durchführung dieser Massnahmen an verschiedenen Orten nicht geklappt. Wir werden aber auch darnach trachten müssen, die entstandenen Schäden so rasch als möglich zu verringern. Die grosse Opposition gegen die Durchführung dieser Massnahmen entstand in erster Linie im Amt Fraubrunnen. Dieses Amt diente gewissermassen als Versuchskaninchen für die Durchführung der verschiedenen Massnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Wir hatten uns die Mühe genommen, nach Neujahr in dieser Sache grössere Versammlungen zu organisieren und unsere Forderungen dort aufzustellen. Die Forderungen der Motion Häberli sind nicht etwa von uns aufgegriffene Forderungen der Jungbauern, sondern eben Forderungen, die in diesen Versammlungen im Amt Fraubrunnen geltend gemacht wurden.

Es scheint mir nun nicht möglich zu sein, diese ganze Geschichte hier im Grossen Rate zu behandeln. Das Einfachste wäre nach unserer Auffassung in der Tat die Einsetzung einer Kommission, welche sofort die Punkte prüfen soll, die am meisten zu Diskussion und Widerstand Anlass gegeben haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, diese Kommission so rasch als möglich zu ernennen. Das sind ja Dinge, die mit den eidgenössischen Instanzen

reguliert werden müssen. Es ist nicht so leicht, hier Aenderungen zu bewirken. Das gilt gerade in bezug auf die Verkürzung der Einstellfrist und das Einvernehmen mit der eidgenössischen Tierseuchenkasse. Diese Dinge können wir wohl kritisieren, aber nicht ändern.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da es nicht mehr möglich ist, mit der Antwort heute morgen fertig zu werden, bin ich einverstanden, meine Ausführungen in zwei Teile zu zerlegen. Mit dem ersten Teil werde ich bis ca. 12 Uhr fertig werden.

In den Begründungen der drei Motionen ist an der Durchführung der Seuchenpolizei Kritik geübt worden. Diese enthalten eine Reihe von Vorschlägen, die die kantonale Gesetzgebung berühren. Noch weit mehr handelt es sich um Begehren, welche auf eine Revision der eidgenössischen Vorschriften hinzielen.

Die eidgenössische Gesetzgebung wird — um das vorwegzunehmen — nicht dem Grossen Rat vorgelegt. Gewiss, man kann Vorschläge machen. Aber wenn man die eidg. Gesetzgebung beeinflussen will, ist es viel wirksamer, die neuen Fragen den grossen schweizerischen Organisationen vorzulegen, damit diese ihre Anträge an die zuständigen Instanzen des Bundes leiten. Dadurch werden innerhalb der Kreise der Viehbesitzer die Meinungen über die neuen Ziele ausgeglichen, was nicht der Fall ist, wenn in den Kantonen und kantonalen Parlamenten unabhängig von einander solche Vorschläge entstehen. Es ist deshalb meines Erachtens notwendig, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung grundsätzlich auseinanderzuhalten.

Ich verstehe es ohne weiteres, dass heute Wünsche in bezug auf die eidgenössische Gesetzgebung entstehen. Es fragt sich bloss, wie man diese formulieren und wie man vorgehen will, damit auf eidgenössischem Boden der Stein ins Rollen kommt. Als eidgenössische Gesetzgebung ist heute massgebend das Tierseuchengesetz vom Jahre 1917 und die darauf basierende Vollziehungsverordnung.

Im kantonalen Recht nun haben wir das Gesetz über die Tierseuchenkasse und eine kantonale Vollziehungsverordnung, die natürlich auf die eidgenössischen Gesetzesbestimmungen abstellt. Es ergibt sich daraus, dass die Landwirtschaftsdirektion in ihren Massnahmen nicht frei ist. Es sind ihr in der ganzen Seuchenbekämpfung enge Grenzen gezogen.

Ich verweise auf einen zweiten Gesichtspunkt. Die Tierseuchenpolizei kann nicht bloss kantonal aufgefasst werden. Wir verfügen ja jetzt über Erfahrungen darüber. Sie ist deshalb beim eidgenössischen Veterinäramt zentralisiert. Da braucht es, wie gesagt worden ist, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem eidg. Veterinäramt und den kantonalen Landwirtschaftsdirektionen. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass wir da beständig zwischen den Viehbesitzern, also den Seuchengeschädigten, einerseits und dem eidgenössischen Veterinäramt andererseits stehen. Dem kann sich die Behörde nicht entziehen. Der einzelne Viehbesitzer oder ein einzelnes Mitglied des Grossen Rates kann allerdings in seinen Begehren über alle diese Tatsachen hinweggehen. Pulsierendes Leben und gesetzliche Normen werden nie ganz übereinstimmen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Amtseid, der ausdrücklich auf die Handhabung der Gesetzgebung hinweist.

Es sind in der Begründung so viele Einzelheiten aufgeworfen worden, dass es mir unmöglich ist, auf alles einzugehen. Ich erinnere an das, was ich bereits früher im Zusammenhang mit der Behandlung von Interpellationen und Anfragen über die Seuche mitgeteilt habe. Ich greife deshalb nur die Hauptpunkte heraus.

Einen der Hauptpunkte, die diskutiert worden sind, bilden die Notschlachtungen und die Karenzzeit. Ich muss hervorheben, dass wir mit 4 andern Kantonen und Halbkantonen die längste Karenzzeit haben. Ich habe darüber eine genaue Zusammenstellung. Es gibt einmal Kantone, die bei Notschlachtungen überhaupt keine Entschädigung bezahlen. Der Kanton Tessin gibt solche nur von Fall zu Fall, nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Kredites. Andere Kantone haben eine Karenzzeit von drei und sechs Wochen. Wieder andere machen einen Unterschied zwischen Notschlachtungen mit Fleischverwertung (Zürich 5 Wochen) und solchen ohne Fleischverwertung. 8 Wochen Karenzzeit wie wir haben nur die Kantone Luzern, Schwyz, Solothurn und Waadt. Der Vollständigkeit wegen sei daran erinnert, dass der Kanton Waadt seine Karenzzeit auf höchstens 60 Tage ausdehnen darf.

Ich führe diese Zahlen an, um bereits darauf hinzuweisen, dass Vergleiche mit andern Kantonen bei den Notschlachtungen nicht angehen. Man müsste die bezüglichen Zahlen zuerst noch umarbeiten, um vergleichbare Werte zu erhalten.

Wir haben auf der Landwirtschaftsdirektion auch gesehen, dass diese starre Frist Mängel aufweist. Was sollen wir da machen? Wir haben dem eidgenössischen Veterinäramt Vorschläge darüber unterbreitet, wie man die Frist verlängern könnte. Das Veterinäramt antwortete uns jedoch, dass die Karenzzeit mit Rücksicht auf die Finanzlage der eidgenössischen Tierseuchenkasse und auf die Mehrheit der Kantone nicht verlängert werden könne. Man könnte das also nur auf dem Wege einer Revision des eidgenössischen Tierseuchengesetzes erreichen. Wir haben also negativen Bescheid bekommen, so dass eine Verlängerung der Karenzzeit allein zu Lasten der kantonalen Tierseuchenkasse fallen würde. In diesem Falle müssten wir aber die Tierseuchenkasse ganz anders finanzieren. Es stehen uns ja nur die Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen und die Beiträge der Tierbesitzer zur Verfügung. Dazu kommen noch die Zinse eines allfälligen Fonds und die Bundessubvention.

Ein weiterer Punkt, der viel zu sprechen gab, war die Frist für die Wiedereinstellung von Vieh. Auch Herr Bigler hat das in seiner Motion berührt. In dieser Beziehung sind wir sicher nicht müssig gewesen. Schon im Dezember habe ich in einem Zeitungsartikel dargetan, wie man die Lücken in den Viehställen am besten ausfüllen könne. Deshalb wurde die Möglichkeit geschaffen, zur Abschachtung bestimmte Bestände den Betrieben im Gebiet der Durchseuchung zur Verfügung zu stellen. Das ist in der Praxis nicht leicht durchzuführen, und doch sind eine Anzahl Fälle auf diese Art erledigt worden. Aber auch für die Ergänzung der durchseuchten Viehbestände haben wir alle Erleichterungen gewährt, die seuchenpolizeilich zu verantworten waren.

Eine weitere Frage, die zur Diskussion steht, ist die Vorbereitung der Sömmerung. Ich kann auf die bezüglichen Fragen antworten, dass die Regie-

rung am 14. April einen Beschluss über die Sömmerung gefasst hat. Er stützt sich auf die Erfahrungen der Jahre 1920/21 unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Vorgängig dem Erlass der Sömmerungsbestimmungen fanden unter Leitung des eidgenössischen Veterinäramtes zwei Konferenzen der Kantonstierärzte statt, um die Richtlinien für die Durchführung der Sömmerung zu bestimmen. Sofort nachher haben wir in der Regierung den Beschluss über die Sömmerung erlassen, so dass ich den Vorwurf des Herrn Bigler betreffend verspäteter Bekanntgabe der Regelung über die Bestossung der Alpen mit aller Energie zurückweise.

Ausserdem ist es an dem Bureau des Kantons-tierarztes, alle entstehenden Differenzen selbst zu erledigen. Im Hinblick auf die verschiedenartigen Verhältnisse wurde für die Regelung der Sömmerung eine Organisation geschaffen. In jedem Amtsbezirk mit Weiden ist eine besondere Kommission eingesetzt, welche mit den Gemeindebehörden und den Viehbesitzern alle entstehenden Fragen zu erledigen hat. Die bisherigen Erfahrungen beweisen, dass die bestehende Organisation ihre Zwecke dann erfüllt, wenn alle beteiligten Organe ihre Pflicht tun. Als Beispiel einer guten Lösung möchte ich die bezügliche Arbeit der Gemeinde Eggiwil anführen.

Wann darf man nach der Durchseuchung wieder unverseuchtes Vieh zukaufen? Das Gesetz fixiert diese Frist auf 8 Monate. Ist das zu lang oder zu kurz? Soll ich mich äussern? Dazu müssen sich in erster Linie Fachleute vernahmen lassen. Aber eine Tatsache muss ich erwähnen. In Genf hat man nach 8 Monaten bei der Wiedereinstellung von unverseuchtem Vieh einen neuen Ausbruch der Seuche konstatiert. Daraus hat man erneut den Schluss gezogen, 8 Monate seien nicht zu lang, sondern eher zu kurz. Weil die Grundlagen so unsicher sind, wollen die Fachleute nicht an dieser Frist rütteln. Aber auch da haben wir dem Veterinäramt einen Vorschlag unterbreitet, der zeigen sollte, wie man die lange Frist eventuell abkürzen könnte. Wenn der Impfstoff, den wir heute verwenden, zuverlässig ist und eine Immunität von drei Monaten garantiert, sollte man doch davon profitieren können, damit die Frist von 8 Monaten abgekürzt werden kann. Also sollte bei den geimpften Tieren die Frist auf 5 Monate herabgesetzt werden können. Darüber, ich wiederhole es, könnten wir stundenlang diskutieren. Doch müssen wir uns aus rechtlichen Gründen darauf beschränken, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist zu beachten, dass in den eidgenössischen Räten nicht wir allein massgebend sind. Da ist auch die Mitwirkung der Vertreter anderer Kantone notwendig, wie ich es eingangs betont habe.

Ich komme zur Frage der Ausmerzungen euterkranker Tiere. Es ist so, wie verschiedentlich gesagt wurde: unter den Folgekrankheiten der Seuche ist auch eine Ausdehnung des Galtess festzustellen. Das wissen besonders die Käser. Es ist ganz klar, dass man dem entgegenwirken muss. Es ist aber auf diesem Gebiet bereits etwas vorgesehen. Wir führen provisorisch ein Verfahren durch zur Erreichung galtfreier Bestände. Gewiss, das ist ein Provisorium. Aber das ist doch besser als nichts. Dieses Verfahren wird ja bereits bei einer grösseren Anzahl von Beständen für die Dauer von drei Jahren auch

im Kanton Bern durchgeführt. Das gleiche kann in bezug auf die Bekämpfung der Bangschen Krankheit gesagt werden.

Ueber die Durchführung der Ausmerzaktion älterer Kühe haben wir uns schon im Zusammenhang mit der kleinen Anfrage Däpp geäußert. Die Zentralstelle für Schlachtviehversorgung in Brugg beschäftigt sich gegenwärtig in Verbindung mit dem eidgenössischen Veterinäramt mit der Uebernahme von Ausmerztieren. Gewiss gibt es nach der festgesetzten Karenzzeit von 8 Wochen noch viele Tiere, die wegen den Nachkrankheiten der Seuche abgestossen werden müssen. Diese Aufgabe haben die Versicherungskassen durchzuführen. Wir wissen aus den Erfahrungen von 1921, dass das für sie eine grosse Belastung bedeutet. Es wäre deshalb wünschbar, wenn durch ausserordentliche Bundesbeiträge eine Entlastung eintreten würde. Es ist auch eine Hilfsaktion erwähnt worden. Da kann ich kurz sein. Eine solche Hilfsaktion ist im Grunde bereits beschlossen. Die Mittel sollen durch eine allgemeine Sammlung beschafft werden. Die Hilfsaktion soll, wie wir es gestern gehört haben, nicht nur die Tierbesitzer, sondern auch die andern durch die Folgen der Maul- und Klauenseuche Geschädigten, die dadurch in ihrer Existenz bedroht sind, betreffen. Es ist aber heute verfrüht, sich darüber näher zu äussern. Warten wir vielmehr den Erfolg dieser Aktion ab. Dann wird man erst über die Verteilung sprechen können.

Ich komme nun zu den Vorwürfen, die Herr Bundesrat Obrecht im Nationalrat gegenüber den Berner Bauern im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche erhoben hat. Ich muss meinen Ausführungen über diese Frage vorausschicken, dass ich hier Herrn Bundesrat Obrecht keine Belehrungen zu erteilen habe darüber, was er sagen und nicht sagen soll. Ich muss meine Aufgabe darin erblicken, festzustellen, welche Vorwürfe Herr Bundesrat Obrecht gemacht hat und ob sie berechtigt waren oder nicht.

Um das Ganze zu verstehen, muss man sich einmal vergegenwärtigen, dass die Seuche in den Kantonen Thurgau und Bern zuerst einen besonders grossen Umfang angenommen hatte, und das gerade unmittelbar in dem Moment, da man mit den Totalabschlachtungen aufgehört hatte. Es ist ja schon gesagt worden — Herr Häberli kommt ja aus dem Amt Fraubrunnen —, wie sich die Seuche in jener Gegend plötzlich explosionsartig ausgedehnt hat. Selbstverständlich war sie anfangs auch viel heftiger als in der letzten Zeit. Noch jeder Seuchenzug ist ja nach einer gewissen Zeit, nach 2 bis 2 1/2 Jahren, einfach in sich selbst zusammengebrochen. Wie ich schon mehrmals gesagt habe, ist das die Folge der natürlichen Immunität, die selbstverständlich auch wieder zeitlich begrenzt ist.

Ich möchte nun, ohne im übrigen viel mit Zahlen um mich zu werfen, doch auf Grund der Zusammenstellung, die ich vor mir habe, zeigen, wie sehr sich die Seuche ausgebreitet hat. Wir hatten im Kanton am 29. August den ersten Fall. Von da an wurde abgeschlachtet bis zum 15. Oktober. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten wir nie mehr als 17 Fälle per Woche. In der folgenden Woche aber (17. bis 23. Oktober), hatten wir jedoch schon 109 Fälle. Und bis zur Woche vom 5. bis 11. Dezember hat sich die Zahl der Fälle auf 675 per Woche er-

höht. Im Monat Dezember hatte man in der ganzen Schweiz 6500 neue Fälle. Davon entfielen auf den Kanton 2500 Fälle. Das brachte für alle jene, welche mit der Seuchenpolizei zu tun hatten, eine ausserordentlich grosse Belastung. Und jene, welche durchseucht haben, wissen, dass dann, wenn die Fieber vorbei sind, erst recht die Sorgen kommen. Und das hat ganz plötzlich zu vielen Notschlachtungen geführt. Einer der Herren Motionäre hat gesagt, am Anfang habe man die abgeschlachteten Tiere mit dem Auto abgeholt, plötzlich habe das aber aufgehört. Warum? Nach Gesetz ist die Notschlachtung und Verwertung Sache der Gemeinde. Wir glaubten jedoch, den Gemeinden diese unangenehme Last abnehmen zu sollen, weshalb wir im Anfang die notgeschlachteten Tiere mit Camions zusammengeführt und gemäss Vereinbarung mit dem eidgenössischen Veterinäramt verwertet haben. Innerer kurzer Zeit benötigten wir hierfür zwei Autos, dann drei, und eines Tages war der Schlachthof Bern infolge der Fleischzufuhren lahmgelegt. Ich habe dann 10 Grossräte aller Parteien gebeten, im Schlachthof die Verhältnisse anzusehen. Ich hätte es gerne gesehen, wenn einer von ihnen seine Eindrücke wiedergegeben hätte.

Wie verhält es sich mit der Fleischverwertung notgeschlachteter Tiere? Die Fleischkonservenfabriken nehmen dieses Fleisch nicht. Das eidgenössische Veterinäramt hat diese Verwertung durch einen Vertrag geordnet. Dementsprechend wurde dieses Fleisch nach Gümligen zur Fleischextraktfabrikation geliefert. Leider betrug der Erlös nur 20 bis 30 Rappen pro kg, ohne Knochen. So ergaben sich Tierverswertungen, welche nur Fr. 30 bis 40 abwarfen, nicht eingerechnet die Haut, für die man je nach Gewicht auch Fr. 30 bis 40 erhielt. Für Tiere mit einem Schatzungswerte von vielleicht Fr. 1000 ergab sich in vielen Fällen ein Verwertungsertrag von nur Fr. 70 bis 100. Und um diese Zeit hat uns ein Mitglied des Grossen Rates geschrieben, wir hätten wahrscheinlich in Bern den Verstand verloren, dass wir die Gemeinden veranlassten, diese notgeschlachteten Tiere selber zu verwerten. Das war im Zeitpunkt, als der Schlachthof mit Fleisch überfüllt war. In jenem Momente musste man mit den Zufuhren nach Bern aufhören, damit der Schlachthof wieder seine Aufgabe erfüllen konnte. So stand keine andere Verwertungsmöglichkeit offen als jene durch die Gemeinden. Damals hatten die Gemeinden wirklich bessere Verwertungsmöglichkeiten als eine zentrale Stelle. Es war ihnen möglich, einen besseren Erlös zu erzielen.

Nun habe ich natürlich das eidgenössische Veterinäramt in dieser Lage um Hilfe angerufen. Das ist ganz selbstverständlich. Nun müssen Sie natürlich auch das Veterinäramt begreifen. Dieses war auf so viele Notschlachtungen nicht gefasst. Weil das bernische Mittelland zuerst verseucht war, kamen aus diesem Landesteil auch die meisten Notschlachtungen. Das Veterinäramt bekam den Eindruck, die zuständigen Organe seien in der Erteilung der Abschachtungszeugnisse zu wenig streng. Es nahm selbst Kontrolle und Inspektionen vor, wozu es gesetzlich berechtigt war. Bei einem solchen Anlasse begegnete Professor Flückiger drei Viehbesitzern, die ihm auf Anfrage eine Auskunft erteilten, die mit den Vorschriften der Seuchenpolizei im Widerspruche stehen. Das gab dem

Veterinäramt Veranlassung, bei uns vorstellig zu werden.

Bis Ende Dezember hatten wir 2550 Notschlachtungen, Ende Januar 3700 und Ende Februar 4420. Ich werde noch auf diese Zahlen zurückkommen. Als dieser grosse Anputsch vorbei war, gingen dann die Notschlachtungen auch bei uns zurück. Das Veterinäramt hat in der Folge eine Statistik erstellen lassen. Weil der Seuchenzug bei uns den Anfang nahm, wies der Kanton Bern am meisten Notschlachtungen auf. Gestützt auf diese Lage hat uns hierauf das eidgenössische Veterinäramt zwei Briefe geschrieben. In einem dieser Briefe wurde mitgeteilt, dass die Kredite des Veterinäramtes bis auf weiteres gesperrt werden. Es braucht nicht besonders gesagt zu werden, dass wir natürlich deswegen die Zahlungen nicht eingestellt haben.

Ich weiss nun nicht, welche Aktenstücke Herr Bundesrat Obrecht bei der in Frage stehenden Aeusserung in den Händen hatte. Was er gesagt hat, wurde durch Herrn Bigler ausgeführt. Im weitern hat Herr Bigler behauptet, Herr Obrecht habe auch die bernischen Behörden beschuldigt. Eine ähnliche Bemerkung steht auch in der Eingabe, die er gemeinsam mit Herrn Anliker gemacht hat. Dass dem nicht so ist, geht aus einem Briefe des Volkswirtschaftsdepartementes an unsere Direktion hervor.

Als Herr Bundesrat Obrecht die in Frage stehenden Vorwürfe erhoben hatte, ist in den Zeitungen die von Herrn Bigler beschriebene Polemik losgegangen. Hierauf habe ich Herrn Bundesrat Obrecht unser Hinweis auf die tendenziösen Angriffe in der Presse einen Brief geschrieben. Ich habe ihm darin auch mitgeteilt, dass seine Ausführungen zu grossen Auseinandersetzungen führen werden, weil einzelne Zeitungsberichterstatte den gesprochenen Worten einen andern Sinn zu geben versuchten. Ich empfahl ihm, sein bezügliches Votum zu publizieren. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mir umgehend geantwortet, wobei ich folgende Stellen dieses Schreibens besonders festhalten möchte:

« Aus dem beiliegenden Text seiner Ausführungen im Nationalrat kann keinesfalls der Schluss gezogen werden, die Behörden des Kantons Bern hätten bei der Seuchenbekämpfung ihre Pflicht nicht erfüllt. Herr Bundesrat Obrecht hat im Gegenteil ausdrücklich betont, die Massnahmen der Behörden seien teilweise durch Besserwissende wieder durchkreuzt worden. Selbstverständlich hat er den Behörden des Kantons Bern nicht den geringsten Vorwurf machen wollen; er weiss, dass sie das eidgenössische Veterinäramt tatkräftig unterstützt haben. »

Den erwähnten Brief habe ich dann der Regierung vorgelegt und es wurde gestützt darauf die Sache für die Behörden als erledigt betrachtet.

Es bleiben noch die Vorwürfe, die Herr Bundesrat Obrecht in einer allgemeinen Aeusserung gegenüber den Bernerbauern, welche von der Seuche betroffen worden waren, erhoben hat. Ich habe keine Kompetenz, mich darüber im Grossen Rat zu äussern. Weil Herr Bundesrat Obrecht vielleicht aus einem gewissen Zorn heraus in seinen Vorwürfen weitergegangen ist, als geplant war, habe ich mich entschlossen, in Uebereinstimmung mit der Regierung die allgemeinen Vorwürfe gegen die Landwirtschaft betreffend Notschlachtungen dort richtig zu stellen. Wir haben hierauf eine Untersuchung durchführen lassen und in einer längeren Eingabe über die

Fragen Auskunft gegeben, welche das Veterinäramt uns in den erwähnten Schreiben gestellt hat. Das Veterinäramt erklärte sich von unserer Auskunft befriedigt und es hob die verhängte Kreditsperre wieder auf. Da inzwischen in der Presse zahlreiche unrichtige Aeusserungen über die Notschlachtungen und die Kreditsperre des Veterinäramtes gegenüber dem Kanton Bern erschienen waren, sind wir noch ein Schritt weitergegangen und haben das Ergebnis der ersten Untersuchung in der Presse publiziert.

Damit ist, wie ich glaube, alles das erfüllt, was man von Seiten des Regierungsrates und der Landwirtschaftsdirektion erwarten kann. In den Streit, der in der Presse entstanden ist, können wir uns nicht einmischen. Dieser muss durch die Presse selbst ausgefochten werden. Und Herr Bigler ist auch im Nationalrat. Da es sich um eidgenössische Angelegenheiten handelt, kann er dort weitere Auskunft verlangen. (Zwischenruf **Anliker**: Ja, wenn man mit kantonalen Dokumenten drüben im Bundeshaus herumläuft!) Jetzt kommen Sie mir gerade recht, Herr Anliker. Ich will Ihnen die Antwort auf diese Hetze sofort erteilen. Schon in No. 91 des «Jungbauer» stehen folgende Ausführungen, die mit Ihrer jetzigen Behauptung in engem Zusammenhang stehen:

Nachdem nun aber die bernische Landwirtschaftsdirektion, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit von andern Dingen abzulenken, wie bereits gemeldet, mitgeholfen hat, die von der Seuche schwer geschädigten Bernenbauern mit skandalösen Vorwürfen zu überschütten, regt es sich überall, und es ist zu erwarten, dass in nächster Zeit noch verschiedentlich sich Gelegenheit bieten wird, in gewisse Buden hineinzuzünden.»

Ich möchte demnächst Herr Anliker bitten, in seiner eigenen Bude für Licht zu sorgen; sonst können wir im nachhelfen.

Wir haben nach dieser gemeinen Anschuldigung sofort beim eidgenössischen Veterinäramt angefragt, ob irgend ein Organ der Landwirtschaftsdirektion ihm mündlich oder schriftlich Material geliefert habe, das Herrn Bundesrat Obrecht zu den bekannten Aeusserungen hätte veranlassen können. Das eidgenössische Veterinäramt hat uns in seinem Schreiben vom 6. März 1939 wie folgt geantwortet:

«Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir nie ein Aktenstück oder eine mündliche Mitteilung irgendwelcher Art von Ihnen erhalten haben, die einen derartigen Vorwurf rechtfertigen würden.»

Deshalb ist die Behauptung von Herrn Anliker eine absichtliche Verleumdung, und die erwähnte Schreibweise ist eine traurige Journalistik, die eines Mitgliedes des Grossen Rates unwürdig ist. Sie ist mit Rücksicht auf die heutige Lage auch des ganzen Kantons unwürdig.

Weil es gerade 12.00 schlägt, ist der Moment gekommen, hier abzubrechen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. Mai 1939,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hülliger.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boéchat, Brahier, Bratschi (Robert), Chavanne, Daepf, Geissbühler (Lauperswil), Gressot, Juillard, Queloz, Strahm, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Motionen betreffend Maul- und Klauenseuche.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 252 hievor.)

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bigler hat gestern unter anderm auch die Viehsömmerung erwähnt und gesagt, Bestimmungen darüber seien wohl da, aber sie seien zu spät gekommen. Dazu möchte ich nur sagen, dass vorgängig dem Erlass solcher Massnahmen durch die Kantone, zwei Konferenzen der Kantonstierärzte mit dem Veterinäramt stattgefunden haben, um im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeinen Richtlinien festzulegen. Sofort nachher hat die Regierung ihren Beschluss über die Viehsömmerung gefasst, am 14. April. Ich hatte gestern noch Gelegenheit, mich mit Herrn Kantonstierarzt Neuenschwander kurz darüber zu unterhalten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Lösung, die wir getroffen haben, dann gut funktioniert, wenn alle die Organe, die eingesetzt worden sind, ihre Pflicht richtig erfüllen. Die wichtigste Funktion auf diesem Gebiet kommt neben den staatlichen Organen den Weidekommissionen in den Gemeinden zu. Diese haben eine grosse Arbeit zu leisten, und darauf möchte ich ein entscheidendes Gewicht legen. Es ist nicht etwa so, dass diesen Kommissionen unmögliche Aufgaben gestellt werden; es ist uns das Beispiel einer Gemeinde bekannt, wo die Weidekommission ihre Aufgabe ganz vorzüglich löst: die Gemeinde Eggiwil. Dort ist man so vorgegangen, wie es den Intentionen des Kantonstierarztes entspricht. Das ist ein Beweis, dass es möglich ist, innert nützlicher Frist diese heikle Sömmerungsfrage so zu lösen, wie es den Bedürfnissen entspricht, so dass sich diese Sömmerung ungestört abwickeln kann.

Dabei sind natürlich Erschwerungen nicht ausgeschlossen. Verschiedene Redner haben gewünscht, es sollte hier Einheitlichkeit herrschen. Es gibt zwei Prinzipien: das der Anpassung an die lokalen Bedürfnisse, und das der Einheitlichkeit. Mit der Anpassung an die lokalen Bedürfnisse kommt man in der Praxis erheblich weiter, aber man hat die Sache nicht mehr restlos selbst in der Hand; es entstehen gewisse Ungleichheiten, z. B. auch zwischen benachbarten Gemeinden. Wenn man zentralistisch alles selber machen will, kommt man zu einer Schablone. Ich könnte Ihnen da ganz wunderbare Beispiele erzählen, so das von einer Wirtschaft, die geschlossen werden musste. Unter dem gleichen Dach befand sich aber eine Schmiede, die man offen lassen musste, weil doch die Pferde beschlagen werden mussten. Das hat zu furchtbaren Auseinandersetzungen geführt; allgemein wurde gefragt, wieso man diese Wirtschaft nicht offenhalten könne. Es musste geantwortet werden: Wegen der andern Wirtschaften!

Wir haben uns immer mehr der Idee der lokalen Anpassung angeschlossen, insbesondere auch bei der Regelung des Hausierwesens und anderer derartiger Fragen. Im gleichen Sinn haben wir nun für die Ämter Seftigen und Konolfingen eine separate Lösung getroffen, weil grosse Gebiete in diesen Ämtern vollständig seuchenfrei geblieben waren. Wir haben auch hier versucht, den Viehbesitzern nicht einfach deswegen Schwierigkeiten zu bereiten, weil sie in einem gewissen Amtsbezirk wohnten, der zum Teil verseucht war, aber doch noch grosse unverseuchte Gebiete aufwies.

Ich glaube also sagen zu dürfen, dass nach dieser Richtung von uns das vorgekehrt worden ist, was man vernünftigerweise verlangen kann.

Nun noch die Frage der Auszahlungen und des Standes der Tierseuchenkasse. Jedes Jahr erscheint die Abrechnung, in Posten aufgeteilt, im Staatsverwaltungsbericht. Auf 1. Januar 1937 hatte die Tierseuchenkasse einen Bestand von 4,818 Millionen, auf 1. Januar 1938 von 4,833 Millionen, auf 1. Januar 1939 aber nur noch von 2,088 Millionen. Es wurden also der Tierseuchenkasse etwas mehr als 2,6 Millionen entnommen; dazu kamen Bundesbeiträge in gleicher Höhe, so dass die Auszahlungen 5,2 Millionen erreichen. Seit 1. Januar aber, wo die grösste Zahl der Notschlachtungen erfolgte, haben wir allein über 2 Millionen ausbezahlt. Wir können heute sagen: über 90 % der Viehbesitzer, die Forderungen an die Tierseuchenkasse hatten, sind bezahlt. Ich erwähne das, weil Herr Grossrat Häberli den Wunsch ausgesprochen hat, die Auszahlung solle innert zweier Monate erfolgen. Im Jahre 1921 dauerte es — ich habe das gestern noch festgestellt — 18 Monate, bis die Auszahlungen beendet waren. Dieses Jahr wird alles sofort ausbezahlt, was nicht besondere Verhandlungen nötig macht, innert längstens 3 Monaten. Man könnte auch diese Frist noch abkürzen, wenn man rechtzeitig in den Besitz aller Ausweise, insbesondere über Schlacht- und Hauterlös, käme. Sie können sich aber vorstellen, dass, da es sich um 5 000 Viehbesitzer handelt, mit denen verhandelt werden muss, die Unterlagen nicht sofort bereitgestellt werden können. Wir dürfen nicht auszahlen, solange die Akten nicht vollständig sind, weil sie die Belege für die Anspruchsberechtigung auf die Bundessubvention

bilden. Wenn die Viehbesitzer, die Kreistierärzte, überhaupt alle Beteiligten, die Einreichung der Unterlagen beschleunigt vollziehen, so kann die Auszahlung rascher erfolgen. Aber ich möchte auch hier an praktischen Beispielen zeigen, wie das geht. Aus zwei Amtsbezirken erschienen Leute, die reklamierten, warum sie denn nicht ausbezahlt werden. Auf dem Bureau des Kantonstierarztes wurde ihnen geantwortet, dass man dort die Ausweise noch nicht erhalten habe. Darauf wurde von den Leuten entgegnet: die Ausweise seien vor drei oder vier Wochen eingeschickt worden. Wir forschten nach, und es stellte sich heraus, dass die Leute die Ausweise dem Statthalter geschickt hatten und dass sie dort liegen geblieben waren. Ich möchte damit nicht gesagt haben, dass der Statthalter einen Vorwurf verdient; auch dort sind Leute beschäftigt, die nicht ohne weiteres wissen, was mit diesen Unterlagen zu geschehen hat. Ich möchte nur zeigen, wie solche Verzögerungen entstehen können.

Nun die Viehmärkte. Darüber möchte ich mich noch aussprechen, insbesondere auch auf Wunsch des Kantonstierarztes. Es kommen heute zahllose Gesuche um Gestattung von Viehmärkten; wir mussten sie bis heute ablehnen. Ein Rindviehmarkt bringt mit sich, dass Händler erscheinen, und zwar nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern aus einem weiteren Kreis, ja aus dem ganzen Konkordatsgebiet. Das bringt so ausserordentliche Verschleppungsgefahren, dass wir die Verantwortung nicht auf uns nehmen können. Ich sage das an die Adresse der Gemeindebehörden, die vielleicht aus lokalen Gründen solche Viehmärkte veranstaltet sehen möchten, dass wir vorläufig, in Uebereinstimmung mit dem Veterinäramt, solche Rindviehmärkte nicht gestatten können, auch wenn man die Wünsche aus gewissen Ortschaften versteht.

Nun ist auch die Frage der künftigen Finanzierung der Tierseuchenkasse aufgeworfen worden. Ich kann auch hier nur sagen, dass wir bereits Massnahmen getroffen haben. So ist die Gebühr für die Viehgesundheitsscheine verdoppelt worden. Ende dieses Jahres muss eine genaue Bilanz aufgestellt werden; dann werden wir sehen, was weiter zu geschehen hat; wir werden dafür sorgen, dass die Tierseuchenkasse im Lauf der Jahre wieder auf einen gewissen Minimalbestand geäuft wird, wie er im Tierseuchengesetz vorgesehen ist. Ich mache aber heute schon darauf aufmerksam, dass man nun für einige Zeit nicht mit Begehren kommen sollte, deren Erfüllung die Tierseuchenkasse belastet; das alles muss nun zurückgeschoben werden, mit Rücksicht auf die Lasten, die sämtlichen Viehbesitzern erwachsen.

Nun das Impfwesen, ein ausserordentlich wichtiger Punkt, der von den Motionären verschiedentlich erwähnt wurde. Ich muss hier wiederholen, dass die Kompetenzen zur Regelung dieses Gebietes beim Veterinäramt liegen; die Bestellung der Impfstoffe z. B. ist Sache des Veterinäramtes. Zu Beginn des Seuchenzuges hatten wir die sog. Serumimpfung; aber diese konnte weder uns, noch die Tierbesitzer befriedigen. Sie haben wohl alle die Artikel von Prof. Dr. Krupski in der Presse gelesen. Die Impfung war vor allem sehr teuer. Ich erinnere daran, dass für mittelschwere Tiere 400 g Serum benötigt werden. Anfänglich betrug der Preis für dieses Serum, das vom Veterinäramt importiert werden musste, Fr. 50 per Liter, später, als das Serum unter der

Leitung des Veterinäramtes im Lande hergestellt wurde, noch Fr. 30. Also eine sehr teure Sache. Und nun der Schutz, die Wirkung. Das Serum schafft Immunität nur für 10 oder höchstens 14 Tage, so dass ein zweites und ein drittes Mal geimpft werden müsste, wenn in einem Dorf die Seuche ausgebrochen ist. Diese Serumimpfung war also eigentlich ein Notbehelf, weil man nichts Besseres hatte. Nun gibt es in Deutschland einen Impfstoff; er wird auf der Insel Riems produziert, ist aber nur in sehr beschränkten Mengen erhältlich. Wir haben eine Anzahl Tiere mit diesem Serum geimpft, vor allem solche an besonders gefährdeten Punkten, beispielsweise in den Ortschaften am Eingang ins Oberland. Dieser Impfstoff ist zuverlässig; uns wenigstens sind keine nachteiligen Folgen gemeldet worden.

Nun komme ich zu andern Impfstoffen, wie Kristall-Violett-Vaccin und Veterinaria Zürich. Eine Erläuterung der Herstellung dieser Impfstoffe würde zu weit führen; wir wollen nur festhalten, dass diese beiden Impfstoffe als Basis Blut nehmen, weshalb man auch gelegentlich von Blutimpfung spricht. Sie wurden ursprünglich vom Veterinäramt abgelehnt; erst seit Ende Januar oder Anfang Februar sind sie anerkannt; von diesem Moment an haben wir sie auch verwendet.

In der von den Herren Anliker und Bigler unterzeichneten Eingabe steht, man habe sich zu sehr auf die Abschachtung verlassen und versteift, und die Impfung vernachlässigt. Seit dem Zeitpunkt der Zulassung des Impfstoffes Kristall-Violett, d. h. vom 1. Februar bis Anfang Mai dieses Jahres, wurden mit diesem Stoff bei uns geimpft: 15 000 Stück Rindvieh, 985 Schafe und Ziegen und rund 600 Schweine, total also 16 600 Stück, eine respektable Zahl.

Nun darf man aber nicht glauben, dass diese Impfungen überall willkommen geheissen werden; es gibt im Gegenteil sehr viele Viehbesitzer, die diese Impfung nicht gern sehen, ja, die sich dagegen zur Wehr setzen. Obwohl die Behörden das Recht hätten, Impfungen zu erzwingen, sträubt man sich, mit Polizei oder gar mit Militär in die Dörfer zu gehen; man sucht die Leute auf dem Verhandlungsweg zu überzeugen, dass diese Impfung nötig ist. Auch das ist ein kleiner Ausschnitt aus den Schwierigkeiten, denen wir in der Seuchenbekämpfung begegnen.

Ueber den Erfolg gehen die Meinungen auseinander; ich möchte nur sagen, dass der Impfstoff Gräub bis heute nicht absolut zuverlässig war; wir kennen 7 Fälle, wo trotz Schutzimpfung die Seuche ausgebrochen ist. Man darf daraus allerdings nicht ohne weiteres den Schluss ziehen, das liege am Impfstoff. Beim Impfstoff «Veterinaria» haben wir bis heute 20 Fälle, wo trotz der Impfung die Seuche ausgebrochen ist. Das heisst nur soviel, dass diese Impfstoffe sicher wertvolle Dienste leisteten, und wohl auch weiter solche erweisen werden, aber bis heute sind sie noch nicht 100-prozentig zuverlässig.

Damit komme ich zum Schluss, indem ich erkläre: die Motion Häberli nehmen wir zur Prüfung entgegen, in dem Sinn, wie ich das nun ausgeführt habe; die Motion Barben ebenfalls zur Prüfung. Was den ersten Teil anbelangt, so beziehe ich mich auf die Antwort, die der Herr Finanzdirektor auf die Motion Tschannen gegeben hat, und auf die Antwort, die der Regierungsrat auf die kleine An-

frage Anliker erteilt hat. Die Motion Bigler berührt drei Fragen. Einmal sollen die Vorwürfe von Herrn Bundesrat Obrecht auf ihre Berechtigung geprüft werden. Darüber habe ich mich geäußert, soweit wir zuständig sind. Zweitens werden Erleichterungen in den Bestimmungen betreffend Zukauf von Vieh verlangt. Das haben wir schon seit dem Monat Dezember in verschiedenen Formen getan. Da, wo wir nicht zuständig sind, haben wir dem Veterinäramt Vorschläge gemacht. Drittens wird rechtzeitige Regelung der Viehsömmerung verlangt. Hier liegt eine Regelung durch Regierungsratsbeschluss vor, so dass der Regierungsrat der Meinung ist, die Motion Bigler sei in ihren drei Punkten gegenstandslos geworden.

Zum Schluss möchte ich nochmals feststellen, dass der Seuchenzug 1937/1939 der grösste war, den wir je in Europa hatten; alle europäischen Staaten wurden von ihm erfasst. In der Schweiz war die Auswirkung des Seuchenzuges weniger schwer als 1920/1921. Anno 1921 waren insgesamt 427 500 Stück Rindvieh von der Seuche befallen worden; bis heute hatten wir 239 000 Stück. Für den Kanton Bern verschiebt sich aber das Bild. Im Kanton Bern hatten wir 1921 151 000 Stück Rindvieh und Kleinvieh verseucht; beim gegenwärtigen Seuchenzug sind es bis jetzt 130 000. Wir hatten also bei uns einen Seuchenzug von annähernd gleicher Schärfe wie 1921, während die Schweiz als Gesamtheit um die Hälfte günstiger weggekommen ist.

Es wurde auch noch die Frage gestreift, ob die amtlichen Organe nicht zu stark auf die Abschachtung gedrückt und die Durchseuchung zu wenig in Rechnung gestellt haben. Man kann auch da am besten mit einem Rückblick auf 1921 antworten. 1921 hat man total 8 000 Stück abgeschlachtet; als man mit der Totalabschlachtung aufhörte, wurde in diesem Saal mit Leidenschaft behauptet, das sei ein Fehler; man hätte mit der Abschachtung zufahren sollen. Die Achtung vor den Leuten, die damals da waren, verbietet mir, Namen zu nennen; ich habe aber die Verhandlungen im Grossratstagblatt nochmals nachgelesen. Die Totalabschlachtung umfasste 8 000 Stück, Notschlachtungen wurden 7 000 vollzogen. Bis heute — wir nehmen an, der Seuchenzug höre auf, aber absolut sicher sind wir noch nicht; wir dürfen diese Hoffnung haben, auch wenn, wie Herr Bigler gesagt hat, die Tierärzte nicht schuld wären — hatten wir 2722 Totalabschlachtungen und 5 066 Notschlachtungen. Das sind die Zahlen, die man einander gegenüberstellen kann. Wenn man die durchseuchten Bestände ansieht, muss man sagen, dass die Pflege von heute mindestens so gut war, wie die von 1920/1921. Wir haben eine ganze Reihe von Beständen, die nach Neujahr von der Seuche befallen worden sind, und die gut durchgeseucht worden sind, wo die Leistungsfähigkeit des verbliebenen Viehstandes besser herausgekommen ist, als man das bei den ersten Seuchenausbrüchen in den Aemtern Fraubrunnen und Erlach hätte vermuten können.

Es ist auch behauptet worden, man sei nicht auf das Durchseuchen eingestellt gewesen. Was die Vorschriften anbelangt, so möchte ich nur sagen, dass jeder Kreistierarzt, jeder Tierarzt überhaupt und jeder Viehinspektor, gedruckt die Bestimmungen, insbesondere die, die für die Seuchebekämpfung

gelten, in die Hand bekommt. Da wir aber während fast zwanzig Jahren keinen grossen Seuchenzug mehr hatten, so haben sich diese Funktionäre im einzelnen nicht mit diesen Vorschriften vertraut gemacht. Vielleicht war es ein Fehler, dass man von höchster Stelle aus glaubte, man könne der Seuche mit Abschachtung beikommen. Ich weiss das nicht; vielleicht ging aber auch die Mentalität, die glaubte, man könne die Seuche mit neuen Mitteln überwinden, zu weit in ihren Hoffnungen.

Ich habe zu Beginn ausgeführt, dass die Zusammenarbeit aller Kantone nötig ist. Um sie zu erreichen, ist eine zentrale Leitung erforderlich. Aber ganz können wir die Seuche nicht fernhalten. Wenn ein Land wie Frankreich in 88 von 89 Departementen Seuchenfälle aufweist, so ist es sozusagen unmöglich, dass sich die andern Länder abriegeln können; weder Belgien, noch Holland, noch die Schweiz konnten das. Wenn man die Seuche wirksam bekämpfen will, so bedarf es der Zusammenarbeit aller europäischen Staaten. Wären die berühmten Viehtransporte Marokko-Marseille-Paris nicht vorgekommen — wer weiss, ob man den ganzen gewaltigen Seuchenzug hätte verhindern können? Das sind alles Dinge, auf die unser Land keinen Einfluss hat; ich erwähne sie bloss, um die Zusammenhänge aufzuzeigen. Die alten Lehrmeister der Seuchenpolizei behaupten, man habe periodisch im Zeitraum von 15—20 Jahren immer wieder mit Seuchenzügen zu rechnen.

Wenn man sich für die Zukunft vor Illusionen schützen will, muss man noch eines sagen: Man darf nicht glauben, dass man mit Impfen die Seuche ganz verhüten könne; man weiss, dass durchseuchte Tiere nicht auf immer immun sind, sondern, dass die Immunität wahrscheinlich 8 Monate, bei empfindlichen Tieren vielleicht 6 Monate währt, bei Tieren mit besonders günstiger Veranlagung vielleicht etwas länger. Die Immunisierung wird immer zeitlich beschränkt bleiben. Die Impfung ist also eine Waffe im Dienst der Seuchebekämpfung, aber sie bringt keine absolute Verhütung der Verseuchung.

Anno 1921 wurde die Debatte in diesem Saal abgeschlossen in der Meinung, man wolle alles tun, um die gemachten Erfahrungen auszuwerten, damit die Nachkommen darüber orientiert seien. Wir wol- das Gleiche heute tun, aber das soll geschehen im Bewusstsein, dass auch dannzumal Leute da sein werden, die ihre eigenen Erfahrungen machen werden. Dannzumal wird es nicht nur Jungbauern geben, sondern Enkelbauern; sie werden sich über die ganze Geschichte aussprechen. Auch sie werden wiederum ihre Erfahrungen zum Ausdruck bringen wollen, darum kann nicht eine Generation für die kommenden alles leisten. Ich persönlich bin zufrieden, wenn unsere Generation mit den Fragen, die sich ihr stellen, fertig wird, so dass die Viehbesitzer von dieser Plage befreit werden und sich wiederum den andern Geschäften widmen können. Das ist mein Wunsch, und ich hoffe, darin werden alle Aufbauwilligen die Behörden, insbesondere die Landwirtschaftsdirektion unterstützen. (Beifall.)

Präsident. Die Regierung nimmt die Motionen Häberli und Barben entgegen; dagegen erklärt sie, die Motion Bigler sei gegenstandslos geworden. Wir werden über alle Motionen abstimmen, wenn nicht

die eine oder andere zurückgezogen wird. Mir persönlich wäre es recht gewesen, wenn sich der Herr Landwirtschaftsdirektor auch über die Frage ausgesprochen hätte, die von Herrn Häberli und auch von Herrn Bigler gestellt worden ist, die Frage betreffend Einsetzung einer grossrätlichen Kommission. Damit könnte man auf eine weitere Diskussion verzichten.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss darüber Klarheit herrschen, ob das eine Kommission zur Behandlung der Seuchenmassnahmen oder eine solche zur Vorberatung des Tierseuchengesetzes sein soll. Nach Annahme der Motionen werden wir das Gesetz über die Tierseuchenkasse einer Prüfung unterziehen; dann werden wir eine Vorlage ausarbeiten, und nachher kommt dieselbe vor eine grossrätliche Kommission. Wenn aber eine Untersuchungskommission gemeint ist, soll der Grosse Rat sofort eine wählen. Mit der Bestellung einer Kommission zur Vorberatung des Tierseuchengesetzes möchte ich bitten, zuwarten, bis wir Ihnen die Vorlage unterbreiten. Es ist klar, dass wir vorher die Viehbesitzerverbände anhören müssen. Ich habe aber schon erklärt, dass als weiterer Punkt auch die Notwendigkeit einer Revision der Bundesvorschriften hinzukommt. Diese Frage kann man auch diskutieren und den Vertretern der Landwirtschaft in den eidgenössischen Räten die entsprechenden Wünsche mitteilen; eventuell kann auch die Regierung eine Eingabe an die Bundesbehörden machen.

Häberli. Im allgemeinen bin ich von der Auskunft befriedigt. Bezüglich der Kommissionsbestellung verweise ich auf die Motion, wo es heisst: « Wir beantragen dem hohen Regierungsrat:

1. Eine grossrätliche Kommission einzusetzen, mit dem Auftrag, gestützt auf die gemachten Seuchenerfahrungen, die gesamte Tierseuchengesetzgebung zu überprüfen und notwendige Gesetzesänderungen vorzuschlagen. »

Wenn in der Kommissionsberatung neue Sachen aufgegriffen werden, nehme ich an, dass die Kommission darüber noch Auskunft bekommen werde.

Buri. Ich kann mich Herrn Häberli anschliessen. Im zweiten Teil von Punkt 1 ist eigentlich bestimmt, was die Kommission zu tun hat; es können aber der Kommission auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Ich habe gestern gesagt, wenn man alle die Fragen, die durch den Seuchenzug aufgeworfen worden sind, behandeln wollte, würden wir in einer Woche nicht fertig. Es läge aber im Interesse der Viehbesitzer, wenn diese Kommission bestellt würde, damit man ihr das Material zur Untersuchung zuweisen könnte.

Im übrigen bin ich von der Auskunft befriedigt, allerdings nicht restlos, soweit die Äusserungen von Herrn Bundesrat Obrecht in Frage stehen, der auch in der Frühjahrssession wieder Anspielungen auf die Bernerbauern gemacht hat, und zwar, nachdem dieser Brief an die Landwirtschaftsdirektion geschrieben worden war.

Präsident. Die Regierung widersetzt sich der Einsetzung einer Kommission nicht, aber sie wünscht, vorher Gelegenheit zu einer Aussprache mit den

Viehbesitzerverbänden zu bekommen. Ich bitte Sie nun, die folgende Diskussion nicht allzuweit auszu dehnen.

Kläy. Herr Regierungsrat Stähli hat in seiner Antwort auch die Fleischverwertung erwähnt. Als Mitunterzeichner der Motion Häberli, und als einer derjenigen, die eingeladen worden sind, die Frage der Fleischverwertung im Schlachthof Bern zu untersuchen, möchte ich darüber ein paar Worte sagen. Ich muss gestehen, dass der Vertreter der Regierung in dieser Beziehung nicht zuviel gesagt hat. Infolge der schlagartigen Vermehrung der Not schlachtungen ist die Einlieferung in den Schlachthof in Bern so gross geworden, dass eine einiger massen sachgemässe Verwertung nicht möglich war. Die Tiere mussten zulange in den Ställen oder Tennen hängen; sie wurden zwar abgeholt, aber nicht am ersten Tag. Dadurch wurde das Fleisch, das von Anfang an nicht ganz einwandfrei war, erst recht unansehnlich. Im Moment der Schlachtung wurde das Fleisch mit dem Verwertbarkeitsstempel versehen; wenn es dann aber im Schlachthof einlangte, entsprach es zum grossen Teil nicht mehr den Anforderungen.

So musste dann, wie bereits erwähnt wurde, eine Verwertung einsetzen, die pro Stück Fr. 40 bis Fr. 50 eintrug. Das konnte nicht mehr verantwortet werden; man begreift daher, dass Regierung und Kantonstierarzt auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen wünschten, wonach das Fleisch womöglich am Standort verwertet werden sollte. Im Moment, wo man die grossen Einlieferungen im Schlachthof Bern sah, musste man sich sagen, dass alle Möglichkeiten an dem Ort, wo die Schlachtung erfolgte, ausgeschöpft werden sollten. Als Gemeindepräsident habe ich sofort begriffen, dass man alles vorsehen muss, was in dieser Richtung möglich ist. Man hat sich dem aber an vielen Orten widersetzt. Ich gebe zu, in rein landwirtschaftlichen Gegenden ist diese Verwertung schwieriger, aber auch dort kann man im Winter eine Verwertung vorsehen, die weit über dem stehen würde, was im Schlachthof möglich ist.

Bei der Beratung, die hier vorgesehen ist, sollte auch die Mitsprache der Landwirtschaft gesichert werden. Es hat sich gezeigt, dass Verfahren möglich sind, die eine bessere Haltbarmachung des Fleisches gestatten, auch wenn es Seuchenfleisch ist. Auch das Mitspracherecht der Metzgerschaft sollte hier vorgesehen werden.

Grütter. Alles greift zuletzt ineinander über, und es ist klar, dass diese Fragen noch ausführlich behandelt werden müssen. Kein Seuchenzug kommt zwar gleich wie der andere; deshalb ist es selbstverständlich, dass auch die Regierung Fehler gemacht hat, die man in Zukunft sollte vermeiden können. Nicht nur die Landwirtschaft ist in Mitleidenschaft gezogen worden, sondern auch der Handel und das Gewerbe; der Schaden, den diese Erwerbsgruppen erlitten haben, ist sogar grösser als der Schaden, der der Landwirtschaft erwachsen ist. Ich unterstütze daher den Wunsch nach Einsetzung einer Kommission und stelle den Ordnungsantrag, diese Kommission sei sofort einzusetzen; sie soll dem Grossen Rat in einer spätern Session einen Bericht und Antrag unterbreiten. Wenn wir jetzt weiter dis-

kutieren, sind wir am Schluss genau gleich weit wie heute, und es wäre nicht möglich, die Session morgen zu schliessen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Grütter . . . Mehrheit.

Bigler. Ich bin erstaunt, dass die Regierung erklärt, mit den Ausführungen des Landwirtschaftsdirektors sei meine Motion gegenstandslos geworden. Ich möchte doch feststellen, was diese Motion verlangte. Erstens verlangte sie, in Uebereinstimmung mit unserer Eingabe vom 9. Februar, und mit den Forderungen des Herrn Grütter, die wir soeben gehört haben, die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung aller dieser Fragen, wobei verlangt wurde, dass alle Volksgruppen, die im Rat vertreten sind, auch in dieser Kommission zu Worte kommen sollen. Zweitens wurde eine genaue Untersuchung darüber verlangt, ob die Vorwürfe gegenüber den Bauern, die der Mogelei und der Seuchenverschleppung bezichtigt wurden, berechtigt seien. Auch die Prüfung anderer Fragen wurde verlangt.

Das alles bildete Gegenstand der Motion. Im weitem wurden Hilfsmassnahmen gefordert, sei es von der Bauernhilfskasse, sei es vom Kanton. Auf all das ist Herr Regierungsrat Stähli nicht eingetreten. Ich kann deshalb nicht verstehen, wieso die Motion als gegenstandslos erklärt werden kann; gegen eine derartige Taktik muss ich mich zur Wehr setzen. Es liegt im Interesse einer gründlichen Abklärung aller Fragen, dass die Motion erheblich erklärt wird. Ich bin mit der Einsetzung einer Kommission, die die Fragen gründlich prüft, einverstanden; ich möchte aber doch den Rat bitten, bei der Abwürgung unserer Forderungen nicht mitzuhelfen. Das ist nicht der Weg, auf dem wir zur Abklärung gelangen, deshalb bitte ich, die Motion erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion
Häberli Mehrheit.

Für Erheblicherklärung der Motion
Barben Mehrheit.

Für Erheblicherklärung der Motion
Bigler Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Präsident. Ich beantrage Ihnen die Ernennung einer Kommission von 17 Mitgliedern, vorzunehmen durch das Bureau. (Zustimmung.)

Nun hat Herr Anliker noch das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangt.

Anliker (Grosshöchstetten). Ich sehe mich gezwungen, auf das gestrige Intermezzo hin eine persönliche Erklärung abzugeben. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat auf einen Artikel im «Schweizer Jungbauer» Bezug genommen, worin die Landwirtschaftsdirektion beschuldigt war, bei diesen Verleumdungen, die vom Bundeshaus aus gegen die Bernerbauern erhoben worden waren, mitgeholfen zu haben. Ich möchte vorausschicken, dass ich diesen Vorwurf in jeder Beziehung aufrechterhalte, und den Ausdruck, den der Herr Landwirtschaftsdirektor gestern gebraucht hat, mit aller Schärfe

zurückweise. Im übrigen hat er mich nicht stark berührt aus dem Munde des Herrn Landwirtschaftsdirektors.

Wieso sind wir zu diesen Anschuldigungen gekommen? Ganz kurz nur drei Sachen. Vom Bundesrat aus ist in der bekannten Art die bernische Landwirtschaft ganz allgemein verdächtigt worden; die Hofpresse hat diese Vorwürfe ergänzt und hat von Mogeleyen gesprochen; sie hat davon gesprochen, dass Politiker Bernerbauern aufgefordert hätten, unredliche Handlungen zu begehen, dass bernische Bauern sich an der Seuche bereichert haben, so dass sie an deren eigentlicher Bekämpfung nicht einmal ein Interesse gehabt hätten. Derartige ungeheuer schwere Anwürfe sind gemacht worden. Nun hätte man doch annehmen dürfen, dass die Landwirtschaftsdirektion sofort aufsteht, von sich aus die Sachen untersucht und richtigstellt, auch mit aller Schärfe Verwahrung einlegt. Weil das nicht geschehen ist — es ist von amtlicher Seite aus nur eine Richtigstellung in bezug auf die Abschachtungen erfolgt —, haben wir noch heute das Recht, zu erklären, dass man durch diese Unterlassung den Gerüchten neue Nahrung gegeben hat, und sich somit mitschuldig gemacht hat. Dass in der Presse geantwortet worden ist, z. B. von Herrn Gnägi — was wir ihm hoch anrechnen —, wissen wir auch, aber das war nicht die Antwort einer Amtsperson. Auch wir haben Richtigstellungen erscheinen lassen. Aber gefehlt hat eine gehörige amtliche Vernehmung.

Im übrigen ist noch zu sagen: Wir können nicht glauben, dass das Veterinäramt das Ergebnis seiner Untersuchung dem Bundesrat übermittelt hat, ohne in irgend einer Form auch den Kantonstierarzt begrüsst zu haben. Das wäre uns unerklärlich und scheint uns fast unmöglich. Sollte das der Fall sein, dass man vom Bundeshaus aus im Kanton Bern «herumschmöckt» — entschuldigen Sie den Ausdruck —, hinter dem Rücken der bernischen Landwirtschaftsdirektion und des Kantonstierarztes Untersuchungen anhebt, so wäre das schon an und für sich ein starkes Misstrauensvotum gegenüber einer bernischen Amtsstelle, und diese hätte sich dann erst recht zu einer Richtigstellung aufraffen müssen.

Nachdem wir wussten, was alles passiert ist, hatten wir schon das Recht, anzunehmen, dass diese Sachen vielleicht doch noch einen Hintergrund hatten. Was in dem Artikel stand, ist, dass versucht worden ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit von andern Dingen abzulenken, z. B. von der Tatsache, dass gemisse amtliche Organe ihren Aufgaben in der Seuchenbekämpfung nicht gewachsen waren — ich rede nicht vom heutigen Kantonstierarzt, ich möchte das ausdrücklich betont haben —, das ist heute auch von amtlichen Stellen, insbesondere aber von Fachkreisen, bestätigt worden. Wir wussten, was da passiert ist: dass z. B. in einem Dorf über 10 Kommissionen amtierten. Ich hätte Akten bereit, die dem Herrn Landwirtschaftsdirektor auch bekannt sind, Berichte aus Dörfern, wo die Handlungsweise gewisser Tierärzte abgelehnt wird, eine Handlungsweise, die auch ich als skandalös bezeichnen muss. Wer sich um die Sache interessiert, kann die Akten bei mir einsehen. Es ist mir geschrieben worden, dass ein Tierarzt z. B. einen Seuchenstall verlassen hat, ohne sich zu desinfizieren, und dass er nachher im Land herumgefahren

ist. Wir wollen nicht verallgemeinern, sondern im Gegenteil anerkennen, dass es viel Aufopferung gebraucht hat. Aber es sind Fälle passiert, die das Volk nicht begriffen hat. Nachdem gewisse Andeutungen von eidgenössischen Amtsstellen ausgestreut worden sind, haben wir nicht begriffen, dass die bernischen Amtsstellen nicht von sich aus eine Untersuchung verlangt oder angeordnet haben, nicht einmal dann, als wir das durch eine Eingabe vom 9. Februar verlangt hatten. Ich möchte also bitten, von dieser Berichtigung Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Wir wollen nun hoffen, dass die Maul- und Klauenseuche den Kanton Bern für mehrere Jahrzehnte in Ruhe lässt, damit der Grosse Rat Zeit hat zur Erledigung anderer Aufgaben.

Turnelsgraben; Bodenerwerb.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Forstdirektor Stähli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Zur Wiederherstellung der infolge Hochwasser im Jahre 1936 teilweise zerstörten Turbachverbauung und zur Sicherung der Talstrasse hat die Turbachmoderation in Gstaad ein von der kantonalen Baudirektion aufgestelltes Verbauprojekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton vorgelegt.

Der Bund knüpft an die Subvention dieses Bauprojektes die Bedingung, dass im Scheidbachtal, dem Einzugsgebiet des grössten, linksufrigen Zuflusses, dem Turnelsbach, forstliche Massnahmen zur Ausführung kommen, um den Wasserabfluss auf die Dauer günstig zu beeinflussen.

Die Turbachmoderation und die Einwohnergemeinde Saanen sind finanziell zu schwach, diese Aufforstungen samt Landerwerb, auch mit Unterstützung von Bund und Kanton, durchzuführen. Erstere hat noch die früheren, zerstörten Bachverbauungen zu amortisieren und das neue Bachverbauprojekt zu finanzieren.

Zur Ermöglichung des Projektes wird dem Staat Bern, in Anwendung des Art. 43 des Gesetzes vom 10. August 1905 betreffend das Forstwesen und des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums, das Recht erteilt, den zur Ausführung des Aufforstungsprojektes erforderlichen Grund und Boden gemäss vorgelegtem Plan zwangsweise zu erwerben.

Der Forstdirektion wird der für den Bodenerwerb nötige Kredit bewilligt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Anliker.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Grossrat Anliker stellt die einfache Anfrage, welche Hilfsmassnahmen der Regierungsrat vorzukehren gedenke, um die Notlage der durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Bauern und Gewerbetreibenden zu erleichtern. Es wird dabei eine Intervention bei Banken und Gläubigern in bezug auf Erleichterungen in den Zinsverpflichtungen und ferner eine Rückvergütung von bezahlten Verkehrssteuern und Gebühren angeregt.

Bei Beantwortung der Motion Tschannen hat die Regierung bereits Auskunft über zahlreiche Massnahmen zur Milderung der Seuchenschäden gegeben. Wir verweisen namentlich auf die enormen Leistungen der Tierseuchenkasse, auf die Erleichterungen im Steuerwesen (Stundungen, Steuernachlässe etc.), auf die Sammlung für die Geschädigten und auf die in dieser Session beschlossene verbilligte Abgabe der Viehhandelspatente. Auch im Hausierwesen sind besondere Massnahmen getroffen worden.

Was die beiden Anregungen von Grossrat Anliker anbelangt, so ist darüber folgendes zu sagen:

a) Zinsverpflichtungen. Wir haben uns rechtzeitig mit der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen in Verbindung gesetzt und die Banken ersucht, den seuchengeschädigten Bürgern nach Möglichkeit entgegenzukommen. Die Bankinstitute haben unserem Wunsche durchwegs entsprochen und ihre Verbandsmitglieder oder Filialen aufgefordert, Erleichterungen zu gewähren. Dies geschieht namentlich durch Stundung fälliger Zinse, Verzicht auf Tilgungen und andere Erleichterungen, je nach der Lage des Einzelfalles. Im weiteren haben wir festgestellt, dass auch die Betreibungs- und Konkursämter jede mögliche Schonung walten lassen und dass von Seiten der privaten Gläubiger bis jetzt keinerlei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung eingereicht worden sind. Ein Erlass besonderer Weisungen war deshalb nicht notwendig.

b) Rückvergütung von Verkehrssteuern und Gebühren für Fahrzeuge. Nach § 10, Ziffer 4, des Dekretes vom 14. September 1937 über die Autosteuer kann die Steuer bei Ausserbetriebsetzung des Fahrzeuges nur für die nicht angefangenen Kalenderquartale zurückvergütet werden. Wo die Kontrollschilder bis spätestens 5. Oktober 1938 zurückgegeben wurden, hat das Strassenverkehrsamt auch zurückvergütet. Dagegen war eine Rückvergütung nicht möglich, wenn nicht auch die Schilder zurückgegeben wurden; denn es wäre in vielen Fällen nur durch polizeiliche Nachprüfungen zuverlässig festzustellen gewesen, wie lang ein Fahrzeug wirklich stillgelegt war. — Was die Gebühren anbelangt, so sind diese ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher die Ausweise benützt werden, zu entrichten. Zudem sind die Gebühren nicht sehr hoch (Traktoren und Arbeitsmaschinen Fr. 10, Dreschtraktoren Fr. 20, Motorwagen Fr. 30), so dass die teilweise Rückerstattung keine fühlbare Erleichterung bedeutet hätte. In diesem Punkte musste

deshalb auf besondere Verfügungen verzichtet werden.

Herr Anliker gibt keine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Meister und Laubscher.

(Siehe Seite 186 hievor.)

Die Grossräte Meister und Laubscher haben folgende einfache Anfrage eingereicht:

«Laut einer Zeitungsnotiz hat der Bund seinen Beitrag an das kantonale Amt für die Einführung neuer Industrien sistiert.

Der Regierungsrat seinerseits gedenkt das Amt sogar aufzuheben.

Wir gestatten uns die Anfrage, welche Gründe zur Sistierung des Bundesbeitrages geführt haben? Welches war der Erfolg dieses Amtes bis heute? Ist der Regierungsrat nicht mit uns der Meinung, dass die heutige Wirtschaftslage des Kantons Bern, die neuerdings eine starke Verschlechterung erfährt, die Förderung der Einführung neuer Industrien unter Mitwirkung des Bundes rechtfertigt und welche Schritte gedenkt der Regierungsrat in dieser Hinsicht zu tun?»

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

I.

Die Zentralstelle für Einführung neuer Industrien wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 16. Februar 1932 über die Einsetzung einer Kommission für Einführung neuer Industrien geschaffen. Sie war von Anfang an als vorübergehende Krisenmassnahme gedacht. Die Kosten wurden aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung bestritten.

Da die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung dem Grossen Rate zukommt, glaubte der Regierungsrat es schon im Jahre 1935 nicht länger verantworten zu können, die Zentralstelle als Abteilung der Staatsverwaltung beizubehalten. Die endgültige Errichtung als kantonales Amt lehnte er mit Rücksicht auf die notwendigen Sparmassnahmen ab.

In der Folge wurde die Zentralstelle als eine der staatlichen Aufsicht unterstellte private Institution organisiert. Trägerin der Zentralstelle für Einführung neuer Industrien war ein Verein, dem unter anderem die Direktion des Innern und zwei ihrer Unterabteilungen beitraten. Die erforderlichen Geldmittel mussten durch Subventionen aufgebracht werden. Der Regierungsrat sicherte mit Beschluss vom 16. Oktober 1936 einen jährlichen Beitrag von Fr. 16 500 und die Eidgenossenschaft einen solchen von Fr. 7 500 zu. Die Gemeinde Biel gewährte der reorganisierten Zentralstelle, wie schon der frühern staatlichen Institution, wiederum eine jährliche Subvention von Fr. 5 000.

Schon im Frühjahr 1938 teilte die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung der Direktion des Innern zuhanden der kantonalen Zentralstelle für Einführung neuer Industrien mit, dass der bisherige Bundesbeitrag von Fr. 7 500 für das Jahr

1939 nicht mehr gewährt werden könne. Ein Wiedererwägungsgesuch vom 29. November 1938 wies das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 5. Januar 1939 ab, mit der Begründung, dass sich die weitere Subventionierung kantonalen Zentralstellen für Einführung neuer Industrien aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr rechtfertige.

Anlässlich der Budgetberatung für 1939 beschlossen auch die zuständigen Organe der Gemeinde Biel die Streichung des bisherigen Gemeindebeitrages. Auch in diesem Fall blieb ein Wiedererwägungsgesuch erfolglos.

Damit verlor die Institution ihre finanzielle Grundlage. Der Kanton musste davon absehen, allein für deren Unterhalt aufzukommen. Dem Verein, dem juristischen Träger der Zentralstelle, blieb somit nur noch die Auflösung übrig. Die Generalversammlung vom 20. Februar 1939 beschloss diese einstimmig. Die Liquidation ist zurzeit im Gang.

II.

Was den Erfolg der Tätigkeit der Zentralstelle betrifft, so verweisen wir auf deren Jahresberichte, über die auszugsweise stets im Verwaltungsbericht der Direktion des Innern Angaben gemacht wurden.

III.

Der Frage der Einführung neuer Industrien wird der Regierungsrat auch fernerhin seine volle Aufmerksamkeit schenken. Die vorübergehend der Zentralstelle zugewiesenen Aufgaben werden wie früher das kantonale Arbeitsamt und die kantonale Handels- und Gewerbekammer übernehmen. Der Regierungsrat behält sich ausdrücklich vor, je nach der Entwicklung der Verhältnisse und der wirtschaftlichen Lage, neue Massnahmen zu treffen.

Die Herren Meister und Laubscher geben keine Erklärung ab.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 120 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 61, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 79—109 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. B ü r g i Frieda Marie, von Gachnang, Kt. Thurgau, geb. am 9. März 1902, Gehilfin S.B.B., wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Bürgerrecht zugesichert hat.
2. E n g Louis, von Stüsslingen, Kt. Solothurn, geb. am 9. Januar 1885, städtischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Elisabetha geb. Artho, geb. 1888, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Zeindler Johannes, von Bellikon, Kt. Aargau, geb. am 6. Juli 1891, Beamter B. L. S., wohnhaft in Bern, Ehemann der Hilda geb. Hausener, geb. am 25. Januar 1895, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Werder Ernst Hermann, von Birrenlauf, Kt. Aargau, geb. am 5. August 1889, Notar, Amtschreiber, wohnhaft in Grosshöchstetten, Ehemann der Maria Martha geb. v. Grünigen, geb. 1898, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. Schmitz Walter Gustav Hellmut, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Oktober 1916 in Bern, stud. phil II, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom 10. Oktober 1916 bis 29. März 1920, vom Oktober 1923 bis Oktober 1924 und vom 2. Oktober 1933 bis heute in Bern aufgehalten. Seine Mutter war vor ihrer Heirat Bürgerin von Bern.
6. Cardì Pietro Waldimiro, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Januar 1907 in Spiez, Maler, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Frieda geb. Leuenberger, dem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Spiez aufgehalten.
7. Monti Hugo Alfred, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. August 1916 in Tramelan-dessus, Maurer, wohnhaft daselbst, ledig, dem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Tramelan-dessus aufgehalten.
8. Palmieri Fritz, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 10. Oktober 1914 in Wimmis, Schmied, wohnhaft in Gambach, Gemeinde Rüschegg, ledig, dem die Gemischte Gemeinde Rüschegg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und ist seit 5. Mai 1935 in Rüschegg gemeldet.
9. Pasqualetto Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. Dezember 1903 in St. Immer, Schuhmacher, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Martha Marie geb. Frickard, geb. 1902, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Grosse Gemeinderat von St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in St. Immer aufgehalten.
10. Süssmilch Ida Elisa, deutsche Reichsangehörige, geb. am 7. Juni 1900 in Zürich, Bureau-listin, wohnhaft in Trubschachen, der die Einwohnergemeinde Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hält sich seit 1902 in Trubschachen auf.
11. Stiller Alfred, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 20. Oktober 1903 in Mähr-Schönberg, Mähren, Feilenhauer, wohnhaft in Gunten, Gemeinde Sigriswil, ledig, dem die Einwohnergemeinde Sigriswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit dem 6. Juni 1929 ununterbrochen in Gunten, Gemeinde Sigriswil, auf.
12. Will Hans Paul, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 31. Januar 1911 in Oberried, Hotelangestellter, wohnhaft in Brienz, ledig, dem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und ist seit 7. Januar 1931 in Brienz gemeldet.
13. Braunbeck Hermann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 13. April 1915 in Pforzheim, Schneider, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom September 1919 bis März 1923 in Bern aufgehalten und ist daselbst seit 1. September 1925 ununterbrochen gemeldet.
14. von Franz Anna Ida Margret Clara Henriette, deutsche Reichsangehörige (Oe.), geb. am 22. Februar 1917 in Kopenhagen, Bureauangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hält sich seit 1919 in Bern auf.
15. Grünberger Marie Madelaine, französische Staatsangehörige, geb. am 6. August 1910 in Paris, Kindergärtnerin, wohnhaft in Brienz, der die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich von 1910—1930 in der Schweiz, hauptsächlich im Kanton Bern, aufgehalten und ist seit 10. April 1933 in Brienz gemeldet.
16. Nessler Franz Paul, deutscher (Oe.) Reichsangehöriger, geb. am 6. Juni 1907 in St. Gallen-Tablat, Chauffeur, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz und seit 1922 im Kanton Bern aufgehalten. In Bern ist er seit 1930 ununterbrochen gemeldet.
17. Skrivánek Heinrich, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Juni 1884 in Schaplava, Böhmen, Gewerkschaftskassier, wohnhaft in Nidau, Ehemann der Emma geb. Hänggi, geb. 1893, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 20. Mai 1910 im Kanton Bern auf und ist seit dem 1. Juli 1913 in Nidau gemeldet.
18. Amann Anton Georg, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. Februar 1920 in Köniz,

Gymnasiast, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1920—1932 in Köniz aufgehalten und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

19. Burlon Margaretha, italienische Staatsangehörige, geb. am 12. September 1923 in Spiez, wohnhaft in Frutigen, der die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit Frühjahr 1924 in Frutigen auf.

20. Amonn Kurt Egon Alfred, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 9. September 1917 in Wien, stud. jur., wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 6. Oktober 1930 ununterbrochen in Bern auf.

21. Amonn Herbert Egon Karl Franz Josef, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Februar 1919 in Wien, stud. med., wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 6. Oktober 1930 ununterbrochen in Bern auf.

22. Klein Elise geb. Suter, Witwe des Gottlieb Wilhelm, deutsche Reichsangehörige, geb. am 1. Oktober 1883 in Wohlen, Kt. Bern, wohnhaft in Péry, der die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Sie ist Mutter von zwei minderjährigen Kindern.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist in Péry seit April 1915 gemeldet.

23. Berner Josefa Franziska, deutsche (Oe.) Reichsangehörige, geb. am 25. August 1881 in Altenmarkt, Land Salzburg, wohnhaft in Beatenberg, der die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1. Juli 1928 ununterbrochen in der Schweiz auf und ist in Beatenberg seit März 1932 gemeldet.

24. Müller Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. Juli 1903 in Pasing b. München, Dr. med., Frauenarzt, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1917—1918 in Weesen, von 1919—1924, 1928—1930 und 1934 bis heute in Bern aufgehalten.

Strafnachlassgesuche.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Justizkommission, in Abänderung des ursprünglichen Antrages des Regierungsrates, beschlossen, im Fall 8 (Liechi

Christian) die 4 Monate Korrekthaus auf 2 Monate zu reduzieren, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft. Der Regierungsrat stimmt dieser Abänderung zu, so dass Uebereinstimmung besteht.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Eingereicht wird folgende

Interpellation:

Mit Beschluss vom 8. März 1939 (Nr. 1015) entzieht der Regierungsrat verschiedenen Gemeinden für das laufende Jahr die Arbeitsbeschaffungsbeiträge für Tiefbauarbeiten, mit der Begründung, dass keine erhebliche Arbeitslosigkeit, im Sinne von Art. 1, Abs. 2, lit. b, der kantonalen Verordnung vom 11. November 1938 nachgewiesen werden könne.

Im weiteren ist der Gemeinde Spiez die Mitteilung zugegangen, dass Wohnbauten keine Subventionen erhalten, da kein Wohnungsmangel bestehe.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat die Lösung der Arbeitsbeschaffung in den in Frage kommenden Gemeinden vor? Sollen diese für ihre vorbildlichen Bestrebungen, Arbeit zu beschaffen, statt den Arbeiter stempeln zu lassen, bestraft werden?

2. Auf was für Angaben stützt der Regierungsrat seinen Beschluss, an Wohnbauten keine Beiträge auszurichten?

3. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Gemeindebehörden von Spiez in Verbindung zu treten und die Unhaltbarkeit dieser Beschlüsse nachzuprüfen?

Bern, den 8. Mai 1939.

Ryter
und 31 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Verlagungsfrage.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Wahlen.

Präsident. Das Bureau schlägt Ihnen vor, zur Beschleunigung der Ermittlung der Wahlergebnisse als provisorischen Stimmenzähler Herrn Wyss zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Aebersold. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion vertritt folgenden Standpunkt:

1. Die Vorschläge aus den Fraktionen erfolgen nach dem Grundsatz eines 3-jährigen Turnus.

2. Ein solcher richtet sich nach der Stärke der grösseren Gruppen.

3. Demnach sind, solange keine wesentliche Verschiebung in der jetzigen Gruppenzusammensetzung erfolgt, im Präsidium, d. h. als Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten, immer vertreten:

- a) die Bauern- und Bürgerpartei;
- b) die sozialdemokratische Partei;
- c) im Wechsel die freisinnige Partei und die Jungbauern.

4. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion wird daher in 2 Jahren die Kandidatur der Jungbauern, deren Anspruch sie anerkennt, unterstützen.

Bigler. Im Namen unserer Fraktion möchte ich zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten folgende Erklärung abgeben: Mit einer Fraktionsstärke von ehemals 17 und heute 22 Mann ist unsere Bewegung seit Jahren im Grossen Rat vertreten. Wir glauben deshalb den Anspruch auf den Sitz des zweiten Vizepräsidenten mit Recht geltend machen zu dürfen. Aus diesem Grunde hatten wir den übrigen Fraktionen bereits vor Jahresfrist die Geltendmachung unserer Ansprüche mitgeteilt. Keine Fraktion hat uns daraufhin eine Ablehnung bekanntgegeben. Wir durften deshalb annehmen, dass ein Vorschlag von unserer Seite die Unterstützung der andern Fraktionen finden werde. Leider mussten wir erfahren, dass die grossen Fraktionen gestern zum Teil anders beschlossen haben und dass wir auf ihre Unterstützung nicht rechnen dürfen. Sie haben sich mit ihrem Beschluss über einen berechtigten Anspruch hinweggesetzt und uns damit ein Unrecht zugefügt, das sich früher oder später rächen muss. Unter diesen Umständen verzichtet unsere Fraktion auf die Aufstellung eines Vorschlages. Sie wird den gestellten und berechtigten Anspruch aber weiterhin aufrechterhalten und erwartet, dass das an ihr begangene Unrecht bei nächster Gelegenheit gutgemacht wird.

Steinmann. Ich möchte namens unserer Fraktion nur bekanntgeben, welchen Standpunkt wir einnehmen. Wir haben schon vor einem Jahr bei Beratung dieser Angelegenheit den Standpunkt vertreten, dass die Bestellung des Präsidiums und des Bureaus des Grossen Rates nicht zu irgendwelchen parteipolitischen Demonstrationen benützt werden sollte. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass bei Bestellung des Bureaus ein regelmässiger Turnus unter allen Fraktionen einzutreten hat, die berechtigterweise den Anspruch erheben dürfen, in den Turnus eingereiht zu werden. Wir betrachten diesen Turnus daher als anwendbar zwischen den grossen und kleineren Fraktionen, in dem Sinne, dass nach ihrer Stärke Bauernpartei, Sozialdemokraten, Freisinnige und Jungbauern in jährlichem Turnus sich folgen sollen, dass ab und zu, wie das bisher geschehen ist, auch die katholisch-konservative Fraktion in den Turnus hineinzukomponieren wäre. Wir bedauern, dass heute eine andere Meinung zum Ausdruck gekommen ist und halten an unserer Auffassung fest.

v. Steiger. Nachdem Fraktionserklärungen abgegeben werden, sehe ich mich veranlasst, unser-

seits folgendes zu erklären: Es ist letztes Jahr versucht worden, einen gewissen Turnus einzuführen; eine Einigung ist nicht zustandegekommen. Es ist ein Irrtum, wenn die Fraktion der Jungbauern hier erklärt, sie habe aus der Haltung der Fraktionen schliessen dürfen, dass ihr ein Anspruch auf den Sitz des zweiten Vizepräsidenten für dieses Jahr zugesichert worden sei. Soviel wir die Sache überblicken können, ist von keiner Seite eine solche Haltung eingenommen worden, dass sie das als sicher hätte annehmen dürfen; jedenfalls von unserer Seite nicht.

Dieses Jahr ist auf Veranlassung der sozialdemokratischen Fraktion in einer Präsidentenkonferenz versucht worden, wieder einen gewissen Turnus in einem Fünferabkommen festzulegen; die Bemühungen sind gescheitert, weil die verschiedenen Fraktionen nicht gleichlautende Auffassungen hatten, wie das nun aus den verschiedenen Erklärungen hervorgegangen ist.

Gestützt darauf ist unsere Fraktion folgender Ansicht: Ein Abkommen über die Einführung eines Turnus im Präsidium ist nicht zustandegekommen; infolgedessen hat jede Fraktion ihre Freiheit zurückgenommen. Es entspricht aber einem Gebot der Gerechtigkeit, dass die beiden zurzeit grössten Fraktionen in Anbetracht ihrer zahlenmässigen Stärke jederzeit im Präsidium vertreten sind. Wir werden deshalb, gleich wie dieses Jahr von der sozialdemokratischen Fraktion der zweite Vizepräsident gestellt wird, im Mai 1940 einen Kandidaten aus unserer Fraktion für den Posten des zweiten Vizepräsidenten aufstellen, und erwarten, dass dieser Anspruch anerkannt werde. Weitere Abmachungen sind nicht getroffen worden; es hat jede Fraktion ihre Freiheit. Ich möchte in aller Deutlichkeit feststellen: Wir betrachten es als ein Gebot der Gerechtigkeit, obwohl es nicht ganz der bisherigen Uebung entspricht, dass die beiden grössten Fraktionen immer im Präsidium vertreten sein sollen und dass diesmal die sozialdemokratische Fraktion an die Reihe kommen soll und nächstes Jahr wir, und wir vertreten die Auffassung, dass für die katholisch-konservative Fraktion bei Zeit und Gelegenheit und einem geeigneten Kandidaten die Möglichkeit geschaffen werde, ohne Turnus diese Fraktion gelegentlich einzuschieben. Da sie an einem solchen Turnus nicht teilgenommen hat, hat sie dafür nach alter Uebung eine ständige Vertretung in der Staatswirtschaftskommission und eine angemessene Berücksichtigung bei den Oberriechterwahlen erhalten.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 161 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat v. Steiger . . mit 127 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 159 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat Meier (Biel) . . mit 125 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat Bratschi (Robert) mit 105 Stimmen.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 147 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 141, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat	Biedermann	mit	93	Stimmen.
»	»	Blumenstein	»	113 »
»	»	Gasser		
		(Schwarzenburg)	»	106 »
»	»	Zimmermann		
		(Oberburg)	. . »	80 »

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 143 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 16 leer und ungültig, gültige Stimmen 123, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Dürrenmatt mit 91 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Grimm mit 106 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Vuille und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an die durch die Krise in der Uhrenindustrie schwer belasteten Gemeinden.

(Siehe Seite 69 hievor.)

M. Vuille. Je tiens tout d'abord à déclarer qu'en déposant cette interpellation, je n'ai pas voulu un seul instant critiquer les mesures prises jusqu'à présent en vue d'aider les communes horlogères dont les finances ont été mises en péril par de longues années de chômage. Mais, en ma qualité de maire de l'une d'elles, j'estime de mon devoir

d'appeler l'attention du Grand Conseil et particulièrement celle du gouvernement sur la situation extrêmement pénible de ces communes.

Jusqu'ici l'Etat, il convient de le reconnaître, est venu en aide aux communes obérées en leur fournissant les fonds nécessaires pour leur permettre de faire face aux charges écrasantes du chômage; lorsque les établissements bancaires ont refusé de consentir des prêts, la Caisse bernoise de crédit est intervenue et son concours a certes été efficace. Continuera-t-elle son action de secours dans l'avenir? Il faut l'espérer. Quoi qu'il en soit, il faut considérer que les fonds mis par elle à la disposition des communes ne sont pas des legs; ces avances constituent au contraire pour les finances communales de nouvelles charges, de nouvelles dettes. Et ces dettes, s'accumulant d'année en année de façon effrayante, sont hors de proportion avec la capacité financière des communes, à tel point que si cet endettement devait continuer, ce serait bientôt, j'y insiste, l'insolvabilité pour nombre de communes jurassiennes. Le problème est posé, il est urgent de lui trouver une solution.

Permettez-moi, pour illustrer mieux ce qui précède, de vous broser en quelques traits la situation d'une commune que je connais fort bien puisque j'ai l'honneur d'en être le maire: Tramelan-Dessus.

Cette commune, peuplée de 3584 habitants selon le dernier recensement fédéral, comptait au début de 1939 590 chômeurs et, le 25 avril encore 500, sur une population à peine supérieure à 3500 âmes. Vous voyez la proportion... Voyons ce qu'il en est de sa situation financière:

A fin 1930, Tramelan-Dessus avait pour fr. 1 327 000 de dettes et à fin 1938 pour fr. 2 667 000! Autrement dit, en l'espace de 8 ans, sa dette s'est accrue de 1,3 million, elle a plus que doublé; cet endettement progressif énorme est dû pour la plus grande part sinon en totalité aux charges résultant du chômage. Cette année il nous faudra encore faire appel à la Caisse bernoise de crédit pour un nouveau prêt de fr. 110 000. Et il en va ainsi chaque année, il n'y a plus moyen de tenir dans ces conditions, il faut absolument remédier à cet état de choses.

En ce qui concerne les ressources, le budget communal de 1939 prévoit fr. 344 000 de recettes en chiffre rond. Or, le service de la dette exige déjà pour les intérêts et amortissements fr. 177 000. Si l'on ajoute fr. 30 000 pour les charges d'assistance, qui augmentent bon an mal par suite du chômage, on arrive déjà, rien que pour ces deux postes, au chiffre de fr. 207 000, sur fr. 344 000 de recettes présumées! Il ne reste donc plus que fr. 137 000 pour faire face à toutes les autres tâches. La situation, vous le voyez, est intenable. Et ce que je viens de dire pour Tramelan-Dessus vaut également, à peu de différence près, pour toutes les communes horlogères du Jura.

Des mesures s'imposent donc d'urgence. Parmi les remèdes à envisager, la première chose à faire, selon moi, serait d'établir une répartition des charges du chômage. A ce propos, permettez-moi de vous rapporter l'opinion d'une personne très au courant de ces questions. M. le maire de Moutier qui, lors d'une conférence réunie à Berne le 26 janvier dernier, déclarait ceci: «Les communes du Jura ber-

nois sont très obérées par leurs dépenses pour la lutte contre le chômage, elles ne sont plus en mesure de payer les intérêts de leurs emprunts et encore moins de les amortir. Si cet état de choses devait se prolonger, il faudrait s'attendre d'ici peu de temps à voir nombre de ces communes proclamer leur insolvabilité.»

La même opinion a été exprimée par un de nos collègues au Grand Conseil, également maire d'une de ces communes; elle a été publiée dans le bulletin de l'Association pour la défense des intérêts du Jura et je puis dire qu'elle est partagée par tous ceux qui ont la charge d'administrer ces communes.

Aussi attend-on dans le Jura avec le plus grand intérêt la réponse du gouvernement et on est impatient d'apprendre quelles mesures il envisage de prendre pour remédier au mal. J'espère que cette réponse sera de nature à nous donner satisfaction.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil exécutif. M. Vuille demande quelles mesures le gouvernement entend prendre pour venir en aide aux communes ayant de lourdes charges à supporter par suite de la crise qui sévit dans notre pays depuis quelque temps.

Ce n'est certes par la première fois qu'une telle demande nous est adressée. La question a été évoquée encore à la dernière session du Grand Conseil et mon collègue M. Guggisberg a eu alors à répondre à plusieurs interpellations traitant à peu près le même objet, de sorte que je pourrais simplement me référer à ce que nous avons dit en cette occasion. Il s'agit de doléances qui reviennent périodiquement, peut-être parce que l'on est porté à oublier ce que l'Etat a déjà fait en faveur des communes et parce qu'on voudrait qu'il fit davantage encore.

Il est malheureusement exact que les communes s'endettent, les unes, reconnaissons-le, par suite des circonstances, d'autres par leur faute... Certaines, en effet, étaient déjà fortement endettées avant la crise et depuis lors leur situation n'a fait qu'empirer; d'autres se sont trouvées obérées en raison des dépenses de chômage qui étaient au-dessus de leurs forces. L'Etat, chargé de la surveillance des communes, a été en quelque sorte à leur chevet comme un médecin auprès de ses patients. Hélas, les conseils d'économie et de sage administration qui leur ont été prodigués n'ont pas toujours été suivis; dans plus d'une commune, on a préféré écouter des personnages plus soucieux de leur popularité que des véritables intérêts communaux et d'une bonne gestion. A ces communes malades, l'Etat a administré toute une gamme de remèdes plus ou moins efficaces selon la nature et la profondeur du mal, depuis le bienveillant conseil jusqu'au moyen héroïque de la mise sous tutelle, en passant par l'aide financière, qui ne soulage que momentanément.

Une des premières mesures adoptées par nous pour aider les communes obérées consista à les autoriser à réduire ou même à suspendre pour un certain temps le service d'amortissement de leur dette, lorsque les créanciers y consentaient. Mais ce remède ne peut forcément avoir qu'un caractère temporaire; il revient à rejeter sur les générations futures l'acquittement de dettes qui devrait

normalement se faire avec les recettes courantes. Certaines communes, abandonnées à elles-mêmes, n'auraient pas pu faire face aux dépenses supplémentaires que leur imposait la crise économique sans une aide effective de l'Etat. Bien que celui-ci n'ait nullement l'obligation de les secourir, il a néanmoins entrepris en leur faveur diverses actions d'assistance que je vais rappeler brièvement dans l'ordre chronologique.

Le 14 septembre 1932, sur la proposition de la Direction des affaires communales — j'y insiste tout particulièrement car lors de la dernière session, on a prétendu ici que cette direction ne montrait pas assez de sollicitude envers les communes obérées, alors qu'en réalité c'est sur son initiative qu'ont été prises toutes les mesures en leur faveur — le Grand Conseil a autorisé le Conseil-exécutif à garantir au nom de l'Etat jusqu'à concurrence de 1 million, les créances de la Banque cantonale à l'égard des communes qui ne pouvaient obtenir d'autres établissements financiers les crédits indispensables pour lutter contre le chômage. Cette première action de secours a été bien vite épuisée par les prêts consentis à 7 communes jurassiennes; il était impossible de la développer davantage et force était d'envisager d'autres mesures.

Sur la base des travaux préparatoires effectués par les Directions des finances et des affaires communales, le Conseil-exécutif a effectivement créé la Caisse bernoise de crédit prévue par la loi du 19 octobre 1924, mais dont la fondation n'avait pas été nécessaire à cette époque, grâce à l'amélioration survenue dans la situation économique. Destinée à fournir à l'Etat et aux communes les fonds exigés par la lutte contre le chômage, sous forme de prêts consentis à un taux d'intérêt aussi bas que possible, la Caisse bernoise de crédit a inauguré ses opérations en février 1933 et actuellement encore, elle les continue, rendant ainsi d'immenses services aux communes. Notez qu'elle-même a dû se procurer les premiers fonds auprès du seul établissement qui voulait bien lui prêter: la Banque cantonale.

Ayant appris que la Confédération avait prêté de l'argent à bon marché au canton de Neuchâtel pour ses frais d'assistance-chômage, nous nous sommes dit: «Nous autres Bernois, avec nos communes qui sont dans la même situation que les communes industrielles neuchâteloises, nous pourrions également faire appel à la Confédération.» Et le Conseil-exécutif a sollicité du Conseil fédéral un prêt en vue de faire face aux dépenses extraordinaires imposées par le chômage. Mais notre requête n'a pas reçu l'accueil que nous escomptions: au lieu des 8 millions que nous demandions, la Confédération, par décision du Conseil fédéral du 25 juillet 1933, nous a accordé seulement 3 millions, au taux de 2 %, remboursables, d'ailleurs, dans l'année. Ces fonds ont été mis à la disposition de la Caisse bernoise de crédit, laquelle, dès lors, a pu consentir aux communes obérées, pour faire face à leurs lourdes charges de chômage, des prêts au taux réduit de 2,5 %. Elle n'a pas fait appel à ces 3 millions d'un seul coup, elle les a utilisés au fur et à mesure des besoins.

A fin 1933, il nous restait sur lesdits 3 millions un solde disponible de fr. 500 000 que nous croyions pouvoir employer et nous en avons demandé

le versement à la Confédération. Savez-vous quelle fut la réponse? On nous a dit: «Non seulement nous ne sommes plus d'accord de vous verser le solde qui vous reviendrait, mais vous allez nous rembourser immédiatement les 2,5 millions qu'on vous a déjà prêtés. Et si vous ne vous exécutez pas dans tel délai, nous compenserons ces 2,5 millions que vous nous devez avec les subventions qui pourraient être allouées au canton de Berne.» Il fallait s'exécuter. Mais où prendre les fonds? A la Banque cantonale.

Jusqu'à fin 1938, la Caisse bernoise de crédit avait accordé des prêts à 120 communes pour un total d'environ fr. 6 350 000 moyennant un taux d'intérêt variant de 3,5 à 3,75 %. Depuis le début de ces opérations, soit février 1933, le rapport de gestion de la Direction des affaires communales ne fournit plus de renseignements sur l'activité de la Caisse. Pourquoi? Parce qu'elle-même établit un rapport de gestion, qui vous est soumis chaque année; vous avez pu également trouver certaines données la concernant dans le rapport de gestion de la Direction des finances.

Vers la fin de 1933, nous avons malheureusement dû constater que les mesures prises jusqu'à pour permettre aux communes de faire face aux charges que leur imposait le chômage ne suffisaient pas. En effet, non seulement les communes avaient de lourdes dépenses supplémentaires en raison de la crise économique et de l'assistance-chômage, mais, d'autre part, leurs recettes ordinaires, leurs rentrées fiscales, le rendement de leurs forêts et autres biens, avaient considérablement baissé. Et même, pour certaines d'entre elles, les recettes ordinaires ne suffisaient plus à solder les dépenses ordinaires d'administration telles que traitements de l'instituteur, du caissier ou du secrétaire communal, etc. C'est ce que nous avons eu l'honneur d'exposer dans un rapport au Grand Conseil en date du 20 octobre 1933; ensuite de quoi, cette autorité, par arrêté du 22 novembre de la même année, a autorisé le Conseil-exécutif à garantir à la Banque cantonale, jusqu'à concurrence d'un nouveau million, les emprunts contractés par les communes, non plus seulement pour s'acquitter des charges du chômage, mais pour couvrir l'excédent de leurs dépenses ordinaires, lorsqu'à cet effet elles ne pouvaient plus obtenir de prêts ailleurs qu'à la Banque cantonale. Cette action de secours n'est pas encore épuisée et nous espérons que nous ne serons pas forcés d'y recourir à fond.

Chaque année, le rapport de gestion de la Direction des affaires communales vous indique l'état de cette garantie assumée par le gouvernement en faveur des communes obérées.

Le gouvernement se rendait fort bien compte que les actions dont je viens de parler, sous forme de prêts avec garantie de l'Etat, ou de suspension du service d'amortissement ne faisaient que grossir et accumuler les dettes des communes. Aussi, par une circulaire du 19 janvier 1934, a-t-il pressé les autorités communales de porter leur vigilante attention sur la compression des dépenses qui ne seraient pas absolument indispensables; il leur a donné un sérieux avertissement, inspiré, disait-il, par la grande inquiétude dont le remplissait l'accroissement des dettes de nos communes.

D'autre part, les subventions, ordinaires et extraordinaires, allouées par la Confédération et par le canton, ont incité plusieurs communes à entreprendre de grands travaux, soi-disant pour combattre le chômage, et les autorités communales ont parfois omis de vouer à ces questions toute l'attention requise, elles ont négligé la couverture des dépenses correspondant à la quote-part qui restait à leur charge. Le Conseil-exécutif n'a pas manqué de les rendre attentives aux risques qu'elles encouraient en contractant des emprunts dont elles ne pourraient assurer le service d'amortissement et, dans une nouvelle circulaire, datée du 14 février 1936, il leur a recommandé de ne plus entreprendre de travaux non indispensables dont les frais excéderaient les sommes qu'il faudrait autrement payer sous forme d'allocations de chômage. Ces sages conseils n'ont pourtant pas eu raison de la maladie des subventions qui a gagné nos communes. Plus d'une fois, elles ont décidé l'exécution de travaux inutiles et improductifs et elles se sont mises ainsi dans l'impossibilité d'assurer le service d'amortissement de leurs emprunts.

Quoi qu'il en fût, il fallait songer à leur venir en aide afin de leur permettre de réduire leurs dettes ou tout au moins de solder leurs dépenses ordinaires d'administration. La loi sur l'assistance publique et un décret dont vous êtes saisis prévoient, il est vrai, qu'à l'effet de pouvoir allouer des subsides extraordinaires aux communes grevées de charges d'assistance extraordinaires, disproportionnées à celles d'autres communes, il sera inscrit chaque année au budget de l'Etat une somme de fr. 200 000; une partie de cette somme est destinée à venir en aide aux communes en faveur desquelles des circonstances exceptionnelles exigent des secours spéciaux. Une autre loi, celle qui concerne le traitement des instituteurs, prévoit, elle aussi, une aide spéciale aux communes lourdement grevées et l'on trouverait certainement dans notre arsenal législatif encore d'autres dispositions tenant compte de la situation particulière de nos communes obérées. Mais même en recourant à toutes ces mesures, on ne parviendrait pourtant pas au but que l'on s'est proposé: réduire l'endettement des communes.

C'est alors que, par la loi du 30 juin 1935 concernant les mesures en vue du rétablissement de l'équilibre financier de l'Etat, a été institué l'impôt cantonal de crise, sur le produit duquel 20 % — mais au maximum fr. 600 000 — devaient être versés à la Caisse bernoise de crédit, afin de soutenir les communes fortement endettées. Ainsi fut créé le fonds d'aide aux communes obérées, géré par la Caisse bernoise de crédit dont le rapport de gestion vous est soumis chaque année, ce qui vous a permis de vous rendre compte de l'emploi fait de ce fonds jusqu'à présent. Je me bornerai donc à rappeler que 70 à 80 communes bernoises bénéficient chaque année de ce fonds, par le moyen duquel leur est distribué annuellement, à fonds perdus, une somme globale de l'ordre de fr. 400 000. Depuis sa constitution et jusqu'à fin 1938 il a été prélevé sur ce fonds un montant total de plus d'un million, qui a été affecté à alléger le service d'intérêts et d'amortissement des communes obérées. C'est là, à notre avis, la mesure la plus rationnelle; elle joue en quelque sorte comme un fonds de

compensation alimenté, en effet, par des contributions provenant de toutes les communes du canton, puisque ces ressources sont constituées par une partie du produit de l'impôt cantonal de crise et sont réparties aux communes obérées qui se montrent dignes d'une aide de la part de l'Etat.

A ce propos, je ne vous cacherais pas que j'ai été péniblement surpris de la décision que le Grand Conseil a prise à sa dernière session en décrétant que pour 1939 on ne percevrait pas les fr. 600 000 devant revenir audit fonds en vertu de la loi de 1935. Mais j'espère bien que si, le 4 juin prochain, la loi sur le renouvellement de l'impôt cantonal de crise est adoptée, de même que les projets fédéraux soumis à la votation populaire, cette erreur de la précédente session sera réparée et que de nouveau, le fonds d'aide aux communes obérées sera alimenté comme il se doit, car les besoins des communes vont toujours croissant, leur situation devient toujours plus difficile et il est vraiment incompréhensible qu'on ait cru devoir suspendre, ne fût-ce que pour une année, l'alimentation de ce fonds créé spécialement pour elles.

Telles sont les mesures prises jusqu'à présent pour soulager nos malheureuses communes endettées.

Ceci dit, que va-t-on faire pour l'avenir?

Peut-on empêcher les communes de faire des dettes? Ces dettes sont en grande partie dues aux charges du chômage; or, vous êtes obligés d'entretenir vos chômeurs. Elles sont provoquées aussi par les frais de l'assistance publique; on est obligé de faire face à ces charges d'assistance, de sorte qu'il semble presque impossible d'enrayer cet endettement. Alors, il faut freiner, comme on dit, il faut que les communes veillent à ne pas engager de dépenses inutiles. Voilà une première mesure à envisager pour l'avenir. Mais je tombe d'accord avec M. Vuille qu'un moyen de soulager efficacement nos communes industrielles mal en point consisterait à reviser la législation fédérale et cantonale relative au chômage. Si je suis bien informé, la Direction de l'intérieur a déjà convoqué une conférence de personnalités qualifiées, d'administrateurs communaux, pour leur exposer la question et elle étudie actuellement ce problème d'une revision de notre législation cantonale sur le chômage.

Une autre mesure à envisager serait, je le répète, de reprendre l'alimentation du fonds de secours aux communes obérées dans lequel il faudra évidemment puiser ces prochaines années. Il faudra surtout observer désormais une sage économie dans l'administration. C'est par le retour à une gestion plus saine et plus simple que l'on arrêtera l'endettement et qu'on pourra réaliser peu à peu le désendettement. Si ces principes sont fidèlement observés, alors nous pourrions envisager l'avenir avec plus de confiance. Quoi qu'il en soit, nous pouvons dire que jusqu'à présent aucune de nos communes bernoises n'a été acculée à l'insolvabilité. Toutes, même les plus obérées, ont pu trouver l'argent qui leur était nécessaire, grâce au concours de l'Etat et je pense que vous serez d'accord avec moi pour reconnaître qu'aucun autre canton n'a fait pour ses communes autant que le canton de Berne.

Voilà, messieurs les députés, ce que je puis dire en réponse à l'interpellation de M. Vuille.

M. Vuille. Je prends bonne note de la réponse de M. le directeur des affaires communales et je l'en remercie. Je prends acte également de son assurance que l'action en faveur des communes sera poursuivie. Je prends acte enfin du fait qu'il reconnaît que de nouvelles mesures s'imposent et dans ces conditions, je puis me déclarer partiellement satisfait.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.

(Siehe Seite 126 hievor.)

Schwarz. Die Sache, die durch meine Motion zur Beratung gebracht werden soll, ist wohl eine der wichtigsten Angelegenheiten eines Volkes. Es handelt sich um die Volksgesundheit, und diese ist eine der Grundlagen des gesamten Volkslebens. Die Medizin ist nach dem Ausspruch des alten griechischen Arztes Hippokrates die vornehmste aller Wissenschaften. Es ist wohl neben der Betätigung der Religion kaum etwas so wichtig wie die Arbeit für die Volksgesundheit und an der Volksgesundheit. Es ist aber heute auf diesem Gebiet so, wie vielleicht auf keinem andern Gebiet, dass eine Trennung stattgefunden hat zwischen offizieller Medizin und Volksempfinden. Man hat hier im Rat schon öfters erklärt, es bestehe zwischen der Schule, zwischen Lehrerschaft und Volk ein Zwiespalt, Lehrerschaft und Volk verstehen einander nicht mehr. Ich glaube aber, es sei auf dem Gebiet der Medizin — mindestens im Kanton Zürich, aber vielleicht auch im Kanton Bern — ähnlich; es könnte auch da gesagt werden, dass eine Kluft besteht zwischen Schulmedizin einerseits und der Auffassung des Volkes in medizinischen Fragen andererseits.

Damit habe ich auf Vorgänge in Zürich angespielt, die auch Ausgangspunkt meiner Motion wurden, weil die Entscheidung, die im Kanton Zürich gefallen ist anlässlich der Abstimmung über die Chiropraktik-Initiative — und zwar sowohl die Entscheidung selbst, wie die Vorgänge, die zu ihr geführt haben — derart war, dass man davon nur mit Beunruhigung Kenntnis nehmen konnte. Die Diskussion in Zürich gehörte zum Unerfreulichsten, was man an politischen Diskussionen in den letzten Jahren erlebt hat. Diese Diskussion hat sowohl der Schulmedizin, wie dem gesamten Gebiet der Gesundheitspflege ungeheuer geschadet. Weiter ist es so, dass das Ergebnis derart ist, dass nachträglich nicht einmal die Anhänger der Initiative befriedigt sind.

Aber nun ist zu sagen, dass in Bern ähnliche Dinge vorbereitet werden. Das ist es, was mich zur Einreichung der Motion veranlasst hat; ich sagte mir, auch auf diesem Gebiet sei es besser, man beuge vor, als dass man den Zufallsentscheid über eine Initiative hinnehmen müsse.

Die Aufgabe, die sich uns hier stellt, ist eine grosse, schöne und schwere Aufgabe: Wir müssen suchen, das Volk dazu zu bringen, dass es für die

Volksgesundheit besorgt ist, dass es sich also nicht bloss für die Krankheitserscheinungen interessiert; wir müssen dafür sorgen, dass die Kluft, die zwischen Diagnostik und Therapie entstanden ist, geschlossen wird. Bismarck hat sich einmal über die Entstehung dieser Kluft sehr richtig ausgesprochen: Einen Professor brauche es, um einem zu sagen, was einem fehle, aber kurieren könne unter Umständen einem ein Schafhirt besser. Er hat damit dem Gedanken Ausdruck gegeben, der einen manchmal ankommt: Beschreibung und Feststellung der Krankheit ist für die Wissenschaft zur Hauptsache geworden, während die eigentliche Lehre von der Heilung, die Therapie vernachlässigt worden ist. Alle Aerzte von Rang und Namen beklagen das; ich erinnere an ein paar Namen: Professor Lieck, «Der Arzt und seine Sendung», der Grundsätze aufgestellt hat, die an sich sehr schön und gross sind, die man aber noch nirgends durchgeführt hat. Ich erinnere ferner an eine Arbeit von Professor Schleich, wo er sagt, wie schwer der Arzt es habe, neue Gedanken aufzubringen, ich erinnere ferner an Dr. Sihle, Dubois, Dr. Hartz und nicht zuletzt an Dr. Bircher-Benner, die alle auf diesem Gebiet arbeiteten und alle schwer zu kämpfen hatten. Professor Schleich sagt, um in der Medizin etwas gutes durchzubringen, brauche es 20 Jahre; wenn es weniger gut sei, 10 Jahre; wenn es nicht gut sei, werde es von der grossen Masse sofort angenommen. Das sei das Kriterium für das Gute auf dem Gebiete der Medizin. Man sollte es aber umkehren können, man sollte darnach trachten und auch erreichen, dass das Gute sofort als gut anerkannt und nachher auch verwirklicht werden könnte. Was aber heute üblich ist, entspricht eben dem Wort von Hyppokrates, frech sei der Nichtskönner; er setzt sich sofort durch, gerade in den Grenzgebieten der Medizin.

Wir müssen vor allem für eines sorgen: dass die Leute in den Grenzgebieten, die unter Umständen frech auftreten, mit grossen Behauptungen kommen, sofort geprüft werden können. Damit verhilft man der seriösen Medizin zu ihrem Recht. Die grosse Gefährlichkeit all der Leute, die auf diesen Grenzgebieten arbeiten, liegt darin, dass sie die Arbeit der wissenschaftlichen Medizin erschweren und gefährden; sie bewirken, dass die wissenschaftliche Medizin in Verruf kommt, indem sie einfach sagen: Das ist ein Studierter; infolgedessen muss er ja gegen uns sein.

Dem muss man vorbeugen können, aber das sollte man heute beginnen, weil wir bei einer Revision, die heute vorbereitet wird, die Sache in der Hand behalten können und nicht von aussen her, durch Initiativen, in Entscheidungen hineingedrängt werden, von denen wir sagen müssen: Sie gefallen uns nicht! Es kann zum Beispiel sehr leicht ein Gerichtsfall, der Aufregung verursacht, zur Folge haben, dass irgend eine Initiative lanciert und auch mit grossen Geldmitteln durchgedrückt wird, dass dadurch Entscheidungen provoziert werden, die sogar den Betreffenden gar nicht mehr recht gefallen. Deswegen sollten wir die Sache in die Hand nehmen, damit wir wohlüberlegte Entscheidungen treffen können.

Ich will mich nicht allzuweit auf die Frage einlassen, was alles in das Gesetz hineinkommen sollte; das steht ja heute nicht zur Diskussion.

Ich möchte nur noch zeigen, wie das alte Gesetz beschaffen ist. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1865, das vorletzte Gesetz stammte aus dem Jahre 1765, nebenbei gesagt, diese Gesetze scheinen eine starke Widerstandskraft zu besitzen. Goethe sagt zwar, das Alter habe eine heiligende Kraft; dieser Satz scheint aber beim Obergericht nicht eingeschlagen zu haben, denn es hat in einer Urteilsbegründung vom 12. April behauptet, das Gesetz sei «ein Museumsstück», wobei besonders auch die «unpräzise Ausdrucksweise» gerügt wurde. Es ist schon so, dass man bei einzelnen Artikeln in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, und zwar bei nicht unwichtigen Artikeln, so zum Beispiel bei demjenigen, der den Rückfall behandelt, welcher Strafverschärfung zur Folge hat. Gerade da muss man sich mit einer angenommenen Ausdeutung zufrieden geben, weil man nämlich nicht weiss, was der Artikel genau sagen will. Dann sind die Verjährungsbestimmungen ganz anders gefasst als das heute üblich ist, es sind andere Strafmaxima angegeben als im Strafgesetzbuch usw.

Ferner wären vor allem die verschiedenen Rechtsgebiete zu ordnen, wie zum Beispiel Inserate für Mittel, von denen die Fabrikanten auf die Frage, ob sie helfen oder nicht, antworten: «Mir jedenfalls haben sie geholfen!» So dürfte es zum Beispiel mit dem Korsett Radiante und all den «Heilgürteln» sein.

Für diese Grenzgebiete, die im Lauf der Jahre an Ausdehnung ungeheuer zugenommen haben — ich nenne nur das eine Wort: Kosmetik —, sind wir heute nicht in der Lage, etwas zu ordnen, es sei denn, es kommen schwierige Fälle vor, wo Tod oder bleibender Nachteil die Folge ist; wir haben auch keine Prüfungsstelle für solche Sachen.

Es ist mir auch aufgefallen, dass im Gesetz über das medizinische Studium als solches nichts gesagt ist. Wenn man der Forderung nach «Horizont-erweiterung», wie sie wohl der berühmteste Schweizerarzt der Gegenwart aufgestellt hat, Platz machen könnte, wäre das sicher gut.

Endlich noch eins: die Bussenpraxis ist durch die seither eingetretene Entwicklung der Geldwertschwankungen vollständig haltlos geworden. Nur ein Beispiel, der Fall eines Herisauer Krauterers, der in den Kanton Bern kam und hier wirkte. Im Jahre 1936 hat er von Anfang Januar bis Anfang September Nachnahmen für insgesamt Fr. 8 147.20 verschickt, und das nur in einem verhältnismässig kleinen Teil des Kantons Bern. Der Mann wurde rückfällig; er hat im Jahr 1938 wieder nachgewiesenermassen Nachnahmen verschickt für Fr. 5666.50; was er im Kanton bei seinem hiesigen Aufenthalt direkt eingenommen hat, weiss man nicht einmal; diese Summe kann vielleicht noch höher sein. Wissen Sie, was man dem Mann für eine Busse aufsalzen konnte, weil er rückfällig geworden war und insgesamt mehr als Fr. 20 000 aus dem Kanton Bern geholt hat? Die höchste Busse, die ausgesprochen werden konnte, war Fr. 355.55. Warum die ungerade Zahl? Weil im Gesetz vorgeschrieben ist, die folgende Busse dürfe jedesmal «um einen Drittel höher» sein als die frühere.

Das ist also auch ein Punkt, wo das Gesetz ungenügend ist; alle Gerichtspersonen wünschen, dass hier etwas besseres käme, damit sie wirksam eingreifen könnten. Sie sollten aber auch da, wo

sie sehen, dass die Leute wirklich zu etwas fähig sind, eine andere Praxis einschlagen können. Den Richtern sind aber die Hände gebunden; daher solche Ausdrücke wie Museumsstück usw.

Die Aufgabe ist furchtbar gross und schwer, aber auch schön. Gross deswegen, weil, wie ich schon sagte, der Wirkungsbereich des Gesetzes erweitert werden müsste. Es wird so sein, dass diese Grenzgebiete irgendwie eingeordnet werden müssen. Ich möchte daran erinnern, dass neben diesem Gesetz eine ganze Reihe Zusatzgesetze erlassen worden sind, wie zum Beispiel für Masseure, Hebammen usw. Dadurch wird die gesetzliche Regelung unübersichtlich. Die Aufgabe ist deswegen schön, weil es sich um etwas vom Edelsten handelt, vom Wichtigsten für das Volk, nämlich um die Volksgesundheit.

Deswegen möchte ich beantragen, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, diese Frage zu prüfen und eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die wir dann nach allen Seiten hin studieren, an deren Vorbereitung sich auch die Leute, die an volksgesundheitlichen Fragen interessiert sind, durch Eingaben beteiligen können, so dass wir da ein Gesetz erhalten, das nach meiner Auffassung in der heutigen Zeit richtunggebend würde auch für andere Kantone. Es war schon oft so, dass der Kanton Bern eine Sache gründlich gemacht hat; dann haben andere Kantone das Geschaffene für ihre Verhältnisse zurechtgestutzt und nachgeahmt. So möchte ich wünschen, dass wir im Kanton Bern ein Gesetz über das Medizinalwesen fertig brächten, das man in der Schweiz als ein fortschrittliches Gesetz anerkennen müsste. Damit könnten wir verhüten, dass von unberufener Seite in voreiliger Weise Initiativen kommen.

Sinn und Zweck der Motion ist also, zu bewirken, dass wir die Sache selbst in der Hand behalten und in aller Ruhe und Sorgfalt ein gutes Gesetz vorbereiten können.

M. Mouttet, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schwarz demande la revision de la loi relative à l'exercice des professions médicales. Je lui répondrai très brièvement, puisque le gouvernement est d'accord d'accepter sa motion pour étude.

S'il avait demandé que les chiropraticiens fussent autorisés à exercer librement leur métier, nous aurions sans doute dû lui répondre négativement car nous y sommes opposés. Cependant, nous ne voulons pas risquer de susciter dans le canton de Berne une lutte comme celle qui s'est déchaînée à ce propos parmi nos confédérés zuricois. Nous ne dénions pas à la chiropratique toute valeur thérapeutique, nous voulons bien admettre que certaines maladies d'origine nerveuse peuvent être traitées par ce moyen. Mais en tout cas il ne devrait être employé qu'à bon escient, par des personnes ayant des connaissances suffisantes pour reconnaître le mal et savoir par quels remèdes le combattre. C'est ainsi qu'un médecin, s'il le juge à propos, peut traiter un malade par la chiropratique, c'est à lui de juger, en homme de science et de conscience, si ce traitement peut ou non soulager un patient. En revanche, nous n'admettons pas qu'un profane sans culture médicale soigne quelqu'un par ce procédé; il risque de lui rendre

un très mauvais service en lui appliquant un traitement qui sera inopérant, voire néfaste. Le chiropraticien ne devrait donc pratiquer son métier — car il s'agit là d'un métier, non d'une science — que sur l'ordre et sous le contrôle d'un médecin.

Les chiropraticiens ne sont d'ailleurs pas les seuls à réclamer le droit d'exercer librement leur profession; il y a encore, pour revendiquer cette liberté, tous ceux qu'on appelle les «para-médecins», les rebouteurs, les «mèges», les «sorciers» si vous voulez... qui traitent au moyen de breuvages divers, de prières, de formules charlatanesques. Tous ceux-là voudraient exercer librement et, de surcroît, sous le couvert d'un diplôme délivré par l'Etat! Sans doute, la guérison ne dépend pas toujours ni exclusivement d'un traitement purement médical; elle peut être favorisée, nous le reconnaissons, par certains auxiliaires, lesquels ont parfois acquis à la longue une expérience plus grande que le médecin lui-même. Mais il faut que chacun de ces auxiliaires se cantonne dans le domaine qui est le sien et ne s'immisce pas dans l'activité d'autrui. C'est quelquefois grâce à une collaboration bien comprise entre le médecin et l'auxiliaire qu'on obtient la guérison et, encore une fois, toutes les activités auxiliaires doivent être dirigées, contrôlées par le médecin, seul à même, par ses connaissances scientifiques, de connaître l'origine et l'évolution d'une maladie ainsi que le traitement et les remèdes à employer.

Notre loi de 1865 sur l'exercice des professions médicales pourrait, j'en conviens, être beaucoup plus souple, tout en déterminant de façon plus précise la tâche incombant à chacun. Mais l'opportunité, la nécessité même de la reviser se font surtout sentir, comme M. Schwarz le relevait à juste raison, sous l'angle des sanctions à prendre à l'égard des contraventions commises par des gens qui exploitent indignement la crédulité des malades et trompent la confiance du public. M. Schwarz a cité un exemple, je ne peux que confirmer ses dires et je pourrais à mon tour vous en citer d'autres encore, mais il est inutile de prolonger outre mesure cette discussion puisque le gouvernement est d'accord avec lui sur le principe même de la revision. Nos tribunaux ont déclaré que la loi de 1865 était mûre pour être reléguée dans un musée historique, cela peut se soutenir. Et, en effet, quelle efficacité peut avoir une amende d'une centaine de francs sur un personnage résolu à exercer illégalement la médecine ou une activité de ce genre qui lui rapporte des milliers de francs? On peut presque dire que ce régime est plutôt pour lui un encouragement à continuer cette exploitation du public.

Nous désirons nous-mêmes la revision réclamée par M. Schwarz. Nous préférons qu'elle se fasse sur sa proposition, avec son concours et celui de ses amis plutôt que par la voie d'une initiative populaire comme ce fut le cas à Zurich. Une initiative populaire risquerait de nous mettre en présence d'un texte établi par des profanes et qui serait absolument inutilisable. C'est sur la base des expériences acquises et à la suite d'une étude méthodique qu'il faut aborder cette revision. Pour mener cette œuvre à chef, nous comptons sur la clairvoyance et le bon sens du peuple bernois. C'est dans ces sentiments et dans cet espoir que

le Conseil-exécutif se déclare d'accord d'accepter la motion pour étude.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Rahmen und Mitunterzeichner betreffend Durchführung einer Frachtzuschussaktion für Strohbeschaffung.

(Siehe Seite 125 hievor.)

Rahmen. Zur Begründung der am 13. März eingereichten Motion habe ich folgendes anzuführen: Bei Begründung seiner Interpellation, am 15. November 1938, hat Herr Ueltschi auf die schmale Existenzbasis des Bergbauern hingewiesen und dargetan, dass der Züchter heute pro Stück mit einem Verlust von Fr. 250—300 rechnen müsse. Er hat auch die Schuldenlast der Bergbauern erwähnt und erklärt, dass er von der Abteilung Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes die Zusicherung erhalten habe, dass diese an eine Strohverbilligungsaktion zwei Drittel beitrage, wenn der Staat den dritten Drittel übernehme. Der Vertreter des Regierungsrates hat damals erklärt, dass der Regierungsrat nicht achtlos an der Notlage vorbeigehen wolle, und hat sich bereit erklärt, die Fracht, die einen Franken überschreite, auf den Staat zu übernehmen. Das Versprechen ist damals wohl gegeben, wie heute aber leider nicht gehalten worden. Wir begreifen, dass die Landwirtschaftsdirektion in einem Winter wie dem letzten mit Arbeit überhäuft war, dass sie mit der vermehrten Belastung nicht fertig werden konnte. Aber das ist kein Grund, um ein gegebenes Versprechen nicht einzulösen. Wir müssen nun unbedingt verlangen, dass dieses Versprechen in die Tat umgesetzt werde. Das zu Punkt 1 unserer Motion.

Punkt 2 verlangt die Ausdehnung dieser Aktion auf das gesamte Voralpengebiet. Die schmale Existenzbasis, die wir bei den Bergbauern antreffen, finden wir auch bei den Bauern im Voralpengebiet, wo ebenfalls Viehzucht und Milchwirtschaft vor allem massgebende Erwerbsfaktoren sind.

Man wird mir sagen, meine Motion laufe der heute geltenden Tendenz entgegen, die auf möglichste Ausdehnung des Getreidebaues gehe, indem man den Getreidebau vor allem im Voralpengebiet einzubürgern versucht. Die von der Bundesversammlung verabschiedete Vorlage über die Ausdehnung des Ackerbaues will diese Tendenz unterstreichen. Ich gebe zu, eine solche Massnahme macht sich recht gut auf dem Bureau der Landwirtschaftsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes oder sonstwo; aber wenn es darum geht, diese Vorlage in die Praxis umzusetzen, so stösst man auf Schwierigkeiten. Die Bodengestaltung im Voralpengebiet ist Ihnen allen bekannt; der Umbruch der grossen steilen Hänge zum Zwecke des Getreidebaues führte dazu, dass man da und dort mit vermehrten Erdrutschungen rechnen musste. Angenehm ist es nicht, wenn man das, was solche

Erdlawinen zu Tal gefördert haben, wieder hinauf befördern muss. Wenn ein Bauer das einmal selbst erfahren oder dabei geholfen hat, so wird er sich überlegen, ob er noch ein zweitesmal am gleichen Hang aufbrechen wird.

Ein zweiter Punkt, der auf den Getreidebau ungünstig einwirkt, ist die Höhenlage. Aecker in der Höhe von 1 000, 1 100 und 1 200 Meter sind für den Getreidebau nicht mehr günstig. Man wird mir sagen, da und dort könne man aber doch noch Sommerweizen pflanzen. Das sind aber Ausnahmen, die man nicht verallgemeinern darf.

Ein dritter Hinderungsgrund sind die klimatischen Verhältnisse. Es ist allgemein bekannt, dass das Voralpengebiet niederschlagsreich ist. Schwere und zahlreiche Niederschläge aber beeinflussen den Getreidebau ungünstig. Man will aber trotzdem den Getreidebau forcieren. Es ist bei uns vorgekommen, dass man im Februar Hafer geerntet hat, wobei man zuerst den Schnee wegschaufeln musste. Das ist ein Beispiel, das zeigt, wie ungünstig die Lage im Voralpengebiet für die Ausdehnung des Getreidebaues ist. Der Bauer muss heute seine Schulden verzinsen, das kann er nicht, wenn der Getreidebau keinen Ertrag abwirft. Der Bauer muss heute nicht mehr den Zehnten entrichten, wie früher, sondern 5,6 und 7 Zehnte.

Das scheint mir zu genügen, um zu beweisen, dass es nicht möglich ist, den Getreidebau im Voralpengebiet noch wesentlich zu forcieren. Die Folge davon ist, dass die Bauern in diesen Gebieten einen grossen Teil des notwendigen Strohs zukaufen müssen, und das zu Preisen, die in der heutigen Zeit niemals den Produktpreisen standhalten können. Wenn man mit einem Strohpreis von Fr. 7.70, Fr. 8.30 oder gar Fr. 9.— rechnen muss, wie das in der letzten Zeit der Fall war, wo man zugeben muss, dass das Preise sind, bei denen der Bauer niemals mehr bestehen kann.

Wie gross sind die Strohmenngen, die hier zugekauft werden müssen? Herr Ueltschi hat für das Oberland mit 5—600 Wagen gerechnet; im Voralpengebiet sind rund 1300 Wagen nötig. Wenn wir dafür den Ueberschuss der Frachten über 1 Fr. hinausübernehmen, so macht das Fr. 50 000—60 000 aus. Man wird mich fragen, woher man das Geld nehmen soll. Da möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Ueltschi in der Budgetberatung den Antrag gestellt hat, man möchte die Spezialbeiträge, die man sonst aus dem Ertrag der Krisenabgabe ausgeschieden hatte, der laufenden Rechnung zuweisen, um der Regierung oder der Landwirtschaftsdirektion freie Hand zu lassen zur Unterstützung solcher Aktionen. Das ist zum Beschluss erhoben worden.

Wie nun solche Aktionen durchführen? Um das sagen zu können, muss man die Hauptbezugszeiten für Stroh feststellen. Für das Oberland ist das die Zeit vor Neujahr; diese Zeit ist vorbei, aber man kann diese Aktion auch rückwirkend durchführen; ich bin überzeugt, dass die Strohändler, die Genossenschaften und die Gemeindeschreibereien gern bereit sind, hier Hand zu bieten. Im Voralpengebiet fällt die Zeit des stärksten Strohankaufs in die Monate Mai bis September, also könnte man die Aktion jetzt durchführen.

Was hat dann zu geschehen, wenn der Bund sich weigert, diese Aktion im Voralpengebiet zu unterstützen? Da möchte ich beantragen, dass der

Staat gleichwohl diese 30 Rappen übernimmt. Ich glaube, das alles sollte genügen, um zu beweisen, dass die Durchführung einer solchen Aktion notwendig ist. Wenn die Entschuldungsaktion, die in erster Linie diesen Gebieten hätte zugutekommen sollen, sabotiert wird, wenn man mit dem Milchpreisabbau diesen Gebieten den Nutz- und Zuchtviehpreis zusammenschlägt, müssen wir an einem Ort helfen, wo man rasch helfen kann. Das wäre eben auf diesem Gebiet, und darum möchte ich bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Zaugg. Ich möchte als Vertreter einer Berggend des Oberemmentals dieser Motion das Wort reden. Ich bin schon letztes Jahr von interessierten Kreisen mehrmals gefragt worden, ob es nicht möglich wäre, diese Frachtzuschüsse auszulösen, wie das in früheren Jahren geschehen sei. Bekanntlich sind wir im Oberemmental ständig darauf angewiesen, Stroh zuzukaufen; wir werden den Ackerbau nie in der Weise ausdehnen können, dass wir das nötige Stroh selbst produzieren können. Ich kann nur sagen, dass auf der Station Signau letztes Jahr annähernd 100 Wagen Stroh ausgeladen worden sind. Wenn wir den Bauern dieses Gebietes zumuten wollten, das Stroh, das sie benötigen, selbst zu produzieren, dann müssten sie ihr Land so intensiv unter den Pflug nehmen, dass die ganze Sache mit grossen Gefahren verbunden wäre. Wer die Verhältnisse im Voralpengebiet mit diesen steilen Hängen und diesen häufigen Niederschlägen auch nur einigermaßen kennt, der muss sagen, dass die Ackerbauaktion wahrscheinlich nicht in dem Masse durchgeführt werden kann, wie die Bundesinstanzen das wünschen. Dazu möchte ich bemerken, dass bisher der Emmentalerbauer sich punkto Ausdehnung des Ackerbaues keine Vorwürfe zu machen brauchte; er hat in den letzten Jahren das Seinige dazu beigetragen. Ich bin überzeugt, dass die meisten Bauern aus unserer Gegend diesen Wünschen ohne eidgenössischen Ackerbauvogt Rechnung tragen werden. Das ist erfreulich, und darum soll man nicht mit Zwangsmassnahmen kommen. Ich möchte ein Beispiel aus dem letzten Jahr anführen. Wir haben diese Woche einen Beitrag für die Neuerstellung der Brambachbrücke bewilligt. Man kann heute noch konstatieren, dass die Folgen des Unwetters, das letztes Jahr über das Röthenbachgebiet niedergegangen ist, nicht beseitigt sind. Dort kenne ich einen Kleinbauern mit 3—4 Kühen, mit etwas Mattland, auf welchem er grast, was nicht angenehm ist an diesen steilen Hängen, und mit ein paar kleinen Aeckern. Diesem Bauer sind letztes Jahr alle Aecker mit sämtlichem Gewächs, Kartoffeln etc. in die Tiefe gerutscht; sie sind noch heute nicht vollständig fixiert. Die Forderung, dass man den Bergbauern entgegenkomme, ist ganz entschieden berechtigt; sie müssen diesen Frachtzuschuss unbedingt haben, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können. Ich möchte den Rat bitten, der Motion Rahmen zuzustimmen.

Stalder. Auch ich möchte die Motion sehr unterstützen. Dazu möchte ich auf einen Punkt hinweisen: Es wird seit langer Zeit immer von Hilfe für die Gebirgsbevölkerung gesprochen. Kommt aber ein Beschluss heraus, der praktisch angewendet werden soll, so müssen wir bei uns oben leider

feststellen, dass wir offenbar nicht zur Gebirgsbevölkerung gehören. Da möchte ich doch gern im Rat einmal feststellen lassen, was unter Gebirgsbevölkerung zu verstehen ist. In unserer Gemeinde liegt der tiefste Punkt auf über 800 und der höchste auf über 2000 m; da sollen wir nicht zur Gebirgsbevölkerung gehören! Das scheint aber, nach der Beantwortung meiner einfachen Anfrage betreffend verbilligtes Heu die offizielle Meinung zu sein.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Frachtzuschüsse für Stroh ist in der letzten Session von Herrn Grossrat Ueltschi aufgeworfen worden. Er verlangte, dass das Stroh, trotz der Preiserhöhung, die eingetreten war, verbilligt an die Viehzüchter abgegeben werde. Dann hat er hier erklärt, Herr Dr. Käppeli, Direktor der Landwirtschaftsabteilung, habe ihm die Beteiligung des Bundes an einer solchen Verbilligungsaktion zugesichert.

Der Import von Stroh geht einheitlich durch die Schweizerische Futtermittelzentrale, und diese Organisation hat bereits eine Hilfe für Strohbezüger unter den Bergbauern in der Weise eingeleitet, dass alle Frachten über Fr. 1.60 von ihr übernommen werden. Damals habe ich Herrn Ueltschi geantwortet, wir seien bereit, wenn der Bundesbeschluss über Strohverbilligung komme, uns an den Kosten zu beteiligen, und zwar zeitlich bis 31. Dezember und örtlich beschränkt auf das Oberland, und zwar auf die Gebiete des Oberlandes, wo keine Mahlprämie bezahlt werde. Die Finanzierung sollte erfolgen aus den Erträgen des Baufonds der Alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen, wobei sich der Regierungsrat gegenüber den Vertretern des Oberlandes verpflichtet hat, diese Beiträge nur für Oberländer Bergbauern zu verwenden.

Das wurde zugesagt, und nichts anderes. Und nun hat seither die Futtermittelgenossenschaft die Frachten für Stroh noch weiter herabgesetzt, indem sie die über Fr. 1.30 gehenden Kosten übernimmt. Damals hat das Departement der Futtermittelgenossenschaft mitgeteilt, man könne aus Ungarn Stroh beziehen franko Schweizergrenze zu Fr. 6.10, so dass es zu Fr. 7.40 im Maximum abgegeben werden könne. Nach Neujahr sanken die Strohpreise nochmals; ein Beschluss des Bundes über Strohverbilligung wurde nicht gefasst; die Abteilung für Landwirtschaft hat uns mitgeteilt, man müsse von dieser Verbilligungsaktion Umgang nehmen; viel wichtiger sei die Heuverbilligung. Die drei Herren, die soeben gesprochen haben, haben verschwiegen, dass heute eine Heuverbilligungsaktion durchgeführt wird. Es liegt ein Beschluss vor, wonach der Bund bis Fr. 3 für Verbilligung des Ankaufspreises und der Fracht übernimmt, wenn sich die Kantone an der Aktion finanziell beteiligen. Diesen Beschluss haben wir zum Gegenstand einer Aktion gemacht und allen Berggemeinden ein Zirkular zugestellt, in welchem mitgeteilt wurde, dass nun die Heu-, und nicht die Strohverbilligung durchgeführt werde. Die Heuverbilligung ist vorgesehen für Berggemeinden von 800 m an aufwärts; für Ausnahmen muss man speziell mit den Subventionsbehörden des Bundes verhandeln.

Nun tritt hinsichtlich der Strohlieferung vielleicht insofern eine Verbesserung ein, als Frankreich, der billigste Strohlieferant der letzten Jahre,

dessen Grenze wegen der Seuche gesperrt war, wieder geöffnet wird. Man wird um Fr. 5.—, 5.50 oder höchstens 5.70 wieder Stroh bekommen können. Als wir uns im Bundeshaus über die Strohverbilligungsaktion erkundigten, wurde uns gesagt, man müsse davon Umgang nehmen, weil die Aktion zur Vermehrung des Getreideanbaues beginne, und zwar nicht nur wegen des Anbaues von Brotgetreide, sondern auch von Futtergetreide. An diesen Mehranbau leiste der Bund Beiträge von Fr. 200 pro Hektar, und in Berggegenden noch mehr. Für Futtergetreide wird jedenfalls der Zuschlag in Höhenlagen von 800 m an aufwärts bis Fr. 50 betragen. Die Behörden, die dieses Gesetz erlassen haben, sind der Meinung, dass die Vermehrung gerade im Voralpengebiet eintreten könne. Natürlich muss das Land für den Ackerbau geeignet sein. Dadurch wird die Versorgung des Landes mit Stroh erleichtert. Wir werden daher den Strohimport bedeutend herabsetzen können.

Nun hat Herr Rahmen selbst gesagt, dass der Bezug im Oberland vorbei ist; vielleicht im Voralpengebiet noch nicht. Jedenfalls würden der Regierung die Mittel zur Finanzierung fehlen. Man muss derartige Sachen bei der Budgetberatung vorbringen und die nötigen Kreditposten einsetzen. Da würde die Subventionierung sich auf über 1900 Wagen erstrecken müssen, denn man könnte nicht nur das Oberland, das Voralpengebiet und das Emmental, sondern müsste auch den Jura berücksichtigen, also den ganzen Kanton, mit Ausnahme des Gebietes, welches zwischen Biel und Thun liegt. Aus dem Oberland ist uns mitgeteilt worden, die Heuverbilligung sei viel wichtiger als die Strohverbilligung. Da wir für die letztere keine Bundessubvention bekommen, verzichten wir auf die Aktion. Ich möchte daher bitten, die Motion Rahmen abzulehnen, in dem Sinn, dass die Regierung, wenn der Bund je wieder eine Aktion für Strohverbilligung einleitet, und für diesen Zweck Geld zur Verfügung stellt, unter der Bedingung, dass auch der Kanton sich beteilige, sich dieser Pflicht nicht entziehen, sondern sich von Fall zu Fall beteiligen wird.

Rahmen. Der Vertreter des Regierungsrates hat soeben erklärt, anlässlich der Behandlung der Interpellation Ueltschi habe er sein Versprechen für den Fall gegeben, dass ein Bundesbeschluss herauskomme. Ich kann nichts anderes tun als verlesen, was im Tagblatt des Grossen Rates steht — wenn es auch nur offiziös, nicht offiziell ist: «Die dritte Frage: Krisenabgabe. Das wäre Sache des Grossen Rates beim Budget, dazu habe ich nicht Stellung zu nehmen. Mein Vorschlag bewegt sich innerhalb des Rahmens, der mir durch die Regierung gezogen ist. Wir sind bereit, die Strohverbilligung in der Weise zu unterstützen, dass wir Frachtbeiträge gewähren. Nun haben Sie gehört, dass die Fracht zuerst Fr. 1.60 betragen hat, seit 1. November noch Fr. 1.30. Ich wäre der Meinung, dass wir noch weitergehen und einfach das, was über Fr. 1 ist, tragen. Nun müssen wir natürlich das Gebiet abgrenzen. Herr Ueltschi hat eine Formel vorgeschlagen. Ich möchte das so präzisieren, dass die Aktion beschränkt werden soll auf das Gebiet des Oberlandes». Ich glaube, das genügt; dass sich der Regierungsrat dabei auf einen eventuellen Bundesbeschluss gestützt hat, kann ich daraus nicht sehen.

Weiter hat der Vertreter des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass die Fracht ermässigt worden sei. Das gebe ich zu, aber ich habe die Auffassung, es gehe nicht darum, ob die Fracht ermässigt worden sei oder nicht, sondern darum, ob der heutige Strohpreis für den Bergbauern und den Bauern im Voralpengebiet tragbar ist oder nicht. Da muss jeder sagen, dass er nicht tragbar ist.

Sodann wurde darauf hingewiesen, dass nun die Grenze gegen Frankreich geöffnet werde. Er hat, wenn ich mich recht erinnere, im November gesagt, das sei leider noch Zukunftsmusik. Das ist auch heute noch so; wir wissen nicht, was kommt, wir müssen aber heute Hilfe haben.

Dann kommt die Förderung des Getreidebaues im Voralpengebiet. Der Herr Regierungsrat hat dabei nur eines vergessen, das wichtigste: Was nützt dem Bauer die Anbauprämie, wenn er durch diese Anbauprämie veranlasst wird, Land unter den Pflug zu nehmen, das ihm nachher in die Tiefe geht? Dann hat die Anbauprämie keinen Sinn mehr, sondern wandelt sich in grossen Schaden um.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Stroh im Oberland bezogen sei. Ich gebe zu, es ist zum grossen Teil bezogen — ob es bezahlt ist, ist eine andere Frage; es wäre mancher froh, wenn er einen Beitrag bekäme, um dieses Stroh zu bezahlen. Endlich wurde auch die Heuverbilligungsaktion erwähnt. Diese wollen wir gern anerkennen, aber auch hier heisst es: Das eine tun und das andere nicht lassen. In dem Moment, wo man es mit Leuten zu tun hat, die in solcher Not sind, wie es in diesen Gegenden der Fall ist, kann man nicht so vorgehen, wie es hier geschehen ist.

Man lehnt die Motion ab, dabei erklärt man sich aber bereit, die darin gestellten Forderungen zu erfüllen. Das scheint mir eine merkwürdige Logik; ich komme da nicht nach — möglicherweise, weil ich nicht eine so lange Leitung habe. Wenn man doch im Sinne hat, die Aktion durchzuführen, so scheint mir, es gehe nicht an, die Motion abzulehnen. Man kann gerechte Forderungen nur ablehnen, wenn man etwas getan hat. Man kann natürlich auch Versprechungen nicht halten, aber eines kann man so nicht: Man kann das Vertrauen in die Regierung nicht stärken. Darum möchte ich ersuchen, der Motion zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte einige Sachen richtigstellen. Ich habe mich auf einen allfälligen Bundesbeschluss bezogen; das hat doch den Sinn, dass wir Beiträge nur geben, wenn der Bund solche gibt. Wenn er keine gibt, so fehlt die Voraussetzung für unsere Leistung. Natürlich wird man nicht den Getreidebau vermehren auf Boden, wo jede Voraussetzung für den Ackerbau fehlt, sondern nur dort, wo man Ackerland hat. Diese Bedingung habe ich ausdrücklich gemacht, das hat Herr Rahmen wahrscheinlich überhört. Man wird im Voralpengebiet nicht dort umbrechen, wo man das Land fast gar annageln muss.

Nun die Ablehnung der Motion. Die Regierung fasst die Motion so auf, dass sie eine selbständige Aktion fordert, unbekümmert darum, ob der Bund etwas tut. Eine solche Motion lehnen wir ab, das habe ich deutlich ausgesprochen. Wenn vom Bun-

deshaus die Mitteilung kommt, dass eine Strohverbilligungsaktion eingeleitet werde, so wird sich die Regierung der Pflicht zum Mitmachen nicht entziehen. Das war der Sinn meiner Ausführungen, und das wird doch deutlich genug sein.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion. 32 Stimmen
Dagegen 38 >

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin gefragt worden, ob die Session eventuell heute geschlossen werden könne. Ich muss das verneinen. Es wird nicht möglich sein, heute nachmittag alles zu erledigen, auch wenn wir bis 7 Uhr tagen würden.

Förderung der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe der Stadt Bern.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates der stellvertretende Direktor des Innern, Regierungsrat Seematter, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Winzenried. Ferner sprechen dazu die Grossräte Dr. Bärtschi (Bern) und Laubscher, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig genehmigt wird.

Beschluss:

1. Der Einwohnergemeinde Bern wird an die auf Fr. 1 070 000 veranschlagten Kosten für die Neubauten der städtischen Mädchenschule Marzilimoos, I. Etappe, ein ausserordentlicher kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 5% oder höchstens Fr. 50 000 bewilligt. Soweit das Mobiliar einem besonders notleidenden Gewerbebestand, insbesondere Kleinmeistern, Arbeit beschafft, wird es innerhalb der obgenannten Bausumme ebenfalls als subventionswürdig bewertet.

2. Die kantonale Beitragsleistung gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Bund ebenfalls einen angemessenen eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsbeitrag gewährt.

3. Der ausserordentliche Kantonsbeitrag von höchstens Fr. 50 000 geht zu Lasten des Arbeitsbeschaffungskredites 1939, Verteiler nach Regierungsratsbeschluss Nr. 440 vom 27. Januar 1939, Abschnitt II, Ziffer 1, lit. a «Hochbau».

4. An die Bauausführungen werden die üblichen eidgenössischen und kantonalen Subventionsbedingungen für bauliche Notstandsarbeiten geknüpft.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Nach Vernehmlassung des eidgenössischen Amtes für Arbeitsbeschaffung werden Gemeinden mit sogenannter unwesentlicher Arbeitslosigkeit von der Ausrichtung von Subventionen für die Arbeitsbeschaffung ausgeschlossen.

Durch diese Massnahmen werden diese Gemeindewesen, die bis jetzt in der Hauptsache aus eigenen Mitteln der Arbeitslosigkeit steuerten, in eine unhaltbare Lage gebracht. Sie sind an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt und können ohne ausreichende Hilfe keine wesentliche Krisenbekämpfung mehr durchführen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, sich im Sinne folgender Fragen zu äussern:

1. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass dieser drohenden Gefahr vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss?

2. Hat er die Auffassung, durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel sei der sich verschärfenden Notlage in diesen Gemeindewesen zu begegnen?

3. Ist er bereit, mit den Bundesbehörden in Fühlung zu treten zur Besprechung der unbefriedigenden Lage und Vorkehrung geeigneter Massnahmen?

Bern, den 10. Mai 1939.

Kronenberg.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 10. Mai 1939,
nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boéchat, Brahier, Bratschi (Robert), Chavanne, Daep, Geissbühler (Lauperswil), Gressot, Imhof (Neuveville), Juillard, Queloz, Strahm; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Ueltschi.

Berichtigung zum Tagblatt, Heft I:

Herr Barben erklärt, dass auf Seite 34 des Tagblattes in der zweiten Linie vor dem Worte «Zins» die Zahl 5 $\frac{1}{4}$ % ausgelassen worden sei.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen, Versuchsbetrieb.

(Siehe Seite 217 hievor.)

Barben. Es ist bedauerlich, dass bei Begründung dieser bäuerlichen Interpellation so wenige Bauernvertreter anwesend sind.

Meine Interpellation verlangt die Einrichtung eines Versuchsbetriebes auf den in Zweisimmen angekauften Liegenschaften, in Verbindung mit den dortigen Pächtern, im Sinne einer Uebergangsmassnahme. Ich schicke voraus, dass ich nicht etwa wieder eine grosse Diskussion über die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen heraufbeschwören möchte. Trotzdem erwarten wir, dass die Oberländer doch noch zu ihrem Rechte kommen, und dass das ihnen gegebene Versprechen nicht geschmälert werde.

Was bezweckt nun meine Interpellation? Ich will mich kurz fassen. Sie verlangt einen ganz einfachen Versuchsbetrieb zur Förderung der Selbsthilfe der Gebirgsbevölkerung, der Betriebsumstellung, wie sie ja auch auf eidgenössischem Boden angestrebt wird. Wir Oberländer stehen für diese Selbsthilfe ein. Wir haben das nötige Verständnis hierfür. Praktische Beispiele liegen vor, in denen die Selbsthilfe bereits zum Teil verwirklicht worden ist. Ich verweise auf die bekannte Kartoffelaktion im Oberland, die durch Kreise um die Alpwirtschaft-

liche Schule in Brienz und im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Motion Bühler angeregt worden ist. Gestützt auf Versuche einzelner ehemaliger Schüler der alpwirtschaftlichen Schule wird in Betrieben dieser ehemaligen Schüler der Kartoffelbau ausprobiert und so auszudehnen versucht. Etwas ähnliches möchte ich in einem solchen Versuchsbetrieb in Zweisimmen anstreben, und zwar, wie gesagt, auf dem Terrain, das für die künftige landwirtschaftliche Schule in Zweisimmen angekauft worden ist. Aber diese Versuche sollen sich hier nicht nur auf den Kartoffelbau, sondern auch auf den Getreidebau beziehen. Sie wissen ja auch von den Bestrebungen auf eidgenössischem Boden, auf Erhöhung der Anbaufläche für Getreide, durch Ausrichtung von Anbauprämien. Wir möchten durch die vorgeschlagenen Massnahmen diese Beiträge auch für das Oberland in möglichst weitgehendem Masse auslösen. Am besten ist es doch sicherlich, wenn der Staat selber gerade mit einem praktischen Beispiel vorangeht. Praktische Beispiele sind ja bekanntlich immer am wirksamsten. Und das Beispiel soll einfach sein und nicht teuer zu stehen kommen. Es soll ein Beispiel sein, das dem Bergbauer zeigt, wie er es machen kann, ob die Umstellung möglich ist oder nicht.

Wie stellen wir uns das nun vor? Das in Frage stehende Terrain gehört heute schon dem Staate. Die dortigen Pächter würden diese Versuchsbetriebe übernehmen, ähnlich, wie sie schon jetzt diese Betriebe führen. Nur müssten sie künftig auf einem Teil des gepachteten Bodens den Anbau von Gemüsen, Kartoffeln und vor allem Getreide ausprobieren, die verschiedenen Getreidearten, Saatgut usw. Sie hätten also auszuprobieren, was dort oben noch mit Erfolg angebaut werden kann und was nicht.

Es wird vielleicht eingewendet, ja, man habe ja schon jetzt solche Versuchsbetriebe (jene nämlich, die ich erwähnt habe, von ehemaligen landwirtschaftlichen Schülern). Wir haben aber das Gefühl, es sei doch nötig und zum mindesten nützlich, dass auch der Staat da mit dem guten Beispiel vorangehe. Wichtig ist es vor allem, dass besonders der Getreidebau ausprobiert wird. Weiter ist eine bessere Ueberwachung und Auswertung der Ergebnisse erforderlich. Das ist auf diesen staatlichen Betrieben sicherlich viel eher möglich, als auf den privaten Betrieben. Schliesslich ist dem Staate auch eine bessere Betriebsberatung möglich.

Weiter wird vielleicht eingewendet werden, man entfremde mit einem solchen Versuchsbetrieb die zukünftige alpwirtschaftliche Schule ihrem gewollten Charakter. Diese Interpellation hat aber nicht diesen Sinn; sie verfolgt keineswegs eine solche Absicht. Eine solche Entfremdung darf nicht stattfinden. Es ist aber nicht zu befürchten, dass der Getreidebau im Oberland allzugrosse Ausmasse annimmt. Es wird ja niemandem einfallen, fast an der Eigerwand oben Getreide anzubauen. Aber wir möchten doch tun, was möglich ist, denn bis zu einem bestimmten Grade ist es möglich, dort oben Getreide zu pflanzen. Das war aber auch früher der Fall. Darüber geben uns die ältern Chroniken Aufschluss.

Ich möchte also folgendes sagen: Die Regierung sollte heute den Willen zur Selbsthilfe und Selbstversorgung dokumentieren, gerade im Oberland. Man bedenke den grossen Ernst der Zeiten.

Die Kosten sollten bei diesem einfachen Betrieb kaum nennenswert sein, das sollte fast nichts kosten. Höchstens für Saatgut und Werkzeuge werden einige für den Staat sozusagen unbedeutende Ausgaben nötig sein. Vielleicht könnte man hierfür die Zinserträge des Fonds verwenden. Das dürfte man schon, wenn es damit möglich ist, dem Oberland zu helfen.

Es soll sich also um einen Versuch handeln. Ich will nicht behaupten, dass er positiv ausfallen wird. Gerade in meiner Eigenschaft als Landwirt möchte ich das nicht sagen. Das würden auch die Bauern ohnedies nicht glauben. Wenn das Resultat ein negatives ist, hat die Regierung wenigstens eine Handhabe und kann erklären, es gehe eben nicht. Wenn aber das Resultat des Versuches ein günstiges ist, dann kann die Regierung mit Recht darauf drücken, dass bis zu einem bestimmten Grade umgestellt wird.

Wir verlangen also dieses Mal keine finanzielle Unterstützung, sondern nur die Bekundung des guten Willens der Regierung, um durch ein Beispiel die Selbstversorgung zum mindesten zu fördern und damit, auf weite Sicht, zur Gesundung des Oberlandes mitbeizutragen.

Ich habe diese Interpellation in einem Zeitpunkt eingereicht, da man sich sagen musste, die Einrichtung dieses Versuchsbetriebes sei noch für diesen Frühling möglich.

Ich schliesse mit dem Appell an die Regierung, für das Oberland auch in dieser Frage Einsicht und guten Willen zu zeigen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Betriebsumstellung in der Landwirtschaft ist eine vieldiskutierte Frage, sowohl in bezug auf das Flachland wie das Gebirge. Im Kanton Bern sind die Verhältnisse sehr ungleich. Ich ziehe das Beispiel des rechten Ufers am Brienersee heran. Dort werden im Verhältnis zur Anbaufläche am meisten Kartoffeln angepflanzt. Dieses Beispiel hat nun gezeigt, dass eine Umstellung nicht so ohne weiteres möglich ist. Die Verhältnisse sind im Oberland sehr verschiedenartig. Bei der Diskussion über die Motion Bühler haben wir erklärt: Von den Zinsen des Alpschulfonds soll die Hälfte angelegt werden, um später einmal den Bau zu ermöglichen. Die andere Hälfte wolle man verwenden. Dabei haben wir drei Verwendungsarten vorgesehen: Einmal für die Alpmulchenprämierung. Eine ganze Anzahl von Mitgliedern hat erklärt: Selbstverständlich, das ist notwendig. Das wird nun auch durchgeführt, aber selbstverständlich nicht so, wie es die Beteiligten wünschen. Diese hätten das alle Jahre gewünscht. Das geschieht aber nur alle zwei Jahre. Und der Schweiz. alpwirtschaftliche Verein macht das nur in einem Turnus von ungefähr 6, 7 bis 8 Jahren. Der Bund subventioniert das nur in diesem Turnus. Also geht diese Aktion schon zu Lasten dieser rund Fr. 15 000, die zur Verfügung stehen.

Nun die Betriebsumstellung. Wir haben untersucht, wie man das machen könne. Der erste Gedanke, den wir hatten, ging auch dahin, wie es heute Herr Barben vorschlägt, in Zweisimmen einen Versuchsbetrieb zu schaffen. Und wer hat davon abgeraten? Es waren die Oberländer selbst, nicht zuletzt die Alpschule Brienz mit ihrer Aufsichtskommission. Es sei notwendig, so wurde gesagt, an ver-

schiedenen Orten Versuche anzustellen. Es seien verschiedene Versuchsbetriebe notwendig. Die Regierung ist dann der Ansicht der Alpschule Brienz und der Aufsichtskommission gefolgt und hat eine bezügliche Aktion eingeleitet, mit genauem Programm. Es darf niemand glauben, man könne da oben Ackerbau auf breiter Grundlage oder gar Getreidebau für den Markt treiben. Die Möglichkeiten sind sehr beschränkt. Wir erhalten von Zeit zu Zeit diese und jene Vorschläge, man solle doch den Oberländern, statt ihnen mit Hilfsmassnahmen beizuspringen, sagen, sie sollen Gemüse anbauen, Kartoffeln stecken usw. Ich habe immer geantwortet: Solche Spezialitäten können nur Vereinzelte anbauen, welche einen eigenen Hotelbetrieb oder eine Pension haben, oder jene, die einen festen Vertrag mit solchen Betrieben abgeschlossen haben. Es ist ja zuzugeben, dass in einzelnen Lagen verschiedene Gemüse und auch Kartoffeln gedeihen.

Ich habe auf die Verschiedenheit der Verhältnisse hingewiesen. Nirgends sind sie in bezug auf die Produktion so verschiedenartig, wie in unsern Bergtälern.

Auf Vorschlag der Alpschule haben wir dann den Meinungsstreit dahin entschieden, dass wir für die Förderung des Kartoffelbaues ein Reglement aufgestellt haben. Es entsprach dem Wunsche der ehemaligen Schüler der Alpschule Brienz. In diesem Reglement haben wir vorgesehen, jenen, die sich verpflichten, Kartoffeln anzupflanzen, nicht nur gute Worte zu geben, ihnen nicht nur unsern guten Willen zu zeigen, sondern eine Anbauprämie vom Kanton aus zu bezahlen. Sie wissen, dass der Bund für den Anbau des Getreides auch eine Anbauprämie bezahlt. Aber der erste Schritt zum Uebergang auf den Getreidebau ist im reinen Viehzuchtgebiet der Anbau von Kartoffeln. Deshalb haben wir eine Anbauprämie für Kartoffeln von Fr. 8 per a in Aussicht gestellt. Im zweiten Jahr soll diese Anbauprämie noch Fr. 6 und im dritten noch Fr. 4 per a betragen. Diese Mittel erlauben dann die Anschaffung einiger Ackerwerkzeuge, sei es einzeln oder gemeinsam. Und damit eine solche Prämie nicht sofort wieder den Grossen zugute käme, wurde bestimmt, dass nur Landwirte genussberechtigt seien, die im Minimum 5 a und im Maximum 36 a besitzen. Der Prämienempfänger muss sich verpflichten, während dreier Jahre Kartoffeln anzupflanzen.

Nun müssen aber Erhebungen angestellt werden. Wir haben aber keine Organisation hierfür. Deshalb haben sich die Alpschüler zur Verfügung gestellt. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht.

Wir helfen auch bei der Lieferung von Saatgut. Das ist der Ausgangspunkt. Wir hoffen, ich unterstreiche «wir hoffen», dass dann später einzelne dieser oberländischen Landwirte selber Saatgut erzeugen. Aber stellen Sie sich das niemals im grossen Maßstab vor, sondern nur ganz im kleinen, damit nach dem «Arierparagraph autochthones Saatgut» verwendet wird.

Ich komme zur Frage des Getreidebaues. Ich weiss, dass in Rougemont Waadtländerbauern zum erstenmal kanadischen Weizen, d. h. in unserer Sprache Sommerweizen, angebaut haben, und zwar mit Erfolg. Rougemont liegt auf einer Höhe von etwa 900 m. Es gibt also in beschränktem Umfange

Anbaumöglichkeiten. Aber weit hinauf kann das nicht gehen. Die Anlegung grosser Getreideplantagen ist in den Bergen nicht nur wegen der Schlagschatten, sondern auch wegen der Temperatur und der Niederschläge nicht möglich.

Ich warne neuerdings vor übertriebenen Hoffnungen. Es kommen nur kleine Flächen, für die Selbstversorgung, in Frage. Wahrscheinlich ist ein Anbau in Höhen über 900 m nicht möglich. Das wird jetzt ausprobiert. Es ist also nicht so, Herr Barben, dass niemand Versuche anstellt. Manchmal möchte ich fast sagen: «Führe uns nicht in Versuchung». So werden Versuche angestellt von den beiden grossen eidg. Versuchsanstalten, von jener in Oerlikon für die deutsche Schweiz und jener in Lausanne für die welsche Schweiz, und zwar nicht nur auf ihren eigenen und den sie umgebenden Feldern, sondern auf Wunsch im ganzen Lande, in jeder Höhenlage. Aber es ist nun so Mode geworden, sich für alles an die Landwirtschaftsdirektion zu wenden. Man glaubt, wir könnten alles miteinander machen. Heute führen wir neben den Aufgaben der ordentlichen Gesetzgebung nicht weniger als 13 Aktionen auf allen möglichen Gebieten durch. Es kommt der Moment, da es nicht mehr geht, es sei denn, die Organisation der Landwirtschaftsdirektion werde auf einen ganz andern Boden gestellt und das Personal verdoppelt.

Wir haben uns nun in dieser Sache mit der Alpsschule in Verbindung gesetzt. Diese meldet, dass sich auf Ausschreibung hin 58 ehemalige Schüler an dieser Aktion beteiligen wollen, und zwar 17 im Amt Saanen, 18 im Amt Nieder-Simmental, 9 im Amt Ober-Simmental, 8 im Amt Frutigen und 6 im Amt Interlaken. Damit haben wir 58 Versuchsbetriebe in verschiedenen Gegenden, Tälern und Höhenlagen, bei verschiedenen klimatischen Bedingungen. Diese 58 ehemaligen Schüler verpflichten sich, zusammen eine Fläche von 800 a anzubauen. Abgesehen davon, haben aber noch andere, ohne vertraglich hiezu verpflichtet zu sein, mit dem Aufbrechen des Bodens begonnen, als sie gesehen hatten, dass der Nachbar diesen Versuch machte. Ein Pächter auf unserm für die künftige Schule gekauftem Boden (Allemann) hat ebenfalls 30 a umgebrochen, um sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es wird also auch in Zweisimmen ein Versuch gemacht, ohne dass jedoch der Staat in das Pachtverhältnis eingreifen muss. Diese Sache wird also ohne weiteres und dezentralisiert durchgeführt, auf breiter Basis. Die Leute von der Alpsschule und auch die Pfanzer sagten mir, man solle sie jetzt machen lassen und die ganze Aktion nicht stören. Es scheint mir deshalb heute nicht angezeigt zu sein, da etwas zu ändern. Wir wollen vielmehr diese drei Versuchsjahre abwarten und sehen, welchen Erfolg diese Versuche zeitigen. Nachher wollen wir prüfen, was weiter zu geschehen hat.

Barben. Die Aktion dieser 58 ehemaligen Schüler ist mir bekannt. Das ist eine private Aktion. Es ist begreiflich, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor mit Arbeit überlastet ist. Aber ich begreife nicht, dass man nicht auch vom Staate aus helfen will. Und deshalb bin ich von der Antwort nicht befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Fawer und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Uhrenexportes.

(Siehe Seite 108 hievor.)

Fawer. Zu Beginn dieses Jahres wurde bekannt, dass viele Uhrenarbeiter nach Deutschland auszuwandern beginnen. Es hiess, sie müssten in Deutschland hauptsächlich Uhren zum Export nach Russland herstellen. Das hat selbstverständlich Unruhe hervorgerufen. Auch in der Presse ist das aufgegriffen worden. Deshalb sah ich mich veranlasst, diese Motion einzureichen.

Seit der Einreichung meiner Motion hat nun allerdings eine gewisse Abklärung stattgefunden. Der Stadtpräsident von Biel, Herr Nationalrat Müller, hat im Nationalrat eine bezügliche Interpellation eingereicht, auf die Herr Bundesrat Obrecht geantwortet hat. Weitere Erkundigungen haben ferner ergeben, dass diese Uhrenarbeiter nicht Uhren für Sowjetrussland herstellen. Vielmehr sollen sie mobilisierte deutsche Uhrenarbeiter ersetzen. Trotzdem wird selbstverständlich die deutsche Uhrenindustrie von den Kenntnissen unserer Uhrenarbeiter profitieren. Es ist auch heute noch so, dass die deutschen Uhrenarbeiter von den schweizerischen Uhrenarbeitern vieles lernen können.

Es sind in dieser Sache Erhebungen angestellt und Leute einvernommen worden, die aus Deutschland zurückgekommen sind. Es hat sich dabei ergeben, dass die Fabrikation in Deutschland wohl Fortschritte gemacht hat, aber der unsrigen immer noch nachsteht. Es wäre natürlich zu bedauern, wenn Deutschland diesen Abstand einholen oder gar übertreffen könnte, in einem Erwerbszweige, der eine blühende Industrie der Schweiz bildete und vielen Arbeit und Verdienst gewährte.

Herr Bundesrat Obrecht hat erklärt, es bestehe keine Möglichkeit, diese Abwanderung zu verhindern, man könne das nicht verbieten. Es bestehe hiezu keine gesetzliche Handhabe. Dagegen würden die Einreisegesuche von Deutschen daraufhin untersucht, ob sie die Anwerbung solcher Uhrenarbeiter beabsichtigen und gegebenenfalls abgewiesen. Und deutsche Agenten, die in der Schweiz festgestellt werden, würden ohne weiteres ausgewiesen. Es sind aber nicht Deutsche, die da anwerben, sondern schweizerische Uhrenarbeiter, die bereits in Deutschland arbeiten und zurückkommen, um ihre Kollegen zu holen. Sie haben den Auftrag, nur qualifizierte Leute anzuwerben. Und sie kennen natürlich die geeigneten Leute. Wir haben festgestellt, dass qualifizierte und tüchtige Leute angeworben worden sind, die teilarbeitslos waren und einfach den erzwungenen Müssiggang satt hatten. Das städtische Arbeitsamt und andere haben mit diesen Leuten auch gesprochen und sie von der Abwanderung abzuhalten gesucht. Manche haben uns aber entgegengehalten, sie könnten die Arbeitslosigkeit einfach nicht mehr ertragen. Viele unter ihnen waren eben jahrelang teil- oder ganz arbeitslos. Es ist natürlich begreiflich, dass sich schliesslich solche Leute entschliessen, nach Deutschland auszuwandern, nur um arbeiten zu können und nicht mehr auf blosser Gelegenheitsarbeit und Unnterstützungen angewiesen zu sein.

Es kann sich also offensichtlich nicht darum handeln, polizeiliche Massnahmen zu ergreifen, son-

dern wir müssen dafür sorgen, dass der Uhrenexport wieder erweitert und damit Arbeit beschafft wird. Ich glaube nicht, dass in dieser Hinsicht alles getan worden ist, was getan werden kann. Ich möchte deshalb beantragen, es solle die Regierung beim Bundesrat Schritte unternehmen, damit wir wieder geregelte Beziehungen mit Russland schaffen und so die Exportmöglichkeit nach Russland vergrössern.

Herr Bundesrat Obrecht hat erklärt, Russland sei kein grosser Abnehmer. Es sind auch bezügliche Zahlen genannt worden. Russland habe ein kleines Aussenhandelsvolumen. Aber die Leute aus der Industrie, Fabrikanten und Arbeiter, sagen einem, dass bei geregelten diplomatischen- und Handelsbeziehungen mit Russland noch viel zu machen wäre.

Es sind seinerzeit zugunsten der Maschinenindustrie Exportprämien beschlossen worden. Die Gemeinde Biel, in Verbindung mit dem Kanton und dem Bund, hatte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Es konnten Maschinen zu ganz anständigen Preisen nach Russland geliefert werden. Es hat dabei seine finanziellen Verpflichtungen sehr gut, wenn auch langsam, innegehalten. Ein Maschinenfabrikant in Biel hat mir erklärt, Russland sei heute der beste Zahler. Es sei aber wegen des Fehlens diplomatischer Beziehungen sehr schwierig, mit Russland Geschäfte anzubahnen. Inzwischen habe ich auch erfahren, dass die betreffende Maschinenfabrik nach Deutschland Maschinen liefert, die aber von dort nach Russland weiterspediert werden. Vor einigen Jahren wäre es z. B. möglich gewesen, einen grossen russischen Auftrag für die Lieferung von Maschinen hereinzubringen. Die Untergagenten waren nach Biel gekommen. Sie erklärten aber, sie könnten keine grossen Aufträge geben, solange keine geordneten diplomatischen Beziehungen mit Russland bestünden. Man ersieht schon aus diesem Vorkommnis, dass wir wegen des Fehlens geordneter Beziehungen grosse volkswirtschaftliche Verluste erleiden.

In bezug auf die Auswanderung von Uhrenarbeitern nach Deutschland hatte Herr Bundesrat Obrecht darauf hingewiesen, dass schon Friedrich der Grosse solche nach Deutschland kommen liess, dass das also nicht die ersten Versuche dieser Art seien. Damals waren aber denn doch die Verhältnisse ganz anders. Es sind heute auch ganz neue besondere Gründe hinzugekommen, die eine solche Verpflanzung von Arbeitern nach Deutschland unerwünscht erscheinen lassen. Die Behandlung dieser Frage ist schon aus psychologischen Gründen dringlich. Es muss hier möglichst schnell ein Wandel stattfinden, in der Weise, dass wir durch rasche Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Russland die Möglichkeit eines vermehrten Exportes von Uhren nach diesem Lande schaffen. Es ist doch sicherlich bemüht und für uns beschämend, wenn die Arbeiter uns sagen müssen: «Ihr seid nicht fähig, uns Arbeit zu verschaffen; in Deutschland aber werden wir wenigstens Beschäftigung haben!» Sie werden sicherlich alle mit mir einig gehen, dass man alle Anstrengungen machen muss, um der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten.

Auch Staaten wie Deutschland und Italien pflegen diplomatische Beziehungen und treiben Handel mit Russland; ja sie trachten sehr darnach, die

Handelsbeziehungen mit diesem Lande auszubauen. Angesichts dieser Tatsache dürfen wir Schweizer doch sicherlich nicht hintanstehen. Ich bin überzeugt, dass die Ausführungen in den «Mitteilungen der kantonalen bernischen Handels- und Gewerkekammer» vom 1. April 1936 — also schon vor Jahren — richtig sind, wo es heissen hat:

«Eine Tatsache steht aber fest: Fast alle Staaten haben Sowjetrussland anerkannt, ohne dabei vom Kommunismus gefährdet zu werden. Zugleich vollzieht sich im Lande des Kommunismus eine zwangsläufige Entwicklung, die unbestreitbar nach rechts tendiert. Infolge der Verschärfung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz ist es geboten, die Handelsbeziehungen zwischen diesen Staaten entschieden zu fördern. Da muss mit allem Nachdruck betont werden, dass Sowjetrussland seine Importschulden immer bezahlt hat, was von andern Diktaturstaaten nicht behauptet werden kann. Sowjetrussland kann der Schweiz Beträchtliches abnehmen. Unlängst hat ja bekanntlich die Uhrenangelegenheit von Tavannes die Runde durch die Presse gemacht. Sowjetrussland hat einen grossen Uhrenhunger aufzuweisen. Durch die Forcierung der industriellen Entwicklung und der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung der Produktivität der Arbeit gelangt die Uhr in Sowjetrussland zu besonderer Bedeutung. Hier ist ein Gebiet, das bei normalen Beziehungen zwischen diesen Staaten mit Vorteil ausgenützt werden könnte, insbesondere mit Rücksicht auf die militärischen Vorbereitungen von Sowjetrussland, da im Kriegsfall mit Japan die schweizerische Uhr für Sowjetrussland besonders wichtig wird.

Und vollends die schweizerische Maschinenindustrie. Bekanntlich hat diese Industrie, was den Export nach Russland anbelangt, vor dem Kriege grosse Fortschritte gemacht. Die grossen historischen Ereignisse haben den Rückschlag verursacht. Bei der vollständigen Veränderung der Struktur der russischen Volkswirtschaft, und zwar in industrieller Beziehung, hätte auch die Schweiz intensivere Vorteile daraus ziehen können, wenn ein normaler Zustand zwischen ihr und Sowjetrussland hergestellt wäre. Klingt es nicht sonderbar genug: Das Dritte Reich will den Bolschewismus bekriegen und dabei gewährt es ihm Handelskredite. Und die Schweiz? Sie kümmert sich zu wenig darum, den russischen Markt zu gewinnen. Seit 1931 ist die Einfuhr aus Russland von 27,8 Millionen Franken auf 10,1 Millionen Franken zurückgegangen. Erst in den letzten Monaten ist wieder eine leichte Zunahme des Exportes zu verzeichnen.»

Dem muss man sicherlich zustimmen. Es sind ja auch Uhrenarbeiter nach Russland ausgewandert. Allerdings waren es keine qualifizierten. Deutschland dagegen versteht es besser, diese Leute auszulesen. Diejenigen, welche wieder aus Russland zurückkamen, haben erklärt, es bestehe in der Tat Nachfrage nach Uhren. Sie werden gekauft. Es bestehe namentlich ein Bedarf an Uhren für die Sowjetarmee. Da besteht also eine grosse Absatzmöglichkeit. Und diese sollten wir doch ausnützen.

Auch sonst müssen wir in vermehrtem Masse Anstrengungen machen, um den Export zu fördern. Wir machen doch auch grosse Anstrengungen, um die Arbeitslosigkeit mittels Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau zu bekämpfen. Diese Subven-

tionen sind ja gut und recht. Damit kann man jedoch die Arbeitslosigkeit nicht ausmerzen. Wir verfügen da auch in der Gemeindeverwaltung über gewisse Erfahrungen. Wir haben zum Teil eigene Arbeiten ausführen lassen, zum Teil solche Arbeiten subventioniert. Man kann jedoch Millionen und Millionen für diese Zwecke ausgeben, immer wird nur ein kleiner Teil der Arbeitslosigkeit damit behoben. Mit einer Bausumme von einer Million kann man nach unsern Berechnungen nur etwa Arbeit für 200 Arbeiter beschaffen. Angesichts unserer 3 000 bis 4 000 Arbeitslosen nur in Biel kann man die riesigen Beträge errechnen, die für eine vollständige Beseitigung der Arbeitslosigkeit erforderlich wären. Abgesehen davon, führen diese Arbeiten zu ungesunden Verhältnissen im Baugewerbe, das dadurch künstlich aufgebläht wird. Wenn einmal diese Arbeiten aufhören, gibt es grosse Schwierigkeiten. Es ist deshalb viel besser und wirksamer, wenn man für die Beschaffung von Fabrikarbeit besorgt ist. Es bestehen da unbedingt noch Möglichkeiten, die man ausnützen kann. Aber wir sind in dieser Beziehung in der Schweiz zu langsam, besonders die Berner. Das will ich Ihnen an einem Beispiel zeigen. In Biel wollten zwei Industrielle aus der Tschechoslowakei eine Fabrik für technische Apparate aufziehen. Sie wollten ihren Betrieb aus der Tschechoslowakei in die Schweiz verpflanzen und hatten das nötige Geld. Der Boden in ihrem Lande wurde ihnen zu heiss, weil einer der beiden Beteiligten nicht arisch war. Sie sollten die Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz erlangen, um die Sache in Biel vorzubereiten. Sie hatten auch ein Angebot aus England, das sie mit offenen Armen aufgenommen hätte. Trotzdem zogen sie die Schweiz vor, weil die Uhrenarbeiter für ihren Betrieb besser vorgebildet gewesen wären. Dieser Plan konnte jedoch nicht mehr zeitig genug verwirklicht werden, weil die Einreisebewilligung nicht erlangt werden konnte. Man ist dann in dieser Sache beim Kanton und im Bundeshaus vorstellig geworden. Schliesslich wurde dann den betreffenden Unternehmern das Visum für die Einreise erteilt, aber drei Tage später wurde die Tschechoslowakei von Deutschland aufgesogen. So war es zu spät. Man hatte ein halbes Jahr unterhandelt. — Der Schweizer sollte in dieser Beziehung doch etwas wirtschaftlicher denken und etwas rascher handeln.

Wie ist nun die Lage in der Uhrenindustrie? Ich habe bereits ausgeführt, dass Deutschland in der Uhrenfabrikation zweifellos Fortschritte gemacht hat. Immerhin ist es in dieser Beziehung noch nicht auf der gleichen Höhe wie die Schweiz, aber es kann in der Zukunft für die Schweiz ein gefährlicher Konkurrent werden. Deutschland exportiert nach Dänemark und andern nordischen Staaten, und zwar trotzdem die deutsche Uhr noch teurer ist als die Schweizeruhr, aber es kann dafür landwirtschaftliche Produkte abnehmen, was den Export erleichtert. Anders verhält es sich mit Russland.

Es sind seinerzeit russische Kohlen in die Schweiz eingeführt worden; dafür konnten Uhren nach Russland exportiert werden. Wie wir wissen, gibt es heute keine russischen Exportkohlen mehr. Man könnte aber doch die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, den Russen zur Kompensation unseres Exportes Petrol und Getreide abzunehmen. Ich erinnere an das Beispiel von Belgien. Nach Ab-

schluss eines Handelsvertrages mit Russland im Jahre 1931 ist der belgische Export nach diesem Lande stark gestiegen, wie man es den Zeitungen entnehmen konnte.

Auch Frankreich macht zurzeit gewaltige Anstrengungen zur Förderung des Exportes, gerade des Uhrenexportes. Dort geniessen die Exporteure Steuererleichterungen, und wenn es sein muss, erhalten sie Exportprämien. Ein Schweizer Fabrikant, der über diese Dinge orientiert ist, hat mir erklärt, eine Uhr, die bisher von Frankreich für Fr. 19 verkauft worden sei, könne jetzt für Fr. 12 geliefert werden. Auch wir müssen die Frage aufwerfen, ob wir hier nicht mit Exportprämien nachhelfen könnten, um diese Märkte, die uns andere Länder, wie Frankreich, streitig machen, nicht zu verlieren, um gegenüber Frankreich konkurrenzfähig zu sein. Frankreich fördert den Uhrenexport auch dadurch, dass es den Uhrenverkauf im Innern des Landes forciert. Es liefert Uhren auch nach den nordischen Staaten, nach Belgien usw. Abgesehen von diesen Regierungsmassnahmen, wird sein Export auch erleichtert durch die niedrigere Valuta. Wir müssen also da etwas unternehmen.

Weiter ist zu erwägen, dass schliesslich auch der Export nach andern Ländern Risiken in sich birgt.

Es ist also sicherlich durchaus gerechtfertigt, die Bestrebungen zur Förderung unseres Exportes durch Aufnahme geordneter Beziehungen zu Russland zu unterstützen. Es gibt Länder, die schlechtere Zahler sind als Russland, und deshalb ist es angezeigt, dass man da auch Risikoprämien gewährt. Es besteht schon ein Bundesbeschluss vom 6. April 1939, der die Förderung des Exportes durch Gewährung von Risiko- und Exportprämien vorsieht. Ich habe diese Motion schon am 8. März eingereicht, also vor Erlass des genannten Beschlusses. Es wäre wohl überheblich, zu sagen, dieser Beschluss sei eine Folge meiner Motion. Immerhin stelle ich mit Genugtuung fest, dass da etwas im Tun ist, was meinen Intentionen entspricht.

Leider sieht die grosse Arbeitsbeschaffungsvorlage, über die das Schweizervolk nächstens entscheiden muss, für diese Zwecke bloss 25 Millionen vor. Ich glaube, dieser Betrag ist zu klein, als dass damit unser Export wirksam gefördert werden könnte. Zudem sollen diese Prämien nicht für die Uhrenindustrie in Betracht kommen, sondern bloss für den Maschinenexport. Bei der Maschinenindustrie handelt es sich um grosse Aufträge, so dass diese 25 Millionen Franken natürlich bald aufgebraucht sind und zu befürchten ist, es werde für die Uhrenindustrie nur noch wenig übrig bleiben.

Wenn auch seit der Einreichung meiner Motion in diesen Dingen etwas gegangen ist, dürfte sie trotzdem noch nicht gegenstandslos geworden sein. Es ist notwendig, dass in dieser Beziehung noch etwas geschieht.

Ich erinnere an das Votum von Herrn Regierungsrat Joss in der Maisession 1935. Schon damals sagte er, man sollte mit allen Mitteln darnach trachten, mit Russland wieder ins Geschäft zu kommen. Er wies darauf hin, dass die Erfahrungen dort, wo man trotz des Fehlens diplomatischer Beziehungen tatsächlich doch ins Geschäft kam, gute waren.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass wir im Kanton Bern in dem Zeitpunkte, als ich meine Motion einreichte, 6526 arbeitslose Uhrenarbeiter hatten, wovon Biel allein 1380. Das sind sicherlich Zahlen, an denen man nicht achtlos vorbeigehen kann. Man muss sich dabei immer gegenwärtig, dass hinter diesen Tausenden von Arbeitslosen auch eine entsprechende Zahl Frauen und Kinder stehen, die infolge Arbeitslosigkeit ebenfalls ein kümmerliches Leben fristen müssen. Und da dieser Zustand schon jahrelang dauert, muss die Volksseele vergiftet werden. Das sollte jedem klar sein. Und darum ist keine Anstrengung zu gross, die geeignet ist, diesem Uebel Herr zu werden. Ich gebe zu, dass im Export Verhältnisse bestehen, die wir nicht selber beseitigen können. In vielen Ländern herrschen Autarkiebestrebungen vor. Dazu kommen die langwierigen Valuta- und Devisenschwierigkeiten. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass wir in der Schweiz Agrarpolitik treiben. Es ist deshalb jeweils schwierig, die Interessen des Exportes mit jenen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Aber man wird eben diese sich widersprechenden Interessen abwägen und dabei den Export angesichts der geschilderten Verhältnisse nicht einfach ausser Acht lassen dürfen.

Noch einige Zahlen, aus denen hervorgeht, welche Bedeutung die Uhrenindustrie für unsere Volkswirtschaft hat. Die Steuerbelastung in der Uhrenindustrie Biels betrug im Jahre 1930 Fr. 1 131 122 von Fr. 4 243 529 Gesamtsteuerbelastung (26,7 %). Im Jahre 1935 betrug die Gesamtsteuerbelastung Fr. 3 465 195, die der Uhrenindustrie Fr. 467 233, also nur noch 13,5 %. Die Zahlen für das Jahr 1930 beruhen dabei auf den Schätzungen des Vorjahres, also von 1929, als die Verhältnisse noch normal und nicht durch die Krise gestört waren. Sie sehen, dass die Uhrenindustrie damals in Biel gut ein Viertel der gesamten Steuerleistungen aufbrachte.

Noch drastischer sind folgende Zahlen, aus denen noch mehr die Wichtigkeit der Uhrenindustrie für den Platz Biel hervorgeht: Im Jahre 1930 betrug, wie gesagt, die Steuerbelastung der Uhrenindustrie in Biel Fr. 1 131 122, im Jahre 1935 nur noch Fr. 467 233. Also ein Ausfall von Fr. 663 889. Und im Jahre 1937 — das war für die Uhrenindustrie ein Konjunkturjahr — betrug das Total der Einschätzungen in der Uhrenindustrie Fr. 4 813 000. Im Vorjahre, im Jahre 1936, als die Krise herrschte, betrug dagegen die Einschätzung in der Uhrenindustrie Biels Fr. 1 746 300. Sie sehen also, dass das Einschätzungskapital in diesem einen Jahre wegen der Besserung um nicht weniger als Fr. 3 066 700 angestiegen ist. Sie ersehen daraus, wie wichtig das Wohlergehen der Uhrenindustrie für unser Gebiet, aber auch für den Kanton Bern und schliesslich für die ganze Schweiz ist. Man darf deshalb diesen Teil des Erwerbslebens nicht vernachlässigen.

Zum Schlusse kommend, empfehle ich Ihnen, meine Motion erheblich zu erklären, die dahingehet, es solle der Regierungsrat beim Bundesrate vorstellig werden, damit mit Russland geordnete Beziehungen aufgenommen werden, und alle zur Förderung des Uhrenexportes geeigneten Massnahmen getroffen und damit Arbeit geschaffen wird für die Leute, die schon seit Jahr und Tag arbeitslos sind,

damit sie sich auch wieder als ebenbürtige Bürger unseres Staates fühlen können.

Anliker (Langenthal). Diese Motion hat mich auch sehr interessiert. Kürzlich habe ich im S.B.B.-Nachrichtenblatt (Nr. 2) eine Photographie gesehen, die einen Extrazug von etwa einem Dutzend Eisenbahnwagen mit Webstühlen aus Rüti (Zürich) darstellt, die nach Russland transportiert werden sollen. Diese Lieferung hatte sicherlich in Rüti wesentliche Arbeit beschafft und die Arbeitslosenlasten in beträchtlichem Masse herabgesetzt, ebenso die Armenlasten. Man muss sich das schon überlegen. Ich habe mich dann bei einer massgebenden Person über diese Sache erkundigt. Sie erklärte jedoch, keine Auskunft geben zu dürfen. Der Fabrikant muss offenbar sehr vorsichtig sein, damit er nicht etwa in den Geruch kommt, Kommunist geworden zu sein, weil er nach Russland liefert.

Es wurde mir gesagt, dass sich auch andere Maschinenfabriken bei der Generaldirektion der S.B.B. um diese Sache näher interessiert hätten. Die S.B.B. hätten aber auf alle diese Anfragen geantwortet, es dürfe hierüber keine Auskunft gegeben werden. Das ist eine so merkwürdige Geheimnistuerei. Ich glaube, es ist einem Geschäftsmanne gleich, ob ein Kunde vom Osten, Norden, Süden oder Westen komme, wenn er etwas kauft und es bezahlt. Man sehe sich nur die Deutschen an, die doch im Radio nicht genug gegen Russland losziehen können. Trotzdem verschmähen sie es nicht, mit Russland Geschäfte zu machen. Es ist deshalb wirklich unbegreiflich, weshalb man in der Schweiz noch nicht über das hinaus ist, dass man es verschmäh, mit Russland Handelsbeziehungen anzuknüpfen, während unterdessen andere das Geschäft machen. Man unterhält ja auch mit andern Staaten Beziehungen, die vielleicht in der Schweiz mehr Wühlarbeit leisten als Sowjetrussland. Es wäre deshalb schon zu begrüßen, wenn wir in dieser Beziehung unsere Einstellung ändern würden. Es wäre an der Zeit, einen andern Kurs einzuschlagen. Und wenn gewisse Herren das nicht einsehen wollen, dann mögen sie in Gottes Namen zurücktreten.

M. Raaflaub (Moutier). En ma qualité d'industriel de l'horlogerie, j'ai estimé devoir signer la motion de M. Fawer. Toutes les assertions de notre collègue à l'appui de cette motion sont parfaitement exactes.

Il convient de bien voir les choses telles qu'elles sont: L'Allemagne et l'Italie, la Hongrie également, ont conclu le pacte «antikomintern», mais cela n'empêche nullement ces pays de commercer avec la Russie. D'un autre côté, pour parler de la localité que j'habite, je dirai qu'il existe à Moutier trois grandes fabriques de machines spéciales travaillant pour l'horlogerie, qui ont fourni et fournissent encore actuellement beaucoup en Russie bien que la Suisse n'entretienne pas officiellement de rapports diplomatiques ou économiques avec Moscou.

Partout, dans tous les pays, on a besoin de montres et la montre suisse de qualité peut encore trouver des débouchés à l'exportation, mais il en est autrement dès qu'il s'agit de la montre à bon marché, dite «montre populaire». Vous savez sans

doute qu'à un moment donné une grosse affaire avait été amorcée pour la livraison d'articles de ce genre par la Tavannes Watch Co., mais elle est demeurée sans suite. Les Russes avaient posé des conditions: «Nous vous donnons», avaient-ils dit, «pour un million de travail pour livrer des mouvements, mais il faut nous établir un calibre de montre populaire, de prix modique, marchant pourtant d'une façon convenable.» Je dois signaler en passant, qu'en Russie on fabrique passablement de montres, mais qui ne donnent pas l'heure et, d'après ce que nous savons, il n'y a pas lieu de penser que les fabricants de ce pays arrivent jamais à en faire qui marchent bien.

Il en est tout autrement de la fabrication allemande qui, comme on l'a dit, est en passe de devenir pour nous une concurrence redoutable. Ainsi en est-il en Danemark: comme vous le savez, nous ne pouvons plus importer de beurre ni de fromage danois; les Allemands, eux, en importent — car à présent à ce qu'il paraît, ils mangent du beurre sans pain ... (hilarité) ... — à condition que le Danemark leur achète de l'horlogerie. Nous avons un autre concurrent très sérieux: la France où, malgré le Front populaire, on établit la montre à bien meilleur marché que nous. Personnellement je fournissais beaucoup en France, mais depuis plus d'une année, c'est devenu impossible; les fabricants français réussissent à faire la bonne montre; ils importent de Suisse les mouvements bruts, les terminent et livrent la montre finie au dehors, notamment en Angleterre. Pour la Belgique, c'est à peu près la même situation et nous sommes pour ainsi dire entourés d'une muraille de Chine qui nous coupe de nos débouchés extérieurs.

Il importe de remédier à cet état de choses et c'est avec satisfaction que j'ai lu dans «La Fédération Horlogère» un article affirmant que le Conseil fédéral s'en occupe activement. Déjà, il a créé des légations ou des consulats dans des pays ou des villes où nous n'en avions pas auparavant et cela est fort bien pour notre commerce extérieur, mais il y a d'autres difficultés qui compromettent leur travail; ainsi le régime des devises. Sans doute, nos industriels horlogers pourraient exporter davantage, mais pour fabriquer, il faut de l'argent. En Italie, par exemple, le client paie en lires qu'il verse à la banque, seulement cet argent ne peut pas rentrer en Suisse, il n'arrive pas au fabricant. Comment voulez-vous que celui-ci paie ses frais généraux, son personnel? Nos fabricants d'horlogerie ne sont pas des millionnaires! Et les banques ne prêtent plus sans garanties. Si la Confédération, comme il en est question, fournit cette garantie jusqu'à 70 %, nous pourrions obtenir des avances des banques et continuer à travailler pour l'exportation. Evidemment il y a un gros risque; c'est que, si la guerre éclate, tout cela sera perdu. En 1914 et après, nous avons perdu des millions et même des milliards avec les Allemands.

Je tenais à apporter ces brèves considérations à l'appui de la motion Fawer. J'émet le vœu pressant que le Conseil-exécutif veuille bien étudier de plus près la question et le cas échéant intervenir encore auprès du Conseil fédéral afin d'obtenir de lui qu'il prenne des mesures propres à revigorer notre industrie horlogère, la plus belle industrie d'exportation de notre pays.

Giovanoli. Nach den interessanten Ausführungen von Kollege Fawer kann ich mich auf ganz wenige Punkte beschränken.

Ausserordentlich interessiert hat mich vor allem das Votum von Grossrat Raaflaub von Moutier, in dem er vom Standpunkte der Industrie, insbesondere der Uhrenindustrie aus gesprochen hat. Es freut mich, dass auch von der Uhrenindustrie aus die Auffassung vertreten wird, wir hätten alles Interesse daran, die Handelsbeziehungen mit Russland in geordnete Bahnen zu lenken.

Wenn ich noch das Wort verlangt habe, so geschah es in erster Linie, um einem Argumente entgegenzutreten, das da und dort geltend gemacht wird, wenn man über diese Frage diskutiert. Es wird einem nämlich hin und wieder entgegengehalten, die Wiederaufnahme der diplomatischen und der Handelsbeziehungen mit Russland sei deshalb nicht so dringend notwendig, weil ja der einzelne Industrielle ohnedies mit Russland Handel treiben könne. Keine Instanz in der Schweiz würde ihn daran hindern. Das stimmt. Aber der springende Punkt, und an dem krankt der gegenwärtige Zustand, besteht darin, dass es nur wilde Handelsbeziehungen sind, wenn man so sagen will, während wir nach den Erfahrungen anderer Industriestaaten, wie Belgien, U. S. A., Frankreich, England usw., darauf angewiesen wären, mit Russland geordnete Handelsbeziehungen zu haben, Beziehungen gewissermassen von Land zu Land. Von ausschlaggebender Bedeutung sind gelegentliche Beziehungen mit dem russischen Aussenhandelsamt. Ich habe hier eine ganze Anzahl von schriftlichen Erklärungen, eine Art Gutachten schweizerischer Exportindustrieller, in denen immer wieder auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und dargelegt wird, dass wir unser Handelsvolumen mit Russland, das immerhin einen Sechstel des ganzen Erdballes einnimmt, ganz wesentlich steigern könnten, wenn der einzelne Industrielle auf geregelte Handelsbeziehungen, welche auf richtiggehender diplomatischer Anerkennung beruhen, abstellen könnte, so dass das russische Aussenhandelsamt kompetent wäre, von Land zu Land zu unterhandeln. Das ist heute die Stelle, die Beziehungen schaffen kann; das ist der entscheidende Punkt. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen, das zeigt, von welchem Gesichtspunkte aus dieses Problem von Exportindustriellen betrachtet wird. Es zeigt auch, wie unrichtig die da und dort vorgebrachte Argumentation ist, Russland sei ein schlechter Zahler. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Minister Stucki, der damalige Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, also unser offizieller Handelsminister, hatte bei jener Gelegenheit festgestellt, dass Russland heute einer der besten, wenn nicht der beste Zahler sei. Es hat mir z. B. ein Herr von der Maschinenfabrik Amsler in Schaffhausen in einem Brief wörtlich folgendes geschrieben (das ist eine grosse Maschinenfabrik):

«Ich habe nun eine genau 15-jährige Erfahrung im Russlandgeschäft und kann versichern, dass die Russen heute wohl die besten Zahler sind, die es überhaupt gibt. Im allgemeinen hat meine Firma, und im übrigen auch noch andere Schweizer Firmen, mit den Russen gute Erfahrungen gemacht. Es ist sehr zu wünschen, dass wir unsere Handelsbeziehungen mit Russland viel mehr ausbauen, als es bisher der Fall gewesen ist. Ein Volk von 160

bis 170 Millionen hat auch in Zukunft Bedürfnisse aller Art, und die Schweiz, die industriell so ausgezeichnet eingerichtet ist, muss sich ihren Anteil am Handel mit der Sowjetunion sichern.»

Das ist ein Urteil, auf das wir abstellen können, ein Urteil, vom Standpunkt der Interessen unserer Exportindustrie aus gesehen.

Ich möchte es bei dem bewenden lassen und nur noch einen Hinweis in anderer Richtung vorbringen. Es wäre falsch, wenn man sagen wollte: Vielleicht bestehen Interessen der Exportindustrie und der übrigen industriellen Wirtschaft, aber der landwirtschaftliche Sektor unserer Wirtschaft ist an diesen Handelsbeziehungen gar nicht interessiert. Das Gegenteil ist richtig. Ich erinnere an die Ausstellung, die vor einigen Jahren in Zollikofen arrangiert worden ist. Es war die kantonale landwirtschaftliche Ausstellung, wo — die verschiedenen Ratskollegen werden sich noch daran erinnern können — in einer Abteilung eine grosse Karte aufgemacht war, auf der alle Länder Europas eingezeichnet waren. In der Mitte wies diese Karte einen schwarzen Fleck von zirka 1 cm² auf, der das schweizerische Zuchtviehgebiet darstellte, also Simmental und Amt Frutigen. Daneben sah man eine schraffierte Fläche, die jenes Gebiet darstellte, das für den Zuchtviehexport noch interessant ist, ein Gebiet, das von Jahr zu Jahr konstant zurückgegangen ist, aus Gründen, auf die ich hier nicht einzutreten habe und die ich hier als bekannt voraussetze. Und daneben war ein riesiges Gebiet punktiert. Es stellte das Gebiet der russischen Landwirtschaft dar, für das nach den Plänen und Massnahmen, die die russischen Vier- und Fünfjahrespläne vorgesehen haben, die Beschickung mit Zuchtvieh für die russische Aufzucht in Betracht kam. Das war ein Gebiet, das für unsern Export zur Verfügung stünde und ein Vielfaches des schraffierten Gebietes darstellte, des alten sich im Verfall befindlichen Exportgebietes. Legitimierte Vertreter der bernischen Wirtschaft, der Viehzuchtwirtschaft im Simmental, und auch von Institutionen, die der Förderung dieser Aufzucht dienen, und die vollständig vom Staate subventioniert werden, haben mir bestätigt, dass, wenn wir geregelte Handelsbeziehungen mit Russland hätten, wir vom Kanton Bern aus 8 000—10 000 Stück Zuchtvieh nach Russland exportieren könnten. Das ist das Urteil eines Fachmannes, der seiner Auffassung auch anderswo Ausdruck gegeben hat. Tatsächlich ist es so, dass vom russischen Leiter des Institutes für Tierzucht, einem gewissen Professor Kislowski, schon vor langen Jahren ein Plan aufgestellt worden ist, der öffentlich zugänglich ist, und den auch verschiedene Interessenten im Kanton Bern besitzen, worin er den Anteil des Simmentalviehs bei der Aufteilung des russischen Gebietes darstellt. Er hat darin wörtlich auseinandergesetzt, und das ist bestätigt worden von Prof. Dr. Amschler in Wien, auch ein Fachmann: «Das grosse Höhenfleckvieh oder das Simmentalvieh hat in dem neuen Plan wohl die grösste Verbreitung gefunden. Es reicht von der Ukraine bis zur Wolga, ist ferner für Trockengebiete Aserbeidschans vorgesehen (Südwestecke des Kaspischen Meeres), bevölkert den ganzen West- und Nordaltai und schliesslich das Amurgebiet im Fernen Osten. Es reicht somit von der Ukraine bis zum Stillen Ozean.»

In der letzten Zeit ist einmal im Nationalrat über diese Frage, allerdings nur ganz beiläufig, diskutiert worden, wobei der Standpunkt vertreten wurde, die Chancen für eine Vergrösserung des Handelsvolumens der Schweiz mit Russland seien eigentlich ausserordentlich gering. Es sind auch bezügliche Zahlen bekanntgegeben worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Zahlen auf einem ganz falschen Ausgangspunkt fussen. Die Erfahrungen in andern kleinen Exportindustriestaaten, wie Schweden, Belgien usw., zeigen das, denn diese Staaten weisen eine ganz rapide Entwicklung des Exportes nach Russland auf, von dem Zeitpunkte hinweg, da die Handels- und die diplomatischen Beziehungen geordnet waren. Das trifft insbesondere für Belgien zu, welches, glaube ich, im Jahre 1931 die diplomatischen Beziehungen mit Russland wieder aufgenommen hat, hauptsächlich gestossen und getrieben von den Exportinteressenten. Der Handel von Belgien nach Russland hat sich seit dem Jahre 1931 vervielfacht. Das zeigt, was auf dem Spiele steht, und ich begrüsse es deshalb, dass der Grosse Rat jetzt Gelegenheit hat, sich zu dieser wichtigen Frage zu äussern. Ich hoffe, dass die Regierung in der Lage sei, diese Motion entgegenzunehmen und dass es damit gelingt, eine womöglich einstimmige Willenskundgebung des Grossen Rates, die ihren Eindruck in der öffentlichen Meinung und bei den Bundesbehörden nicht verfehlen wird, zu erzielen. Das liegt im Interesse der hier dargelegten wirtschaftlichen Fragen. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, die Motion erheblich zu erklären. Wir können, auf die Länge gesehen, an diesem Problem nicht mehr vorbeigehen. Je länger wir warten, in eine umso dümmere und ungeschicktere Lage geraten wir. Es ist in dieser Beziehung 5 Minuten vor 12 Uhr. Und darum bitte ich den Grossen Rat um eine einstimmige Willenskundgebung, um eine einstimmige Erheblicherklärung dieser Motion, die ja auch von verschiedenen Mitgliedern der bürgerlichen Fraktionen unterzeichnet worden ist.

M. Voutat. On a entrepris toutes sortes de choses pour occuper nos horlogers sans ouvrage: on a organisé à leur intention des travaux de chômage, on leur a fait ouvrir des routes et des chemins, planter des arbres là où il n'y en avait nul besoin, etc. Mais vous serez bien d'accord avec moi que la meilleure façon d'occuper des horlogers est de leur donner des cartons à monter.

Il est incontestable que l'annexion de l'Autriche, puis de la Tchécoslovaquie, par l'Allemagne a fait perdre à nos fabricants d'horlogerie des marchés importants; actuellement il leur est impossible, ou peu s'en faut, de livrer dans ces pays. Sans doute, ils peuvent obtenir des commandes et les exécuter mais, comme l'a fort bien dit M. Raaflaub, l'Office des devises refuse l'autorisation d'effectuer les paiements. Ainsi, un fabricant de Bienne, que je connais, s'était rendu dernièrement à Vienne, il avait pu traiter des affaires intéressantes avec des clients tout disposés à payer, seulement l'Office des devises s'y opposait. D'autre part, il est exact qu'il faut compter avec la concurrence allemande, qui se monte avec des ébauches et des assortiments suisses (et avec laquelle la fabrication russe ne saurait d'ailleurs soutenir la comparaison). Il y a là des débouchés naguère intéressants, qui

sont aujourd'hui perdus pour notre industrie horlogère.

Il importe donc de chercher ailleurs une compensation. On peut y réussir, selon moi, en se tournant vers la Russie, un pays immense avec une population énorme; car on ne me fera jamais croire qu'une nation de 170 millions d'habitants puisse indéfiniment se passer de montres. Seulement on se heurte à l'opposition du Conseil fédéral. M. Motta, lorsqu'on lui parle de renouer des relations commerciales avec la Russie, ne veut rien entendre, il refuse même d'en discuter, il évoque le meurtre d'un diplomate suisse et le sac de notre légation pendant la révolution bolchevique. Sans doute, il y a eu et c'est infiniment malheureux, des Suisses qui ont perdu là-bas leur vie ou leurs biens à cette époque tragique, mais ces considérations ont-elles donc la même force qu'il y a 20 ans? Pendant la révolution française de 1789 aussi, il y a eu des excès dont les nôtres ont souffert, la garde suisse des Tuileries a été anéantie jusqu'au dernier homme. Et pourtant nous avons bien repris les relations diplomatiques et économiques avec notre voisine de l'ouest. Il ne faudrait peut-être pas oublier non plus qu'à Lausanne un diplomate russe a été assassiné par un personnage qui, finalement, a été acquitté.

Et M. Motta, qui dédaigne, qui repousse les commandes russes, a laissé les Jésuites rentrer dans notre pays. Or, il me semble qu'il y a quand même davantage à espérer des acheteurs russes que des gens de la Compagnie de Jésus qui, eux, ne nous apporteront certainement pas d'argent! Au point où en est maintenant notre commerce d'exportation, j'estime qu'il ne faut pas tarder davantage, qu'il faut prendre le taureau par les cornes et que c'est le moment de mettre tout en œuvre pour que nos industriels puissent de nouveau travailler avec la Russie.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Internen, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär spricht in seiner Motion zunächst von Massnahmen, die Nachbarstaaten getroffen haben, um den Import von Uhren zu erschweren.

Dazu ist einmal zu sagen, dass uns von solchen Massnahmen, wie etwa Einfuhrverboten, bis jetzt nichts bekannt ist. Dagegen ist der schweizerischen Industrie, wie es bereits in der Begründung ange-tönt wurde, ein ausserordentlich schwerer Schlag versetzt worden durch den Vorstoss Deutschlands in die Tschechoslowakei. Dieses Land war ein bedeutender Abnehmer und ist nun von einem Tag zum andern vom schweizerischen Exportmarkt nahezu verschwunden. Die Tschechoslowakei war nicht nur ein gutes Importland für ihren Eigenbedarf, sondern auch in bezug auf den Transit-handel wichtig. **Prag** war zum Teil an die Stelle Wiens getreten. Sofort nach der Uebernahme durch Deutschland ist für das Protektorat Mähren-Böhmen das Zwangs-Clearing eingeführt worden. Das hat den verbleibenden Rest des Handels nach diesem Lande noch weiter erschwert.

In der zweiten Hälfte des letzten Monats haben zwischen der Schweiz und Deutschland über den Waren- und Zahlungsverkehr Verhandlungen stattgefunden. In diese Verhandlungen wurde auch der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und dem

Protektorat Böhmen-Mähren einbezogen. Wie Sie wissen, wurden die Verhandlungen wegen allzu-grosser Differenzen und Schwierigkeiten unterbrochen. Glücklicherweise konnte aber wenigstens eine vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz für das Gebiet Böhmen-Mähren getroffen werden, worin in erster Linie der Zahlungsverkehr wieder freigegeben worden ist. Das ist ein grosser Erfolg unserer Unterhändler. Aber wir dürfen nicht alle Hoffnungen auf diese vorläufige Vereinbarung setzen, denn es ist kaum zu erwarten, dass die früheren Handelsbeziehungen mit der Tschechoslowakei wieder in gleichem Masse aufleben werden.

Ein weiterer Vorstoss eines mächtigen Landes in ein Marktgebiet der schweizerischen Industrie ist erfolgt durch das Eindringen Italiens in Albanien. Doch ist dieses Land als Uhrenmarkt von ganz untergeordneter Bedeutung.

Mit grossem Bedauern müssen wir feststellen, dass die schweizerische Uhrenindustrie gegenwärtig wieder in einer Depressionsperiode steckt. Die Ursachen liegen zweifellos in der grossen politischen Spannung und allgemeinen Unsicherheit, die heute auf der ganzen Welt herrscht. Die Kenner der Uhrenindustrie behaupten — und ich glaube es ihnen —, dass keine Industrie auf politische Ereignisse so empfindlich reagiert, wie die Uhrenindustrie. An dieser Tatsache können wir schwerlich etwas ändern. Die Unsicherheit in Handel und Wandel, die politischen Spannungen, die beständig drohende Gefahr, unter der der einzelne Mensch, kleine und grosse Staaten, alle Erwerbszweige und namentlich der Handel mit dem Ausland leiden, bilden die Hauptursache der gegenwärtigen Depression. Mit künstlichen Hilfsmitteln aller Art können wir diese nicht beseitigen und jedenfalls nicht dauernd gesunde Zustände schaffen.

Immerhin ist es erfreulich, festzustellen, dass beim letzten Stichtag, am 25. April, ein grosser Rückgang in der Zahl der Arbeitslosen zu verzeichnen war. Im Kanton Bern hatten wir am 25. März noch annähernd 16 000 Totalarbeitslose. Am 25. April waren es nur noch etwas über 8 000, also eine Reduktion um annähernd 8 000 innerhalb Monatsfrist. Dies ist ein Tiefstand der Arbeitslosigkeit, wie er auch zur Zeit der sogenannten Ankurbelung unserer Wirtschaft in den Jahren 1937 und 1938 nie erreicht worden ist. Wenn ich das beiläufig erwähne, so will ich damit nicht etwa bestreiten, dass ein grosser Teil der Arbeitslosen zu den Uhrenarbeitern gehört. Immerhin bedeuten diese Zahlen eine Besserung.

Der Herr Motionär sagte bei der Begründung seiner Motion, es seien Hunderte von schweizerischen Uhrenarbeitern nach Deutschland ausgewandert. Es ist richtig, dass eine Abwanderung stattfindet. Immerhin müssen wir die bezüglichen Zahlen etwas unter die Lupe nehmen. Wir führen darüber, so gut es möglich ist, Kontrolle. Nach dieser Kontrolle waren es in den letzten Monaten, man kann ja sagen im letzten Jahr, nur einige Dutzend. Viele gehen nur probeweise nach Deutschland und melden sich nicht einmal beim Wohnsitzregisterführer ab, auch nicht bei der Arbeitslosenversicherungskasse. Einige davon kehren recht bald wieder zurück. Zahltagstäschchen, die ich gesehen habe, lassen es mir ohne weiteres erklärlich erscheinen,

dass diese Leute wieder zu den heimischen Penaten zurückgekehrt sind. In den Lebensverhältnissen und Zahlungsbedingungen Deutschlands liegt zum mindesten kein Anreiz zu einer Auswanderung im grossen.

In den letzten Monaten wurden mehr und mehr deutsche Uhrenarbeiter in die Rüstungsindustrie hinübergenommen. Daher die Nachfrage nach tüchtigen gelernten Uhrenarbeitern. Aber gerade in diesem Umstände liegt eine gewisse Garantie dafür, dass der befürchtete Aufschwung der deutschen Uhrenindustrie nicht so rasch eintreten kann.

Es wurde dafür gesorgt, dass in bernischen Zeitungen deutsche Inserate mit Angeboten von Stellen in Deutschland nicht mehr aufgenommen werden. Diese Inserate sind erfreulicherweise aus der Presse verschwunden.

Die Polizei ist allen Vertretern deutscher Uhrenfabrikanten, die im stillen schweizerische Uhrenarbeiter anzuwerben suchten, nachgegangen und hat ihnen das Handwerk gelegt, so dass die Anwerbung und die Abwanderung auf ein Minimum beschränkt werden konnte. Leider gibt es aber Schweizer, nicht nur Schweizerarbeiter in Deutschland, die sich als Strohänner hergeben, um solche Inserate aufzugeben oder im stillen Uhrenarbeiter anzuwerben. Das erschwert natürlich der Polizei die Kontrolle bedeutend.

Deutschland versucht in der Tat, auf einigen europäischen und überseeischen Märkten die schweizerische Uhrenindustrie zu konkurrenzieren. Von einer Verdrängung des schweizerischen Exportes kann aber nicht die Rede sein. Dagegen ist es richtig, dass der schweizerische Uhrenexport nach Deutschland sehr gelitten hat. Im Jahre 1913 hatte die Schweiz noch 1 909 000 Stück fertige Werke nach Deutschland exportiert. Im Jahre 1929 waren es noch 1 338 000 Stück und im Jahre 1937 nur noch 778 000 Stück. An Stelle des schweizerischen Exportes ist teilweise die deutsche Eigenproduktion getreten. Dann hat hier auch die Devisenbewirtschaftung zu einer gewissen zwangsweisen Eindämmung des Uhrenexportes geführt. Weiter hemmt und stört der heute an der Tagesordnung liegende Kompensationsverkehr den freien Markt. Deutschland, mit seiner gewaltigen Konsumkraft, kann seine Clearing-Partner, die ihm fast unbeschränkt Agrarprodukte liefern können, zwingen, ihm seine Industrieprodukte abzunehmen, darunter auch Uhren, obschon sie viel lieber Schweizeruhren beziehen würden. Leider kann man einem so gebundenen Handel nicht viel anhaben.

Im übrigen aber ist der deutsche Export für die Schweiz nicht ausschlaggebend. Trotzdem wollen wir die Entwicklung, wie sie der Herr Motionär bis zu einem gewissen Grade richtig schildert, nicht unterschätzen. Eine gewisse Gefahr erhebt uns in den Bestrebungen Deutschlands auf dem Uhrenmarkt. Immerhin hat Deutschland im Jahre 1937 nur 1 700 000 Stück Uhren ausgeführt und im Jahre 1938 nur 1 612 000 Stück. Verglichen mit der Uhrenaufuhr der Schweiz, ist das nicht sehr viel. Die Schweiz hat nämlich im Jahre 1937 23 915 000 Stück fertige Uhren und Werke exportiert, im Jahre 1938 — man sieht da schon den Rückschlag — 21 849 000 Stück. Was aber an der ganzen Entwicklung immer noch erfreulich ist, ist der Umstand, dass ein grosser Teil der deutschen Export-

uhren aus schweizerischen Halbfabrikaten hergestellt wird. So hat Deutschland im Jahre 1937, in dem es 1 700 000 fertige Uhren ausführte, aus der Schweiz 820 000 Stück Rohwerke und Schablonen bezogen, also fast die Hälfte seines Exportes. Und im Jahre 1938, in dem Deutschland 1 612 000 fertige Uhren exportierte, bezog es aus der Schweiz 770 000 Rohwerke und Schablonen. Es ist also mit einer gewissen Genugtuung festzustellen, dass der deutsche Uhrenexport der schweizerischen Uhrenindustrie auch zugute kommt.

Nun sagt die Motion, und das wird auch vom Herrn Motionär in der Begründung und von Diskussionsrednern erklärt, dass der Ausfall, der der schweizerischen Uhrenindustrie durch die deutsche Konkurrenz erwachse, durch die Ermöglichung des Uhrenexportes nach Russland wettgemacht werden sollte.

Vorerst möchte ich feststellen, dass aus der deutschen amtlichen Statistik nicht hervorgeht, Deutschland beliebere Russland in grösserem Umfange mit Uhren. Uhrenindustrielle haben mir erklärt, und es sind solche, die die russischen Verhältnisse auch kennen, dass das russische Volk die billigen in Russland hergestellten Uhren benütze (Weckeruhren und Taschenuhren), dass dagegen die schweizerischen Taschen- und Armbanduhren als Luxusartikel gelten. Russland bezieht daher nur Taschen- und Armbanduhren aus der Schweiz, die es nicht entbehren kann, wie Sportuhren, Sportchronometer und Präzisionsuhren für Verkehrsanstalten. So sind im Jahre 1937 im ganzen 13 000 Stück solcher Uhren nach Russland ausgeführt worden, im Jahre 1938 allerdings nurmehr 5 000 Stück. Darin liegt der Beweis, dass der russische Markt mit unsern Qualitätsuhren sehr schwer zu erobern sein wird. Die schweizerische Uhrenindustrie hat vor einigen Jahren einen Versuch unternommen, Russland im grossen für den Uhrenmarkt zu gewinnen, und für fertige Uhren und Werke eine Offerte im Betrage von 45 Millionen Franken unterbreitet. Die Verhandlungen wurden sofort aufgenommen, und man hoffte zuerst auf einen Erfolg. Aber Russland verlangte, dass die Schweiz Kompensationsware aus Russland beziehe. Daraus ergaben sich ausserordentliche Schwierigkeiten, woran die Verhandlungen schliesslich scheiterten. Diese Kompensation wäre nämlich auf Kosten des Exportes nach andern Ländern gegangen. Man hätte sogar Verträge mit andern Ländern kündigen müssen. Das wäre volkswirtschaftlich für die Schweiz ohne Wert gewesen.

Die Motion enthält zwei Begehren: Der Regierungsrat soll bei den Bundesbehörden vorstellig werden, um

1. geregelte Handelsbeziehungen mit Russland zu erwirken;
2. alle zur Förderung des Uhrenexportes geeigneten Massnahmen zu ergreifen, sei es durch Ausrichtung von Export- oder Exportrisiko-Prämien oder durch andere zweckdienliche Mittel.

Ich möchte darauf hinweisen, dass den Handelsbeziehungen mit Russland, der freien Abwicklung der Geschäfte, eigentlich nichts im Wege steht, abgesehen von der Gebundenheit der Wirtschaft, die Kompensationen nötig macht. Darin liegt natürlich nach wie vor eine grosse Schwierigkeit. Der Waren-

austausch zwischen Russland und der Schweiz belief sich im Jahre 1938 wertmässig auf 39 Millionen. Eingeführt wurde aus Russland für 29 Millionen Franken und ausgeführt für 10 Millionen Franken. Also eine hinkende Kompensation.

Es ist in der Diskussion auch darauf hingewiesen worden, die Aufnahme geregelter diplomatischer Beziehungen mit Russland würde die Handelsbeziehungen weitgehend fördern. Ich glaube, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Russland an den Schwierigkeiten, die ich geschildert habe, wenig ändern würde.

Im übrigen ist in dieser Sache in der Bundesversammlung auf eine kleine Anfrage hin eine Antwort erteilt worden, die negativ und in ihrer Begründung so eindeutig war, dass ich glaube, wir wollen, um die Wirkung der angelegten Schritte beim Bundesrat nicht zu gefährden, hier die politische Forderung nicht einbeziehen; sie ist ja auch in der Motion bereits weggelassen worden.

Wir sind aber im Regierungsrat der Auffassung, dass die gegenwärtige Depression in der Uhrenindustrie, die grosse Zahl der Arbeitslosen in diesem Erwerbszweige, es rechtfertigt, dem Begehren der Herren Motionäre zu entsprechen und einen bezüglichen Schritt beim Bundesrat zu unternehmen. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Exportprämien in den Kreisen der Uhrenindustrie als Mittel zur Förderung des Uhrenexportes nicht sehr geschätzt werden. Und was die Exportrisikogarantie betrifft, so wird sie nach dem von den Räten beschlossenen Bundesgesetz über diese Materie vom 6. April 1939 in Zukunft auch der Uhrenindustrie zugute kommen. Diesem Punkt der Motion wurde also bereits Rechnung getragen. Herr Grossrat Fawer hat in der Motion das Bedauern darüber ausgesprochen, dass in der Arbeitsbeschaffungsvorlage für die Exportförderung nur 25 Millionen Franken aufgenommen wurden. Ich bin anderer Meinung und glaube, dass dieser Betrag eine Garantie für eine gewisse finanzielle Unterstützung des Bundes zugunsten der Exportindustrie bildet, und dass der Bund alles Geeignete vorkehren will. Darin dürfte gerade für die Uhrenindustrie, die aus dieser Möglichkeit zweifelsohne Nutzen ziehen wird, ein Ansporn liegen, am 4. Juni für die Arbeitsbeschaffungsvorlage einzustehen.

Der Regierungsrat nimmt also diese Motion entgegen. Wir werden keine leichte Aufgabe zu erfüllen haben. Ich möchte auch keine Illusionen über den Erfolg unseres Schrittes wecken. Immerhin versuchen wir, durch das gewünschte Vorgehen den gestellten Forderungen ein Stück weiterzuhelfen.

M. Varrin. Je suis entièrement d'accord avec le motionnaire dont l'intervention est inspirée du souci de développer les possibilités d'exportation de notre industrie horlogère et je lui souhaite plein succès.

Mais, pour y parvenir, l'union de tous est indispensable et, dans cet ordre d'idées, je ne puis laisser passer, sans m'élever là contre, certaine allégation de M. Voutat, qui a jugé bon de mélanger Jésuites et cartons de montres; ces deux questions n'ont absolument rien à voir ensemble et ce n'est pas parce que nous ne sommes qu'une toute petite fraction de catholiques dans ce Grand

Conseil que nous allons tolérer qu'on attaque des gens qui nous sont sympathiques. Cette allusion de M. Voutat était pour le moins déplacée ici.

M. Voutat. Il ne faut pas me faire dire ce que je n'ai pas dit. Les Jésuites sont interdits chez nous en vertu de la Constitution, c'est un fait et je n'ai formulé ni insinué aucune critique à l'adresse de la religion catholique. Je répète que, du moment que les Jésuites sont interdits, il est pour le moins singulier que M. Motta les laisse rentrer alors qu'il ne veut pas entendre parler de commerce avec les Russes. Où voyez-vous là-dedans une attaque contre les catholiques?

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Müller (Herzogenbuchsee).

(Siehe Seite 88 hievor.)

Grossrat Müller fragt an, ob nicht die Abwanderung von Arbeitnehmern der Schuhindustrie nach dem Kanton Solothurn dadurch möglichst verhindert werden könnte, dass man bei der Steuerveranlagung die Fahrtauslagen nach dem Arbeitsort als Gewinnungskosten in Abzug bringen lasse?

Auf diese Anfrage ist folgendes zu antworten:

In der Verwaltung und namentlich im Steuerwesen zeigt sich immer wieder, dass nur feste und allgemein gültige Grundsätze eine rechtsgleiche Behandlung aller Bürger gewährleisten können. Jede Sonderbehandlung im Einzelfall — so wünschenswert sie vielleicht an und für sich wäre — hat nach unserer Erfahrung sofort Begehren um Gleichbehandlung und um Gewährung gleicher Vergünstigungen zur Folge.

Nun ist der Gewinnungskosten-Abzug für Fahrtauslagen seit Jahren nach einem festen Grundsatz geregelt. In ihren «Weisungen an die Steuerveranlagungsbehörden» hat die Finanzdirektion angeordnet, dass der Abzug für Fahrtauslagen bei den unselbständig Erwerbenden zuzulassen sei, deren Arbeitsort öfters wechselt. Das gilt namentlich für die Bauarbeiter mit ständig verändertem Arbeitsplatz.

Bei gleichbleibendem Arbeitsort dagegen wurde der Abzug nicht gestattet. Hier besteht die Möglichkeit, den Wohnort dem Arbeitsort anzupassen, was immer geschehen wird, wenn der betreffende Steuerpflichtige am Wohnort nicht Vorteile wirtschaftlicher oder anderer Natur geniesst. Wollte man hier den Abzug zulassen, so würde dies eine unberechtigte Begünstigung gegenüber anderen Steuerpflichtigen bedeuten, die solche Vorteile nicht geniessen. Auch hätte in diesem Fall der Abzug nicht auf Arbeiter beschränkt werden können; Angestellte und Beamte hätten ihn mit gleichem Recht beanspruchen können.

Eine besondere Regelung für die Arbeiter der Schuhindustrie in Herzogenbuchsee lässt sich kaum verantworten. Sie könnte eine Abwanderung auf die

Dauer nicht verhindern, denn, wenn ein Arbeitnehmer jährlich rund Fr. 250 Fahrtauslagen hat, so würde ihn (bei Gewährung des Abzuges) eine Mindeleistung an Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 25 bis Fr. 30 wohl nicht veranlassen, seinen Wohnort beizubehalten.

Die Weisungen der Finanzdirektion stützen sich übrigens auf die Praxis der Steuerjustizbehörden (Rekurskommission und Verwaltungsgericht), an welche die Steuerveranlagungsbehörden gebunden sind.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich kann mich leider der Argumentation des Regierungsrates nicht anschliessen und halte es nach wie vor nicht für richtig, wenn man nicht darnach trachtet, solchen Verhältnissen bei der Arbeiterschaft abzuweichen. Das ergibt eine Abwanderung aus dem Kanton Bern nach dem Kanton Solothurn. Die wirtschaftlichen Folgen zeigen sich heute schon und werden in der Zukunft noch mehr zutage treten. Ich kann mich deshalb von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt erklären.

Motion der Herren Grossräte Bärtschi (Worblauen) und Mitunterzeichner betreffend Wechselnummern für Automobile.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 424.)

Bärtschi (Worblauen). Am 15. November letzten Jahres habe ich mit 34 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Es dürfte dem bernischen Regierungsrat bekannt sein, dass das bernische Autogewerbe, das über 1500 Arbeiter beschäftigt, sich in einer Notlage befindet. Die Einführung der Wechselnummer, d. h. einer Verkehrsbewilligung, mit welcher abwechselungsweise zwei verschiedene Motorfahrzeuge in Verkehr gebracht werden dürfen, würde dem bernischen Autogewerbe eine bedeutende Vermehrung der Arbeitsaufträge schaffen, da viele Automobilisten (speziell Gewerbetreibende, Aerzte etc.) insbesondere bei Neuanschaffung eines Wagens den alten, der für das Autoreparaturgewerbe allein Arbeit bringt, weiter im Betriebe halten würden. Die Steuer für die Wechselnummer müsste für den stärkeren Wagen bezahlt werden, während für den schwächeren nur eine bescheidene Kontrollgebühr zu entrichten wäre. Die Wechselnummer wurde mit Erfolg bereits in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Uri, Wallis und Waadt eingeführt.

Die Besserung der Beschäftigung im bernischen Autogewerbe vermindert die Auslagen für Arbeitslosenunterstützung und vermehrt die Einnahmen an direkten und indirekten Steuern.

Dem Regierungsrat dürfte ferner bekannt sein, dass im Kanton Bern eine beträchtliche Zahl von grösseren, hochpferdigen Personenwagen vorhanden ist, deren Konstruktion und Zustand eine noch jahrelange Verwendung gestatten würden und die in jeder Beziehung den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradver-

kehr entsprechen. Wenn der bescheidene Verkaufspreis den Absatz dieser hochpferdigen Personenwagen ermöglichen würde, so wird er andererseits durch die all zu hohen Steuern, die diese grossen Wagen bezahlen müssen, verunmöglicht. Für den Staat wäre es sicher interessanter, für diese alten Wagen die Hälfte der normalen Steuern zu erhalten, als gar nichts. In diesen brachliegenden Wagen sind viele Hunderttausende bernischen Volkswögens investiert, die der bernischen Volkswirtschaft auf diese Art verloren gehen, eine Tatsache, die in der gegenwärtigen Zeit nicht verantwortet werden kann. Durch die Ausschaltung dieser Wagen wird aber auch der Armee ein Werkzeug entzogen, ohne das im Falle einer Mobilisation eine richtige Landesverteidigung überhaupt in Frage gestellt wird. Andere Staaten haben dies eingesehen, haben sie doch im letzten September in Anbetracht der hohen Kriegsgefahr versucht, diese Wagen bei uns aufzukaufen und zu exportieren, so dass der Bundesrat mit einem Ausfuhrverbot einschreiten musste.

Der Betrieb dieser älteren Wagen würde die bernischen Autoreparaturwerkstätten, sowie den Ersatzteil- und Zubehörhandel beleben und dadurch einem Gewerbe, das in den letzten 5 Jahren 25 bis 30 % seiner Arbeiter aus Arbeitsmangel entlassen musste, erneuten Verdienst bringen und ihm ermöglichen, entlassene Arbeiter wieder einzustellen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Vorlagen auszuarbeiten und dem Grossen Rat unverzüglich Bericht und Antrag zu unterbreiten.»

Die vom bernischen Regierungsrat erlassene Verordnung zur eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Motorfahrzeuggesetz vom 15. März 1932 entspricht nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Es ist schwer, über wirtschaftliche Dinge auf längere Zeit zu legiferieren, weil die Wirtschaft ständig im Fluss ist und durch die Technik jeden Tag überholt wird. Es ist deshalb angezeigt, dass diese Verordnung, ferner das Gesetz und das Dekret, einer neuen Prüfung unterzogen werden, um diese Erlasse den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Ich verweise darauf, dass schon zu verschiedenen Malen von am Strassenverkehr interessierten Kreisen wohlbegründete Eingaben an die Polizeidirektion gerichtet worden sind. Es ist allerdings zu bemerken, dass das noch unter dem alten Polizeidirektor geschah, der solche Begehren oft mit einer Handbewegung ablehnte oder überhaupt keine Antwort erteilte. Ich möchte aber dankend anerkennen, dass das unter der neuen Führung der Polizeidirektion bedeutend besser geworden ist. Wir können feststellen, dass die Polizeidirektion heute dem bernischen Automobilgewerbe und den am Strassenverkehr interessierten Kreisen grösstes Verständnis entgegenbringt.

Wie bereits erwähnt wurde, haben schon 15 Kantone die Wechselnummer eingeführt, und zwar mit gutem Erfolg. Diese Kantone haben nicht nur keinen Einnahmefall erlitten, sondern verzeichnen sogar eine Mehreinnahme an Steuern. Da nun schon so viele Erfahrungen vorliegen, könnte man sicherlich nicht sagen, die Einführung der Wechselnummer im Kanton Bern wäre ein überstürzter Schritt. Wir würden damit den Grundsatz des Berner Tempos keineswegs verletzen.

Die Wechselnummern schaffen einmal Arbeit. Viele Leute haben nur ein Fahrzeug, obschon sie ein zweites ganz gut verwenden könnten, aber die Steuer und die Versicherung dafür nicht aufbringen. Bei Einführung der Wechselnummern würden viele einen zweiten Wagen anschaffen, wodurch Arbeit beschafft würde, und der Staat würde die Steuer für das höherpferdige Fahrzeug beziehen, also mehr einnehmen, und auch für das zweite noch eine bescheidene Gebühr erhalten. Die Wechselnummer, welche für zwei Wagen gelten soll, ist aber auch deshalb gerechtfertigt, weil zu gleicher Zeit ja nur ein Fahrzeug im Verkehr steht. Um Missbräuche zu vermeiden, wird selbstverständlich die Polizeidirektion die nötigen Anordnungen treffen, Gerade auf dem Lande besteht hiefür ein grosses Bedürfnis. Nehmen wir das Beispiel des Arztes. Der Landarzt, der eine schwere Praxis hat, kommt abends müde von seinen Besuchen zurück. In der Nacht wird er plötzlich zu einem Notfall gerufen. Er kommt in die Garage, es platzt ihm ein Pneu, er ist nicht sehr geübt im Auswechseln des Rades und versäumt damit viel Zeit, und inzwischen kann der Patient gestorben sein.

Ich glaube, in bezug auf die Wechselnummern mich weiterer Ausführungen enthalten zu können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist. Die Regierung wird dieser Forderung kaum entgegenreten können, besonders auch deshalb nicht, weil keine Nachteile für den Staat damit verbunden sind.

Ich komme zum zweiten Punkt meiner Motion: Einführung einer Steuerreduktion für alte Fahrzeuge. Im Kanton Bern gibt es zirka 500 absolut fahr- und feldtüchtige hochpferdige Fahrzeuge, die aber wegen hoher Steuerbelastung nicht mehr in Verkehr gesetzt werden. In diesen Fahrzeugen ist mindestens eine Million Franken bernischen Volksvermögens investiert, das nun brachliegt. Diese Werte sind für den Staat, aber auch für die ganze Schweiz und nicht zuletzt für die Kriegswirtschaft von grossem wirtschaftlichem Interesse. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass solche Fahrzeuge wieder in Verkehr gesetzt werden können.

Wir wünschen, dass solche Fahrzeuge beispielsweise vom 6. Jahr hinweg nur noch 50 % der ordentlichen Steuer bezahlen müssen. Man wird vielleicht von Seiten der Regierung einwenden, dass das einen grösseren Steuerausfall bewirken würde. Andererseits würde aber durch die Bellassung dieser Fahrzeuge im Verkehr dem Autogewerbe vermehrte Arbeit beschafft. Es können mehr Arbeitskräfte eingestellt werden. Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung vermindern sich dadurch. Nehmen wir an, es könnten durch diese Massnahme nur 50 Arbeiter eingestellt werden — es werden aber mehr sein — mit einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 4000, so ergibt sich daraus eine Vermehrung des Volkseinkommens um fast eine Viertelmillion. Für so viele Leute muss dann der Staat keine Arbeitslosenunterstützung bezahlen, ja, er kann von ihnen sogar Steuern beziehen. Und was vor allem wichtig ist: Diese Leute gewinnen wieder Vertrauen zu sich selber und sehen, dass ihr Leben wieder einen bestimmten Zweck hat.

Wie steht es denn in andern Kantonen? Ich habe darüber Erkundigungen eingezogen. Der Kanton Basel-Stadt hat folgende Ordnung aufgestellt:

«Für Personenwagen und Motorräder, für welche der Betrag von 4 respektive 6 Jahressteuer-raten im Kanton Basel-Stadt entrichtet worden ist, ermässigt sich die Steuer nach Ablauf des vierten Steuerjahres um 25, bzw. 50%. Das Polizeidepartement kann die gleiche Ermässigung von 25 resp. 50% gewähren für Personenwagen, die vor dem 1. April 1937 von einem hiesigen Automobilunternehmen garagiert worden sind und für die ebenfalls 4 respektive 6 Jahressteuern bezahlt worden sind oder für Fahrzeuge anderer Kantone, die Gegenrecht halten.»

Ich darf aus Erfahrung sagen, dass diese alten, hochpferdigen Fahrzeuge den Bestimmungen des Motorfahrzeuges auch entsprechen. Wir haben das im Kanton Bern so geordnet, dass die Fahrzeuge zuerst einmal die Kontrolle durch die kantonalen Automobilexperten passieren müssen. Sie werden einer periodischen Kontrolle unterzogen. Dann haben wir — ich möchte das gegenüber der Polizeidirektion dankend anerkennen — drei flott organisierte fliegende Patrouillen, die überall hinfahren und die Fahrzeuge auf ihren Verkehrszustand und ihre Fahrtüchtigkeit hin prüfen. Wenn z. B. die Bremsen oder sonst irgend etwas nicht in Ordnung ist, müssen diese Fahrzeuge sofort in die nächste Garage gebracht werden, um repariert zu werden. Man kann deshalb kaum entgegenhalten, durch diese Steuerreduktion würde unser Fahrzeugpark überaltert und damit der Verkehr gefährdet. Die Polizeidirektion hat es in der Hand, Motorfahrzeuge, die den Bestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes nicht mehr entsprechen, aus dem Verkehr zu entfernen.

Ich möchte nun noch kurz einen Brief zitieren, den ich vom Kanton Graubünden erhalten habe. Er ist mit dem bündnerischen Standessiegel versehen, also echt. — Es mutet einen, nebenbei gesagt, merkwürdig an, dass gerade die seinerzeit automobilfeindlichen Kantone heute in bezug auf den Motorfahrzeugverkehr am fortschrittlichsten sind. Der Brief lautet:

«Es haben rund 185 Automobilbesitzer von der Begünstigung der Wechselnummer Gebrauch gemacht. Für den Händler ist dies von Vorteil, da die Besitzer der Wagen vielfach den alten Wagen als zweiten Wagen auf die Wechselnummer nehmen und wird dem Händler das Zurücknehmen des alten Wagens somit erspart.

Eine finanzielle Einbusse für den Kanton entsteht dadurch nicht. Die Tendenz ist heute vorhanden, kleinere, d. h. mit niedrigen Pferdekräften anzuschaffen; durch die Einführung der Wechselnummern haben viele Automobilisten ihre hochpferdigen Wagen doch noch behalten, versteuern somit den grossen Wagen und fahren diesen z. B. im Winter oder bei schlechtem Wetter noch aus, und den neuen, kleineren, bei guten Strassen und im Sommer. Wir glauben im Gegenteil, dass dadurch eine Mehreinnahme erzielt wurde.

Die Reduktion auf älteren Wagen wird in Graubünden nur ausgerichtet, sofern vier volle hundertprozentige Steuerbeträge bezahlt wurden. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht, und zwar insofern, dass mancher Fahrer nun seinen Wagen volljährig versteuert, um in den Genuss dieser Begünstigung zu kommen, statt erst ab 1. März oder April. Er zahlt nun gleichviel wie früher, kann aber

z. B. zwei Monate dafür mehr fahren. Auch hier ist somit keine finanzielle Einbusse zu verzeichnen.

Wir kennen Beispiele, wo ältere hochpferdige Wagen, die sonst fast unverkäuflich waren, verkauft werden konnten, weil dieselben eben die 20 % Begünstigung genossen.

Alles in allem, wir haben nur gute Erfahrungen mit diesen erstmals in Graubünden eingeführten Neuerungen gemacht. Bedeutend Mehrarbeit, dafür aber ist man gerechterweise auch den Automobilisten und den gewerbetreibenden Händlern entgegengekommen.»

Ich komme zum Schluss und möchte resümieren, dass erstens einmal die Einführung einer solchen Steuerreduktion auf ältern Fahrzeugen nichts Neues ist, dass aber unser Kanton in dieser Hinsicht bis jetzt sehr konservativ war, so dass man da einfach nicht durchkam. Heute aber, angesichts der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Situation und da die Kriegsfackel am Himmel hängt, ist es doch sehr wichtig und unbedingt notwendig, dass man endlich einmal auf dieses Begehren eintritt. Es hat doch keinen Sinn, wenn gewisse Herren im eidgenössischen Parlamente sitzen und dort eine Politik im Interesse des Landes verfechten, aber nachher in den Kantonen draussen in föderalistisch entgegengesetztem Sinne handeln. Es hat z. B. keinen Wert, dass der Bund Subventionen für Lastwagen von 1—2 t gewährt, wenn die Kantone auf der andern Seite Gesetze haben, die solchen Bestrebungen diametral entgegenstehen, auf Grund deren sie Gebühren erheben, die alle diese eidgenössischen Bestrebungen wieder paralysieren. Ich möchte daher alle Ratskollegen bitten, diese unbedingt im Interesse der Allgemeinheit liegende Motion erheblich zu erklären, und den Herrn Polizeidirektor, sie entgegenzunehmen.

Grütter. Mit der Motion Bärtschi ist ein Thema angeschnitten worden, welches in Automobilistenkreisen in den letzten Jahren sehr viel Anlass zu Diskussion gegeben hat und heute unbedingt einer Lösung bedarf. Es hat mich gefreut, dass Herr Regierungsrat Seematter in der Kommission der Einführung der Wechselnummer zugestimmt hat, und ich hoffe, der Rat werde eine gleiche Stellung einnehmen.

Mancher hat vielleicht einen Wagen, der 100 000 bis 120 000 km in den Rädern hat und unbedingt revidiert werden sollte. Er braucht ihn aber alle Tage. Daneben möchte er vielleicht noch einen teureren, besseren Wagen haben; aber in der heutigen Zeit kommt das zu teuer zu stehen; zwei Mal Steuern und zwei Mal Versicherung. Ich glaube nicht, dass der Kanton einen Steuerausfall erleiden würde.

Man wird vielleicht einwenden: «Dieser und jener hat eine Camionette und daneben noch einen Privatwagen, bezahlt also jetzt zwei Mal Steuern, und nachher würde er nur noch einmal bezahlen; das gäbe einen Steuerausfall.» Aber dafür wird mancher einen stärkeren Wagen kaufen, wenn er daneben noch einen kleinen Wagen haben kann. Dann nimmt der Staat auch mehr an Steuern ein. Es ist schon gesagt worden, dass heute schon 15 Kantone die Wechselnummer eingeführt haben. Was an andern Orten möglich ist, sollte auch bei uns möglich sein. Ich möchte nur wünschen, dass

es bei uns dann auch so schnell ginge wie im Kanton Zürich, wo Kantonsrat Hafner am 16. Januar eine bezügliche Motion einreichte, die erheblich erklärt und am 26. Januar, also schon 10 Tage später, rückwirkend auf 1. Januar 1939, verwirklicht wurde. Ich möchte auch bei uns wünschen, dass diese Neuerung rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Ich weiss, dass gerade bei uns viele auf diese Erleichterung warten.

Es ist auch richtig, dass durch eine solche Neuerung dem Autogewerbe mehr Arbeit beschafft wird. Mancher Arbeiter wird deshalb nicht mehr dem Staat und der Gemeinde zur Last fallen; auch der Garagist kann mehr verdienen, und dann bezahlt er mehr Steuern.

In bezug auf die Forderung des zweiten Teils der Motion könnte man geteilter Meinung sein, deshalb, weil ein neues eidgenössisches Gesetz in Beratung steht. Wir sind aber nicht sicher, dass dort diese Modalität eingeführt wird. Wenn wir es aber hier beschliessen, darf man annehmen, dass das auch ins eidgenössische Gesetz hineinkommt. Ich trete deshalb auch für eine Reduktion der Steuer nach 5 Jahren auf die Hälfte ein. Auch das wird dem Autogewerbe mehr Arbeit bringen, wodurch allfällige Mindereinnahmen wieder ausgeglichen werden.

Gestützt auf diese Ueberlegungen bitte ich den Rat, diese Motion erheblich zu erklären, und zwar beide Teile.

Burgdorfer. Wenn ich mir zu dieser Angelegenheit zwei Worte gestatte, so geschieht es nicht in meiner Eigenschaft als Automobilist, sondern als Vizepräsident der kantonal-bernischen Strassenverkehrsliga.

Diese Frage ist nicht neu. Und sie beschäftigt den Grossen Rat nicht zum ersten Male. Seit einiger Zeit befasst sich nun auch die eidgenössische Transportkommission damit, die Ordnung schaffen soll zwischen Schiene und Strasse, und der der Sprechende ebenfalls angehört.

Die kantonal-bernische Strassenverkehrsliga hat am 12. November 1936, noch zur Amtszeit des frühern Polizeidirektors, bei der Polizeidirektion eine Eingabe eingereicht, in welcher der ratenweise Bezug der Automobilsteuer verlangt wurde, ferner die Gewährung eines Skontos bei Vorauszahlung der ganzen Jahressteuer, sowie die Einführung der Wechselnummern und eine Steuerreduktion für mehr als 5 Jahre alte Wagen und endlich monatliche Steuerberechnung.

Wenn nun der Herr Motionär aus diesem Bouquet von Wünschen nur zwei herausgreift, so verdient er sicher das Prädikat «sehr bescheiden». Die Wünsche sind besonders in den gewerblichen Motorfahrzeugkreisen vielgestaltiger.

Die genannte Eingabe der Strassenverkehrsliga ist seinerzeit restlos abgewiesen worden. Die Polizeidirektion teilte der Strassenverkehrsliga noch am 17. August 1937 mit, ihren Begehren, insbesondere auch dem auf Einführung der Wechselnummern und dem betreffend Steuererleichterungen auf ältern Wagen, könne wegen des zu befürchtenden Steuerausfalles nicht entsprochen werden.

Auf meine Anfrage hin teilte mir die Polizeidirektion des Kantons Solothurn in dieser Frage am 28. September 1937 mit:

«Durch die Einführung neuer Wechselnummern sind mehr neue Wagen in Verkehr gekommen als solche, die bisanhin mit zwei verschiedenen Nummern gefahren sind. Viele haben einen neuen Wagen angekauft, unter Beibehaltung des alten. Am meisten sind zwei Personenwagen kombiniert worden, sowie ein Personenwagen und ein Lieferungswagen. Diese letztern gehören vorwiegend dem gewerblichen Mittelstand an.» Diesen Passus möchte ich ganz besonders unterstreichen. «Durch die Einführung der Wechselnummern ist eine Mehreinnahme erzielt worden.»

Es ist interessant, festzustellen, dass im gleichen Moment, in dem die Polizeidirektion des Kantons Bern befürchtet, es entstünde ein Steuerausfall, der Kanton Solothurn, gestützt auf praktische Erfahrungen, Mehreinnahmen feststellt. Dieses Beispiel ist aber nicht alleinstehend.

Der Kanton Freiburg schreibt zur gleichen Frage:

«En réponse à votre lettre du 27 septembre nous avons l'honneur de vous faire savoir que nous avons dans notre canton 125 propriétaires possédant 2 véhicules à moteur avec un jeu de plaques interchangeables pouvant se placer alternativement sur l'une ou l'autre des machines. La plupart de ces automobilistes sont des commerçants. ...» — Also auch hier der Hinweis auf den gewerblichen Mittelstand. — «... dont l'une des machines sert à de petits transports. Nous avons la conviction que ces personnes n'auraient qu'une seule machine si elles ne pouvaient pas bénéficier du jeu de plaques interchangeables.»

Also auch hier die gleiche Feststellung.

Wir haben gehört, dass die Wechselnummer bereits von 15 Kantonen eingeführt worden ist. Das sollte nun endlich auch bei uns möglich sein.

Der zweite Teil der Motion fordert Steuererleichterungen auf alten Wagen. In der Begründung wurde eine Altersgrenze von 5 Jahren vorgeschlagen. Für diesen Antrag spricht einmal das Interesse der Landesverteidigung. Man sieht doch — es rückten kürzlich in Burgdorf zwei leichte Brigaden ein —, dass die leichten Truppen diese ältern Wagen verwenden. Man sieht, dass diese Truppen in grosser Zahl Buick, alte Pic-Pic, Chrysler, Chevrolets usw. verwenden. In der Gefahr, im Kriege, werden wir eben diese alten Wagen alle sehr notwendig haben; ja, wir werden sogar sehr darauf angewiesen sein. Es widerspricht deshalb den Interessen der Landesverteidigung, diese ältern Wagen zu Schundpreisen, zu vielleicht Fr. 200—300 zu verschrotten. Vielmehr ist es notwendig, dass diese Wagen im Betriebe bleiben und damit auch der Landesverteidigung zur Verfügung stehen.

Aber auch im Interesse der Arbeitsbeschaffung, die ja heute so wichtig ist, scheint die verlangte Steuererleichterung notwendig und gerechtfertigt. Hier hätten wir die Möglichkeit, nicht nur künstlich — durch Arbeitsbeschaffungsprojekte für Bauten, die man eigentlich erst später oder gar nicht ausführen würde —, sondern auf natürliche Weise Arbeit zu beschaffen. Es gibt heute in den Garagen viele alte Wagen, die nicht mehr im Verkehr stehen, weil die Steuer viel zu hoch ist, so dass es nicht mehr rentiert, diese Wagen instandzustellen und in Verkehr zu bringen. Durch die geforderte Steuererleichterung würden wir diese Wagen wieder der

Strasse zuführen und damit für das Autogewerbe Arbeit schaffen, aber ohne die üblichen Subventionen, und dazu wäre noch der Landesverteidigung gedient. Und aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, die ganze Motion, nicht nur Punkt 1, erheblich zu erklären.

Sahli. Ich bin auch der Meinung, dass man diese Motion wirklich erheblich erklären sollte. Besonders die Einführung der Wechselnummer ist, nachdem sie von fast allen andern Kantonen eingeführt worden ist, eine Selbstverständlichkeit. Ich erinnere daran, dass die Kommission, welche die Einführung des ratenweisen Bezuges der Automobilsteuer vorberaten hatte, ein Postulat aufstellte, in welchem die Neuordnung aller das Automobilgewerbe betreffenden Fragen verlangt worden ist. Bis jetzt ist das nicht geschehen. Ich sehe nicht ein, weshalb man nicht in allernächster Zeit an diese Aufgabe herantreten sollte. Man sollte da nicht immer nur Flickwerk machen, sondern einmal ganze Arbeit leisten.

Die Wechselnummer käme nicht nur Aerzten zugut. Das war nur ein Beispiel. Das kommt überhaupt den Gewerbetreibenden, den Geschäftsleuten zustatten. Bäcker, Metzger usw. benötigen oft einen Lieferungswagen und daneben für den Kundendienst usw. noch einen Personenwagen. Häufig rentiert es aber angesichts des zurückgehenden Geschäftsganges nicht mehr, die Nummern für beide Wagen zu lösen. Durch die Einführung der Wechselnummer könnte man das wieder eher ermöglichen.

Auch der Forderung von Steuererleichterungen auf alten, meistens hochpferdigen Wagen muss ich zustimmen. Die alten, hochpferdigen Wagen sind schliesslich immer noch solider gebaut als diese neuen, kleinen «Konservenbüchsen». Bei Verkehrsunfällen sind die alten Wagen weniger gefährdet als die neuen. Ich möchte an den Unfall erinnern, der kürzlich auf dem Bubenbergrplatz passierte, bei dem ein kleiner Wagen umgeworfen wurde. Er konnte überhaupt nicht mehr repariert werden. Es war ein fertiger Salat.

Dann wissen wir auch, dass dem Autogewerbe nicht nur der Handel mit neuen Wagen Geld einbringt, sondern auch die Reparaturen. Damit erhält nicht nur der Garagist und seine Arbeiter Beschäftigung und Umsatz, sondern auch noch weitere Kreise, Maler, Sattler, Spengler, Mechaniker und wie die in Frage kommenden Fachleute alle heissen.

Die Regierung wird uns entgegenhalten, das bewirke einen grossen Steuerausfall. Dem stehen aber Mehreinnahmen gegenüber. Einmal haben diese ältern Wagen einen grösseren Benzinkonsum. Auch durch die zusätzlich in Verkehr kommenden Wagen entsteht ein Mehrkonsum. Das erhöht die Benzinzolleinnahmen, wovon auch die Kantone einen Teil erhalten. Wenn ich recht orientiert bin, betragen die Einnahmen des Kantons Bern aus dem Benzin Zollanteil 1,2 Millionen Franken.

Schliesslich müssen wir mit der Zeitentwicklung auch Schritt zu halten suchen. Dann sind doch auch diese ältern Wagen wohlverworbene Werte, und es ist deshalb nicht gerecht, wenn diese mangels Anpassung der Gesetzgebung an die technische Entwicklung und die Entwicklung des Verkehrs ohne weiteres vollständig abgeschrieben werden müssen.

Die ältern, speziell die sieben und acht Jahre alten Wagen, sind meistens Standardmodelle, die solider gebaut wurden als die heutigen, und mit denen man weniger Geschichten und Reparaturen hat als mit den neueren Wagen.

Aus all diesen Gründen unterstütze ich diese Motion wärmstens. Weiter möchte ich, nachdem wir jetzt in den Verbänden wissen, dass eine Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion möglich ist, wünschen, dass man das Postulat, das ich erwähnt habe und das die Regierung angenommen hatte, möglichst rasch verwirklicht werde, so dass wir auf nächstes Neujahr zum mindesten die vollständige Neuregelung haben werden. Wir wissen, dass noch unter der Leitung von Herrn Stauffer von verschiedenen Chefbeamten alles auf die lange Bank geschoben wurde. Heute ist es besser. Wir haben Vertrauen in die Polizeidirektion. Wir hoffen deshalb, dass es bald vorwärts gehe.

Mühle. Ich befürworte die Einführung der Wechselnummern ebenfalls. Bei der Revision des Automobilsteuerdekretes sagte Herr alt Regierungsrat Stauffer, diese Neuerung würde einen Steuerausfall bringen. Und zum Schluss rief er aus: «Moi, je ne suis pas pour les automobilistes, je suis pour les Franches-Montagnes.» Ich konnte diesen Ausspruch nicht vergessen. Diese Fragen stehen doch mit dem Freiburgerpferden gar nicht in Zusammenhang. Aber Herr Stauffer hat nichts davon gesagt, dass durch die Einführung der Wechselnummern ein grosses Gewerbe stark gehoben würde: Kleine Garagisten und Arbeiter würden davon profitieren und hätten dann mehr Arbeit. Zwei Beispiele aus meiner Nachbarschaft. Einer meiner Nachbarn benötigt ein Auto für seine Säge, mit dem er Holz aus dem Walde holen muss. Daneben muss er aber noch ein zweites für andere geschäftliche Zwecke haben. Wenn er aber neben den ordentlichen Steuern noch für beide Wagen Steuern bezahlen muss, wird er ja von diesen Abgaben fast erdrückt. Er muss aber mit dem Lastauto der Konkurrenz standhalten können. Er muss das Holz fertig auf den Platz bringen. Beim andern Beispiel handelt es sich um einen Maurer. Dieser erklärte, sobald die Wechselnummer eingeführt werde, wolle er einen zweiten, kleinen Wagen kaufen.

Wenn also die Wechselnummern eingeführt werden, gibt es viele, die einen zweiten Wagen kaufen, den sie sonst nicht kaufen würden. Dazu würde der Benzinverbrauch und damit der Benzinanteil grösser. Das alles hatte Herr Regierungsrat Stauffer nicht begriffen. Die angebliche Mindereinnahme im Betrage von Fr. 240 000 würde also durch die zu erwartenden Vorteile auf der andern Seite, durch die daherigen Einnahmen, mehr als ausgeglichen. Wir Bauern haben ein grosses Interesse daran, dass z. B. die Sägereien oder die Metzger nicht von den Steuern erwürgt werden, damit sie den Bauern das Holz oder das Vieh, das sie ihnen abkaufen, bezahlen können, sind sie doch in diesen Krisenzeiten auf diese paar Franken so sehr angewiesen. Wenn auch noch der Säger oder der Metzger versagt, dann weiss sich der Bauer ja nicht mehr zu helfen. Wir Bauern sind z. B. mit dem Metzger auf Gedeih und Verderb verbunden.

Aus diesen Gründen beantrage ich Erheblich-erklärung dieser Motion.

Laubscher. Ich möchte feststellen, dass man vor noch nicht langer Zeit am Regierungstisch anders eingestellt war, als es heute der Fall zu sein scheint. Sie erinnern sich wohl noch an die Debatten vor 4 Jahren, als Herr Stauffer immer nur von «vieux Tacots» usw. sprach. Herr Stauffer war dem Auto gar nicht hold. Er sagte z. B., es sei eine Schande, mit Autos Holz zu holen. Wir wollen ihm das verzeihen. Er war eben ein Freund der «Freiberger». Ihm waren halt die Motore lieber, die mit Hafer gefüttert werden. Aber wir leben in einer neuen Zeit. Es ist deshalb notwendig, dass man die Gesetzgebung den neuen Bedürfnissen anpasst. Aber wenn der heutige Polizeidirektor in diesen Dingen anders urteilt, wird es ja nicht mehr nötig sein, ihn lange zu überzeugen.

Immerhin möchte ich noch sagen, dass ich es als ein Unding betrachten würde, nur die Wechselnummer einzuführen, aber die Steuererleichterungen auf alten Wagen abzulehnen. Die neueren Wagen weisen so wenig Pferdekkräfte auf und sind dabei so leistungsfähig, dass es bei den heutigen hohen Steuern für hochpferdige ältere Wagen keinen Sinn mehr hat, solche ältere Wagen in Betrieb zu setzen; es rentiert nicht mehr. Aber diese alten Wagen sind ja viel solider als diese neuen Blechkisten. Gewiss ist es gut und recht, wenn die Polizeidirektion auf die Verkehrssicherheit bedacht ist. Aber durch die geforderten Steuererleichterungen wird der Verkehr nicht gefährdet, denn die alten Wagen sind ja oft besser als die neuen. Heute haben die Wagen höchstens noch 10 Pferdekkräfte. Wenn man nun für einen ältern Wagen von 24 Pferdekkräften nur die halbe Steuer bezahlt, bezahlt man dafür immer noch soviel wie für einen höchstpferdigen neuen Wagen.

Aus diesen Gründen bitte ich den Herrn Polizeidirektor, diese Motion anzunehmen, und den Rat, sie erheblich zu erklären.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 11. Mai 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bäschlin, Bouverat, Brahier, Bratschi (Robert), Chavanne, Daepf, Geissbühler (Lauperswil), Gressot, Hachen, Juillard, Queloz, Romy, Steiger, Strahm, Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ilg.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Die Bestimmungen des Art. 78 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, sowie diejenigen in § 12 des Dekretes über das Feuerwehrwesen sind unhaltbar geworden und bedürfen einer dringenden und sofortigen Revision.

Gesetz und Dekret müssen Bestimmungen enthalten:

1. wer zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden kann;
2. wer ersatzsteuerpflichtig ist.

Die Bestimmungen des § 12 des Dekretes widersprechen der Gerechtigkeit in der Weise, dass dauernd Angestellte und Beamte, die ihre sichere Besoldung haben, von der Ersatzsteuerpflicht enthoben werden, während andere ersatzsteuerpflichtig sind.

Die in § 12, Ziffer 3, des Dekretes erwähnten Personen haben gemäss bundesgerichtlichen Entscheidungen keinen Anspruch auf Steuerfreiheit, da dem Bunde die Kompetenz, eine solche zu verfügen, fehlt, wenn sie der Kanton als steuerpflichtig erklärt.

Der Feuerwehr werden unter den heutigen Verhältnissen vermehrte Aufgaben zugewiesen (Luftschutz, Kriegsfeuerwehr, Wasserwehr) und damit die Gemeinden und den Staat mehr belastet.

Es entspricht demnach nicht nur der Gerechtigkeit, sondern es ist ein Erfordernis, dass jeder nicht Feuerwehrdienstpflichtige bis zu einem gewissen Alter und Grad Ersatzsteuer bezahlt.

Die erwähnten neuen Massnahmen bedingen eine Revision der örtlichen Feuerwehreglemente, wo-

für möglichst bald die kantonalen gesetzlichen Unterlagen geschaffen werden sollten.

Bern, den 10. Mai 1939.

Schneeberger
und 55 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingegangen ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Ist es richtig, dass gerichtlich festgestellt wurde, Herr Dr. med. F. Thönen, prakt. Arzt in Zweisimmen, bekunde ostentativ und in unschweizerischer Weise seine Sympathien und Vorliebe für nicht demokratische Staatsformen und deren Theorien?

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass ein Verächter demokratischer Staatsformen und Ansichten nicht noch vom Staate Ehrenämter annehmen soll?

Ist der Regierungsrat diesfalls nicht auch der Meinung, Herr Thönen könne die ihm als Staatsvertreter übertragenen Ämter nicht länger behalten?

Bern, den 10. Mai 1939.

Rubin.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Bärtschi (Worblaufen) und Mitunterzeichner betreffend Wechselnummern für Automobile.

(Siehe Seite 292 hievor.)

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begehren der Motion Bärtschi sind, wie schon gestern bei der Begründung gesagt worden ist, einige Jahre alt und wurden in einem Schreiben der bernischen Strassenverkehrsliga vom Jahre 1936 geltend gemacht; ferner wurden sie in einer weiteren Eingabe vom Jahre 1937 wiederholt. Diese Eingabe ist der grossrätlichen Kommission für das Dekret betreffend die Automobilsteuern überwiesen worden. Eines dieser Begehren, jenes betreffend den vierteljährlichen Bezug, ist bei der damaligen Dekretsrevision berücksichtigt worden; alle andern Begehren der Eingabe dagegen wurden zurückgestellt und in ein Postulat der Kommission zusammengefasst, das vom Grossen Rat in der Folge angenommen worden ist. Dieses Postulat verlangte eine allgemeine Revision der Gesetze und Dekrete betreffend das Motorfahrzeugwesen.

Heute liegen bereits zwei Entwürfe vor, einer für ein Gesetz über die Strassenpolizei und die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer und einer für ein Dekret über die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer.

Dafür, dass die Revision der Automobilgesetzgebung noch nicht weiter gediehen ist, können zwei Gründe ins Feld geführt werden. Einmal braucht eine solche Gesetzesrevision eine gründliche Vorbereitung, insbesondere auch deshalb, weil diese Entwürfe mit den interessierten Automobilverbänden besprochen werden müssen. Die beteiligten Organisationen sind bereits zu einer zweiten Konferenz eingeladen worden. Diese hätte noch vor der gegenwärtigen Session des Grossen Rates stattfinden sollen. Einige Vertreter der eingeladenen Verbände konnten sich jedoch auf die vorgesehene Zeit hin nicht frei machen. Die Konferenz musste deshalb verschoben werden. Es liegt also nicht an der Polizeidirektion, wenn die Besprechungen nicht weiter fortgeschritten sind.

Regierung und Polizeidirektion sind der Auffassung, dass die Forderungen und Wünsche der Automobilverbände gründlich geprüft und ihnen wenn immer möglich Rechnung getragen werden solle. Aber auch darin sind sie einig, dass von den Verbänden ebenso entschieden Einsicht für die Forderungen des öffentlichen Interesses, des Staates, verlangt werden muss, dass Forderungen, welche diesen Interessen der Oeffentlichkeit widersprechen, keine Folge gegeben werden darf. Ich möchte hier noch einmal wiederholen, was ich bereits bei den ersten Besprechungen mit den Automobilverbänden gesagt habe: Die zuständigen Organe sind bereit, diese Begehren mit allem Wohlwollen zu prüfen und ihnen soweit entgegenzukommen, als sie allgemeinen Interessen des Bernervolkes nicht zuwiderlaufen. Das sind die Grundsätze, die für die neue Automobilgesetzgebung massgebend sein müssen.

Und noch ein wichtiger Grundsatz ist zu erwähnen. Es ist ja begreiflich, dass die Automobilsteuer unbequem ist. Das wissen wir alle. Aber sie ist nicht ungerecht. Regierungsrat und Polizeidirektion müssen schon heute erklären, dass der Gesamtertrag der Automobilsteuern durch die Neuordnung nicht verringert werden darf. Aber wir wollen darnach trachten, eine möglichst gerechte Verteilung der Belastung zustandezubringen, soweit das Menschen möglich ist. Wir benötigen die gesamten bisherigen Einnahmen aus den Automobilsteuern für den Strassenbau, und zwar nicht zuletzt, ja, ich möchte sagen, sogar in erster Linie, im Interesse der Automobilisten.

Schliesslich möchte ich auch noch ganz offen mitteilen: Wenn die Revision noch nicht weitergediehen ist, so ist das bis zu einem gewissen Grade auch zurückzuführen auf die Doppelbelastung des Sprechenden. Die vielen Tagesgeschäfte der Polizeidirektion, und für längere Zeit auch der Direktion des Innern, liessen mir nicht genügend Zeit übrig, um mich so gründlich einzuarbeiten, dass ich diese Arbeiten persönlich so hätte fördern können, wie ich es gerne gewollt hätte. Ich bitte deshalb um berechtigte Nachsicht. Immerhin glaube ich, dass wir trotzdem noch vollständig im Tempo des Berner Schrittes geblieben sind.

Es ist nun vorgesehen, dass, wenn wir zusammen arbeiten können — und ich zweifle nicht daran —, diese Entwürfe in der nächsten Session als Anträge des Regierungsrates dem Grossen Rat unterbreitet und die Kommission eingesetzt werden kann. Es wird am besten sein, für das Gesetz und das Dekret die gleiche Kommission zu bestimmen,

damit sich ihre Mitglieder wirklich genügend einarbeiten und en pleine connaissance de cause zu diesen recht wichtigen Fragen der bernischen Staatsverwaltung und der Oeffentlichkeit Stellung nehmen können.

Zur Motion selber kann ich mich kurz fassen. Vorher aber möchte ich noch ein Wort verlieren über die Kritiken, die gestern an meinem frühern Kollegen und Vorgänger, Herrn alt Regierungsrat Stauffer, mehr oder weniger versteckt angebracht worden sind. Es ist ihm vorgeworfen worden, er habe für die Wünsche und Begehren der Automobilverbände zu wenig Verständnis aufgebracht. Hierzu möchte ich, namentlich was die Automobilsteuer anbelangt, folgendes erwidern:

Die Automobilsteuer wurde von Herrn alt Regierungsrat Stauffer als eine Objektsteuer aufgefasst, wie es z. B. die Grundsteuer ist, also eine Steuer, die auf das Objekt, das Automobil, gelegt wird, unbekümmert darum, ob man dieses Objekt jederzeit brauche oder nur zeitweise. Und deshalb war er der Meinung, ebensowenig wie der Grundeigentümer am Ende des Jahres, wenn er die Grundsteuer bezahlen sollte, sagen könne: «Ja, halt, ich war recht viel abwesend, ich bin meistens spät nach Hause gekommen, ich habe dieses Haus sehr wenig benützt, namentlich das Schlafzimmer, ich verlange deshalb eine Reduktion der Grundsteuer», ebensowenig könne man zugeben, die Objektsteuer auf dem Automobil müsse, weil man es wenig gebraucht habe, herabgesetzt werden, gemäss Gebrauchszeit. Das ist, glaube ich, eine Argumentation, die man nicht allzusehr kritisieren darf. Wenn man die Automobilsteuer als Objektsteuer auffasst, ist diese Folgerung logisch.

Ich selbst bin nun aber in der Tat der Auffassung, die Automobilsteuer sei nicht eine Objektsteuer, sondern eine Strassenbenützungsteuer, und da darf man in der Steuerbemessung auf das Mass der Strassenbenützung abstellen, was zu berücksichtigen wäre einmal durch das Abstellen auf die Zahl der Pferdekkräfte, dann aber auch auf die Dauer der Strassenbenützung. Dieser Grundsatz ist übrigens mit der Einführung des vierteljährlichen Autosteuerbezuges, der auf 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, anerkannt worden.

Diese Abklärung wollte ich zwischenhinein noch anbringen. Ich kann nicht zugeben, dass Herrn alt Regierungsrat Stauffer Unrecht geschehe, denn er verdient es, dass sein Name auch nach seinem Rücktritt aus dem Regierungsrat in der bernischen Oeffentlichkeit und im bernischen Grossen Rat in allen Ehren gehalten werde. (Bravos.)

Die Motion Bärtschi verlangt nun die Einführung der Wechselnummer. Sie ermöglicht, mit dem gleichen Nummernschild zwei Wagen zu benutzen, z. B. einen alten und einen neuen Wagen. Es dürfen natürlich nie beide Wagen gleichzeitig gefahren werden. Die Wechselnummern sind in verschiedenen andern Kantonen bereits eingeführt worden.

Im zweiten Teil verlangt diese Motion eine Steuerreduktion von 50 % für fünf und mehr Jahre alte Wagen. Diesen Teil der Motion habe ich von Anfang an aus guten Gründen und mit voller Ueberzeugung abgelehnt. Auch die Ausführungen des Motionärs und der Diskussionsredner konnten mich in keiner Weise von dieser Ueberzeugung abbringen. Diese Steuerreduktion hätte nach meiner Meinung

viel mehr Nachteile als Vorteile im Gefolge, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Automobilisten, den Autohandel, das Autotransportgewerbe usw., namentlich aber auch für die Landesverteidigung. Gewiss ist zuzugeben, dass wir mit einer solchen Massnahme dem Automobilgewerbe, d. h. den Reparaturwerkstätten, einige Mehrarbeit verschaffen würden. Das wird aber sicherlich überschätzt. Wie wir aus der Diskussion gehört haben, gibt es im Kanton Bern nur etwa 500 Wagen, die ausser Gebrauch sind. Es gibt aber im ganzen Kanton zirka 200 Automobilreparaturwerkstätten. Man kann dabei leicht ausrechnen, wieviel auf den einzelnen Garagisten noch abfallen könnte selbst dann, wenn wirklich alle diese 500 Wagen wieder in Betrieb gesetzt würden. Diese geringe Arbeitsvermehrung wäre der einzige Vorteil der Steuerreduktion. Die Staatsbehörden, zu denen auch der Grosse Rat gehört, dürfen unter keinen Umständen Tendenzen fördern, die die einzelnen Bürger schwer belasten würden. Jeder, der mit Automobilen zu tun hat, weiss, dass alte Wagen mehr Reparaturen und Benzin erfordern als neue; alte Wagen sind unwirtschaftlich. Die Behörden dürfen nicht, wie es hier der Fall wäre, dem Bürger einen scheinbaren Vorteil gewähren, der sich aber zu einem grossen Nachteil auswirken würde. Mit der Annahme des zweiten Teils der Motion würden wir die öffentliche Wirtschaft belasten.

Es ist auch ins Feld geführt worden, der Automobilhandel würde angekurbelt. Wenn wirklich der Automobilhandel auf den Handel mit diesen alten Wagen angewiesen wäre, wäre er böse daran. Garagisten und Automobilhändler sagen einem, dass sie den Handel mit alten Wagen ins Pfefferland wünschen. Sie kaufen nicht gerne alte Wagen und tun das in der Regel nur, wenn sie dafür neue liefern können.

Besonders schwerwiegend wären die Wirkungen dieser Steuerreduktion für das Personentransportgewerbe. Schon jetzt erhalten die eidgenössischen und kantonalen Behörden viele Eingaben, die verlangen, man solle dem Personen-Autotransportgewerbe in jeder Beziehung unter die Arme greifen, weil es kaum mehr Luft zum Leben habe. Es ginge deshalb nicht an, statt diesem leidenden Erwerbszweig zu helfen, ihm durch eine solche Steuerreduktion noch einen Hemmschuh an die Räder zu legen. Mit diesen alten Wagen könnte noch billiger gearbeitet und mehr Konkurrenz gemacht werden. Sie würden an allen Ecken und Enden dem normalen Personen-Autotransportgewerbe, dem Autotransportgewerbe überhaupt, Schmutzkonkurrenz machen. Vertreter des Personen-Autotransportgewerbes haben mich gebeten, auf diesen Punkt ganz gehörig aufmerksam zu machen und die bernischen Ratsherren zu ersuchen, ihre Interessen nicht durch Annahme, sondern durch Verwerfung des zweiten Teils der Motion zu schützen.

Wir lehnen den zweiten Vorschlag aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ab. Wir wollen nicht sprechen von den vielen Todesfällen, den Tausenden von übrigen Unfällen mit Personenverletzungen und gewaltigen Sachbeschädigungen. Ich möchte zwar nicht behaupten, es seien die alten Wagen an all diesen Unglücksfällen schuld. Aber es steht fest, dass alle Organe, welche über die Verkehrssicherheit wachen müssen, die alten Wagen

hassen, weil sie keine genügende Gewähr dafür bieten, dass der Wagenführer das Fahrzeug jederzeit beherrschen kann, weil der Mechanismus alter Wagen oft versagt, woran auch ein guter Führer nichts ändern kann. Die Verkehrssicherheit würde also durch eine Vermehrung der alten Vehikel schwer gefährdet. Ein Kollege sagte mir, man würde mit dieser Massnahme eine neue Kategorie von Vehikeln schaffen, die man Vehikel «Näher mein Gott zu Dir» taufen müsste. Es ist gestern darauf hingewiesen worden, andere Kantone hätten diese Neuerung bereits eingeführt. Es stimmt, dass z. B. die Kantone Basel-Stadt, Graubünden und Genf solche Reduktionen eingeführt haben. Basel-Stadt z. B. gewährt eine Steuerreduktion von 25 % nach 4 und von 50 % nach 6 Jahren. Der Kanton Genf gewährt nach 5 Jahren eine Steuerreduktion von 25 % und nach 8 Jahren eine solche von 50 %. Die Verhältnisse dieser Kantone lassen sich jedoch nicht mit den unsrigen vergleichen. Denken Sie an die grossen Steuereinnahmen der Städte Genf und Basel aus ihren vielen Automobilen, bei einem Strassennetz, das man von jedem Dachstock aus nach allen Seiten überblicken kann. Im Kanton Bern haben wir demgegenüber ein riesiges Strassennetz, das zudem noch gewaltiger Verbesserungen bedarf, das noch nicht weiter ausgebaut werden konnte, weil die Mittel fehlen. Wir würden dem Strassenbau mit Reduktionen, wie sie die genannten Kantone haben, eine gewaltige Schlappe versetzen.

Gestern ist auch mehrmals behauptet worden, die alten Wagen wären der Landesverteidigung nützlich, die Armee sei geradezu auf diese Wagen angewiesen. Diese Behauptung ist unbegründet und steht den Tatsachen diametral gegenüber. Letztes Jahr hat der Bundesrat die Rekrutierung der Motorfahrzeuge, wenn ich so sagen darf, den kantonalen Strassenverkehrsämtern übertragen. Ich habe hier, gestützt auf die bezügliche bundesrätliche Verordnung, zwei Wegleitungen der Generalstabsabteilung vor mir, die dem Strassenverkehrsamt zugestellt worden sind. Die eine, datiert vom 4. Februar 1939, betrifft alle vierrädrigen Motorfahrzeuge. Und da steht unter Ziffer 4: «Grundsätzlich sind bei jeder Fahrzeugart in erster Linie die neuesten Modelle und nach Möglichkeit schweizerische Fabrikate mit weissem Aufgebotszettel zu bekleben», also zu rekrutieren. Und unter Ziffer 7 steht: «Motorwagen, wenn möglich geräumige, offene Fahrzeuge, nicht älter als Modell 1933.» Das wären also maximal sechsjährige Wagen. Und hier sagt man, das Heil liege in Motorfahrzeugen, die älter als 5 Jahre seien.

Und am 17. April 1939 ist von der Generalstabsabteilung bezüglich der Motorräder allen kantonalen Motorfahrzeugkontrollstellen folgende Weisung erteilt worden (in Ziffer 4): «Grundsätzlich sind bei jeder Fahrzeugart in erster Linie neueste Modelle und nach Möglichkeit schweizerische Fabrikate zu belegen.» Und in Ziffer 6, Abs. 2, heisst es: «wenn immer möglich starkmotorige Maschinen, mindestens 350 cm³ Zylinderinhalt, nicht älter als Modell 1933.» Dies gilt somit auch für Motorräder.

Wir haben nun gefunden, dass wir den Pflichten, die uns die Eidgenossenschaft auferlegt, am besten nachkommen, wenn wir nicht über diese Grenzen hinausgehen. Alle rekrutierten Motorfahrzeuge des Kantons Bern sind deshalb nicht mehr

als 5 Jahre alt. Das entspricht den Wünschen der Bundesbehörden, die ein Alter von höchstens 6 Jahren zulassen.

Ueber die Marken will ich mich hier nicht äussern.

Weiter ist gestern gesagt worden, der Ausfall an Automobilsteuern würde wieder wettgemacht durch die zu erwartende Erhöhung des Benzinzollanteils, da ein Mehrverbrauch an Benzin eintreten würde, und zwar deshalb, weil einmal mehr Automobile in Betrieb stünden und dann, weil der Benzinverbrauch der alten Wagen grösser ist.

Ich möchte Ihnen anhand einer Berechnung das Gegenteil nachweisen. Der Bund bezieht auf 100 l Benzin einen Zoll von Fr. 22. Davon erhalten die Kantone Fr. 4. 15. Der Kanton Bern erhält von diesen kantonalen Anteilen einen Siebentel oder rund 60 Rp. pro 100 l. Der Ausfall an Automobilsteuern würde Fr. 992 000 betragen (mehr als ein Viertel der Gesamteinnahmen). Der gesamte Ertrag wird, nebenbei bemerkt, restlos für den Ausbau des Strassennetzes verwendet. Dieser Ausfall wurde anhand der Kartotheke und auf Grund des Standes vom 1. Oktober 1938 berechnet. Soll nun dieser Ausfall von rund einer Million durch Mehrverbrauch an Benzin hereingebracht werden, so müssten nach der gewünschten Neuordnung 1 665 000 hl Benzin mehr konsumiert werden. Auf ein Auto würde das einen Mehrverbrauch von 120 000 l Benzin im Jahr ausmachenn. Wenn man pro Kilometer und Fahrzeug einen durchschnittlichen Benzinverbrauch von 15 l annimmt, so müsste demnach, um den Steuer ausfall wieder auszugleichen, jedes Auto durchschnittlich 8 000 km mehr zurücklegen. Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass es mit dem Ausgleich durch den Benzinzollanteil nicht weit her ist. Die Mehreinnahme wäre so minim, dass sie praktisch gar nicht in Betracht fallen würde und wir nach wie vor mit einem Ausfall von rund einer Million rechnen müssten. Der Ertrag der Automobilsteuer betrug im Kanton Bern im Jahre 1938 Fr. 3 625 000. Er würde sich bei Annahme des zweiten Teils der Motion Bärtschi auf Fr. 2 633 000 reduzieren. Ein grosser Teil dieser Einnahmequelle ist durch Verpflichtungen bereits gebunden. Eine solche Einnahmeneinbusse könnte nach Auffassung des Regierungsrates unmöglich verantwortet werden.

Dem ersten Teil der Motion betreffend Einführung der Wechselnummer stehen wir, wie gesagt, nicht ungünstig gegenüber. Allerdings geschieht das nicht ohne gewisse Befürchtungen. Aber der Regierungsrat und die Polizeidirektion übernehmen die Verantwortung dafür, diesem ersten Teil der Motion zuzustimmen. Durch die Einführung der Wechselnummer wird eine Anzahl älterer Wagen, die sonst abgestossen würden, in Betrieb bleiben, so dass der Eigentümer neben dem neuen Wagen auch noch den alten brauchen kann. Mit diesem Zugeständnis ermöglichen wir den einzigen Vorteil, den wir dem zweiten Begehren zugebilligt haben: der Beschaffung von Arbeit für das Automobilgewerbe. Damit wird der Zweck des zweiten Begehrens auch erfüllt und die Annahme des zweiten Teils der Motion unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsbeschaffung nicht mehr notwendig. Im Dekretsentwurf haben wir für die Wechselnummern vorgesehen, es sei der stärkere Wagen normal zu besteuern, während für

den schwächeren nur eine Gebühr bezahlt werden müsse. Diese kann im Dekret nach Ermessen der zuständigen Behörde festgesetzt werden; sagen wir einmal auf Fr. 50.

Also, Einführung der Wechselnummer: Ja! Steuerreduktion auf über 5 Jahre alten Wagen: Nein! Ich bin sicher, dass der Grosse Rat auch vor dem Bernervolk einen guten Eindruck machen wird, wenn er dem Antrage des Regierungsrates zustimmt. Heute morgen wird noch ein Geschäft behandelt werden, bei dem der Regierungsrat zustimmen wird, ab 1. Januar 1940 für Löhne Fr. 800 000 mehr auszugeben. Und nun daneben am gleichen Vormittag noch einmal wegen eines kleinen Vorteiles, wenn es überhaupt ein Vorteil ist, eine Million Franken Einnahmen preiszugeben, das können nach meiner Auffassung die Landesväter im bernischen Grossen Rat nicht verantworten. Und darum bitte ich Sie, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen. Das einfachste wäre, wenn sich der Herr Motionär — ich möchte ihn bitten, unsere Argumente gründlich zu prüfen — dazu entschliessen würde, sich unserm Antrage anzuschliessen.

Kunz (Wiedlisbach). Es freut mich, dass auch der Herr Baudirektor anwesend ist. Es zeigt, dass ihn diese Frage auch interessiert. Er würde es natürlich nicht gerne sehen, wenn die Einnahmen aus der Automobilsteuer vermindert würden, denn dadurch würde der Strassenausbau beschränkt. Seinerzeit hat Herr Laubscher, und später der Sprechende, das gleiche Begehren gestellt. Wie Sie wissen, sind wir an der Hafermotor-Politik des Herrn Stauffer gescheitert. Aber jetzt können wir ja wieder auf diese Sache zurückkommen. Heute stimmen ja alle der Einführung der Wechselnummern zu. Die Einnahmen des Staates werden dadurch nicht vermindert werden. Die Geschäftsleute können dann ihre Wagen besser ausnützen. Auch der Landesverteidigung wird diese Neuerung dienen. Ich stimme also dem ersten Begehren zu. Allerdings hat mir in der Begründung des Herrn Motionärs etwas nicht ganz gefallen. Er deutete an, dass nur Wagen der gleichen Kategorie die gleiche Wechselnummer sollten führen können. Das ist schon recht. Es sollte aber auch möglich sein, eine Wechselnummer für einen kleinen Lastwagen und einen Personenwagen zu lösen. Nach der Gesetzgebung des Kantons Solothurn sind nur Gesellschaftswagen und dergleichen ausgenommen, ferner Wagen, die für bestimmte Betriebe hergerichtet sind. Das bezügliche Gesetz des Kantons Solothurn umfasst nur sechs Artikel. Die dort vorgesehene Vergünstigung wäre auch für uns annehmbar. Für den stärkern Wagen muss die normale Steuer, für den schwächeren ein Viertel der normalen Steuer bezahlt werden. In andern Kantonen wieder muss für den schwächeren Wagen nur eine kleinere, feste Gebühr, eine Art Einschreibegeld, z. B. Fr. 50, bezahlt werden.

Weniger interessant ist der zweite Teil. Ich möchte Herrn Regierungsrat Stauffer auch nichts nachsagen. Man muss mit Vorwürfen immer vorsichtig sein. Es ist doch sicherlich zuzugeben, dass ein Wagen nach fünf Jahren noch nicht veraltet ist. Eine Ermässigung von 50 % ginge zu weit. Schliesslich müssen wir zu den Staatsfinanzen Sorge tragen. Die ungeheuren Summen, die der Kanton

Bern in die Strassen hineingesteckt hat, müssen amortisiert werden.

Der Unterhalt und der Ausbau der Strassen kostet so viel Geld, dass man von den hiefür zur Verfügung stehenden Mitteln nichts wegnehmen darf. Ja, es wäre sogar dringend nötig, hiefür noch mehr zur Verfügung zu stellen.

Wer ist schliesslich verantwortlich für die Politik des Staates? Die gesetzgebenden Behörden, und das sind wir. Man würde es im Volke draussen nicht verstehen, wenn wir einerseits fast eine Woche lang das Budget beraten und jeden Rappen spalten, um ein einigermaßen zu verantwortendes Budget herauszubringen, während wir auf der andern Seite ohne weiteres einen so grossen Abstrich vornehmen würden. Deshalb bin ich da der gleichen Meinung wie die Regierung.

Nur ein kleines Beispiel. In unserer Ortschaft haben wir 14 Autos. Es müsste dabei bei Annahme der verlangten Steuerreduktion auf ältern Wagen für kein einziges mehr die volle Steuer bezahlt werden. Und das ist nicht nur bei uns so. Der Einnahmefall wäre ganz sicher sehr gross. Wenn wir uns unserer Aufgabe bewusst sind und dem Amtseid resp. dem Amtsgelübde nachkommen wollen, dann wissen wir, was wir hier zu tun haben. Dann müssen wir den zweiten Teil der Motion ablehnen. Wenn wir den zweiten Teil annehmen, würde es wieder heissen, wir trieben Interessenpolitik. Und man könnte in der Tat gegen solche Vorwürfe nicht viel einwenden. Von dieser Neuerung würden vor allem jene profitieren, welche grosse Wagen haben, und das sind wieder die Grossen. Und dann würde es eben heissen, «seht, sie schauen mehr zu den Grossen.» Seien Sie deshalb hier vorsichtig und sehen Sie zum Rechten.

Auf Grund dieser Ueberlegungen stelle ich folgenden Abänderungsantrag:

1. Die Motion Bärtschi ist, soweit sie die Wechselnummer betrifft, anzunehmen und möglichst bald in Kraft zu setzen.

2. Der Entscheid über die Motion Bärtschi, soweit sie die Steuerreduktion für ältere Wagen betrifft, ist zu verschieben und dann mit dem eidgenössischen Gesetz in Einklang zu bringen.

Salzmann. Gestatten Sie mir zu dieser Motion auch noch ein paar Feststellungen. Vorerst möchte ich einmal feststellen, dass die Forderungen der Motion Bärtschi schon vor 4 oder 5 Jahren in einer Motion Laubscher enthalten waren. Früher wurde von der Polizeidirektion auf diesem Gebiete die geringste Forderung aufs äusserste bekämpft. Als Vorwand dienten jeweilen die Berechnungen des Strassenverkehrsamtes, die regelmässig auf horrenden Steuerzufall hinausliefen. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Berechnungen nicht immer den Tatsachen entsprochen haben. Sie waren zum Teil höchst problematisch. Bei den Beratungen über den vierteljährlichen Bezug im Jahre 1934 z. B. wurde ein Steuerzufall von Fr. 400 000 errechnet. Statt dessen hat aber die Rechnung für das Jahr 1935 eine Mehreinnahme von Fr. 100 000 ausgewiesen. Das Strassenverkehrsamt hat sich also bei seiner Berechnung um nicht weniger als eine halbe Million getäuscht. Und bei den Beratungen im Jahre

1937 über die vierteljährliche Bezugsweise ist vom Strassenverkehrsamt wiederum ein Ausfall von Fr. 100 000 errechnet worden. Statt dessen betrug nun der Ausfall nur Fr. 60 000; Fr. 40 000 entfielen auf vermehrte Bureaukosten. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor bei dieser Gelegenheit fragen, wie es sich denn mit diesen Berechnungen verhält. Bei der erwähnten Beratung sind für die Einführung der Wechselnummer Fr. 243 000 Ausfall berechnet worden. Es ist klar, dass angesichts solcher Berechnungen die Kommissionsmitglieder abgeschreckt werden. So ist es leicht, eine Kommission derart unter Druck zu setzen, dass sie berechnigte Forderungen, die von den beteiligten Verbänden seit Jahren geltend gemacht werden, im Stiche lässt. So ist es auch bei den Beratungen im Jahre 1937 gegangen, und zwar trotz der guten Erfahrungen anderer Kantone. So hatte sich die Polizeidirektion gegen jede vernünftige und berechnigte Neuerung gewehrt, wobei aber in der Folge doch Punkt für Punkt nachgegeben werden musste. Jeder Einnahmefall wurde dabei einseitig den wenigen geschaffenen Erleichterungen in die Schuhe geschoben, während man ganz gut auch der Meinung sein konnte, es seien gerade diese Erleichterungen gewesen, welche einen noch grösseren Einnahmefall verhindert haben. Die Ausfälle wurden ja ganz sicher zum grössten Teil durch die Krise verursacht. In bezug auf die Traktoren wurde die Polizeidirektion von gewissen Herren des Strassenverkehrsamtes so schlecht beraten, dass alles, was gewährt wurde, sozusagen nutzlos war. Ja, auf diesem Gebiete ist geradezu Sabotage getrieben worden. Und ich bin bereit, das gehört zwar nicht zur Motion, das vor dem Rate zu belegen, wenn es verlangt wird. Diese Sabotage ging in erster Linie zu Lasten der kleinen Traktorenbesitzer, aber auch auf Kosten des Gewerbes und nicht zuletzt auch der Staatseinnahmen.

In voller Kenntnis all dieser Dinge möchte ich Ihnen namens unserer Fraktion die vorliegende Motion zur Annahme empfehlen, und zwar beide Teile. Das aus verschiedenen Gründen. Einmal aus Gründen der Gerechtigkeit. Mit der Annahme der Wechselnummer schaffen wir eine Erleichterung für Leute, die immerhin in der Lage sind, zwei Wagen zu halten. Das ist im übrigen gerechtfertigt. Wir sehen die Notwendigkeit dieser Neuerung vollauf ein. Aber auf der andern Seite ist doch zu sagen, dass gerade die alten Wagen von noch kleinern Leuten gehalten werden. Denken wir nur an die kleinen Händler auf dem Lande, auch an die Bauern. Auch diese Leute verdienen bestimmt ein Entgegenkommen. Wir haben ja gehört, dass die alten Wagen ohnedies im Betrieb teurer sind. Sie brauchen vor allem mehr Benzin. Sie leisten also dadurch schon eine grössere Abgabe an den Bund als die Eigentümer neuer Wagen. Zudem stellen die alten Wagen eine ganz beachtliche Reserve für unsere Armee dar.

Es ist auch nicht gesagt, dass die ältern Wagen schlechter seien als die neuen. Ein Fachmann, Herr Sahli, hat gestern gesagt, unter Umständen seien diese ältern Wagen noch besser, noch betriebssicherer als diese neuen Konservenbüchsen. Es ist keineswegs so, dass diese ältern Wagen die Bezeichnung «Näher mein Gott zu Dir» verdienen würden. Solange ein Wagen vom Strassenverkehrs-

amt zugelassen wird, ist er sicherlich noch betriebsfähig. Die Argumentation des Herrn Polizeidirektors würde dem kantonalen Strassenverkehrsamt ganz sicher das allerschlechteste Zeugnis ausstellen.

Ich möchte den Herrn Polizeidirektor schon bitten, nun endlich mit diesen halben Massnahmen, mit diesen halben Erleichterungen aufzuhören, man muss ja doch nach einigen Jahren immer wieder auf längst gestellte berechnete Postulate zurückkommen und ihnen schliesslich doch entsprechen. Ziehen Sie die Lehre aus der Vergangenheit und leisten Sie ganze Arbeit.

Aus all diesen Gründen empfehle ich dem Rate, die Motion Bärtschi in beiden Teilen anzunehmen.

Bärtschi (Worblausen. Wir haben die Ausführungen des Herrn Polizeidirektors gehört. Sie stimmen nicht in allen Punkten. Ich bezweifle, dass der Steuerausfall wirklich Fr. 992 000 betragen würde.

Weiter hat er Weisungen der Generalstabsabteilung zitiert. Ich stelle demgegenüber fest, dass mir der Motorfahrzeugstellungsoffizier des Kreises II erklärt hat, es würden heute schon, entgegen dieser Weisung, Motorfahrzeuge bis auf das Jahr 1929 zurück angenommen.

Um nun aber hier keine unnütze Diskussion heraufzubeschwören, bin ich bereit, den zweiten Teil der Motion zurückzuziehen, sofern mir der Vertreter des Regierungsrates die Erklärung abgibt, dass die Wechselnummer schon auf 1. Juli 1939, spätestens auf 1. Januar 1940 eingeführt wird. Und die Gebühr für den zweiten Wagen muss dann bescheiden sein, sonst hat die Wechselnummer keinen Wert. Unter diesen Bedingungen wäre ich bereit, dass die Frage, die im zweiten Teil meiner Motion aufgeworfen worden ist, erst bei Beratung des neuen Gesetzes und des neuen Dekretes geprüft wird.

Präsident. Herr Burgdorfer schliesst sich dem an.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Bärtschi den zweiten Teil zurückziehen will, dürfte es nicht mehr nötig sein, auf die Einzelheiten der gefallenen Voten einzugehen. Immerhin möchte ich bemerken: Ein Misstrauen gegenüber meinen Mitarbeitern hat es nie gegeben und wird es nicht geben. Die Fr. 992 000 sind so errechnet worden, dass die einzelnen Beträge an Hand der Kartothek ausgezogen und zusammengezählt worden sind. Und das ergibt eben die genannte Summe.

Der Herr Motionär ist nun bereit, den zweiten Teil der Motion zurückzuziehen, wenn die Wechselnummer sofort, spätestens auf 1. Januar 1940, eingeführt wird. Ich habe Ihnen gesagt, wie weit die Automobilgesetzgebungs-Entwürfe fortgeschritten sind. Es darf demnach erwartet werden, dass diese neuen Erlasse und damit die Wechselnummern auf 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt werden können. Auf 1. Juli 1939 ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Abgesehen davon, haben wir die Details noch nicht geordnet. Welche Wagen sollen

für die Einführung der Wechselnummer einbezogen werden? Wie hoch soll die Gebühr für den schwächern Wagen sein? Es gibt auch sonst noch viele Einzelheiten festzulegen. Die vorherige Einführung ohne Ordnung dieser Details ergäbe einen unhaltbaren Zustand bis zum 1. Januar 1940; nicht zuletzt wäre es auch für die Automobilisten unangenehm.

Präsident. Es ist Schluss der Diskussion verlangt worden. (Zustimmung.)

Laubacher. Es ist zur Frage der Steuerreduktion noch etwas vergessen worden. Man will doch mit dieser Steuerreduktion die alten Wagen keineswegs bevorzugen, sondern diese lediglich den neuen gleichstellen. Die neuern Wagen haben alle weniger Pferdekkräfte, unter 10. Wenn ein Wagen aber mehr Pferdekkräfte aufweist, und das ist nur bei den ältern Wagen der Fall, dann soll dafür weniger bezahlt werden müssen. Die Regierung sollte deshalb zuhanden der Gesetzesrevision die Frage noch prüfen, ob nicht eine Reduktion einfach für hochpferdige Wagen vorgesehen werden soll, damit diese ältern hochpferdigen Wagen nicht mehr bezahlen müssen als neue Wagen, die eben bei gleicher Leistungsfähigkeit weniger Pferdekkräfte haben. Vielleicht sollte man bis, sagen wir 10 Pferdekkräfte, den normalen Tarif anwenden und nachher einen reduzierten.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme diesen Wunsch zur Prüfung entgegen.

Schneider (Biglen). Ich habe mich schon im Jahre 1926 an der Beratung über das Dekret beteiligt. Schon damals hatte man von der Wechselnummer gesprochen. Und seither ist sie schon manchmal zur Sprache gebracht worden. Der Herr Regierungsrat Stauffer hatte sich aber immer wieder zugunsten des Hafermotors geäussert. Und trotzdem kommt nun das heute zustande. Auch die Steuerreduktion auf ältern Wagen wird sich durchsetzen. Ich bin da der gleichen Auffassung wie Herr Salzmann.

Man spricht immer von alten Wagen. Die alten Modelle sind aber sehr häufig nicht alte Wagen, sondern wenig gebrauchte Wagen. Es gibt eben viele Automobilisten, die ihre Wagen wenig brauchen. Viele halten einen Wagen, weil sie abseits wohnen, aber sie fahren nicht 20 000 bis 30 000 km per Jahr. Sie haben vielleicht in fünf Jahren nur 40 000 bis 50 000 km hinter sich. Dann ist natürlich der Wagen noch besser als bei manchem schon nach einem Jahr. Es ist nicht richtig, dass nun solche Leute, die einen Wagen so wenig brauchen, immer gleichviel bezahlen sollen wie jene, die ihn viel mehr benutzen, ja, praktisch eigentlich mehr. In solchen Fällen macht ja der Prozentsatz der festen Auslagen so viel aus, dass das Halten eines Wagens nicht mehr rentiert. Wenn man da entgegenkäme, würden mehr Wagen in Betrieb gesetzt. Ich bin deshalb auch der Meinung des Herrn Salzmann, nämlich, dass die Berechnungen des Automobilbureaus zu pessimistisch sind. Schon früher haben sich in der Tat die Berechnungen des Automobilbureaus und die Voraussagen von Herrn alt Re-

gierungsrat Stauffer nicht verwirklicht. Aber auch dieses zweite Postulat wird und muss sich einmal durchringen, wie die Wechselnummer.

Kunz (Wiedlisbach). Was ich beantragt habe, entspricht dem, was nun der Herr Motionär erklärt hat.

Bärtschi (Worblaufen). Ja, das deckt sich nicht mit der eidgenössischen Gesetzgebung. Die Regierung will uns ein kantonales Gesetz und ein kantonales Dekret vorlegen. Meine Erklärung bezieht sich auf diese kantonalen Erlasse, nicht auf das eidgenössische Gesetz. Ich weiss nicht, wie lange es geht, bis der Bund mit seiner Neuordnung fertig ist.

Kunz (Wiedlisbach). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Wir müssen nur noch über den ersten Teil abstimmen, weil der zweite Teil zurückgezogen worden ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des ersten Teils Mehrheit.

Postulat Graf.

(Siehe Seite 446 hiavor.)

M. Raaflaub (Moutier), président de la commission. Après entente avec le gouvernement, la commission chargée d'examiner le projet concernant l'atténuation de la réduction sur les traitements vous propose de porter l'effectif de ses membres à 15. D'autre part, au nom de la fraction socialiste et de la fraction radicale, je fais la proposition d'élargir cette commission jusqu'à 17 membres. Il s'agit incontestablement d'une question si importante et d'une telle portée sociale que, nous semble-t-il, 17 commissaires ne seront pas trop.

Präsident. Zwei Fraktionen stellen den Antrag, die Mitgliederzahl der Kommission auf 17 zu erhöhen.

v. Steiger. Wir können uns dem Begehren auf Erhöhung der Mitgliederzahl auf 17 anschliessen. Die Kommission ist ja dazu da, möglichst alle Ansichten abzuklären.

Abstimmung.

Für Erweiterung der Kommission
auf 17 Mitglieder Einstimmigkeit.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen heute lediglich diese Sache festlegen; eigentliche Beschlüsse sind vom Grossen Rat nicht zu fassen. Es handelt sich da-

rum, die Löhne für das Jahr 1939 neu zu regeln. Warum? Wir haben ein Besoldungsdekret von 1922, ein solches von 1929, und dann eine Zwischenrevision von 1933, die den Abbau von 7%, mit Ausnahme einer Schonsumme brachte. Dieses Dekret von 1933 ist zweimal verlängert worden, im November 1935 und im November 1937, so dass der Abzug von 7% mit Schonsumme noch gilt bis Ende 1939. Wenn der Grosse Rat mit andern Worten im Lauf des Jahres 1939 keinen Beschluss fasst über Lohnreduktion, so tritt automatisch ab 1. Januar 1940 das Lohnregulativ von 1922 beziehungsweise 1929 wieder in Kraft.

So ist die Lage. Nun haben schon 1938, dann aber besonders 1939 Bemühungen um Abbau der Lohnreduktion eingesetzt, obschon der Grosse Rat im November 1937 beschlossen hatte, den Abbau unverändert bis Ende 1939 gelten zu lassen. Sie erinnern sich, dass schon im November 1937, dann aber besonders bei Beratung des Voranschlages für 1939 entsprechende Anträge gestellt wurden. Im März 1939 wurde vom Grossen Rat eine Kommission zur Behandlung des bekannten Postulates Graf-Luick eingesetzt, durch welches schon auf 1. Januar 1939 eine Reduktion des Lohnabbaues verlangt worden war.

Die Kommissionsverhandlungen haben stattgefunden; ihr Resultat war der Dekretsentwurf, der in dieser Session dem Grossen Rat ausgeteilt worden ist. Durch dieses Dekret sollte der Abbau ab 1. Juli dieses Jahres auf die Hälfte reduziert werden. Nach diesem Beschluss der grossrätlichen Kommission haben in der allerletzten Zeit Verhandlungen mit dem Personal stattgefunden. Den Herren ist nun bekanntgegeben worden, dass die Regierung — nicht erst seit heute, sondern schon seit 1938 — beabsichtigt, auf 1. Januar 1940 ein vollständig neues Besoldungsregulativ vorzulegen.

Für diese Neuregelung sprechen verschiedene Gründe. Einmal muss der Regierungsrat ja sowieso auf Ende dieses Jahres einen Vorschlag über die Neuregelung der Besoldungen ab 1. Januar 1940 vorlegen; zweitens ist das gegenwärtige Verfahren der Lohnberechnung so kompliziert, dass nur speziell ausgebildete Techniker in der Lage sind, diese Löhne auszurechnen, so dass es wünschenswert wäre, so rasch als möglich zu einem einfacheren System übergehen zu können. Wir können nicht neuerdings einen Jahreswechsel vorbeigehen lassen, ohne wenigstens einen ernsthaften Versuch nach dieser Richtung zu machen.

Darum ist es nach Auffassung der Regierung durchaus angebracht, dass man die Verhandlungen mit dem Personal neuerdings aufnimmt. Sie sind letzter Tage in Gang gekommen; ich glaube, dass sie zu einem Resultat führen werden. Kommt eine Einigung zustande, ist es nicht nötig, das vorgeschlagene Dekret zu erlassen oder überhaupt die Lohnfrage im Grossen Rat in Anlehnung an diese von der Kommission vorgeschlagene Dekretsvorlage zu erörtern, sondern diese Antragstellung könnte bei Zustandekommen einer Einigung mit dem Personal dahinfallen.

Die Vorarbeiten für diese Revision beanspruchten natürlich längere Zeit, denn man musste das ganze Personal statistisch erfassen, da Familien-, Kinder- und Ortszulagen vorgeschlagen werden sol-

len. Es soll, wenn ich mich so ausdrücken darf, dem Grossen Rat ein modernes Besoldungsregulativ vorgeschlagen werden, und zwar im Lauf dieses Jahres, wofür ja soeben die grossrätliche Kommission erweitert worden ist.

Die finanzielle Seite der Abbaudekrete von 1933 lässt sich dahin zusammenfassen, dass für Staatspersonal und Lehrerschaft zusammen eine Besoldungsverminderung von 1,6 Millionen eingetreten ist. Eine Reduktion auf die Hälfte bringt also dem Staat eine Mehrausgabe von Fr. 800 000; wenn der Grosse Rat in dieser Session beschlossen hätte, die Lohnreduktion ab 1. Juli auf die Hälfte zu reduzieren, so hätte das für 1939 eine Mehrausgabe von Fr. 400 000 gebracht. Es scheint uns richtiger zu sein, wenn man den Zuschlag im Rahmen eines neuen Besoldungsdekretes in Aussicht nimmt, und nicht einfach schematisch den bisherigen Abbau reduziert.

Es scheint uns auch viel richtiger, wenn man die finanziellen Folgen in Verbindung mit der Budget- und Rechnungslage beurteilt, und nicht mitten im Jahr durch Grossratsbeschluss eine gewaltige Mehrausgabe einführt. Dann wird es sich auch zeigen, ob es nicht nötig ist — nach meiner Meinung wird das der Fall sein —, Mehreinnahmen oder Sparmassnahmen zu beschliessen, um diese Mehrausgaben auf den Löhnen wiederum einbringen zu können. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass man nicht einfach eine Lohnerhöhung beschliessen kann, ohne durch Einsparungen oder Mehreinnahmen Deckung zu schaffen. Die Sache ist auch nach dieser Richtung nicht so einfach, wie man sich an verschiedenen Orten vorstellt.

Zum Schluss möchte ich sagen, dass nach meiner Beurteilung der Lage in dieser Session ein Entschluss nicht gefällt werden sollte, sondern dass es wohl richtiger wäre, die ganze Frage in Verbindung mit dem Erlass des neuen Besoldungsdekretes zu behandeln. Daher sollte der Rat dem Verschiebungsantrag von Regierung und Kommission zustimmen.

M. Raaflaub (Moutier), président de la commission. La commission chargée d'examiner la question de l'atténuation de la baisse des traitements des fonctionnaires et du corps enseignant a pris une première décision en se prononçant, par 6 voix contre 4, pour une atténuation de 50 %. Depuis lors, dans le courant de la semaine, elle a mené des négociations avec le gouvernement et, à la dernière séance, une transaction est intervenue, à la suite de laquelle la commission unanime sauf une abstention, vous présente la proposition que voici:

« Der Grosse Rat ist mit dem Beschluss der Regierung einverstanden, unter dem Vorbehalt, dass die Behandlung des von der Kommission beschlossenen Dekretes im Grossen Rat in der ausserordentlichen Sitzung, die, wenn irgendwie möglich, vor dem Monat Juli 1939 einzuberufen ist, unterbreitet wird, dies insofern als eine Einigung zwischen Regierung und Personal nicht erzielt werden könnte. »

La commission a décidé de soumettre cette proposition au Grand Conseil aujourd'hui même. Nous espérons que, d'ici au premier juillet, il sera possible d'arriver à une entente avec les corporations

du personnel intéressées afin d'arrêter le régime des traitements pour le premier janvier prochain.

Graf. Meine Erklärung kann kurz sein: Die Personalverbände stehen auf dem Boden, dass der Lohnabbau eigentlich hätte gemildert werden sollen auf 1. Januar dieses Jahres. Aus finanziellen Gründen hat man diese Milderung auf 1. Juli zurückgestellt. Wir haben uns in Verhandlungen mit der Regierung davon überzeugen können, dass die Regierung heute den guten Willen hat, eine definitive Neuregelung der Besoldungen eintreten zu lassen auf 1. Januar 1940. Es ist uns natürlich viel mehr daran gelegen, eine definitive Neuregelung der Besoldungen auf 1. Januar 1940 zu erhalten, als eine nur vorübergehende, von der man später nicht weiss, wie sie durch eine definitive Ordnung abgeändert wird.

Aus diesem Grund haben die Personalverbände dem Beschluss der Regierung zugestimmt; sie machen aber einen Vorbehalt: dass die Verhandlungen nun sofort eröffnet werden, damit man bis im Juli überblicken kann, wie sich die Sache macht, ob eine Einigung zustandekommt oder nicht. Sollte eine Einigung nicht zustandekommen, was wir nicht hoffen, so müssen die Verbände den Vorbehalt machen, dass damit der Kommissionsbeschluss vom 26. April nicht einfach aufgehoben ist, sondern in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates behandelt werden muss. Das ist uns vom Vertreter der Regierung in den Verhandlungen zugestanden worden, und wir legen das allergrösste Gewicht darauf, zu erklären, dass dieser Kommissionsbeschluss heute nicht einfach abzuschreiben ist, sondern nur hinausgeschoben wird, wobei wir aber nochmals der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, man komme zu einer Einigung auf der ganzen Linie.

Präsident. In diesem Fall wäre die Erklärung des Kommissionspräsidenten betreffend Dekret nicht gegenstandslos, sondern sie würde es erst nach dieser ausserordentlichen Session im Juni.

Aebersold. Im Einverständnis mit den Personalvertretern gibt die sozialdemokratische Grossratsfraktion folgende Erklärung ab:

1. Sie nimmt in zustimmendem Sinn Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates. (No. 2116 vom 10. Mai 1939.)

2. Sie ist einverstanden mit einer Verschiebung der Behandlung des Dekretsentwurfes der grossrätlichen Kommission auf die nächste ausserordentliche Session im Juni.

3. Sie macht folgenden Vorbehalt: Auf dem erwähnten neuen Dekretsentwurf wird beharrt, sofern nicht zwischen Regierung und den Personalverbänden eine Einigung über die Neuregelung des Besoldungswesens ab 1940 zustande kommt.

Steinmann. Herr v. Steiger sagte gestern, wir seien in einer Session der Fraktionserklärungen. Ich will als gelehriger Schüler seinem Beispiel folgen. Unsere Fraktion erklärt, dass sie sich von Anfang an für eine Verständigung der Regierung mit dem Staatspersonal und der Lehrerschaft eingesetzt hat; sie hat auch die letzte Unterredung vom 9. Mai inspiriert. Wir begrüssen daher den Beschluss des

Regierungsrates und erklären uns mit der Verschiebung der Behandlung des Kommissionsantrages einverstanden. Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass die in Aussicht genommene Einigung zwischen Regierung, Staatspersonal und Lehrerschaft unverzüglich erzielt werde, so dass die vorgesehene Milderung des Lohnopfers auf 1. Januar 1940 in Kraft treten kann.

Gfeller. Im Namen der Kommissionsminderheit, die sich in der ersten Kommissionssitzung gebildet hatte, und im Namen der einstimmigen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion möchte ich folgendes erklären: « Die Kommissionsminderheit stand in Übereinstimmung mit der Fraktion von Anfang an auf dem Boden, dass auf Neujahr 1940 eine Neuregelung der Besoldungen in Aussicht zu nehmen und vorzubereiten sei. Man konnte gar nicht verstehen, dass man mitten im Jahr eine Erhöhung der Besoldungen ohne die dringend nötige definitive Regelung vornehmen möchte. Wir erblicken deshalb in der Lösung, die im neuen Vorschlag und Antrag der Regierung vorliegt, eine Übereinstimmung mit der Haltung unserer Fraktion. Die Fraktion hat zu der neuen Lage nicht Stellung nehmen können, aber ich möchte hier, um die Übereinstimmung klarzulegen, den Beschluss der Fraktion, der als Zusatzantrag zum ersten Vorschlag der Regierung gedacht war, bekannt geben: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neuordnung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern so zu fördern, dass diese auf 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt werden kann. Dabei ist zwischen Leistungslohn und Soziallohn für kinderreiche Familien ein angemessener Ausgleich anzustreben und es sind anderweitig notwendige Reformen in der Besoldung des Staatspersonals zu berücksichtigen. Ferner ist eine angemessene Milderung des Lohnabbaues beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft in Erwägung zu ziehen. Der Grosse Rat bestimmt für die Vorbehandlung dieser Neuordnung sofort eine Kommission. »

Unsere Fraktion wird sich also dem neuen Vorgehen ohne weiteres anschliessen können.

Barben. Ich rede nicht namens unserer Fraktion, sondern gebe meine Stellungnahme in der Kommission bekannt. Wir hatten in der Fraktion nicht Gelegenheit, diese Sache zu behandeln. Unsere Motion über Milderung des Lohnabbaues wurde vor allem mit der Begründung abgelehnt, dass das Postulat Graf weniger weit gehe; man hat dem Postulat Graf vor allem aus diesem Grund zugestimmt. Dieses Postulat diene gewissermassen als Beruhigungsspiel, wobei wir uns schon damals sagen mussten, dass vermutlich nicht sehr viel dabei herauskommen werde. Leider macht es nun den Anschein, als ob diese Pille mehr und mehr zusammenschmelze.

Deswegen hatten wir beschlossen, bevor wir die neue Stellungnahme der Regierung und der Personalvertreter kannten, diesem Postulat der Herabsetzung des Lohnabbaues um die Hälfte zuzustimmen, und zwar einstimmig.

Nun die neue Situation. In der Verschiebung sehe ich an und für sich nicht etwas Gutes für das Personal und die interessierten Kreise; ich muss

mir sagen, dass das eine gewisse Verschleppung bedeutet. Ich vermute, dahinter stehe ein stilles Begräbnis des Postulats Graf. Deshalb habe ich mich gestern in der Kommission als einziger der Stimme enthalten; ich wollte nicht weitergehen als die Personalvertreter, daher habe ich nicht dagegen gestimmt.

Ich erkläre, dass ich nach wie vor der Auffassung bin — und ich bin sicher, dass meine Fraktionskollegen gleich denken wie ich — dass die Milderung des Lohnabbaues gerecht ist, was in der Kommission auch Herr Gfeller anerkannte, obwohl gewisse Herren von der Bauernpartei sich über das Personal, speziell über die Lehrerschaft, so äussern, dass man eingreifen musste. Diese Äusserungen liessen nicht gerade auf Verständigungswillen schliessen. Es wurde aber anerkannt, dass die Milderung notwendig sei, und wir halten an dieser Milderung fest. Wir möchten uns nicht gegen eine Verschiebung aussprechen, aber wir sind gegen eine Abschreibung des Postulates.

Oppliger. Ich habe anlässlich der Behandlung des Postulates Graf das Begehren gestellt, man möchte den Leuten mit kleinen Besoldungen (von Fr. 4000 abwärts) den ganzen Lohnabbau sistieren. Das Postulat Graf wurde damals in Verbindung mit meiner Anregung angenommen. Es haben nun Verhandlungen stattgefunden, an denen ich das Wort nicht ergreifen konnte. Heute hätten wir eigentlich ein Projekt zu behandeln gehabt, nach welchem der Lohnabbau auf die Hälfte reduziert worden wäre. Der Reduktion hätte ich zugestimmt; dabei hätte ich aber nicht vergessen: der Lohnabbau bedeutet in den oberen Schichten, dass man sich etwas weniger leisten, etwas weniger auf die Seite legen kann; nach unten aber eine ernste Einschränkung der Lebensbedürfnisse. Wenn nun die Behandlung des Postulates Graf verschoben wird, so bedeutet das, dass die kleinen Leute den Riemen noch für ein halbes Jahr enger schnüren müssen.

M. Michel. Je tiens à dire que si à la séance de la commission je me suis prononcé pour l'entrée en matière, c'était dans l'idée affirmée par la fraction catholique; autrement dit, nous étions et nous sommes encore disposés à améliorer la situation des fonctionnaires et des membres du corps enseignant en ce sens qu'il doit s'agir surtout de soutenir ceux qui ont des charges de famille. Je déclare donc au nom de notre fraction que nous serions très satisfaits si l'on pouvait, dans le nouveau régime, tenir compte dans la plus large mesure des conditions familiales.

Präsident. Damit erkläre ich dieses Traktandum als erledigt. Die Erklärungen, die wir gehört haben, eröffnen eine tröstliche Aussicht auf eine dauernde Lösung dieser Lohnabbaufrage. Ich möchte nun die Fraktionspräsidenten bitten, Vorschläge für die Erweiterung der Kommission dem Bureau einzureichen.

Motion der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Trennung der Amtshandlungen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten für einzelne weitere Amtsbezirke.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 474.)

Meister. Am 16. November 1938 haben wir eine Motion eingereicht, die Bezug nimmt auf die Zusammenlegung der Funktionen von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident. Am 9. November 1924 hat das Bernervolk eine Aenderung der Verfassung in Art. 40 und 45 gutgeheissen und dem Grossen Rat die Befugnis erteilt, für einzelne Amtsbezirke diese Zusammenlegung vorzunehmen. In der Begründung zu dieser Verfassungsänderung ist von den Befürworteten im Grossen Rat und auch im Volk gesagt worden, man könne in den Amtsbezirken eine Reduktion der Beamten von 5 oder 6 auf 3 oder 4 erzielen; die daherigen Einsparungen werden mindestens Fr. 200—250 000 ausmachen. In der Abstimmungskampagne sind allerdings auch höhere Beträge genannt worden. Die Befürworter der Neuerung waren weiter der Auffassung, dass durch diese Personalunion in bezug auf die Kompetenzausscheidung keine Schwierigkeiten entstehen würden. Zuletzt wurde auch erklärt, dass von dieser Zusammenlegung nur kleine Amtsbezirke betroffen werden.

Wenn man nun die Botschaft nachliest, die damals von der Regierung ans Volk ergangen ist, so steht darin wörtlich: «Die Lösung soll im allgemeinen darin bestehen, dass in den kleineren Aemtern die Funktionen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten, die des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber und diejenigen des Amtschaffners regelmässig dem Amtsschreiber übertragen werden. Dadurch wird erreicht, dass man in einer Reihe von Bezirken statt mit 5 oder 6 mit 3 Beamten auskommen würde.» Es ist das eine von den schönen Botschaften mit den vielen Versprechungen. Man erweckte also die Hoffnung, dass bestimmte Beträge eingespart werden könnten, dass Kompetenzschwierigkeiten nicht entstehen.

Alle diese Punkte konnten leider im Verlauf der Entwicklung nicht eingehalten werden; die Gegner, die auf die Unmöglichkeit der Verwirklichung hingewiesen hatten, haben recht bekommen. Was war das Resultat dieser Zusammenlegung? Man war fast überall genötigt, dort, wo die Aemter des Statthalters und Gerichtspräsidenten zusammengelegt wurden, einen Angestellten mehr einzustellen; auch bei den Betreibungsämtern musste jedenfalls mehr als ein Angestellter neu eingestellt werden. Dazu ist zu berücksichtigen, dass bei der Vereinigung der Funktionäre, die eine zweite Funktion übernehmen mussten, eine Aufbesserung von 1000 bis 1500 Franken bekamen.

Gestützt auf diese Tatsachen bestreite ich des bestimmtesten, dass die vorgesehene Einsparung von Fr. 200 000 realisiert werden konnte. Es ist klar, dass der Kanton auch heute ein Interesse daran hat, jeden Franken einzusparen, dessen Einsparung irgendwie möglich ist; aber in diesem Falle sind die Hoffnungen und Versprechungen nicht in Erfüllung gegangen. Ich stelle daher das Gesuch an die Regierung, sie möchte uns einmal, und zwar

im nächsten Verwaltungsbericht, genau Aufschluss erteilen: 1. über die Anzahl der Funktionäre in den Aemtern, die in Betracht kommen; 2. über die Einsparungen, die erzielt worden sind. Wenn diese Angaben im Staatsverwaltungsbericht gemacht werden, so erübrigt sich eine einfache Anfrage oder eine Interpellation.

Was das Versprechen anbetrifft, dass nur kleinere Amtsbezirke einbezogen werden, so müssen wir heute feststellen, dass trotz jener Versprechungen halt doch mittlere und grössere Amtsbezirke einbezogen worden sind, wie: Aarberg, Trachselwald, Fraubrunnen, mit 27 Einwohnergemeinden. Ich will dem Grossen Rat und der Regierung von damals, die diese Vorschläge verfochten haben, den guten Willen nicht absprechen; es ist aber immer peinlich, wenn vor Wahlen oder Abstimmungen gewisse Versprechungen gemacht werden, die nachher nicht eingehalten werden können. Wir werden in dieser Beziehung bei Behandlung der neuen Vorlage über die Unterstützung von Bauten deutlicher zu reden haben. Es ist dort ungefähr gleich gegangen, wie mit vielen andern Vorlagen: im Lande herum muss man hören, dass viele Hoffnungen, die auf solche Unterstützungen gesetzt worden sind, nicht in Erfüllung gegangen sind.

Die Regierung hat nach Einreichung unserer Motion an alle Regierungsstatthalter ein Schreiben gerichtet, sie möchten mitteilen, ob sie wirklich Nachteile konstatiert haben, und welche; sie möchten auch mitteilen, ob sie Aenderungen vorschlagen, und welche, und in welcher Richtung nach ihrer Meinung Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es am Platze war, die beteiligten Statthalter anzufragen, aber wir müssen bedenken, dass diese Statthalter auch ein gewisses persönliches Interesse an der Sache haben, da sie eine höhere Besoldung beziehen infolge der Zusammenlegung. Es wäre vielleicht auch gut, wenn man überall das Volk hätte fragen können, was es heute über diese Zusammenlegung denkt. In den Amtsbezirken, die für uns heute in Frage kommen, hört man immer wieder: Es war eine Dummheit, die man nicht hätte begehen sollen; man hätte es lieber wieder anders.

Es ist nun interessant, die Antworten der Statthalter zu durchgehen. Wir treffen da auf 2 Extreme. Ein Statthalter z. B. erklärt, wenn man in seinem Amt die Funktionen wieder trennen würde, hätte er zu wenig zu tun. Wir haben letzthin ein Gesetz über die Regierungsstatthalter verabschiedet, wo eine ganze Reihe neuer Funktionen festgelegt wurden. Wie ein Statthalter erklären kann, wenn man ihm nur das Amt des Statthalters übertrage, so hätte er zu wenig zu tun; er könne höchstens noch die Zeitung lesen und das Tagblatt des Grossen Rates, ist mir unerfindlich; ich nehme an, das sei einer von den Herren, die auf hohem Ross sitzen, ein kleiner Diktator, bei dem die Bürger nicht gern Rat holen. Dann hat er natürlich seine Ruhe. Ein anderer Statthalter hat aber eine andere Antwort gegeben: «Im Anfang der Zusammenlegung erstickte ich geradezu in der Arbeit, bis die nötigen Angestellten da waren. Während auf dem Betreibungsamt 2 Angestellte da sind, früher nur einer, hat sich die Vereinigung der Bezirksbeamten in einer Person hauptsächlich für den Gerichtspräsidenten und Statthalter nachteilig ausgewirkt.

Die Ratsuchenden bringen eine grosse Belastung. Man geht nicht gern zu der Gemeindebehörde, weil dort oft schadenfrohe Nachbarn sitzen; man hat nur Vertrauen zum Statthalter. Das hat zur Folge, dass der Statthalter genötigt ist, einen nicht unwesentlichen Teil seiner Zeit dem ratsuchenden Publikum zu opfern. Es gibt natürlich verschiedene Manieren, seine Pflicht zu erfüllen: man kann entweder alles übers Knie brechen, nur damit man mit der Arbeit fertig ist, damit sie erledigt ist, es alsdann den Parteien überlassend, ob sie eine zweite Instanz anrufen wollen oder nicht. Damit ist aber niemandem ein Dienst erwiesen; den Parteien erwachsen nur vermehrte Kosten und den oberen Instanzen nur vermehrte Arbeit.» Dieser Statthalter schreibt weiter, er müsse Samstag und Sonntag darauf verwenden, um Gerichtsakten zu lesen, weil er dazu sonst keine Zeit mehr habe. Dann schreibt er weiter: «Die misslichen Zustände, welche die Zusammenlegung des Jahres 1925 im Gefolge hat, sind darauf zurückzuführen, dass die Arbeit unrichtig verteilt wurde. Da die Beamten genötigt sind, einen grossen Teil der Geschäfte direkt zu erledigen, war die getroffene Lösung, die Beamtenstellen zusammenzulegen, dafür aber die Angestellten zu vermehren, verfehlt.»

Der eine Statthalter erklärt also, er habe fast keine Arbeit, während der andere schreibt, er erstickte fast darin. Ich frage mich nun, was herauskommen wird, wenn der Statthalter auch dem neuen, von mir bereits erwähnten Gesetz gerecht werden will. Zwischen diesen beiden Briefen liegt eine ganze Reihe von Antworten, die ich nur mit ein paar Sätzen zur Kenntnis bringen will. Ein Statthalter schreibt, seine Arbeitslast liege an der oberen Grenze, er habe meist nur noch im Bureau arbeiten können, den Aussendienst, die Kontrolle der Gemeinden müsse er vernachlässigen, es sei denn, die Rechtsprechung werde als Schnellbleiche durchgeführt. Ein anderer empfiehlt den gleichen Gerichtspräsidenten und den gleichen Statthalter für mehr als einen Amtsbezirk. Ein anderer sagt, er habe einen Amtsbezirk mit 15 000 Einwohnern und 27 Gemeinden zu versehen; die Inspektion der Gemeindeschreibereien alle zwei Jahre sei nicht immer möglich. Er schreibt, die Geschäftslast sei anhaltend gross.

Es ist ja schon merkwürdig, dass man erst nach dem Weltkrieg an die Zusammenlegung der Aemter herangetreten ist, gerade zu der Zeit, als auf den Richterämtern infolge des zunehmenden Autoverkehrs eine vermehrte Arbeit entstand. Ein Statthalter aus dem Jura erklärt, man könne bei ihm das gegenwärtige System aufrechterhalten, wenn er, gestützt auf das neue Gesetz, einen juristisch gebildeten Sekretär bekomme. Nun ist aber gerade dieser Passus im Gesetz gestrichen worden. Ich weiss nicht, wie es dort herauskommt; jedenfalls wird er einen neuen Sekretär verlangen. Ein Statthalter aus dem Oberland sagt, er könne seine Arbeit gut erledigen, immerhin müsse er das nötige geschulte Personal haben. Es sei ihm unmöglich, Kanzleiarbeiten zu machen, und von Jahr zu Jahr nehmen die Aufgaben zu. Ein Statthalter aus dem Mittelland erklärt, der Grund zu der Aenderung sei der Wille gewesen, Einsparungen zu erzielen; «wäre man aber damals der Auffassung gewesen, dass die Zusammenlegung auch in anderer Beziehung

von Vorteil sei, so wird man das nach den heutigen Erfahrungen kaum mehr sagen können.» Er macht auf die Schwierigkeiten der Kompetenzausscheidung zwischen Gerichtspräsident und Statthalter aufmerksam.

Man sieht also, dass die meisten Herren sehr stark überlastet worden sind, und dass sie ihre Aufgaben auf jeden Fall nur erfüllen können, wenn sie das nötige Personal haben. Nun noch die Bestimmung des alten Gesetzes, wonach der Statthalter der Bevölkerung mit Rat und Tat beistehen muss. Das habe ich bis jetzt als selbstverständlich betrachtet, aber das ist nun direkt als Pflicht in das Gesetz aufgenommen worden; der Bürger hat heute ein positives Anrecht darauf, dass ihm der Statthalter während der nötigen Zeit zur Verfügung steht. Im weitern soll der Statthalter die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung überwachen. Ich nehme ohne weiteres an, dass es dem Grossen Rat ernst sei mit diesen Vorschriften, dass er also wünsche, dass der Statthalter die Gemeindeschreibereien alle Jahre besucht und kontrolliert. Ich bin aber überzeugt, dass es unter den gegenwärtigen Umständen ausgeschlossen ist, dass er diesen Forderungen entgegenkommen kann. Wenn diese Forderung soll durchgeführt werden können, so muss unbedingt wieder eine gewisse Trennung eintreten, es sei denn, man gebe dem Statthalter die Befugnis, Leute anzustellen, die an seiner Stelle die Kontrolle durchführen.

Der Regierungsrat hat damals die Auffassung vertreten, dass als Grundlage für die Zusammenlegung eine gewisse Geschäftslast, die nach Punkten berechnet wurde, anzunehmen sei. Da muss man sagen: eine Geschäftslast von 1000 Punkten in einem Amt des Unterlandes ist nicht gleichbedeutend mit einer Geschäftslast von 1000 Punkten in Aemtern mit vielen tief eingeschnittenen Tälern. Im Unterland hat der Statthalter die Möglichkeit, mit dem Auto sehr rasch in den entferntesten Zipfel seines Amtsbezirkes zu gelangen. Im Jura oder in Trachselwald und Signau muss der Statthalter zur Erledigung eines Geschäftes vielleicht zwei oder dreimal soviel Zeit aufwenden, wie in der Ebene. Zu den Funktionen, die im Gesetz aufgezählt sind, kommen jeden Tag neue hinzu.

Ich glaube nun die Gründe dargelegt zu haben, die es rechtfertigen, vom Regierungsrat zu verlangen, er möchte überall da, wo das notwendig ist, diese Vereinigung der Funktionen wieder aufheben. Wir haben die Auffassung, dass das der Fall sein sollte im Amt Trachselwald und im Amt Aarberg, und vielleicht noch in andern. Ich möchte nicht erleben, dass diese Motion irgendwie verschwindet, sonst müssten wir bei Ablauf der Amtsdauer für die Aemter, wo wir glauben, dass die Trennung der Funktionen wieder eingeführt werden müsse, ein Begehren stellen. Wir haben Vertrauen in die Regierung, dass sie unsern Begehren entgegenkommt, wir sind aber nicht der Auffassung, dass vor Ablauf der Amtsdauer eine Aenderung eintreten sollte.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Meister ist wohl veranlasst worden durch die bekannte Wegwahl des bisherigen ausserordentlich tüchtigen Gerichtspräsidenten-Statthalters im Amtsbezirk Trachselwald.

Dieser Zusammenhang ist vielleicht nicht glücklich für die Behandlung der Frage, die nun zur Diskussion steht. Ich glaube auch kaum, das dieses Missgeschick im Amt Trachselwald etwa zusammenhängen würde mit der Doppelstellung Statthalter-Gerichtspräsident. Ich will diese Sache nicht weiter verfolgen, obwohl sie für die Beurteilung der Frage eine gewisse Rolle spielt. Wenn man annehmen müsste, die Vereinigung der beiden Ämter in einer Person wäre schuld gewesen an dieser sehr bedauerlichen Entgleisung des Volkswillens, so wäre das ein Argument, das man nicht leicht nehmen dürfte. Es scheint mir aber, dass das im Amt Trachselwald nicht der Fall war, sondern dass dort wahrscheinlich andere Gründe und Imponderabilien eine Rolle spielten und nun einmal zu einer Explosion führten, in einer Art und Weise, wie sie Jeremias Gotthelf schon vorausgeahnt hatte, zu der Zeit, da die Institution der Statthalter neu eingeführt wurde. Er lebte noch in der Tradition der alten Oberamtänner und sah nun die Einführung der Gewaltentrennung mit an. In der schönen Novelle: «Der Oberamtner und der Amtsrichter» berichtet er darüber in einer Art, die auch heute noch beherzigenswert ist. Er führte schon damals an, dass die Stellung des Statthalters hie und da zu schwierig werden könnte, wobei die allgemeine Einstellung des Volkes zu der Haltung eine Rolle spielen. Gotthelf schreibt da unter anderem:

«Himmel, wie ginge es einem Oberamtner jetzt, wo hinter einem jeden Regierungsstatthalter her wenigstens 2 Fürsprecher und ein Agent sind, der eine Fürsprecher eine Beschwerdeschrift macht, wenn er links sieht, der andere eine administrative Klage ausspielt, wenn er rechts sieht, während der Agent auf der Lauer steht und jeden aufhetzt, der zum Schlossstor aus- und eingeht, wenn der Regierungsstatthalter nicht reine Sache hat; es sind grundarme Burschen, die nämlich, welche regieren sollen, sie dürfen nicht, wenn sie schon möchten, man findet daher selten einen rechten Mann am Brett!»

So das Urteil von Jeremias Gotthelf. Weil der Statthalter von Trachselwald der richtige Mann am rechten Brett war, es aber nicht allen Leuten treffen konnte, darum ist das sehr bedauerliche Ereignis eingetreten. Man kann das aber nicht beiziehen, um jene Vereinigung der beiden Ämter in einem Doppelamt aus diesem Gesichtspunkt heraus zu bekämpfen.

Nun hat auch der Motionär im Wortlaut seiner Motion selbst den Standpunkt eingenommen, dass grundsätzlich die Vereinigung der Stellen von Gerichtspräsident und Statthalter nicht anzufechten sei, sondern dass deren Einführung nur da rückgängig gemacht werden soll, wo die Geschäftsüberlastung eine Korrektur nötig macht. Es heisst im Wortlaut der Motion: «Die Praxis hat seither erwiesen, dass diese Neuordnung für einzelne Gerichtspräsidenten eine zu starke Arbeitslast gebracht hat. Auch musste die Vereinigung der beiden Beamten zu Schwierigkeiten in der Ausscheidung der Kompetenzen führen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht für einzelne Amtsbezirke diese Neuordnung wieder aufzuheben sei.»

Gemäss dem Wortlaut möchte ich das Hauptgewicht bei meinen Ausführungen auf die Prüfung der Frage verlegen, ob die Zeit gekommen sei,

um für einzelne Amtsbezirke eine Aenderung ins Auge zu fassen. Allerdings hat Herr Meister heute bei der Begründung seiner Motion einen etwas andern Ton angeschlagen, indem er die getroffene Lösung grundsätzlich bekämpft hat. Darüber wird man wohl nie vollständig einig werden. Der Grosse Rat hat sich zu wiederholten Malen mit der Frage befasst, ob sich die Vereinigung bewährt habe oder nicht; ganz einig ist man bis zur Stunde nicht. Ich gebe zu, aus rein theoretischen Bedenken heraus kann man der Auffassung des Herrn Meister beipflichten, und ich will bekennen, dass ich selbst aus theoretischen Erwägungen anfänglich der Vereinigung skeptisch gegenüberstand.

Nun haben wir aber eine längere Praxis in dieser Sache, und es ist wertvoll, zu vernehmen, wie die Erfahrungen lauten. Herr Meister hat diese Akten zitiert, wir hatten ihm das Material zur Verfügung gestellt. Aus den Berichten geht hervor, dass die betroffenen Amtspersonen selbst zu einem grossen Teil der Auffassung sind, die Sache habe sich im grossen und ganzen bewährt. Einer, und zwar ein Statthalter aus einem grösseren Bezirk, sagt, es könne nichts besseres vorgeschlagen werden, als was man jetzt habe; ein anderer, aus einem kleineren Amtsbezirk, sagt, es hätten sich nicht die geringsten nachteiligen Folgen gezeigt. Da durfte man doch annehmen, dass die Nachteile, die man da und dort befürchtet hatte, zur Hauptsache nicht eingetreten sind.

Es ist auch nicht richtig, wenn behauptet wird, es sei mit falschen Zahlen operiert worden. Der Herr Motionär hat gewünscht, dass die Regierung einmal mit bestimmten Zahlen aufwarte. Ich möchte daran erinnern, dass die Regierung schon zu wiederholten Malen über die finanziellen Auswirkungen Aufschluss gegeben hat; zum letzten Mal 1935, bei der Vorberatung des sogenannten Wiederherstellungsgesetzes. Herr Meister gehörte jener Kommission an, die bekanntlich einstimmig beschlossen hatte, die Regierung zu beauftragen, das System der Vereinigung und Statthalter und Gerichtspräsident aufzuheben und zur radikalen Lösung der Vereinigung von Amtsbezirken zu schreiten. Sie erinnern sich noch der Karte, die aufgehängt wurde, und Sie wissen, wie es darauf losgegangen ist, und zwar kamen die Proteste aus dem ganzen Kanton. Nachher hat der Grosse Rat ebenso einstimmig beschlossen, auf dieses von der Kommission einstimmig gestellte Postulat zu verzichten und bei dem zu bleiben, was wir haben, bei den 30 Amtsbezirken. Das hat man so gemacht, aber damit ist die Frage in den Vordergrund gestellt worden: Könnten wir es verantworten, dass wir in der Mehrzahl dieser Amtsbezirke den Zustand haben, dass die Beamten nicht genügend beschäftigt waren?

Es handelt sich hier um ein Entweder-Oder: Entweder kleine Amtsbezirke, dabei aber einzelne Funktionen vereinigt, damit doch der betreffende Beamte ausreichend beschäftigt ist, oder grössere Amtsbezirke, dann kann man die Arbeitsteilung so vornehmen, dass der einzelne Beamte mehr zu tun hat, und man kann die Trennung der Funktionen wieder einführen.

Nun müssen wir also bei dem System bleiben, das auf den kleinen Amtsbezirken beruht, dafür müssen wir bei den Behörden dafür sorgen, dass jeder Beamte genügend beschäftigt ist. Wie hat

sich das in Wirklichkeit gemacht? Herr Meister hat gesagt, die Ordnung sei so getroffen worden, dass man einen Haufen neue Angestellte geschaffen habe. Wie steht es damit? Es sind insgesamt in den 19 Amtsbezirken, die in Frage stehen, seit 1922 bei den vereinigten Statthalter- und Richterämtern neue Angestelltenstellen bewilligt worden: je eine Stelle 4. Klasse in den Bezirken Oberhasli, Laupen und Schwarzenburg; beim Statthalteramt Wangen eine Klassenversetzung. Dazu sind, infolge der gleichzeitigen Vereinigung von Gerichtsschreiberei und Betreibungsamt, Angestelltenstellen 4. und 5. Klasse geschaffen worden in Blankenburg, Saanen, Büren und Nidau. 3 Stellen auf den Richterämtern, 4 Stellen auf den Betreibungsämtern.

Der Vortrag der Justizkommission vom Jahre 1922 rechnete mit einer Einsparung von wenigstens 145 000 und höchstens 229 000 Franken aus der Vereinigung an beiden Orten. Wir haben im Grossen Rat im Jahre 1935 bekanntgegeben, wie sich die Sache tatsächlich gemacht hat. Es kommt bei diesen Besoldungen auch auf die Alterszulagen an, die ausgerichtet werden müssen. Da ergeben sich für das Jahr 1927 an effektiven Einsparungen bei den Regierungstatthalterämtern Fr. 107 000 und bei den Betreibungsämtern Fr. 94 650, total also Fr. 202 000. Bei dieser Einsparung ist es durchschnittlich geblieben, durch alle diese Jahre hindurch, bis 1933/34. Diese Rechnung haben wir 1935 dem Grossen Rat vorgelegt.

Wir haben die Berechnungen seither fortführen lassen, allerdings nur für die Statthalterämter, weil die Vereinigung bei den Betreibungsämtern von keiner Seite her angefochten worden ist. Im Jahre 1935 machte die Einsparung bei den Statthalterämtern im Minimum Fr. 78 000, im Maximum Fr. 114 000 aus, also durchschnittlich Fr. 100 000 wie 1927.

Und nun die einzige Frage, die eigentlich nach dem Wortlaut der Motion heute zu entscheiden ist: Können wir im allgemeinen bei diesem System bleiben, oder müssen wir damit rechnen, dass wenigstens für einzelne Amtsbezirke wegen Ueberlastung eine Trennung gesucht werden muss oder irgendwelche andere Erleichterungen geschaffen werden müssen? Der Herr Motionär hat erwähnt, dass man bei der Einführung dieser Neuerung auf gewisse Geschäftszahlen abgestellt hatte, nämlich auf rund 1500 Nummern. Es steht wörtlich im Vortrag der Justizdirektion, unterschrieben von Herrn Lohner, vom Februar 1922: «Wir schlagen Ihnen nunmehr vor, in allen Amtsbezirken, wo die Geschäfte des Richteramtes die Zahl 1500 nicht übersteigen, die Amtsverpflichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen.» Das war die Norm, die man damals aufgestellt hatte, und nun ist es allerdings richtig, dass man auf Grund dieser Norm auf 19 Amtsbezirke gekommen ist, während man früher gemeint hatte, es werden nicht so viele davon betroffen.

Aber eine Geschäftslast von 1500 Nummern ist eine Sache, die bei den Richterämtern sehr wohl zu ertragen ist; wenn ein Gerichtspräsident nicht mehr als 1500 Geschäftsnummern zu erledigen hat, so kann er die Geschäfte des Statthalteramtes dazu noch besorgen. Die Geschäftszahlen sind bei den Statthalterämtern viel konstanter als bei den Richterämtern, die Geschäfte der Richterämter sind stark konjunkturbedingt, namentlich die Strafsachen.

Nun ist zuzugeben, dass nach der letzten Statistik die beiden Amtsbezirke, von denen Herr Meister gesprochen hat, Aarberg und Trachselwald, an der oberen Grenze angelangt sind, dass sogar eine gewisse Ueberschreitung eingetreten ist. Wir haben auf dem Richteramt Aarberg jetzt eine Belastung in Strafsachen von 1497, in Zivilsachen von 332, zusammen etwas über 1800; in Trachselwald: Strafsachen 1234, Zivilsachen 452, total also annähernd 1700. Es ist richtig, dass nach der Geschäftslast diese beiden Ämter über dem Mass stehen, das man 1922 als zulässig betrachtet hat. Es wird sich nun fragen, ob diese Ueberlastung in den beiden Ämtern anhält oder eine vorübergehende Erscheinung ist. Wir haben immer ziemlich starke Schwankungen; wir können die weitere Entwicklung abwarten, denn wir haben noch Zeit. Auch der Herr Motionär steht ja auf dem Boden, dass während der Amtsdauer eine Neuordnung nicht gut durchgeführt werden kann. Die Funktionäre sind noch für 3 Jahre gewählt; man könnte sie nicht absetzen, sie haben im Gegenteil Anspruch darauf, dass sie ihre Amtsdauer vollenden können. Erst gegen Ende der Amtsdauer braucht man sich also Rechenschaft darüber zu geben, ob die Trennung wieder einzuführen sei. Sollte die Ueberlastung anhalten, wird man einen Weg suchen müssen, um ihr abzuweichen. Die Antwort ist allerdings nicht leicht; auch der Herr Motionär hat uns keinen Weg gewiesen. Wenn wir die Trennung wieder einführen, stehen wir vielleicht sofort vor der Tatsache, dass der Gerichtspräsident voll beschäftigt ist, der Statthalter jedoch nicht. Da müssen wir zuerst einen Ausweg suchen, der es ermöglicht, den beiden Funktionären, die wiederum eingesetzt werden, eine Arbeit zuzuweisen, bei der sie selbst das Bewusstsein haben, dass sie vollbeschäftigt sind und wirklich dem Staat ihre volle Kraft zur Verfügung stellen können, und der Staat wirklich auch diese volle Zeit in Anspruch nehmen kann. Man muss also zuerst sehen, wie es möglich ist, für den Statthalter eine volle Beschäftigung zu finden, damit er für die entsprechende Bezahlung auch die volle Arbeit leistet.

Die Regierung nimmt die Motion in der Weise entgegen, dass sie erklärt, sie werde nach wie vor ihr Augenmerk darauf richten, ob diese Arbeitsüberlastung in den verschiedenen Amtsbezirken, wo sie gegenwärtig besteht, wirklich weiter dauert. Wenn ja, so wird sie gegen Schluss der Amtsperiode die nötigen Anträge einreichen. Wie diese Anträge lauten werden, wie man die Sache ordnen kann, damit man für die beiden Ämterstellen die richtige Verteilung der Geschäftslast findet, das muss späterer Prüfung anheimgestellt werden. Mit diesen Ausführungen kann ich erklären, dass die Regierung bereit ist, die Motion in dieser Formulierung entgegenzunehmen, um im Laufe der Amtsperiode weiter untersuchen zu können, ob gegen eine wirklich bestehende Ueberlastung Abhilfe geschaffen werden kann.

Meister. Was die Geschäftslast anbelangt, so hat der Herr Justizdirektor nur die Zahlen für die Gerichtspräsidenten angegeben. Ich möchte schon bitten, dass man im Lauf der nächsten Zeit auch noch die Geschäftslast der Statthalter prüft, denn ich bin überzeugt, dass auch diese sehr stark zugenommen hat. Ich möchte wiederholen, dass es

nicht angeht, einfach die Zahlen zu vergleichen. Es ist selbstverständlich, dass die gleiche Geschäftslast in den Aemtern Aarberg oder Fraubrunnen viel leichter zu erledigen ist, als im Amt Trachselwald, auch wenn man das Auto zu Hilfe nimmt, denn die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn fährt nicht alle 2 Stunden.

Hürbin. Die Aemterzusammenlegung ist von unserer Seite, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1922 bekämpft worden, und zwar aus prinzipiellen Gründen, weil damit das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt wurde. Die Kritik, die in letzter Zeit erneut eingesetzt hat, ist berechtigt: wenn Ihnen ein Gerichtspräsident eines kleineren Amtsbezirkes in einem Termin Ende Januar sagt, vor Ende März könne er jetzt keinen Termin mehr ansetzen, da er nun die Gemeinden inspizieren müsse, so ist das ein Zustand, den man nicht als richtig anerkennen kann. Es wäre darüber viel zu sagen. Auch kann man nicht einfach nach Nummern zählen. Es gibt Geschäfte, die man im Handumdrehen erledigen kann, es gibt aber auch andere — beide werden nur als eine Nummer gezählt.

Die Enttäuschung im Publikum ist gross. Ohne darüber lange Worte machen zu wollen, erinnere ich an das, was in der Kommission für das Wiederherstellungsgesetz gesagt wurde, ebenso an das, was Herr Laubscher in der Kommission für das Statthaltergesetz gesagt hat. Ich glaube also auch, dass man mit der Zeit einmal eine andere Lösung finden sollte. Wenn die Enttäuschung beim Publikum und bei den Beamten da ist, so sollte eine Einsparung von Fr. 100 000 bei der Justizverwaltung, auch wenn das ein erheblicher Betrag ist, nicht eine so grosse Rolle spielen. Die beste Lösung wäre sicher die Zusammenlegung von Amtsbezirken. Diese wird aber erst dann durchgehen, wenn wir nur noch eine Partei haben, und wenn in dieser Partei kein einziger an der Frage Interessierter mehr vorhanden wäre. Diesen Idealzustand erreichen wir im Kanton Bern nicht, darum glaube ich, dass wir die Amtsbezirke nicht zusammenlegen können. Es erfüllt unsere Fraktion mit einer gewissen Genugtuung, dass die Kritik, die heute vorgebracht worden ist, das bestätigt, was wir 1922 befürchtet haben.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Weber (Treiten) und Mitunterzeichner betreffend Knabenerziehungsanstalt Erlach. Einfache Anfrage Lauper, Beantwortung.

(Siehe Seite 23 hievor.)

Weber (Treiten). Im Sommer letzten Jahres sind vor Amtsgericht Erlach zwei Straffälle zur Aburteilung gelangt, gegenüber Angestellten der staatlichen Knabenerziehungsanstalt Erlach, Lehrer und Meisterknecht, wegen Unsittlichkeit mit ihnen unterstellten jungen Leuten, Anstaltszöglingen. Diese «vorbildlichen» Jugenderzieher, hatten noch das Toupet,

gegen diese absolut gerechtfertigten Urteile zu appellieren; allerdings mit dem Erfolg, dass das Urteil gegen den Meisterknecht durch das Obergericht in vollem Umfang bestätigt wurde. Im Fall des Lehrers, wo die Verhandlung am 3. Mai hätte stattfinden sollen, wurde die Appellation im letzten Moment zurückgezogen, so dass auch da das erstinstanzliche Urteil Rechtskraft erlangt hat.

Als diese Sachen durch die Presse der Öffentlichkeit bekannt wurden, lösten die Mitteilungen begreiflicherweise Unwillen und Misstrauen aus, ganz besonders, weil in diesen Verhandlungen Momente zutage traten, die, gelinde gesagt, schon äusserst merkwürdig anmuten und durchaus dazu angetan sind, Misstrauen zu erwecken.

Es ist nun durchaus notwendig, dass in dieser Angelegenheit eine öffentliche Abklärung erfolge. Ich möchte im Folgenden absolut nicht leichtfertig Kritik üben an der Anstaltsleitung, denn ich bin mir durchaus bewusst, dass es ausserordentlich schwer ist, diese gefährdeten, zum grossen Teil erblich belasteten Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen. Das erfordert sicher grosse Hingabe und viel Opferwillen von Seiten der Erzieher. Aber wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so nützt es eben nichts, wenn wir mit grossem Aufwand Besserungs-Anstalten unterhalten, Hunderttausende von Franken hineinstecken, um sie zu renovieren, wie das in Erlach der Fall war, oder wenn man gegen aussen die Oekonomie der Anstalt zur Schau stellen will. Es drängt sich dabei die Frage auf, ob es zweckmässig wäre, die Leitung für Erziehung und Oekonomie zu trennen, oder sogar die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt möglich ist, mit unserm heutigen System der Anstaltserziehung das zu erreichen, was überhaupt sollte erreicht werden können. Es kann sicher nicht der Zweck einer Anstalt sein, in erster Linie finanzielle Erfolge zu erzielen, sondern der eigentliche Zweck ist bestimmt der, diese gefährdeten Jugendlichen wieder auf bessere Wege zu bringen und aus ihnen brauchbare Menschen zu machen.

Dass das mit solchem Erziehungspersonal und Methoden, wie sie in Erlach zur Anwendung gelangt sind, möglich sei, das kann man allerdings bezweifeln. Es mutet äusserst merkwürdig an, wenn man hört, dass z. B. der Meisterknecht jahrelang bei jeder Gelegenheit im Verkehr mit den Jugendlichen sich dieser unflätigen Redensarten bedient hat, ohne dass das von der Anstaltsleitung bemerkt worden sein soll. Als endlich einmal von einem Knaben darüber geklagt wurde, hat man sich zufrieden gegeben, als der Meisterknecht alles ableugnete. Ausgerechnet in dem Jahr, wo die Sache erstmals zur Sprache kam, ist dieser Mann zum Meisterknecht befördert worden. Das ist merkwürdig; dieses Verhalten der Leitung muss als höchst eigenartig bezeichnet werden.

Ebenso eigenartig mutet es an, wenn ein Lehrer, der wegen ähnlicher Verfehlungen schon irgendwo verurteilt, und seines Amtes enthoben worden ist, ausgerechnet in diese Anstalt zu den ohnehin gefährdeten Knaben placiert wird. Ich möchte mir schon die Frage erlauben, was dazu bewogen hat, dieses Risiko einzugehen.

Zweifelhaft ist die Erziehungsmethode mit Prügeln, die zur Anwendung gekommen sein soll, ganz abgesehen davon, dass Prügel strikte verboten sind.

Ich möchte gar nicht einmal sagen, dass es nicht Dinge gibt, wo die Methode angebracht wäre, aber sicher nur in den allerseltensten Fällen. Es wird sich gerade bei diesen gefährdeten Knaben bewahrheiten, dass man eher zwei hineinschlägt, als einen hinaus. Prügel sind sicher auch nicht das Mittel, um Bett-nässer zu heilen. Ausgerechnet diesem Mann wurde diese bedauernswerte Klasse unterstellt; dank seiner « Qualifikation » soll er auch Vertreter des Vorstehers gewesen sein.

Aus all diesen Feststellungen geht unzweideutig hervor, dass in der Anstalt etwas nicht gestimmt haben kann. Wenn die nötige Aufsicht vorhanden gewesen wäre, hätte es nicht vorkommen können, dass diese schweren Verfehlungen solange un-bemerkt blieben. Es ist schon eine eigenartige Nach-sicht, wenn man bedenkt, was für gewaltige Schäden entstehen können, namentlich bei diesen Knaben, die gerade in dem in dieser Hinsicht gefährlichsten Alter stehen. Ich kann bemerken, dass ich aus den Akten von einem Fall Kenntnis habe, wo unsere Gemeinde zahlen muss. Der in Frage stehende Knabe behauptet, dass er das, was ihm vorgeworfen wird, in der Anstalt gelernt habe.

Wir kommen nicht um die Feststellung herum, dass es hier an der nötigen Aufsicht und Kontrolle gefehlt haben muss. Bei dieser Gelegenheit ist mir auch bekannt geworden, dass der Vorsteher Sekretär der Aufsichtskommission ist. Das soll übrigens auch an andern Orten der Fall sein. Das scheint mir eine ganz merkwürdige Einrichtung zu sein.

Es ist durchaus begreiflich, wenn in der Öffentlichkeit, nachdem sie von diesen Sachen Kenntnis erhalten hatte, eine grosse Erregung entstanden ist, und allerhand Gerüchte zirkulierten, besonders weil diese Anstalt vorher je und je als Muster-anstalt hingestellt worden war. Es ist eine absolute Notwendigkeit, dass eine gründliche Untersuchung und öffentliche Abklärung stattfindet, dass alle Fehl-baren zur Rechenschaft gezogen werden, wenn wir nicht daran mitschuldig werden wollen, dass das Vertrauen in unsere Erziehungsanstalten vollständig verloren geht. Aber auch unserer gefährdeten Jugend sind wir es schuldig, dass bei ihrer Erziehung alle notwendige Sorgfalt angewendet wird. Ich möchte die Regierung ersuchen, Auskunft über das zu geben, was bereits geschehen ist, wie auch über das was man noch zu tun gedenkt.

M. Moeckli, directeur de l'assistance, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vois que l'heure est déjà avancée mais l'affaire évoquée par l'interpellation de M. Weber et par la simple question de M. Lauper mérite néanmoins certains commentaires et, dans ces conditions, vous ne m'en voudrez pas de re-tenir encore un moment votre attention.

1. La presse de la ville de Berne, les 11 et 13 février 1939, dans sa rubrique de la chronique judiciaire, s'étendait sur deux jugements rendus en juillet 1938 par le tribunal du district de Cerlier, à l'encontre d'un ancien maître-valet et d'un ancien instituteur de l'Etablissement de Cerlier, jugements venus en appel devant la Cour suprême et dont l'un avait été jugé par l'instance supérieure. Les faits communiqués par la presse à la charge des fautifs et de la Direction de l'établissement étaient d'une telle nature et d'une telle gravité

qu'ils suscitaient, lors de la session extraordinaire du Grand Conseil de mars, le 6 mars une simple question de M. le député Lauper, le 6 également une interpellation de M. le député Weber et, le 8, une motion de M. le député Horisberger touchant le régime des maisons cantonales d'éducation.

Les deux premiers textes en question vous sont connus. La motion de M. Horisberger, ne se rapportant pas aux événements de Cerlier, sera traitée, en son temps, à part.

Le Grand Conseil vient de prendre connaissance des causes de l'interpellation de M. Weber; avec l'assentiment de M. le président du Grand Conseil et votre règlement le permettant, je considérerai que la réponse qu'au nom du gouvernement je vais avoir l'honneur de fournir à M. l'interpellateur servira également de réponse — orale — à la simple question de M. Lauper.

2. Les jugements en question ont été demandés en communication par notre direction le 14 février et portés temporairement à notre connaissance en date du 11 mars.

a) En ce qui concerne le cas du maître-valet, voici le jugement du tribunal de Cerlier. Il est du 6 juillet 1938:

«... Der Vorgenannte wird schuldig erklärt der Unsittlichkeit mit jungen Leuten, begangen im Frühjahr 1937 in Erlach, gegenüber Z..., Zögling der kantonalen Erziehungsanstalt Erlach, über den er eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte; und verurteilt:

1. zu einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren;

2. zu den Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 147.50;

3. dem Verurteilten wird die Weisung erteilt, die Verfahrenskosten innert 3 Monaten zu bezahlen unter Androhung des Widerrufs des bedingten Straferlasses.

Eröffnet.

Namens des Amtsgerichts Erlach:

Der Gerichtsschreiber: Der Präsident:»

Appel fut interjeté de ce jugement et la II^e chambre pénale de la Cour suprême du canton de Berne, dans sa séance du 10 février 1939, confirmait purement et simplement l'arrêt de première instance. L'arrêt de la Cour dit ceci:

«In der Strafsache gegen den Vorgenannten wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten wird be-funden, erwogen und in Bestätigung des erstinstanz-lichen Urteils erkannt:

Der Vorgenannte wird schuldig erklärt der Un-sittlichkeit mit jungen Leuten, begangen im Früh-jahr 1937 in Erlach gegenüber Fritz Z..., Zögling der kantonalen Knabenerziehungsanstalt, über den er eine pflichtgemässe Aufsicht zu erfüllen hatte,

und er wird in Anwendung von Art. 165, 166 St. G. B., Art. 1, 2 des Gesetzes betreffend den be-dingten Straferlass vom 3. November 1907, Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Mass-nahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, Art. 260 Absatz 1. Art. 325 Absatz 1 Str. V. verurteilt:

1. Zu 30 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren

und verbunden mit der Weisung, die Verfahrenskosten erster und oberer Instanz von zusammen Fr. 216.30 binnen 3 Monaten zu bezahlen.

Zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 147.50 für das erstinstanzliche und Fr. 50.— Gerichtsgebühr, Fr. 10.50 Kanzleigebühren und Fr. 8.30 Kanzleiauslagen, zusammen Fr. 68.80 für das oberinstanzliche Verfahren.

Oeffentlich verkündet, eröffnet und mündlich begründet.

Bern, den 10. Februar 1939.

Im Namen der zweiten Strafkammer:

Der Präsident: Der Kammerschreiber i. V.»

b) En ce qui concerne le cas de l'instituteur, un jugement a été rendu par le tribunal de Cerlier en date du 20 juillet 1938. En voici la teneur:

«Datum des amtsgerichtlichen Urteils: 20 Juni 1938.

Das Amtsgericht von Erlach hat in geheimer Beratung und Abstimmung in Erwägung gezogen und erkannt:

Der Vorgenannte wird schuldig erklärt:

1. Der Unsittlichkeit mit jungen Leuten, begangen Ende 1935 oder anfangs 1936 gegenüber dem am 16. März 1921 geborenen Zögling der kantonalen Knabenerziehungsanstalt Erlach R... , über den er eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte;

2. der Unsittlichkeit mit jungen Leuten in idealer Konkurrenz mit Missbrauch des Züchtigungsrechts, fortgesetzt begangen in Erlach in den Jahren 1936 und 1937 gegenüber verschiedenen Zöglingen der kantonalen Knabenerziehungsanstalt Erlach, über die er als Anstaltslehrer eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte und wovon Einzelne das 12., nicht aber das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten;

und in Anwendung der Art. 166, 146, 142 al. 2, Art. 58, 59, 43 al. 2, Art. 47, 12 a, 14 Str. G. B., Art. 36 A. P. G., Art. 260, 396 Str. V. verurteilt:

1. zu einer Korrekthausstrafe von 2 1/2 Monaten, abzüglich 14 Tage Untersuchungshaft, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft;

2. zu den Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 442.85;

3. Die Akten sind dem Regierungsrat des Kantons Bern zwecks Anordnung sichernder Massnahmen einzureichen.

Eröffnet.

Namens des Strafamtsgerichts Erlach:

Der Gemeindeschreiber: Der Gerichtspräsident:»

Il a également été interjeté appel de ce jugement et la cause ayant paru pour la première fois devant la II^e chambre pénale de la Cour suprême le 10 février 1939, elle a été renvoyée pour expertise psychiatrique. Elle fut appelée définitivement pour le 3 mai 1939 — il y a donc 8 jours — devant la Cour et elle était retirée en date du 24 avril 1939. Le jugement de première instance est donc devenu exécutive.

3. C'est en vertu du Code pénal que les deux anciens employés de l'établissement de Cerlier ont été condamnés judiciairement. Les sanctions administratives avaient été prises depuis longtemps, vu les faits parvenus à la connaissance des autorités administratives est ceci en application des dispositions législatives et administratives contenues dans l'ordonnance du 6 avril 1934, dans la circu-

laire de la Direction de l'assistance publique de mars 1930 et dans le règlement de l'établissement de Cerlier de 1922 et 1923 («Hausordnung, Règlement für die Lehrer»). Ces dispositions ont trait aux devoirs généraux et particuliers de service, au traitement des mouilleurs de lit, aux châtiments corporels qui sont permis aux maîtres de l'établissement dans la mesure où ils doivent être employés par un bon père de famille, mais qui sont interdits aux employés de l'établissement, etc.

Il s'agit donc de voir si le maître-valet et l'instituteur ont contrevenu à leurs devoirs de service et si, dans le cas affirmatif, les autorités administratives sont intervenues à bon escient ou si, comme le dit l'honorable interpellateur, à la suite probablement des articles parus dans la presse, le directeur de l'établissement était au courant des agissements délictueux des deux intéressés et a fait preuve néanmoins à leur égard d'une mansuétude inexcusable. Pour ce faire, nous nous appuyons sur les actes judiciaires, les rapports du directeur, de la commission de surveillance et les pièces en mains de la direction de l'assistance.

4. Voici ce que nous apprend le dossier administratif de l'ancien maître-valet.

L'intéressé est entré le 1^{er} mars 1918 au service de l'établissement en qualité de valet, engagé par le prédécesseur du directeur actuel, M. Anker qui, lui, a assumé la direction depuis 1922; en 1923/24, deux valets en particulier furent congédiés dans l'intérêt de la tâche éducative de la maison; le 1^{er} avril 1934, l'intéressé, qui était marié, fut promu maître-valet (et non en 1935 comme il a été écrit et comme le jugement du tribunal de Cerlier le dit). Il jouissait d'une grande confiance de la part du directeur, confiance qui paraissait méritée; au printemps 1935, il eut un accident: fracture de l'avant-bras près du poignet, qui occasionna une diminution de la capacité de travail de 1/5 environ. Son gain ne fut néanmoins pas réduit. En ce temps-là, le directeur qui n'avait jamais rien entendu de spécial sous ce rapport, reçut pour la première fois des plaintes d'élèves et d'une servante au sujet de la manière de s'exprimer du maître-valet; le vocabulaire employé par celui-ci était d'une vulgarité et d'une bassesse inqualifiables et aurait dénoté de sa part une inconscience absolue de ses devoirs vis-à-vis de la jeunesse, à lui confiée lors des travaux de la ferme, ainsi qu'une méconnaissance totale du règlement de service de la maison. Interrogé à ce sujet par le directeur, le maître-valet contesta purement et simplement les faits, même sous la foi du serment s'il le fallait; il reçut l'avertissement sérieux qu'une attitude semblable vis-à-vis des enfants rendrait son activité impossible à l'avenir; la commission de surveillance fut saisie de la chose en séance du 25 mai 1935 et le directeur déclara que si les plaintes devaient se renouveler contre le maître-valet, il en aviserait immédiatement la commission. Les rapports annuels de la direction de l'établissement pour 1935 et 1936 ne mentionnent rien à ce sujet. Il y eut une nouvelle séance de la commission le 17 septembre 1937; là, rien de spécial, le maître-valet travaille bien. Soudain, le premier novembre suivant, une séance d'une délégation de la commission fut convoquée à propos de l'instituteur; le 27 octobre, en connexion avec l'affaire de ce dernier, certains enfants s'étaient

plaints à nouveau du maître-valet: celui-ci recommençait à interpeller les garçons d'une manière intolérable, les battait et une fois même, il en avait attiré un sur les genoux et avait procédé à des attouchements défendus avant que l'élève eût pu se sauver. Questionné, le maître-valet commença par nier, puis ne s'opposa plus aux déclarations des jeunes gens.

Le président de la commission, au nom de celle-ci et du directeur, déclara au maître-valet que sa place était devenue intenable et lui accorda 3 jours pour donner sa démission au 31 décembre 1937 — ce délai lui fut accordé à cause de sa bonne activité antérieure pendant 18 ans et parce que sa femme était en ce moment-là, malade au lit. Le maître-valet quitta l'établissement avant Noël 1937. Sa demande de pensionnement à la caisse de retraite a été rejetée.

Tels sont les faits qui ressortent du dossier administratif: actions impudiques, châtements corporels, grossièreté d'attitude et de langage, d'où violation des devoirs de service, suivie de congédiement immédiat.

5. Voyons maintenant le dossier administratif de l'instituteur. Si le cas du maître-valet présente déjà un caractère d'incontestable gravité, durement puni après 20 ans d'activité dont 18 sans tache, à l'établissement, l'instituteur, lui, administrativement, n'est digne ni d'excuse ni de commisération. L'un était maître-valet, lui-même instituteur secondaire; leurs tâches principales n'étaient pas les mêmes, ni leur formation, ni leurs antécédents. Aussi la conduite de l'instituteur doit-elle être jugée à la lumière de ces facteurs, ainsi que de la bienveillance dont il a bénéficié de la part de l'autorité qui lui avait donné humainement une chance inespérée de refaire une vie déjà bien compromise.

Né en 1882, l'intéressé obtint son diplôme de maître primaire en 1901. Il exerça de 1901 à 1905 comme tel à L..., puis obtint en 1908 son diplôme de maître secondaire, fut nommé immédiatement dans une autre localité de l'Oberland bernois et fonctionna en cette qualité de 1908 à 1934. Marié en 1916, il était, en 1917, papa et veuf. C'était, d'après les renseignements que nous avons obtenus, un bon maître dont on a vanté les succès en matière d'instruction. En 1929, à la suite de procédés incorrects envers une jeune fille d'école, il est cassé à titre définitif, puis nommé provisoirement, à bien plaisir. En 1931, la commission d'école lui interdit formellement tous châtements corporels sous peine de renvoi; en 1933, il se rend coupable d'actions impudiques sur une élève, est contraint de démissionner immédiatement et de se faire remplacer. Le juge d'Interlaken s'occupait également de cette affaire et condamnait l'intéressé, le 27 juin 1934, à 20 jours de prison avec sursis.

Depuis le début de 1934, donc, l'ancien instituteur, débouté de sa demande de mise à la retraite, vivait à G..., sauf un remplacement à la Knabensekundarschule de Berne, lorsque parut, le 30 septembre 1935, l'avis de mise au concours d'un place d'instituteur à l'établissement de Cerlier. Il s'y présente avec 23 autres candidats. Sa lettre de postulation est datée du 8 octobre 1935. Il y décrit son existence, déplore son malheur, dit qu'on peut se renseigner auprès de la Direction de l'instruction publique sur les faits qui ont motivé son départ de l'école

secondaire de G..., se targue de ses qualités d'éducateur et des renseignements fournis par le directeur de Cerlier; il annonce qu'il est sûr qu'on peut lui faire confiance.

Je pourrais vous donner communication de cette lettre, que voici au dossier administratif. J'y renonce, afin de gagner du temps. Je note seulement qu'il n'y dit mot des fr. 13 000 de dettes qu'il a laissées, lui, veuf avec un seul enfant, à son ancien domicile.

La commission de surveillance se réunit le 17 octobre 1935 pour procéder à une nomination. Son rapport est complet, il est très long, je pourrais vous le citer également. Mais cette commission a reconnu après coup qu'elle était mal orientée. L'ancien maître secondaire était fort recommandé. La commission a pris en considération le fait qu'il se produisait des changements constants de jeunes maîtres à l'établissement de Cerlier et a estimé qu'en en nommant un déjà d'un certain âge, il y aurait des chances de le conserver plus longtemps. Et le directeur déclara qu'il prendrait soin de surveiller spécialement l'instituteur et d'essayer de lui refaire une existence. La commission, obéissant à des motifs d'humanité, proposa donc la nomination de l'intéressé, également pour offrir à ce vieux maître une chance de refaire sa vie. C'est à peu près en ces termes que s'exprime sa lettre du 18 octobre 1935 à la Direction de l'assistance.

L'affaire fut examinée par la Direction; le 5 novembre 1935 celle-ci communiquait à la commission de surveillance que le maître était nommé provisoirement, à bien plaisir et sous la condition d'une tenue exemplaire.

Il lui fut tenu compte de 9 années de service sur 30 1/2 pour le calcul de son traitement. Le 17 avril 1936, l'engagement provisoire était prolongé jusqu'en automne 1936, et à partir de ce moment-là jusqu'au printemps 1937, aux mêmes conditions qu'en 1935, avec demande de rapport à la commission de surveillance pour la fin de l'année scolaire 1936—37. Du rapport de l'inspecteur cantonal du 13 février 1937, il résulte que le travail du maître est satisfaisant et que le directeur de l'établissement se déclare en tous points également satisfait, depuis qu'il a donné des ordres stricts au sujet des punitions que celui-ci inflige trop facilement; la commission pourra donc proposer la nomination définitive; quant au côté financier, on déduit fr. 150. — par mois du traitement du maître en faveur de ses créanciers à qui il doit toujours fr. 13 000. — (chose ignorée par la commission au moment de sa nomination). D'un autre rapport d'inspection du 9 juin 1937, il résulte que le comportement de l'intéressé n'apparaissant pas définitivement assuré, la proposition de nomination définitive a été abandonnée par la commission — et évidemment aussi par la Direction.

La commission, en effet, avait été saisie pour la première fois le 23 février 1937, par le directeur, de plaintes au sujet de l'instituteur, à cause de châtements corporels qui avaient dû lui être interdits dans son enseignement. Le 25 mai 1937, le directeur se plaint à la commission du tempérament colérique de l'instituteur, de son attitude vis-à-vis des jeunes maîtres, des châtements corporels nouvellement infligés, de son comportement et de sa conduite qui présentent quelque chose de maladif. Si cela ne change pas, il faudra l'éloigner de l'éta-

blissement; on peut encore patienter vu les circonstances particulières du cas et les observations faites au fautif, toutefois une nomination définitive n'entre pas en considération. La commission fait donc abstraction d'autres mesures.

Comme, en séance du 17 septembre 1937, de nouvelles plaintes se font jour, et que des renseignements que la commission et le directeur ne connaissaient pas avant la nomination, sont apportés, que d'autre part, l'intéressé a promis solennellement de s'amender et qu'il obtient de beaux résultats chez les mouilleurs de lit par sa méthode de réveil, une dernière tentative sera faite, mais l'instituteur sera congédié à première récidive pour ne pas compromettre la bonne réputation de l'établissement. Convoqué devant la commission, l'instituteur est admonesté et exhorté à se ressaisir. Par lettre du 3 octobre 1937, la commission propose à la Direction de l'assistance diverses mesures et espère que, de la sorte, l'intéressé ne fournira plus matière à plaintes; et comme, de surcroît, un nouveau rapport d'inspection du 7 octobre 1937 dit que celui-ci se comporte bien, la Direction de l'assistance communale, le 11 du même mois, qu'elle est d'accord avec la commission, sauf pour le point qui concerne l'allocation d'une augmentation pour années de service et qu'elle espère que l'instituteur utilisera la dernière possibilité qui lui est fournie de collaborer utilement à l'œuvre d'éducation de l'établissement — ce sont les termes de la lettre.

Tout alla bien jusqu'à fin octobre 1937, époque où la débâcle fondit sur le maître-valet et sur l'instituteur. Ce dernier avait dû se rendre à l'hôpital d'Anet, pour y subir une intervention chirurgicale qu'il avait, du reste, provoquée. Le 26 octobre 1937, un élève se plaignit d'avoir reçu deux fois pendant la nuit, longtemps auparavant, au dortoir, la visite de l'instituteur, qui s'était couché sur son lit, puis dessous lorsque le jeune homme avait donné l'alerte à ses camarades; l'instituteur s'était finalement éloigné dans l'obscurité. Une autre fois, l'instituteur avait attiré cet élève dans sa chambre où il avait voulu s'enfermer avec lui, mais le garçon avait réussi à se sauver. Le lendemain 27 octobre, après enquête auprès des élèves par le président de la commission convoquée téléphoniquement et après conférence avec le directeur de l'assistance, il était décidé de congédier l'instituteur sur-le-champ; celui-ci donna, à l'hôpital d'Anet sa démission et ne remit plus les pieds à l'établissement. Une délégation de la commission prit connaissance de ces mesures et les approuva de même que pour le maître-valet, en séance du premier novembre 1937.

Tels sont les faits mis en lumière par le dossier administratif concernant l'instituteur. Il en résulte qu'il s'était rendu coupable d'actions impudiques et d'abus répétés du droit de correction, qui forçaient l'autorité administrative à renoncer à ses services.

6. Passons aux actions pénales.

Les mesures administratives étaient donc prises depuis fin octobre 1937 quand, le 3 décembre 1937, le juge d'instruction du district de Cerlier demandait à la Direction de l'assistance, éventuellement au gouvernement, communication des dossiers administratifs, ce qui fut fait en date de 10 décembre 1937. Dans les enquêtes pénales durant l'hiver 1937 à 1938 furent entendus comme témoins, en parti-

culier différents élèves, divers employés, le directeur et M^{me} la directrice de l'établissement. Les accusés étaient tous deux passibles de la peine prévue à l'art. 166 du code pénal s'appliquant au personnel des établissements d'éducation qui ont des enfants de 12 à 16 ans confiés à leur surveillance, lequel article prévoit pour des actions impudiques des peines pouvant aller jusqu'à 6 ans de maison de correction et dans des cas peu graves, des peines d'emprisonnement de 30 à 60 jours.

Le maître-valet est convaincu d'avoir employé déjà en 1935 vis-à-vis des élèves une manière de s'exprimer absolument inadmissible, de les avoir traités verbalement avec une grossièreté inqualifiable — le fait de peines corporelles n'est pas cité dans l'instruction judiciaire — et d'avoir commis sur le garçon Z..., en automne 1937, des actions impudiques. Le délit est qualifié objectivement et subjectivement. Une circonstance atténuante — dit le jugement — réside dans le fait du manque de surveillance nécessaire de la part du directeur et du fait que celui-ci n'est pas intervenu énergiquement après les plaintes des élèves en 1935. Au contraire l'intéressé a été promu maître-valet en 1935, ce qui — dit encore le tribunal — lui donna l'impression qu'on était satisfait de ses services. Sur ce point, et l'opinion publique ayant été alertée par la voie de la presse, il est nécessaire de déclarer encore une fois que l'intéressé a été promu maître-valet en 1934, non en 1935, et que jusqu'à ce moment-là, son activité n'avait donné lieu à aucune plainte, au contraire. Il fut donc condamné, le 6 juillet 1938, à une peine de 30 jours d'emprisonnement avec sursis et délai d'épreuve de 3 ans. Appel ayant été interjeté, le 10 février 1939, la II^{me} chambre pénale de la Cour suprême confirmait purement et simplement le jugement de première instance.

Quant à l'ex-instituteur, il fut jugé le 20 juillet 1938 par le tribunal correctionnel de Cerlier. Dans ce cas, il est indiqué de revenir quelques années en arrière.

Le 27 juin 1934, l'intéressé avait été condamné par le président du tribunal d'Interlaken à 20 jours de prison avec sursis et délai d'épreuve de 4 ans pour actions impudiques commises en 1929 et 1933 sur des jeunes filles en sa qualité de maître à l'école secondaire de G... Au début de 1934, à la suite d'une enquête administrative menée par la Direction de l'instruction publique, il avait dû donner sa démission de maître à cette école. Des expertises psychiatriques indiquaient qu'il n'était pas atteint d'affection mentale, mais présentait les caractères d'un homme pas tout à fait normal au point de vue psychique, qu'il était exposé à des rechutes et que, pour ce motif, il chercherait à se replacer dans l'enseignement, mais uniquement dans des classes de garçons — le droit d'enseigner ne lui ayant pas été retiré. Dans le but d'obtenir sa mise à la retraite de la part de la Caisse des instituteurs bernois, l'intéressé s'était soumis à une autre expertise psychiatrique, de laquelle il devait résulter, selon les déclarations du médecin traitant, préparé dans ce sens par des amis personnels et dans un cas par des répondants financiers de l'instituteur, un rapport médical favorable à une mise à la retraite. Ledit médecin ne tint évidemment aucun compte de ces avis intéressés et l'ancien instituteur ne fut pas mis au bénéfice d'une retraite. Les considérants du juge-

ment rendu par le tribunal correctionnel de Cerlier le 20 juillet 1938 comportent 12 pages, ils sont durs pour l'accusé. Celui-ci est convaincu d'actions impudiques, délit qualifié objectivement et subjectivement, commises à fin 1935 et dans la première moitié de 1936 sur un élève de l'établissement et d'abus du droit de correction de garçons, actes poursuivis pendant les années 1936—1937 sur la personne de différents élèves de l'établissement et en particulier sur les mouilleurs de lit, à l'égard desquels il essaya d'une méthode thérapeutique sur laquelle nous ne voulons pas nous appesantir et qu'il justifie en citant l'opuscule de Pestalozzi (« Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans 1799 »), publié en 1927 par la Société des instituteurs bernois en souvenir d'un cours cantonal de perfectionnement ! Il prétendait avoir obtenu par des moyens draconiens de très bons résultats, alors qu'administrativement il disait procéder par la méthode du lever. Les actes contiennent aussi une biographie de l'ex-instituteur, écrite par lui-même et qui fournit des détails tristement révélateurs sur sa mentalité, son genre de vie, son conscient et son subconscient. Le tribunal admet qu'il y a dans son attitude, sous ce rapport-là, quelque chose de pervers. Il est établi qu'il a abusé des châtiments corporels et il n'y a là du reste rien d'étonnant puisque ces châtiments corporels lui avaient été formellement interdits par la commission d'école au temps où il fonctionnait encore à G..., et ceci sous la menace de peines administratives. Comme dans le cas du maître-valet, le tribunal relève en faveur de l'instituteur cette circonstance atténuante du manque de contrôle suffisant et de l'attitude singulière du directeur de l'établissement vis-à-vis de ce dernier : le directeur, en effet, aurait été au courant des méthodes de l'instituteur et les aurait tolérées, ainsi, du reste, que les châtiments corporels infligés par les employés, au mépris du règlement spécial régissant leur activité. La responsabilité de l'instituteur est atténuée par son état mental et l'un des psychiatres — car l'intéressé a été soumis à un nouvel examen — croit même pouvoir déceler chez lui des symptômes de schizophrénie à ses débuts... L'instituteur est condamné à 2 1/2 mois de maison de correction, moins 14 jours de détention préventive, commués en 30 jours d'emprisonnement sans sursis vu la condamnation intervenue en 1934 à Interlaken. Le condamné ayant recouru en appel, une nouvelle expertise psychiatrique fut ordonnée ; elle qualifie l'instituteur très durement (... belasteter Psychopath, jähzorniger, erotisch unbeherrschter, impulsiver Mensch, krankhaft willensschwach...), dit en particulier que l'accès de l'école devrait lui être interdit et le droit d'enseigner lui être retiré. Le terme pour les débats devant la Cour suprême était fixé au 3 mai 1939, lorsque, le 24 avril 1939, l'appel fut retiré. Le jugement de première instance devient ainsi exécutoire.

Voilà ce qui ressort des actes pénaux.

7. L'interpellateur a soulevé la question de la responsabilité des autorités administratives. Nous avons également examiné ce point-là. Dans le cas du maître-valet, la commission de surveillance n'entendit de plainte qu'une fois et peu de temps avant le licenciement de cet employé. Dans le cas de l'instituteur, elle est la première à regretter de ne

pas avoir connu, et sans doute aujourd'hui, de ne pas avoir cherché à connaître à fond tous les antécédents de l'intéressé. Elle a accompli, ce fait mis à part, sa mission de surveillance fidèlement, tant la commission comme telle, que ses membres individuellement lors de leurs visites à l'établissement de Cerlier. Le directeur voit aujourd'hui une longue vie de travail et d'abnégation, au cours de laquelle il a eu à lutter contre des difficultés sans cesse renaissantes, gâtée par la confiance qu'il avait placée en deux de ses collaborateurs les plus importants, confiance qui l'a engagé à croire sur parole son maître-valet en 1935 et à essayer de refaire une existence à un maître déjà à moitié taré. Il en est cruellement puni à l'heure actuelle et médite amèrement sur le fait d'avoir suivi dans ces deux cas l'impulsion d'un bon cœur ; elle efface en partie le résultat indéniable auquel il était arrivé et qui faisait de l'établissement qu'il dirige l'orgueil de nos maisons d'éducation.

Le rapport spécial de la commission administrative sur l'activité du directeur est élogieux à tous égards, et après avoir pris connaissance des actes pénaux où cette activité est sommairement et défavorablement jugée, la commission de surveillance ne modifie pas son jugement concernant le directeur de l'établissement ; quant à la Direction de l'assistance et au gouvernement, ils ne voient pas de motifs d'intervenir ni vis-à-vis de la commission de surveillance, ni à l'endroit du directeur et ils leur font confiance pour assurer la marche normale de l'établissement et faire renaître la sympathie et la compréhension autour de leur maison d'éducation.

8. Permettez-moi maintenant quelques commentaires sur la liquidation administrative et la liquidation judiciaire de cette affaire. Les instructions judiciaires ont fourni la preuve que les faits délictueux les plus graves — actions impudiques — se sont passés longtemps avant que des sanctions ne soient intervenues. La chose s'explique facilement : l'expérience prouve que le coupable use de tous les moyens possibles pour faire en sorte que ses agissements restent secrets : conscience de la faute commise, conscience des conséquences qu'elle entraîne, répulsion naturelle à s'exprimer à ce sujet de la part de l'enfant sollicité, surtout quand l'acte répréhensible n'a pas été poussé à ses dernières limites. S'y est-il ajouté en général la peur de punitions pour le cas de dénégations des accusés ? C'est un point délicat à élucider, car l'enfant, dans toutes ces questions, n'offre pas toujours un témoignage suffisamment sûr et certaine rétractation d'enfant, lors de l'instruction judiciaire dans le cas de l'instituteur, montrent que l'on ne saurait jamais être assez prudent et qu'une enquête ne saurait jamais être assez approfondie lorsqu'il s'agit, comme dans le cas présent, de déclarations de jeunes gens, trop souvent déjà sujets à caution par leurs antécédents et lorsqu'on veut se hasarder, sur ces bases, à porter un jugement définitif et sans appel sur tout un établissement.

Cette réserve faite, il n'en reste pas moins une impression pénible, à l'idée de tout ce qui peut se passer sous une surface paisible en apparence, telle que la connaissent la commission de surveillance à la suite de ses visites, ses membres après leurs observations individuelles, même le di-

recteur de l'établissement, toujours présent et qui exerce une surveillance constante, rendue difficile par le fait que l'exploitation de ferme est située à une bonne distance de l'établissement. Il est excessivement difficile de pénétrer jusqu'au fond d'une âme, de la capter, de la connaître complètement, jusqu'à pouvoir dire que tous ses états se révèlent à celui qui l'observe comme dans un miroir. Il est, d'autre part, bien compréhensible que ni le maître-valet ni l'instituteur ne voulaient se livrer à leurs excès de langage, de punitions et autres, en présence du directeur ou d'un visiteur quelconque et que le personnel, indépendamment des enfants dont l'attitude vient d'être relevée ainsi que la valeur inégale de leurs déclarations, ne tient pas à s'immiscer de plein gré dans ces affaires, bien qu'étant plus ou moins au courant, cela pour des motifs faciles à saisir.

Quant aux peines qui ont frappé les fautifs, on doit estimer que les sanctions administratives se sont abattues sur eux dans toute leur rigueur, sitôt que les faits connus et établis l'ont exigé. Certes, il aurait mieux valu ne pas engager l'instituteur, il ne fallait pas se contenter, en 1935, des simples dénégations du maître-valet; il a été fait preuve d'une longue patience envers le premier dans la question des châtiments corporels. Mais si la justice admet des circonstances atténuantes pour ces deux coupables, l'interpellateur ne pourrait-il comprendre et admettre la manière d'agir de la commission de surveillance et du directeur dans ces affaires? Aussitôt les faits, relativement peu graves, d'ordre sexuel mis à jour, l'instituteur déjà menacé de renvoi pour un autre motif, a dû quitter immédiatement l'établissement et le maître-valet, après 20 ans d'activité et seulement parce que sa femme était malade, a bénéficié d'un court délai de grâce; pour tous les deux, situation perdue, retraite escomptée pour le maître-valet envolée, vie brisée. La sanction judiciaire, elle, comporte le minimum de la peine, avec sursis pour le maître-valet, et presque le minimum, sans sursis pour l'instituteur, vu le jugement déjà intervenu à Interlaken.

Nous répétons donc que les mesures d'ordre administratif ont été prises, qu'elles ont comporté des sanctions très dures, mais justes et ceci — contrairement à ce qui a été écrit — avant que l'autorité judiciaire ne soit intervenue d'aucune manière.

9. J'arrive aux conclusions.

Il pouvait paraître superflu de s'appesantir sur le destin tragique de ces deux hommes. Si nous l'avons fait, c'est moins pour les sortir de l'oubli dans lequel ils ne demandent sans doute qu'à vivre, qu'en raison du droit qu'a l'opinion de savoir dans quelles conditions est menée la tâche de nos maisons d'éducation, si elle peut avoir confiance dans les autorités chargées de l'exécution de la loi, et en vertu de la leçon que tous ceux qui collaborent à l'œuvre d'instruction et d'éducation de la jeunesse et surtout de la jeunesse déshéritée, peuvent et doivent tirer des événements.

La jeunesse est un bien sacré. Nos enfants sont notre bien le plus précieux. Leur formation exige des éducateurs le dévouement, l'amour, la science, des qualités intellectuelles et morales que nous nous plaisons à reconnaître dans l'immense majorité d'entre eux. Mais le personnel des maisons d'édu-

cation, qui a, en outre, à suppléer la famille absente et qui a affaire très souvent à l'enfance abandonnée, arriérée et déficiente, doit être spécialement qualifiée. Il n'est donc pas possible de tolérer des employés qui n'ont aucune notion de ces tâches élémentaires ou des maîtres qui abaissent l'enseignement par des procédés indignes de notre temps, sans parler de la sécurité fondamentale et du respect absolu dont l'âme et le corps de l'enfant doivent jouir de la part de ceux et de celles qui ont à s'en occuper. C'est dire qu'on n'a jamais et qu'on ne pourra jamais laisser impunis des agissements du genre de ceux auxquels on s'est livré à Cerlier; la sanction rigoureuse frappera toujours celui qui s'écartera du droit chemin dans ce domaine. Le gouvernement est persuadé d'agir de la sorte en complète communion d'esprit avec l'interpellateur et avec le Grand Conseil.

J'ai déjà eu l'occasion, au début de cet exposé, de rappeler les dispositions légales en la matière. Les maisons d'éducation cantonales et subventionnées ont été, en mars écoulé, sitôt que les dossiers pénaux qui contenaient aussi des pièces administratives ont pu nous être communiqués et que nous avons pu en prendre connaissance, c'est-à-dire en mars dernier, mises en garde sérieusement et invitées à revoir les questions soulevées par l'activité du personnel, ses qualifications, les aptitudes qu'on doit pouvoir exiger de lui. Les établissements ont même été invités à revoir les conditions d'engagement de cas en cas et à s'en délier si besoin est.

Le Grand Conseil peut être assuré qu'un soin tout particulier est voué à ces questions, que le contrôle nécessaire est exercé et que nous n'hésiterons pas plus à l'avenir que dans le passé à intervenir — comme ce fut déjà le cas en janvier 1939 en ce qui a trait à un autre établissement — toutes les fois que les circonstances dont nous aurons connaissance nous contraindront malheureusement à le faire.

Pour le surplus, le gouvernement regrette les faits qui se sont passés et qui ont jeté une ombre fâcheuse, non seulement sur Cerlier, mais par contre-coup sur tous nos établissements spéciaux d'éducation; il espère qu'ils ne se renouvelleront plus et il fait appel avec confiance à l'esprit de dévouement et de fidélité au devoir de tous ceux qui ont à y exercer une activité.

L'œuvre de nos maisons d'éducation est difficile, mais belle et utile; l'Etat y consacre des montants importants qui ne restent pas sans résultat, loin de là. Elle n'est pas parfaite pas plus qu'aucune œuvre humaine, mais nous cherchons constamment à l'améliorer et nous ne voulons pas oublier, à l'issue de ce pénible débat, la grande somme d'efforts, de bonne volonté, de sacrifices et d'amour qui, malgré tout, préside à leur tâche ingrate. Après ce nécessaire coup d'œil sur un vilain passé, tournons la page et reprenons, riches d'une expérience nouvelle, notre marche vers le lendemain.

Le gouvernement croit avoir fourni, par ces déclarations, une réponse circonstanciée et complète, aussi bien à la simple question de M. le député Lauper qu'à l'interpellation de M. le député Weber.

Weber (Treiten). Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Armendirektors ersehen können, dass tatsächlich viel an der Sache war. Ich kann nur

nochmals bedauern, dass das so lang geschehen konnte, ohne dass man davon Kenntnis erhielt, und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall sein werde.

Lauper. Ich bin befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Im Hinblick auf die von den Bundesbehörden verlangte Betriebsumstellung in der Landwirtschaft wird der Regierungsrat vom Grossen Rat beauftragt, mit einem Teil der für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen angekauften Liegenschaften einen ganz einfachen Versuchsbetrieb zu schaffen.

Dieser ist in Verbindung mit den betreffenden Pächtern als Uebergangslösung auf das nächste Jahr zu organisieren und soll das Ausprobieren der Möglichkeiten einer Betriebsumstellung in höheren Lagen bezwecken, um die Selbstversorgung der Bergbevölkerung und damit die wirtschaftliche Landesverteidigung zu fördern.

Bern, den 11. Mai 1939.

Barben
und 21 Mitunterzeichner.

II.

Nach der heutigen Praxis im bauerlichen Sanierungsverfahren muss ein Schuldner, der die Sanierung anrufen will, einen Gebührenvorschuss bis Fr. 100 hinterlegen.

Um Hilfe auszulösen, muss also vorerst Geld ausgegeben werden.

Es kommt denn öfters vor, dass bedrängte Schuldner, nur um die Sanierung anrufen zu können, Geld entleihen müssen, um den verlangten Gebührenvorschuss entrichten zu können.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit diesem Zustand unverzüglich abgeholfen werden kann.

Dies unter Hinweis auf Art. 53, letzter Absatz des Bundesbeschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern, vom 28. September 1934, lautend: «Der Bezug von Gebühren durch die Nachlassbehörde und die Rückerstattung der Auslagen an diese kann durch die Kantone eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.»

Bern, den 11. Mai 1939.

Anliker
und 21 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Im bauerlichen Sanierungsverfahren muss je-
weilen das Heimwesen geschätzt werden, bevor
der Sachwalter die weiteren Massnahmen ergreifen
kann. Die Schätzung bildet eigentlich die Grund-
lage der Sanierung. In diesem Schätzungswesen
bestehen nun unhaltbare Zustände, indem die
Schätzungen sehr oft unglaublich lange auf sich
warten lassen. So wurde zum Beispiel in einem
Fall am 11. August 1938 durch die B. H. K. die
Hilfe zugesagt; darauf wurde die Schätzungskom-
mission benachrichtigt. Heute, am 11. Mai 1939,
ein Monat vor Ablauf der Sanierungsstundung, ist
der Sachwalter immer noch nicht im Besitz der
Schätzung.

Solche Zustände sind einfach unhaltbar. Da-
durch können dem sowieso schon geplagten Schuld-
ner nur weitere Unkosten entstehen. Darüber hinaus
werden die Sanierungen auch noch erschwert, in-
dem die Beteiligten durch die unverantwortliche
Verschleppung nur gereizter werden.

Ist der Regierungsrat bereit, hier für Abhilfe
zu sorgen, sei es, dass die bestehende Schätzungs-
kommission zu speditiverer Erledigung angehalten
oder eine 2. Schätzungskommission eingesetzt wird.

Ittigen, den 11. Mai 1939.

Salzmann.

Geht an die Regierung.

Präsident. Damit sind wir am Schluss der Ses-
sion und gleichzeitig auch meines Präsidialjahres
angelangt. Gestatten Sie mir bei dieser Gelegen-
heit noch einige Worte des Rückblickes und des
Ausblickes. Das Jahr stand zwischen zwei Feuern,
den verflossenen Grossrats- und den kommenden
Nationalratswahlen; daher wohl der eine Zeitlang
ganz unheimliche Segen von Motionen und Interpel-
lationen, mit dem wir immerhin bis zum heutigen Tag
aufgeräumt haben, mit Ausnahme der allerletzten
Neueingänge. Wenn das erste Jahr dieser Legislatu-
rperiode gesetzgeberische Aufgaben nur in beschei-
denem Masse zur Reife gebracht hat, bedeutet das
keineswegs eine Stagnation; ich möchte im Gegen-
teil sagen, eher eine Stille vor dem Sturm, denn
es sind gegenwärtig nicht weniger als ein Dutzend
grossträtlicher Kommissionen an der Arbeit, und
ich glaube immer, zu deren Fortsetzung und Ab-
schluss könne der Rat auch im kommenden Jahr
kaum mit den ordentlichen Sessionen auskommen.
Hauptsache ist, dass der Friede nach aussen und
innen uns dazu beschert bleibt.

Ihnen danke ich herzlich für das Wohlwollen
und die Unterstützung, die Sie mir bei Ausübung
meines Amtes haben angedeihen lassen. Diesen
Dank möchte ich vor allem aussprechen meinen
Kollegen im Bureau, dem Staatsschreiber, dem
Uebersetzer, den Stenographen und nicht zuletzt
auch den Ratsweibern. Ich danke aber besonders
auch der Staatswirtschaftskommission und der Ju-
stizkommission, und vor allem der Regierung für

die vorzügliche Vorbereitung der Geschäfte. Meinerseits trete ich ganz sicher mit einer gewissen Erleichterung zurück, um hier unter den 184 mit meinen Kollegen Bühler, Ilg, Jakob und Strahm das bescheidene interfraktionelle Grüppchen ehemaliger Ratspräsidenten zu bilden.

Am politischen Horizont wetterleuchtet es gefährlich; in der Wirtschaft gilt es, gemeinsam zu raten, zu sorgen und zu helfen, unter dem Bundespruch der alten Eidgenossen bieder und entschlossen zusammenzustehen, kleinen Zwist und momentane Verärgerung beiseite zu lassen. Bis zum 4. Juni sollten wir unsere ganze Kraft für die eidgenössische Abstimmungs-Vorlage in die Schanze schlagen, um ihr zum kräftigen Durchbruch zu verhelfen, im Interesse unserer Wehrebereitschaft, im Interesse der Arbeitsbeschaffung. Nach Erledigung dieser Aufgabe zum Schutz un-

serer lieben Heimat wollen wir freudig alle aufbauenden Kräfte zusammenfassen für die weitere Sicherung und den Ausbau unserer Demokratie. Unter dieser Devise schliesse ich Sitzung und Session und wünsche allerseits glückliche Heimkehr. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Errata.

- Seite 3, Spalte rechts, letzte Zeile des Namensaufrufes: Herr Oppliger ist als entschuldigt aufzuführen.
- Seite 34, Zeilen 2 und 3 von oben, lies: Grundsteuerschätzung 5 $\frac{1}{4}$ % Zins, statt: Grundsteuerschätzung Zins.
- Seite 86, Spalte links, Zeile 17 von unten, lies: *Mehrheit*, statt: Minderheit.
- Seite 139, Spalte links ist die Abstimmung falsch wiedergegeben. Es muss heissen:
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Für den Antrag Raaflaub . . . | 47 Stimmen. |
| Dagegen | 74 Stimmen. |
- Seite 185, Spalte rechts, Zeile 28 von unten, lies: 100 000, statt: 500 000.
-